

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 5. Januar 1927.) 1. Stück.

Inhalt:

- Nr. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Dezember 1926, betr. Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{19. \text{Juli } 1922}{7. \text{Juli } 1926}$ für den Freistaat Oldenburg, betr. die Staatl. Kreditanstalt.
- Druckfehler-Berichtigung.

Nr. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{19. \text{Juli } 1922}{7. \text{Juli } 1926}$ für den Freistaat Oldenburg, betr. die Staatl. Kreditanstalt.

Oldenburg, den 28. Dezember 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{19. \text{Juli } 1922}{7. \text{Juli } 1926}$ für den Freistaat Oldenburg, betr. die Staatliche Kreditanstalt, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 6 werden im dritten Satz die letzten Worte hinter „Direktionsmitglieder“ durch folgende Worte ersetzt: „oder zwei Beamte gemeinschaftlich für die Anstalt

im Auftrage (S. N.) zeichnen.“ Ferner werden diesem Absatz folgende beiden Sätze nachgefügt: Der Verwaltungsrat bestimmt, bei welchen Arten von Schriftstücken die Unterschrift zweier Beamten genügt. Diese Beschränkung hat keine Wirkung nach außen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1926.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Druckfehler-Berichtigung.

Im § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{19. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$ für den Freistaat Oldenburg, betr. die Staatliche Kreditanstalt, muß es im zweiten Satz „Beschaffenheit“ statt „Beschaffung“ heißen.

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 5. Januar 1927.) 2. Stück.

Inhalt:

- Nr. 2. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 27. Dezember 1926, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 10. Dezember 1920, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen.
- Nr. 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1926, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 3. Oktober 1919 über das Führen von Flaggen.

Nr. 2.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 10. Dezember 1920, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1926.

Dem § 5 der Ordnung der Prüfung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Bewerber, die die Lehrbefähigung für den Turnunterricht oder für den Zeichenunterricht oder für den Gesangunterricht oder für den Werkunterricht oder für

den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Hauswirtschaftskunde besitzen, brauchen die Prüfung nur in einem der oben genannten Fächer abzulegen."

Oldenburg, den 29. Dezember 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Heering.

Ur. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 3. Oktober 1919 über das Führen von Flaggen.

Oldenburg, den 29. Dezember 1926.

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 3. Oktober 1919 über das Führen von Flaggen erhält folgende Fassung:

„Das Landeswappen ist, wie folgt, festgestellt worden: Im quadrierten Schild im ersten und vierten goldenen Feld je zwei rote Balken, im zweiten und dritten blauen Feld je ein goldenes, an den Enden verbreitertes und eingekerbtes, am Fuß mit einer Spitze versehenes Kreuz.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld wird auf dem Landeswappen das Wappen des Landesteils als Herzschild geführt.

Das Wappen des Landesteils Lübeck enthält in blauem Felde ein goldenes, schwebendes Kreuz, das mit einer Bischofsmütze mit wegfliegenden Binden bedeckt ist.

Das Wappen des Landesteils Birkenfeld ist von Rot und Silber geschacht.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung
in Kraft.

Oldenburg, den 29. Dezember 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



in Kraft...
in Kraft...
in Kraft...

Stadtmuseum
v. Gindt, Dr. Riber

Ein

...

...

...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 7. Januar 1927.) 3. Stück.

Inhalt:

- Nr. 4. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1926 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923.
- Nr. 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1926, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung zur Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches vom 27. Oktober 1926.
- Nr. 6. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1927 zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Nr. 4.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923.

Oldenburg, den 31. Dezember 1926.

Auf Grund des § 85 des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923 wird zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmt:

Die Ministerialbekanntmachung vom 11. September 1923 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes wird geändert, wie folgt:

1.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die im Stutbuch eingetragenen oder vorgemerkten Pferde, welche nach außerhalb des Zuchtgebietes an Nichtmitglieder des Züchterverbandes verkauft werden, sind in ein Ausfuhrregister einzutragen, falls für dieselben ein Ausfuhr-Zertifikat beantragt wird. Die Eintragung der im Stutbuch vorgemerkten Pferde erfolgt im Ausfuhrregister unter besonderen Namen und Nummern. Für die Ausstellung von Ausfuhr-Zertifikaten für die im Stutbuch vorgemerkten, im Ausfuhrregister eingetragenen Pferde sind besondere Vor- drucke zu verwenden, welche sich von den Zertifikaten für im Stutbuch eingetragene Pferde unterscheiden müssen.“

2.

Die §§ 8—10 erhalten folgende Fassung:

§ 8.

„Für Pferde, welche im Stutbuch zur Eintragung auf dem Blatte der Mutter vorgemerkt sind, ist gegen Einziehung des Deckscheines eine Vormerkungsbescheinigung auszustellen.

Für Pferde, die in das Stutbuch auf besonderem Blatt eingetragen sind, ist gegen Einziehung der Vormerkungsbescheinigung ein Aufnahmeschein auszustellen.

Auf Antrag sind Vormerkungsbescheinigungen und Aufnahmescheine mit erweitertem Abstammungsnachweis (Zertifikat) auszustellen. Die Aushändigung der Zertifikate darf nur gegen Rückgabe bereits ausgestellter Vormerkungsbescheinigungen oder Aufnahmescheine erfolgen.

Die Bescheinigungen (Abs. 1—3) sind vom Stutbuchführer auszustellen und von ihm zu unterschreiben. Die Bescheinigungen sind öffentliche Urkunden.

Wenn Bescheinigungen verloren gegangen sind, können sie ersetzt werden. Die Ersatzscheine sind mit der Bezeichnung „Ersatzschein“ schräg zu durchschreiben.“

§ 9.

„Für die Ausstellung von Bescheinigungen und Ersatzscheinen können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren sind vom Ausschuß des Züchterverbandes zu beschließen; sie unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.“

§ 10.

„Die Aufnahmescheine sollen die Stutbuchnummer und den Namen des Pferdes, unter denen das Pferd im Stutbuch eingetragen ist, enthalten. Der Aufnahmeschein ist vom Stutbuchführer an den zuständigen Obmann zu übersenden. Der Obmann hat die Aufnahme in dem von ihm zu führenden Verzeichnis unverzüglich zu vermerken und den Aufnahmeschein dem Besitzer des Pferdes gegen Rückgabe der Vormerkungsbescheinigung und unter Einziehung der Aufnahme- und Eintragungsgebühren auszuhändigen.“

Die Zustellung der Aufnahmescheine für angeführte Hengste kann an den Hengstbesitzer unmittelbar erfolgen.“

3.

§ 14 wird gestrichen.

4.

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein im Stutbuch eingetragenes oder vorgemerkttes Tier innerhalb des Zuchtgebiets oder an freiwillige Mitglieder veräußert, so hat der Erwerber dieses innerhalb einer Woche bei dem Obmann seines Bezirks anzumelden.“

5.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Außerzuchtmeldungen sind nur zulässig, wenn eine Stute nicht mehr zur Zucht verwandt wird und länger als 2 Jahre nicht zur Zucht verwandt werden soll. Die Ver-

wendung einer belegten Stute zur Zucht gilt als beendet, wenn die Stute nicht tragend geworden ist, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieses feststeht, wenn die Stute verfohlt hat, mit dem Zeitpunkt des Verfohlens, wenn die Stute ein Füllen geboren hat, mit dem Zeitpunkt, wenn das Füllen von der Mutter abgesetzt wird, oder wenn das Füllen vorher frepiert, mit dem Zeitpunkt seines Todes. Wenn außer Zucht gemeldete Stuten vor Ablauf der 2 Jahre wieder zur Zucht verwandt werden, ist der Stutenbesitzer verpflichtet, die Umlage, welche infolge der Außerzuchtmeldung für dieses Pferd nicht zur Hebung gekommen ist, nachzuzahlen."

6.

In § 17 Abs. 1 werden die Worte „vorgeschriebenen Vordruck (Füllenkarte)" ersetzt durch „vorgeschriebenen Vordruck (Füllenkarte), unter Vorlegung des Deckscheines".

§ 17 erhält als letzten Absatz folgende Bestimmung:

„Die Genehmigung zum Verkauf von Füllen darf, wenn die Füllen noch nicht gebrannt sind (§ 65 des Gesetzes), nur erteilt werden, wenn die Füllen nach Abs. 1 dem Obmann angemeldet sind."

7.

§ 18 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, wenn die Stuten güst geblieben sind oder das Füllen verworfen haben, spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Obmann ihres Bezirks unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks und unter Vorlegung des Deckscheines hiervon Mitteilung zu machen.

Die Besitzer eingetragener Stuten sind ferner verpflichtet, dem Obmann spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks davon Mitteilung zu machen, wenn die Stute im Vorjahre nicht belegt war. Die Besitzer von außer Zucht gemeldeten Stuten sind, so-

lange die Stuten noch nicht wieder zur Zucht verwandt sind, zur Anmeldung, daß die außer Zucht gemeldeten Stuten nicht belegt sind, nicht verpflichtet.

Meldepflichtig ist im Zweifelsfall der Stutenbesitzer, welcher die Stute am 15. Juni im Besitz hat.

Der Obmann hat den Stutbuchführer von den eingegangenen Meldungen in Kenntnis zu setzen."

8.

§ 31 erhält folgende Fassung:

„Die Hengsthalter sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß ihnen bei der Zuführung von mit dem Stutbuchbrand versehenen Stuten unter Vorlegung der Bescheinigung über die Aufnahme oder Vormerkung der Stute im Stutbuch der Name und die Stutbuchnummer der Stute, bei noch nicht eingetragenen Stuten Namen und Nummer des Vaters und der Mutter dieser Stute mitgeteilt wird. Dieselbe Verpflichtung haben die Hengsthalter hinsichtlich der in das Vorregister eingetragenen oder vorgemerkten Stuten, die mit dem Kontrollbrand (§ 20) versehen sind. Kommt der Stutenbesitzer seiner Verpflichtung nicht nach, oder hat der Hengsthalter Zweifel, ob die Angaben des Stutenbesitzers zutreffen, so hat er dem Stutbuchführer hiervon Mitteilung zu machen.

Oldenburg, den 31. Dezember 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung zur Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches vom 27. Oktober 1926.

Oldenburg, den 31. Dezember 1926.

In Abänderung der Ziffer 1 der „Übergangsbestimmungen“ wird bestimmt, daß die den Vorschriften des Deut-

ſchen Arzneibuchs 6. Ausgabe hiñſichtlich ihrer äußeren Aufmachung nicht entſprechenden Salvarſanpräparate noch bis zum 31. Dezember 1927 in den Apotheken vorrätig gehalten und verabſolgt werden dürfen.

Der Artikel Opium concentratum des Deutſchen Arzneibuchs tritt bis auf weiteres nicht in Kraft.

Oldenburg, den 31. Dezember 1926.

Ministerium der ſozialen Fürſorge.

Dr. Willers.

Nr. 6.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Anleiheablöſungsgesetzes.

Oldenburg, den 3. Januar 1927.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Geſetzes über die Ablöſung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgeſetzblatt I S. 343) und im Anſchluß an die Verordnungen vom 7. Juli 1926 und 26. November 1926 wird für den Freistaat Oldenburg verordnet:

Die Ausſchlußfriſt für die Anmeldung zum Umtauſch von Markanleihen alten Beſitzes der oldenburgiſchen Gemeinden und Gemeindeverbände und der ihnen gleichgeſtellten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird für die Markanleihen, die ſich ſpäteſtens ſeit dem 1. August 1926 in Frankreich, Monaco, Tunis, Algier und Franzöſiſch-Marokko befinden, oder deren Gläubiger in dieſen Gebieten ihren Wohnſitz oder ſtändigen Aufenthalt haben, bis zum 15. Februar 1927 verlängert.

Oldenburg, den 3. Januar 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Gesetzblatt

1933

Freistaat Oldenburg Landesrat Oldenburg

XXX. Band. — Heft 10. — Oldenburg, den 22. Dezember 1933. — 4. Heft.

Inhalt:

- 1. Verordnung des Landesrats vom 20. Dezember 1933 betreffend die Wahrung der Rechte des Landesrats bei der Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Dezember 1930 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Dezember 1930 (Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930, Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930, Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930).
- 2. Verordnung des Landesrats vom 20. Dezember 1933 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Dezember 1930 (Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930, Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930, Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930).
- 3. Verordnung des Landesrats vom 20. Dezember 1933 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Dezember 1930 (Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930, Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930, Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930).

§. 2.

Verordnung des Landesrats, betreffend die Wahrung der Rechte des Landesrats bei der Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Dezember 1930 (Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930, Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930, Reichsgesetz vom 12. Dezember 1930).

Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1933, betreffend die Erhebung von Steuern für die Tätigkeit des Bundesrats für Arbeitsvermittlung (Ges. Nr. 137), wird folgendes verordnet:

Die Gebühr für die Beschäftigungsgenehmigung jedes ausländischen Arbeiters beträgt 6 RM, bei Erneuerungen...



Über die ...
am 21. Dezember 1927 in der ...
...

Der ...
...

Osternburg, den 21. Dezember 1927

Ministerium der ...
Dr. ...

Art. 6.

...

Osternburg, den 5. Januar 1928

Zur ...
...

...

Osternburg, den 5. Januar 1928

...

(Sieg) ...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 12. Januar 1927.) 4. Stück.

Inhalt:

- Nr. 7. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1926, betreffend die Erhebung von Gebühren seitens des Landesamts für Arbeitsvermittlung.
- Nr. 8. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1926 zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 110), in Abänderung der Verordnung vom 25. März 1924 (Oldbg. Ges.-Bl. S. 107).
- Nr. 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1927 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Dezember 1926 zur Regelung des Verkehrs mit Milch (R.G.Bl. I S. 528).

Nr. 7.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Gebühren seitens des Landesamts für Arbeitsvermittlung.
Oldenburg, den 30. Dezember 1926.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1923, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Landesamtes für Arbeitsvermittlung (Ges.-Bl. S. 137), wird folgendes verordnet:

Die Gebühr für die Beschäftigungsgenehmigung jedes ausländischen Arbeiters beträgt 6 *R.M.*, bei Erneuerungs-

anträgen, die nicht rechtzeitig (1. Dezember) gestellt werden, 12 *R.M.* Bei Ablehnung der Genehmigung wird eine Gebühr von 3 *R.M.* für jeden Arbeiter erhoben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1927 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 23. Februar 1926 (Oldbg. Anzeigen Nr. 47 S. 147/8), betreffend Gebühren für die Genehmigung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter, aufgehoben.

Oldenburg, den 30. Dezember 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Ballin.

Nr. 8.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 110), in Abänderung der Verordnung vom 25. März 1924 (Oldbg. Ges.-Bl. S. 107).

Oldenburg, den 30. Dezember 1926.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 110) wird die Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1924 (Oldbg. Ges.-Bl. S. 107) wie folgt geändert:

Ziffer 3 der Verordnung vom 25. März 1924 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 30. Dezember 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Ballin.

Nr. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Dezember 1926 zur Regelung des Verkehrs mit Milch (R.G.Bl. I S. 528).

Oldenburg, den 6. Januar 1927.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Dezember 1926 zur Regelung des Verkehrs mit Milch (R.G.Bl. I S. 528) wird folgendes bestimmt:

1.

Die der obersten Landesbehörde nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zustehenden Befugnisse werden für den Landesteil Oldenburg dem Ministerium des Innern, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld den dortigen Regierungen übertragen.

2.

Die den Gemeinden im § 1 des Gesetzes übertragenen Anordnungen erfolgen in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck durch den Gemeindevorstand, im Landesteil Birkenfeld ist dafür der Bürgermeister zuständig.

3.

Über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 1 des Gesetzes entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Oldenburg, den 6. Januar 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 17. Januar 1927.) 5. Stück.

Inhalt:

Nr. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1926, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
Oldenburg, den 31. Dezember 1926.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches trifft das Staatsministerium folgende Anordnungen:

§ 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2.

Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1883 S. 177) erlassenen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vgl. § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 — R.G.Bl. S. 9 — und Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 1895 — R.G.Bl. S. 455 —).

§ 3.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauche, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist — unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 — ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4.

(1) Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauche, welche

Äthylpräparate, Aleudrin, Amylenchloral, Amylenhydrat, Chloralose, Chloralhydrat, Diazethylmorphin oder dessen Salze, Diäthylbarbitursäure oder deren Salze (Diäthylmalonylharnstoff oder dessen Salze), Dial oder dessen Salze, Diallbarbitursäure oder deren Salze (Diallmalonylharnstoff oder deren Salze), Dibrompropyläthylbarbitur-

säure oder deren Salze (Dibrompropyläthylmalonyl-
harnstoff oder dessen Salze), Dicodid (Dihydrocodeinon)
oder dessen Salze, Dihydromorphin, Dilaudid (Dihydro-
morphinon) oder dessen Salze, Diogenal oder dessen Salze,
Dipropylbarbitursäure oder deren Salze (Dipropylmalonyl-
harnstoff oder dessen Salze), Eufodal, Hedonal, Heroin
oder dessen Salze, Isopral, Kokain oder dessen Salze,
Laudanon, Luminal oder dessen Salze, Medinal, Methyl-
sulfonal, Morphin oder dessen Salze, Narcophin, Nirvanol,
Opiochin, dessen Salze oder Abkömmlinge, Pantopon oder
alle ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen
(z. B. Opiumkonzentrat, Glycopon, Holopon), Paracodin,
Paralaudin, Paraldehyd, Paramorfan, Phenyläthylbar-
bitursäure oder deren Salze (Phenyläthylmalonylharnstoff
oder dessen Salze), Proponal oder dessen Salze, Sul-
fonal, Tetronal, Trional, Urethan oder Veronal oder
dessen Salze

enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit
Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes
oder Zahnarztes erfolgen.

(2) Jedoch ist die wiederholte Abgabe von

Diazetylmorphin oder dessen Salzen, Dicodid (Dihydroco-
deinon) oder dessen Salzen, Dilaudid (Dihydromorphinon)
oder dessen Salzen, Eufodal, Heroin oder dessen Salzen,
Laudanon, Morphin oder dessen Salzen, Narcophin,
Pantopon oder allen ähnlichen, Opiumalkaloide enthal-
tenden Zubereitungen (z. B. Opiumkonzentrat, Glycopon,
Holopon), Paracodin, Paralaudin, Paramorfan (Dihy-
dromorphin)

zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung ge-
stattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder
einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arznei-
lichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt
der Arznei an

Diazethylmorphin oder dessen Salzen	0,015 g
Dicodid (Dihydrocodeinon) oder dessen Salzen	0,03 g
Dilaudid (Dihydromorphinon) oder dessen Salzen	0,01 g
Eufodal	0,03 g
Heroin oder dessen Salzen	0,015 g
Laudanon	0,03 g
Morphin oder dessen Salzen	0,03 g
Marcophin	0,03 g
Pantopon oder allen ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Opium= konzentrat, Glycopon, Holopon)	0,06 g
Paracodin	0,03 g
Paralaudin	0,03 g
Paramorfan (Dihydromorphin)	0,03 g

nicht übersteigt. Auf Arzneier, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

(3) Die wiederholte Abgabe von Kokain oder dessen Salzen, Diazethylmorphin oder Heroin oder deren Salzen, sowie von Arzneien, die Kokain, Diazethylmorphin oder Heroin oder deren Salze in solchen Mengen enthalten, daß der Gesamtgehalt der Arznei an Kokain oder dessen Salzen 0,03 g, an Diazethylmorphin oder Heroin oder deren Salzen 0,015 g übersteigt, zum äußeren Gebrauch ist ohne jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes nur gestattet, wenn die bestimmungsgemäße Anwendung aus der Anweisung zu ersehen ist. Die wiederholte Abgabe ist ohne erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nicht gestattet, wenn diese Mittel oder Arzneien zur Einführung in die Nase bestimmt sind.

§ 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beige-
setzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

§ 8.

Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9.

(1) Die von einem Arzte, Zahnarzt oder Wundarzt zum inneren Gebrauche verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauche verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

(2) Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10.

(1) Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Deutschen Arzneibuches aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

(2) Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11.

Arzneien, welche zu Einspritzungen in und unter die Haut und Schleimhaut, in die Muskulatur und andere Organe, in die Blutbahn, in den Rückenmarkkanal, in geschlossene Körperhöhlen, zur Einverleibung durch Suppositorien, zur Aufbringung auf die Schleimhäute, insbesondere durch Einstäubung, Einpinselung, Eintropfung, Eingießung, auch durch Klystier, dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabefläße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt.

§ 12.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die stark wirkenden Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Ges.-Bl. Band 31 S. 69) und die hierzu erlassenen Ergänzungsbekanntmachungen werden aufgehoben.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 31. Dezember 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Verzeichnis.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum agaricinicum	Agarizinsäure (Agaricinum)	0,1 g
Acidum diaethylbarbituricum et ejus salia	Diäthylbarbitursäure und deren Salze	
Acidum diallylbarbituricum et ejus salia	Diallylbarbitursäure und deren Salze	
Acidum dibrompropyldiaethylbarbituricum et ejus salia	Dibrompropyldiäthylbarbitursäure und deren Salze	
Acidum dipropylbarbituricum et ejus salia	Dipropylbarbitursäure und deren Salze	
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Acidum phenylaethylbarbituricum et ejus salia	Phenyläthylbarbitursäure und deren Salze	
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Äthylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Äthylenpräparate	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Äthylenpräparats in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;

Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Aethylmorphinum et ejus salia (Dionin etc.)	Äthylmorphin und dessen Salze (z. B. Dionin)	0,1 g
Aleudrin	Aleudrin	
Amylenchloralum	Amylenchloral	
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,2 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
Aqua Laurocerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Arcolinum et ejus salia	Arcolin und dessen Salze	
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauche;	
Arsenium et ejus prae- parata	Arsen und dessen Präparate	0,005 g
(Liquor Kalii arsenicosi	Fowlersche Lösung	0,5 g)
Aspidinolfilicinum oleo solutum	Aspidinolfilizinöl (z. B. Filmaronöl)	20,0 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromoformium	Bromoform	0,3 g
Brucinum et ejus salia	Bruzin und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauche;	

Cantharidinum	Cantharidin	0,001 g
Carboneum tetrachloratum	Tetrachlorkohlenstoff	
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Chloralose	Chloralose	
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;		
Cocainum et ejus salia	Kofain und dessen Salze	0,05 g
Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders	
Opium hoc loco non nominata eorumque salia	aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Colchicinum	Kolchizin	0,002 g
Coniinum et ejus salia	Konin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Diacetylmorphinum et ejus salia	Diazetylmorphin und dessen Salze	0,015 g
Dial et ejus salia	Dial und dessen Salze	
Dicodid (Dihydrocodeinon) et ejus salia	Dicodid und dessen Salze	

Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Ab- kömmlinge des Di- gitalins und deren Salze	0,001 g
Dihydromorphinum	Dihydromorphin	
Dilaudid (Dihydromor- phinon) et ejus salia	Dilaudid und dessen Salze	
Diogenal et ejus salia	Diogenal und dessen Salze	
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,05 g
Eukodal	Eufodal	
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben;	
Extractum Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
Extractum Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauche;	
Extractum Colocynthis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ Colocynthis compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Filicis	Farnextrakt	10,0 g
„ Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
„ Hydrastis fluidum	Hydrastis- Fluidextrakt	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,15 g
	ausgenommen in Salben;	

Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
„ Lactucae	Giftlatticheextrakt	0,5 g
virosae		
„ Opii	Opiumextrakt	0,075 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Pulsastillae	Rüchenschellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorn-	
fluidum	Fluidextrakt	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zu-		
satz zu erweichenden Kräutern;		
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautblätter	0,4 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocynthis	Koloquinthen	0,5 g
„ Colocynthis	Präparierte Kolo-	
praeparati	quinten	0,5 g
„ Papaveris imma-	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
turi		
„ Papaveris maturi	Reife Mohnköpfe	3,0 g
Glandulae Thyreoideae	Getrocknete Schild-	
siccatae	drüsen	0,5 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Hedonal	Hedonal	
Herba Conii	Schierling	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zu-		
satz zu erweichenden Kräutern;		

Herba Hyoscyami	Bilsenfraut	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Lobeliae	Lobelienkraut	0,1 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Heroin et ejus salia	Heroin und dessen Salze	0,015 g
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalte von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
Hydrargyrum bijodatatum	" jodid	0,02 g
" chloratum	" chlorür	0,1 g
(für Einspritzungen)		
1,0 g		
(für andere innere Zwecke)		
" cyanatum	" zyanid	0,02 g
" jodatatum	" jodür	0,05 g
" nitricum (oxydulatum)	" oxydulnitrat	0,02 g
" oxycyanatum	" oxyzyanid	0,01 g
" oxydatatum	" oxyd	0,02 g
ausgenommen als rote Quecksilbersalbe mit einem Gehalte von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe;		

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißes Quecksilberpräzipitat	0,5 g
ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalte von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präzipitat in 100 Gewichtsteilen Salbe;		
Hydrargyrum salicylicum	Anhydro-Hydroxymerkurisalicylsäure	0,15 g
Hydrastininum chloratum	Hydrastinchlorid	0,05 g
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoszin (Duboisin) und dessen Salze	0,001 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,001 g
Insuline und andere entsprechende aus der Bauchspeicheldrüse (Pankreas) hergestellte Präparate, wie Pankreashormon Norgina usw., sofern sie zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind;		
Isopral	Isopral	
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
Kreosotum	Kreosot	0,2 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 Gewichtsteilen Lösung enthalten;		
Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Laudanon	Laudanon	
Liquor Kalii arsenicosi	Fowlersche Lösung	
Lobelinum et ejus salia	Lobelin und dessen Salze	
Luminal et ejus salia	Luminal und dessen Salze	
Medinal	Medinal	
Methylsulfonalum	Methylsulfonal	1,0 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03 g

Narcophin	Narcophin	
Natrium diaethylbarbiturium	Diäthylbarbitursäures Natrium	
Natrium nitrosum	Natriumnitrit	0,3 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauche bei Tieren;		
Nirvanol	Nirvanol	
Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Ätherisches Mandelöl	0,2 g
sofern es nicht von Zyanverbindungen befreit ist;		
Oleum Chenopodii anthelminthici	Amerikanisches Wurmsamenöl	0,5 g
Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
Oleum Sabinæ	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Optochin ejusque salia et derivata	Optochin, dessen Salze und Abkömmlinge	
Pantopon omniaque similia præparata, quæ alcaloidea Opii continent (Opium concentratum, Glycopon, Holopon etc.)	Pantopon und alle ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Opiumconcentrat, Glycopon, Holopon)	
Papaverinum et ejus salia	Papaverin und dessen Salze	0,2 g
Paracodin	Paracodin	
Paralaudin	Paralaudin	
Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Paramorfan	Paramorfan	

Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02 g
Plumbum aceticum	Bleiazetat	0,1 g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Podophyllum	Podophyllin	0,1 g
Proponal et ejus salia	Proponal und dessen Salze	
Pulvis Ipecacuanhae opiatatus	Doversches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Salapenharz	0,3 g
	ausgenommen in Salapenpillen, welche nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs angefertigt sind;	
Resina Scammoniae	Stammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Filicis	Farnwurzel	20,0 g
Rhizoma Veratri	Weißer Nieswurzel	0,3 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauche für Tiere;	
Santoninum	Santonin	0,1 g
	ausgenommen in Zeltchen, Pastillen, Tabletten und anderen gebrauchsfertigen dosierten Arzneiformen zum Einnehmen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;	
Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid	0,001 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlofsensamen	0,3 g
Semen Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strophanthina omnia	Alle Strophanthine	0,001 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	1,0 g

Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Suprarenin (Adrenalin, Epirenan etc.)	Suprarenin (Adrena- lin, Epirenan usw.)	0,001 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Tetronal	Tetronal	
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Theophyllum et ejus salia (Theocin etc.)	Theophyllin und dessen Salze (z. B. Theocin)	0,5 g
Thyreoideae praeparata	Die Schilddrüsenprä- parate	
Glandulae Thyreoideae siccatae	Getrocknete Schild- drüsen	0,5 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
" Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
" Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
" Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
" Colchici	Zeitlofentinktur	2,0 g
" Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 g
" Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
" Digitalis aetherea	Ätherische Fingerhut- tinktur	1,0 g
" Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
" Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
" Jalapae Resinae	Jalapentinktur	3,0 g
" Jodi	Jodtinktur	0,2 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauche;	
Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
" Opii crocata	Safranhaltige Opium- tinktur	1,5 g
	ausgenommen in Lösungen, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;	

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g
ausgenommen in Lösungen, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile einfache Opiumtinktur enthalten;		
Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ Scillae kalina	kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophantustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,5 g
„ Strychni aetherea	Ätherische Brechnußtinktur	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Trional	Trional	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
Tubera Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs angefertigt sind;		
Urea diaethylmalonylica et ejus salia	Diäthylmalonylharnstoff und dessen Salze	
Urea diallylmalonylica et ejus salia	Diallylmalonylharnstoff und dessen Salze	
Urea dibrompropyldiaethylmalonylica et ejus salia	Dibrompropyldiäthylmalonylharnstoff und dessen Salze	
Urea dipropylmalonylica et ejus salia	Dipropylmalonylharnstoff und dessen Salze	
Urea phenylaethylmalonylica et ejus salia	Phenyläthylmalonylharnstoff und dessen Salze	

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Veronal	Veronal	
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Specacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Yohimbinum et ejus salia	Yohimbin und dessen Salze	0,03 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
Zincum sulfocarboicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
	ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerer Gebrauche.	

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 18. Januar 1927.) 6. Stück.

Inhalt:

Nr. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1927, betreffend die Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen auf der unteren Hunte.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen auf der unteren Hunte.

Oldenburg, den 7. Januar 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers erläßt das Ministerium mit sofortiger Wirkung die nachstehenden Vorschriften:

§ 1.

Bei der Befahrung der unteren Hunte, auf der Strecke zwischen den Hafenstellen in Oldenburg und der Elsflether Raje, sind nachstehende Seeschiffe zur Annahme eines Lotsen verpflichtet:

1. alle Dampffahrzeuge im Sinne des dritten Absatzes der Einführung zur Seestraßenverordnung vom 5. Februar 1906, mit Ausnahme der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor,

2. alle übrigen Fahrzeuge, einschließlich der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor, wenn ihr Bruttoraumgehalt 125 Registertons oder darüber beträgt.

§ 2.

Von der Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen sind befreit:

1. die Reichs- und Staatsfahrzeuge, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
2. diejenigen der in § 1 genannten Fahrzeuge, deren Führer auf Antrag vom Ministerium des Verkehrs von der Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen befreit sind. Die Befreiung wird befristet erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3.

Die Führer der in § 2, zu 2 genannten Fahrzeuge haben die ihnen erteilte Bescheinigung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen bei der Befahrung des Fahrwassers bei sich zu führen.

§ 4.

Schiffsführer, welche sich in schuldhafter Weise der Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

§ 5.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1901, betreffend Einführung der Lotsenzwanges auf der unteren Hunte und Änderung der Gebührenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 7. Januar 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1927.) 7. Stück.

Inhalt:

- Nr. 12. Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 24. Januar 1927 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1894, betreffend das Statut der Irrenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) Wehnen.

Nr. 12.

Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1894, betreffend das Statut der Irrenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) Wehnen.

Oldenburg, den 24. Januar 1927.

Das Statut der Irrenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) Wehnen, Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1894, wird geändert wie folgt:

§ 34 Abs. 3 erhält die Fassung:

„Außer dieser festen Vergütung sind bei anstaltsmäßiger Verpflegung an Auslagen für Medikamente usw. ein vom Ministerium festzusetzender monatlicher Betrag sowie die etwaigen Ausgaben für besondere Genüsse und

Bergünstigungen für Privatwärter, für die Rückreise oder den Rücktransport der Kranken und die etwaigen Beerdigungskosten zu erstatten."

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab in Kraft.

Oldenburg, den 24. Januar 1927.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Oldenburg, den 27. Januar 1927. (Königsplatz 1927)

Die Bekanntmachung des Reichsausschusses für die Bekämpfung der Tuberkulose vom 2. Juli 1921, betreffend das Statut der Sozialen Fürsorge (S. 12) wird durch die nachfolgende Verfügung ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1927.

Die Sozialen Fürsorge (S. 12) wird durch die nachfolgende Verfügung ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1927.

Die Sozialen Fürsorge (S. 12) wird durch die nachfolgende Verfügung ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1927.

Die Sozialen Fürsorge (S. 12) wird durch die nachfolgende Verfügung ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1927.

Die Sozialen Fürsorge (S. 12) wird durch die nachfolgende Verfügung ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1927.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 11. Februar 1927.) 8. Stück.

Inhalt:

Nr. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1927, betreffend den Fischereiaufsichtsdienst in der Unterweser.

Nr. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Fischereiaufsichtsdienst in der Unterweser.

Oldenburg, den 8. Februar 1927.

Nachdem zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg eine neue Vereinbarung wegen Regelung des Fischereiaufsichtsdienstes in der Unterweser getroffen ist, wird unter Bezugnahme auf Artikel 8 § 1, Artikel 12 und Artikel 14 § 2 des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 und auf Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., sowie unter Aufhebung der in dieser Angelegenheit ergangenen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1900 folgendes bekannt gemacht:

§ 1.

Die Beaufsichtigung der gesamten Fischerei in der Weser von der Landesgrenze oberhalb Vegesack abwärts bis

zu einer geraden Linie vom Blexer zum Wulsdorfer Kirchturm oberhalb Bremerhaven, sowie in der Dichtum und in der Lesum von der Mündung bis zu je 300 m aufwärts geschieht durch einen gemeinschaftlichen Fischereiaufseher, der seinen dienstlichen Wohnsitz in Brake hat und dem Amtshauptmann in Brake als seinem nächsten Vorgesetzten unterstellt ist.

§ 2.

Der Fischereiaufseher ist für den örtlichen und sachlichen Bereich seiner Zuständigkeit Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Es stehen ihm als solchem die gesetzlichen Befugnisse der Beschlagnahme, der Durchsuchung und der vorläufigen Festnahme zu.

§ 3.

Der Fischereiaufseher hat besonders darauf zu achten, daß weder vorschriftswidrige Geräte noch verbotene Fangarten zur Anwendung kommen, daß die Bestimmungen über Erlaubnis-scheine sowie Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge und Fischereigeräte innegehalten und die Schonzeiten beobachtet werden, sowie überhaupt, daß die Fischerei nur in der durch die bestehenden Bestimmungen gestatteten Art und Weise ausgeübt wird. Er ist berechtigt und verpflichtet, die beim Fischfange gebrauchten Fanggeräte und Fahrzeuge sowie Fischbehälter zu untersuchen und auch auf dem Lande darüber zu wachen, daß untermäßige Fische weder feilgeboten, noch verkauft oder versandt werden.

§ 4.

Der Fischereiaufseher führt auf seinem Dienstfahrzeuge bei Tage die für oldenburgische Staatsfahrzeuge vorgeschriebene Dienstflagge und einen weißen Wimpel, der zu beiden Seiten eines blauen Ankers die Buchstaben F. A. zeigt, und bei Nacht die üblichen Lichter. Im äußeren Dienst hat

der Fischereiaufseher eine blaue Tuchmütze mit einer Kokarde in den oldenburgischen Farben zu tragen.

§ 5.

Auf Anrufen des Fischereiaufsehers oder auf das von diesem durch wiederholtes Hissen, Herablassen und Wiederhissen der Flagge oder einer Laterne gegebene Zeichen muß jeder, welcher mit dem Betriebe der Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen und beilegen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf er nicht früher von der Stelle weichen, als bis von dem Fischereiaufseher dazu Erlaubnis erteilt ist.

§ 6.

Wer der Vorschrift des § 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft.

Oldenburg, den 8. Februar 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 15. Februar 1927.) 9. Stück.

Inhalt:

Nr. 14. Siebente Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1927, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 14.

Siebente Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 11. Februar 1927.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1877 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. Januar 1927 an auf 6 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 11. Februar 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Verzeichnis

der

Landesbibliothek Oldenburg

(Herausgegeben von Dr. E. B. B. Oldenburg, 1927)

Inhalt:

1. Die Landesbibliothek Oldenburg, gegründet am 1. Februar 1927, betreffend die Festlegung des Grundgesetzes für die Landesbibliothek Oldenburg, betreffend die Festlegung des Grundgesetzes für die Landesbibliothek Oldenburg.

II. A.

2. Die Landesbibliothek Oldenburg, betreffend die Festlegung des Grundgesetzes für die Landesbibliothek Oldenburg, betreffend die Festlegung des Grundgesetzes für die Landesbibliothek Oldenburg.

3. Die Landesbibliothek Oldenburg, betreffend die Festlegung des Grundgesetzes für die Landesbibliothek Oldenburg, betreffend die Festlegung des Grundgesetzes für die Landesbibliothek Oldenburg.

Oldenburg, den 11. Februar 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Beyer.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1927.) 10. Stück.

Inhalt:

- Nr. 15. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1927 zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507).
— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 15.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507).
Oldenburg, den 19. Februar 1927.

Auf Grund des § 109 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) bestimmt das Staatsministerium:

Als oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung hat das Ministerium der sozialen Fürsorge zu gelten.

Als höhere Verwaltungsbehörde haben für den Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge und für die Landesteile Lüneburg und Verden die Regierungen zu gelten.

Oldenburg, den 19. Februar 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

R o s t.

Druckfehlerberichtigung.

In der siebenten Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1927, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen (D.G.Bl. Band 45, Seite 43) ist in Zeile 3 statt „1877“ zu setzen „**1897**“.

Landesbibliothek Oldenburg

XLV. Band. (Herausgegeben von Dr. Friedrich 1927) 10. Stück

Inhalt:

Druckfehlerberichtigung.
1926 (D.G.Bl. I S. 507).
zur Aufhebung des Arbeitsvertrags vom 23. Februar 1927
des Reichsministeriums vom 19. Februar 1927

Titel.

Erklärung des Reichsministeriums zur Aufhebung des Arbeitsvertrags vom 23. Februar 1927 (D.G.Bl. I S. 507).
Oldenburg den 19. Februar 1927.

Zur Aufhebung des § 109 des Arbeitsvertrags vom 23. Februar 1927 (D.G.Bl. I S. 507) bestimmt das Reichsministerium:

Das oberste Landesbehörde für die Sozialversicherung des Reichsministeriums der sozialen Fürsorge zu helfen.
Das höhere Verwaltungsbüro haben für den Landes- und die oberste Landesbehörde für die Sozialversicherung des Reichsministeriums der sozialen Fürsorge und für die Landesbehörde und die Landesbehörde für die Sozialversicherung zu helfen.

Oldenburg den 19. Februar 1927.
Reichsministerium.

(Sieg) v. Jind. Dr. Willers.

Kop.



Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 25. Februar 1927.) 11. Stück.

Inhalt:

Nr. 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1927 über die Verleihung der Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr.

Nr. 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Verleihung der Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr.

Oldenburg, den 19. Februar 1927.

Das Staatsministerium hat beschlossen, die Verleihung der Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr wieder aufzunehmen, und bestimmt hierdurch, was folgt:

§ 1.

Die Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr kann solchen Personen verliehen werden, die durch ein entschlossenes und mutvolles Benehmen, ohne Berücksichtigung der ihnen selbst drohenden Gefahr, das Leben anderer gerettet oder durch außerordentliche Anstrengung zu solcher Rettung beigetragen haben. Die Verleihung der Verdienstmedaille kann auch erfolgen, wenn der unter den genannten Voraus-

setzungen unternommene Rettungsversuch nicht zum Erfolge geführt hat.

§ 2.

Die Verdienstmedaille besteht aus Mattsilber. Sie zeigt auf der Vorderseite in der Mitte eines Eichenfranzes die Inschrift: „Für Rettung aus Gefahr“, auf der Rückseite das oldenburgische Landeswappen sowie die Wappen der Landesteile Lübeck und Birkenfeld mit der Umschrift „Freistaat Oldenburg“. Das dazu gehörige Band ist blau mit roter Randeinfassung. Die Verdienstmedaille wird auf der linken Seite der Brust getragen. Der Name des Empfängers sowie Jahr und Tag der Rettungstat werden auf dem Rande der Verdienstmedaille eingeprägt.

§ 3.

Die Verleihung der Verdienstmedaille geschieht durch das Staatsministerium.

§ 4.

Über die Verleihung der Verdienstmedaille wird ein Besizzeugnis ausfertigt.

§ 5.

Einem Inhaber der Verdienstmedaille kann für wiederholte Rettung aus Gefahr eine über dem Bande zu tragende silberne Spange mit eingepägtem Jahr und Tag der Rettungstat verliehen werden.

§ 6.

Nach dem Tode des Inhabers bleibt die Verdienstmedaille Eigentum der Hinterbliebenen.

§ 7.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. In Fällen, die bis zum 1. Januar 1919 zurückliegen, kann die Verdienstmedaille ausnahmsweise auf begründeten Antrag nachträglich noch gewährt werden, auch wenn dem Ritter schon eine Anerkennung von Staats wegen ausgesprochen worden ist.

Oldenburg, den 19. Februar 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Die Verfassung ist mit ihrer Verfassung in Kraft. In Folge der bis zum 1. Januar 1919 gültigen Verfassung, kann die Verfassung nicht auf dem Gebiet der Verfassung noch geändert werden, auch wenn die Verfassung eine Verfassung von Staat in Kraft gesetzt worden ist.

Erklärung, den 10. Februar 1927.

Staatsminister.

(Geht) dem Verfassungsausschuss zur Verfügung und ist mit dem Verfassungsausschuss für den Fall der Verfassung in Kraft gesetzt worden ist.

Die Verfassung ist mit ihrer Verfassung in Kraft. In Folge der bis zum 1. Januar 1919 gültigen Verfassung, kann die Verfassung nicht auf dem Gebiet der Verfassung noch geändert werden, auch wenn die Verfassung eine Verfassung von Staat in Kraft gesetzt worden ist.

Die Verfassung ist mit ihrer Verfassung in Kraft. In Folge der bis zum 1. Januar 1919 gültigen Verfassung, kann die Verfassung nicht auf dem Gebiet der Verfassung noch geändert werden, auch wenn die Verfassung eine Verfassung von Staat in Kraft gesetzt worden ist.

Die Verfassung ist mit ihrer Verfassung in Kraft. In Folge der bis zum 1. Januar 1919 gültigen Verfassung, kann die Verfassung nicht auf dem Gebiet der Verfassung noch geändert werden, auch wenn die Verfassung eine Verfassung von Staat in Kraft gesetzt worden ist.

Die Verfassung ist mit ihrer Verfassung in Kraft. In Folge der bis zum 1. Januar 1919 gültigen Verfassung, kann die Verfassung nicht auf dem Gebiet der Verfassung noch geändert werden, auch wenn die Verfassung eine Verfassung von Staat in Kraft gesetzt worden ist.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 3. März 1927.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen.
- Nr. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 17. März 1879.

Nr. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen.

Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und unter Hinweis auf § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs erläßt das Staatsministerium die folgende Bekanntmachung:

Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen.

I. Geltungsbereich.

(1) Nachstehende Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, für die Errichtung und Behandlung aller Niederspannungsanlagen im Landesteil Oldenburg. Als solche gelten Gleich- und Wechselstromanlagen, bei denen die Spannung irgend einer Leitung gegen Erde 250 Volt nicht übersteigt.

(2) Die jeweiligen Vorschriften, Normen und Leitsätze des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in allen Einzelheiten zu beachten.

(3) Gegenüber bestehenden Anlagen sind diese Vorschriften nur insoweit anzuwenden, als Interessen der Feuer- oder der Unfallverhütung es unabweisbar erfordern.

II. Allgemeine Vorschriften.

(1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, elektrische Anlagen den Vorschriften entsprechend herzustellen und zu behandeln. Für die Ausführung ist nur das mit dem Prüfzeichen des Vereins Deutscher Elektrotechniker (V.D.E.) versehene Material zu verwenden.

(2) Der Unternehmer haftet in vollem Umfange für die vom ihm hergestellte Anlage.

(3) Jeder Stromversorger ist verpflichtet, die von ihm mit Strom zu versorgende Anlage vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen und abnehmen zu lassen.

(4) Die Anlagen sind vom Besitzer dauernd in einem den Vorschriften entsprechenden Zustande zu erhalten. Ein Überlagern, Verdecken und Belegen der Anlagen, insbesondere mit leicht brennbaren Stoffen wie Heu, Stroh und der-

gleichen, ist verboten. Ebenso ist das Anhängen von Kleidungsstücken usw. an vorspringende Teile der elektrischen Anlage, z. B. Schalter und Sicherungen, verboten.

(5) Als feuchte Räume oder Räume, in denen ätzende Dünste oder leicht entzündliche Stoffe auftreten oder lagern, oder aber wo elektrische Anlagen besonders derber Behandlung ausgesetzt sind, gelten im Sinne der Vorschriften beispielsweise Scheunen, Ställe, Wasch- und Futterküchen, Keller, Molkereien, Brauereien, Färbereien, Sägewerke und dergleichen.

(6) Räume zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen, Mühlen, Benzinwäschereien usw., die ebenfalls zu den im vorstehenden Absatz bezeichneten Baulichkeiten gehören, gelten außerdem als explosionsgefährlich.

III. Besondere Vorschriften.

a) Leitungen und Sicherungen.

(1) Hausanschlußsicherungen und Zähler sollen in trockenen und erschütterungsfreien Räumen in der Nähe der Einführungsstelle und leicht zugänglich angebracht sein. Steht ein trockener Raum nicht zur Verfügung, so ist die Hausanschlußsicherung einschließlich Zuführung wasserdicht auszuführen.

(2) In Gebäuden dürfen nur Anschlußsicherungen mit Stahlblechhauben oder sonstige gekapselte Ausführungen verwendet werden. Die Hauben oder Kapselungen sind seitens des Stromversorgers stets plombiert zu halten.

Plomben dürfen nur durch Beauftragte des Stromversorgers angebracht und entfernt werden.

(3) In unmittelbarer Nähe des Stromeingangs in Gebäuden ist ein allpoliger Ausschalter anzubringen.

(4) Alle Leitungen (außer geerdeten Nullleitern), die von der Schalttafel nach den Verbrauchsstellen führen, müssen

durch Schmelzsicherungen oder selbsttätige Überstromausschalter gesichert sein.

(5) Die Stärke der Sicherungen muß der Betriebsstromstärke der zu schützenden Leitungen und der Stromverbrauchsstellen angepaßt sein. Sicherungen zu flicken oder durch solche für größere Stromstärken zu ersetzen, ist verboten. Es dürfen nur solche Sicherungen verwendet werden, die mit dem Prüfzeichen V.D.E. versehen sind.

(6) Die Freileitungen sind so hoch anzulegen, daß selbst beim Verkehr mit beladenem Fuhrwerk ein Berühren der Leitungen ausgeschlossen ist. Als Mindesthöhe ist in jedem Falle eine Höhe von 5,00 m über dem Erdboden anzunehmen.

(7) Dachständer sind auf Dächern von Gebäuden, in denen leicht brennbarer Inhalt lagert (Scheunen, Heu- und Strohböden usw.), sowie auf nicht feuerhemmend gedeckten Dächern verboten. Dasselbe gilt auch für die Anker solcher Dachständer und für die Anker von Wandständern an solchen Gebäuden.

(8) An der Einführungsstelle außerhalb der im vorhergehenden Absatz benannten Gebäude, oder aber am letzten Leitungsmast ist ein gut geerdeter Blitzableiter in Stärke für verzweigte Anlagen anzulegen. Anschluß an die Erde eines vorhandenen Gebäudeblitzableiters ist statthaft. Als Blitzableiter im Sinne dieser Vorschriften ist ein am Mast oder Gebäude hochgeführter geerdeter Draht anzusehen, dessen oberes Ende wenigstens 10 cm und höchstens 20 cm von den Stützen der Isolatoren und von Leitungen entfernt gehalten ist.

(9) Leitende Verbindungen des Blitzableiters mit dem Nullleiter oder sonstigen Teilen der Leitungsanlage sind verboten.

b) Motoren nebst Zubehör.

(1) In Räumen mit leicht zündlichem Inhalt (Scheunen, Heu- und Strohlager) sind offene Motoren außer Kurzschluß-

motoren (sogen. Kurzschlußläufer) nebst Zubehör in besondere feuerbeständige Kammern einzubauen, die ausreichend zu bemessen oder durch besondere Lüftung zu kühlen sind. An Stelle der ortsfesten Kammern können auch entsprechend sichere transportable Schränke in Anwendung kommen.

(2) Die Durchgangsöffnungen für Treibriemen in Kammerwänden dürfen nur so weit sein, als dies für den ungehinderten Lauf des Riemens erforderlich ist.

(3) Die Anschlußvorrichtungen müssen sicher schaltbar sein und außerdem dauernd sauber gehalten werden.

IV. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

V. Schlußbestimmung.

(1) Diese Sicherheitsvorschriften gelten als feuerpolizeiliche Vorschrift im Sinne des § 61 vorletzter Absatz des Brandkassengesetzes. Sie treten an die Stelle der Anlagen A und B zu § 57 der feuerpolizeilichen Vorschriften vom 2. März 1920, die hiermit aufgehoben werden.

(2) Die Überwachung der Durchführung dieser Vorschriften obliegt dem ~~Gewerbeamt~~. *In Landeshauptstadt*

(3) Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

(Ld.
46
Vier
268

Nr. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 17. März 1879.
Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879, wird dahin geändert, daß im § 4 am Schluß der Ziffer 3 nachgefügt wird:

d. die Drahtwand-(Drahtnetz-)fischerei.

Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

V. Schlußbestimmung.

Die in § 4 am Schluß der Ziffer 3 nachgefügte Bestimmung ist in dem Sinne des § 4 des Gesetzes vom 17. März 1879 zu verstehen.

Die in § 4 am Schluß der Ziffer 3 nachgefügte Bestimmung ist in dem Sinne des § 4 des Gesetzes vom 17. März 1879 zu verstehen.

Erteilung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesehbloft

Nr. 10

Freiherr Oldenburg.

Landesstell Oldenburg.

1927. Oldenburg, den 12. Februar 1927. 10. 1000

2 x 5 1/2 1/2

Nr. 10. Bekanntmachung des Landesstellenamtes Oldenburg vom 12. Februar 1927. Die im Anhang dieser Bekanntmachung befindlichen Stellen sind zum 1. Januar 1927 an die Landesstellenämter Oldenburg und Osterholz-Scharmbeck übertragen worden.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Landesstellenamtes Oldenburg vom 12. Februar 1927. Die im Anhang dieser Bekanntmachung befindlichen Stellen sind zum 1. Januar 1927 an die Landesstellenämter Oldenburg und Osterholz-Scharmbeck übertragen worden.

Oldenburg, den 12. Februar 1927.

Die im Anhang dieser Bekanntmachung befindlichen Stellen sind zum 1. Januar 1927 an die Landesstellenämter Oldenburg und Osterholz-Scharmbeck übertragen worden. Die im Anhang dieser Bekanntmachung befindlichen Stellen sind zum 1. Januar 1927 an die Landesstellenämter Oldenburg und Osterholz-Scharmbeck übertragen worden.

(1) Die im Anhang dieser Bekanntmachung befindlichen Stellen sind zum 1. Januar 1927 an die Landesstellenämter Oldenburg und Osterholz-Scharmbeck übertragen worden.

(2) Die Oldenburger können die Ausübung der Stellen zum Ende eines jeden Kalenderjahres verlangen, sofern die Stellen 1. K. oder mehr betragen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 4. März 1927.) 13. Stück.

Inhalt:

Nr. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1927 zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben.

Nr. 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben.

Oldenburg, den 25. Februar 1927.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 117) und des § 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1926 (DGBI. S. 573) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Die aufgewerteten Sparguthaben sind vom 1. Januar 1927 ab bis auf weiteres mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinßen.

(2) Die Gläubiger können die Auszahlung der Zinsen zum Ende eines jeden Kalenderjahres verlangen, sofern die Zinsen 1 *R.M.* oder mehr betragen.

§ 2.

Vom 1. Januar 1930 ab können die Gläubiger ein Drittel ihrer aufgewerteten Sparguthaben nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen der Sparkasse kündigen.

Der Zeitpunkt, zu dem die Gläubiger weitere Teile des Sparguthabens kündigen können, bleibt einer späteren Anordnung überlassen.

§ 3.

(1) Gläubiger, die im Inlande wohnende deutsche Reichsangehörige sind, können bereits vor dem gemäß § 2 bestimmten Zeitpunkte ihre aufgewerteten Sparguthaben nach Maßgabe des Abs. 2 kündigen, sofern sie

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) ihr Jahreseinkommen den Betrag von 800 *RM* nicht übersteigt; maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Kündigung vorhergeht, oder
- c) von Fürsorgeverbänden laufend betreut werden oder Zusatzrentenempfänger im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes sind.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Gläubiger können jeweils bis zu 100 *RM* ihrer Sparguthaben kündigen. Die Kündigung kann nicht früher als nach einem Monat wiederholt werden.

§ 4.

Diese Ministerialbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 25. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 7. März 1927.) 14. Stück.

Inhalt:

Nr. 20. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. März 1927, betreffend Viehverkäufe.

Nr. 20.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Viehverkäufe.

Oldenburg, den 2. März 1927.

Auf Grund des § 16 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 wird folgendes bestimmt:

1.

Die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände sind durch die zuständigen beamteten Tierärzte zu beaufsichtigen.

Im Falle der Verhinderung des beamteten Tierarztes kann derselbe durch einen approbierten Tierarzt vertreten werden.

2.

Die Unternehmer der Verkäufe haben möglichst frühzeitig, spätestens 2 Tage vor dem Verkaufsbeginn, dem für

den Verkaufsort zuständigen Amtstierarzt Ort und Zeit des Verkaufs anzuzeigen und das zu verkaufende Vieh zu bezeichnen.

3.

Mit dem Verkauf darf erst begonnen werden, wenn die Tiere untersucht und gesund befunden sind. Über den Befund hat der Amtstierarzt eine Bescheinigung auszustellen, die den Polizeibeamten auf Verlangen von den Unternehmern vorzulegen ist.

4.

Die Kosten der Zuziehung des Tierarztes fallen gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 13. März 1912 dem Unternehmer der Verkäufe zur Last.

5.

Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Reichsviehseuchengesetzes.

6.

Die Bekanntmachung des Direktoriums vom 5. April 1919 (Gesetzblatt S. 350) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 2. März 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 14. März 1927.) 15. Stück.

Inhalt:

- Nr. 21 Verordnung des Staatsministeriums vom 5. März 1927, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 (Ges. Bl. S. 55 — Ges. Bl. für den Landesteil Lübeck S. 29 — Ges. Bl. für den Landesteil Birkenfeld S. 37 —) zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (R. G. Bl. I S. 657).

Nr. 21.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 (Ges. Bl. S. 55 — Ges. Bl. für den Landesteil Lübeck S. 29 — Ges. Bl. für den Landesteil Birkenfeld S. 37 —) zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (R. G. Bl. I S. 657).

Oldenburg, den 5. März 1927.

Die Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 in der durch die Verordnung vom 22. März 1926 abgeänderten Fassung wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden die Bestimmungen unter Ziffer 14 und 15 gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

14. Der Arbeitsnachweis Gutin umfaßt den Landes-
teil Lübeck.

Ziffer 16 wird Ziffer 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 5. März 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Roß.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 18. März 1927.) 16. Stück.

Inhalt:

- Nr. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1927, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.
- Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1927, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.
-

Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

Oldenburg, den 2. März 1927.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der durch Ministerialbekanntmachung vom 6. Februar 1920 und vom 18. Juli 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuß wird vom Oberschulkollegium bestimmt und besteht:

- a) aus einem Mitgliede dieser Behörde als Vorsitzendem und Regierungsvertreter,
- b) aus dem zuständigen Schulrat,

- c) aus einem ehemaligen Leiter oder ehemaligen Lehrern eines Seminars oder Leitern (Leiterinnen) einer Volks- oder Mittelschule, die nach Bedarf berufen werden.

Die von auswärts berufenen Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten die gesetzlichen Tagegelber und bekommen ihre Reisekosten erstattet."

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgabe bestimmt der Vorsitzende nach Vorschlägen, die er von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einzieht.“

3. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeiten werden vom Vorsitzenden an Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Prüfung und Beurteilung überwiesen.“

Oldenburg, den 2. März 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 12. März 1927.

Durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1927 — Reichsgesetzblatt I S. 67 — zur Änderung des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 851) sind im Satz 1 des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes die Worte „bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30“ gestrichen, und es ist folgender Satz 4 neu hinzugefügt worden:

„Bevor diese Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder ein Ausgleich durch sonstige öffentliche Maßnahmen reichsgesetzlich geregelt und ihre Durchführung gesichert ist, darf der Abbau oder die Auflösung der privaten Vorschulen nicht erfolgen“.

Auf Grund dieses Reichsgesetzes wird den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, erlaubt, zu Beginn des Schuljahres 1927/28 noch einmal Kinder in die für den ersten Schulpflichtjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen. Die dem entgegenstehenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1926, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen, werden aufgehoben, desgleichen — wegen der Streichung des bisherigen Abbauendzeitpunktes — die mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt getroffenen Bestimmungen.

Oldenburg, den 12. März 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 18. März 1927.) 17. Stück.

Inhalt:

Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1927 über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Oldenburg, den 12. März 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und den öffentlichen Genossenschaftskanälen usw., wie folgt geändert:

1.

Der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. August 1922 (Gesetzblatt Bd. 41 S. 1335) und

vom 25. August 1924 (Gesetzblatt Bd. 43 S. 561) eingefügte § 2a wird gestrichen.

2.

Hinter dem § 2 wird folgender § 2a wieder eingefügt:
Auf dem Hunte-Ems-Kanal unterhalb der Schleuse 1 bei Oldenburg ist auf der Strecke von der Schleuse bis zur Einmündung des Kanals in die untere Hunte das Segeln allen Schiffen verboten, deren höchste Mastspitze mehr als 7 Meter über dem Wasserspiegel liegt.

3.

Dem § 5 wird folgender Abs. 2 nachgefügt:

Auf dem Hunte-Ems-Kanal von Campe bis Oldenburg müssen sämtliche Schiffsmasten in einer Entfernung von 50 m vor und hinter den festen Brücken heruntergelegt sein.

Oldenburg, den 12. März 1927.

Ministerium des Innern.

Abteilung Reichswasserstraßen.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 24. März 1927.) 18. Stück.

Inhalt:

Nr. 25. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1927, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Nr. 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Oldenburg, den 22. März 1927.

Der § 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926), wird am Schlusse hinter einem Komma wie folgt ergänzt: „jedoch sind die Gemeindevorstände, in den Städten die

Stadtmagistrate, „Ortspolizeibehörde“ im Sinne der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Anlage zu § 14 Abs. 4 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925)“.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Oldenburg, den 22. März 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

XLV. Band. (Ausgegeben am 21. März 1927.) 18. Stück.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend die Änderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Oldenburg, den 22. März 1927.

Der § 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (S. 11 des Verordnungsblattes über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926, wird am Schluß hinter einem Komma wie folgt ergänzt: „jedoch sind die Gemeindevorstände in den Städten die

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. April 1927.) 19. Stück.

Z u h a l t:

Nr. 26. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927,
betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft
im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern.

Nr. 26.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der
Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Er-
hebung von Steuern.

Oldenburg, den 28. März 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

§ 1.

Die Jüdische Religionsgesellschaft im Landesteil Olden-
burg besteht aus Synagogengemeinden, die in der Jüdischen
Landesgemeinde zusammengefaßt sind.

§ 2.

(1) Die Jüdische Landesgemeinde und ihre örtlichen
Synagogengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen
Rechts.

(2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes und nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3.

Die Jüdische Religionsgesellschaft kann sich mit anderen Jüdischen Religionsgesellschaften innerhalb des Deutschen Reichs zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen.

§ 4.

Die Jüdische Landesgemeinde besteht aus folgenden Synagogengemeinden:

1. Oldenburg, für die Stadtgemeinde Oldenburg und die Amtsbezirke Oldenburg und Westerstede;
2. Barel, für die Stadtgemeinde Barel und den Amtsbezirk Barel;
3. Fever, für die Stadtgemeinde Fever und den Amtsbezirk Fever;
4. Rüstingen, für die Stadtgemeinde Rüstingen;
5. Brake, für die Amtsbezirke Brake und Butjadingen;
6. Berne, für den Amtsbezirk Elsfleth;
7. Delmenhorst, für die Stadtgemeinde Delmenhorst und den Amtsbezirk Delmenhorst;
8. Wildeshausen, für den Amtsbezirk Wildeshausen;
9. Bechta, für den Amtsbezirk Bechta;
10. Cloppenburg, für die Amtsbezirke Cloppenburg und Friesoythe.

§ 5.

Die Bildung einer neuen Synagogengemeinde, die Aufhebung einer bestehenden oder ihre Vereinigung mit einer anderen Synagogengemeinde, sowie die Änderung der Grenzen

einer Synagogengemeinde können nach Anhörung der Beteiligten vom Landesgemeinderat (§ 12) angeordnet werden. Jedoch ist dazu die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich, die öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 6.

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Synagogengemeinde wird für jeden Juden durch seinen Wohnsitz innerhalb dieser Gemeinde begründet. § 62 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung. In Ermangelung eines festen Wohnsitzes steht diesem der gewöhnliche Aufenthalt (§ 63 der Reichsabgabenordnung) gleich, wenn er mindestens drei Monate dauert.

(2) Die Zugehörigkeit erlischt durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bezirk der Synagogengemeinde, sowie durch den Austritt aus der Jüdischen Religionsgesellschaft. Hinsichtlich des Austritts gelten die Bestimmungen des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Jeder Angehörige einer Synagogengemeinde ist zugleich Angehöriger der Landesgemeinde.

§ 7.

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Synagogengemeinde begründet das Recht auf Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde, insbesondere auf Inanspruchnahme der religiösen und rituellen Handlungen und des jüdischen Friedhofs sowie die Pflicht, zu den Gemeindelasten beizutragen und Gemeindecehrenämter anzunehmen.

(2) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit regeln sich nach § 13.

§ 8.

(1) Die Jüdische Landesgemeinde und die Synagogengemeinden sind berechtigt, zur Deckung der durch ihre Be-

dürfnisse verursachten Ausgaben (§§ 9—11) gemäß §§ 12 bis 19 nach den vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigten Steuerordnungen von ihren Angehörigen Steuern und Abgaben zu erheben, wenn nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung andere Mittel nicht beschafft werden können.

(2) Die Genehmigung der Steuerordnungen darf nur versagt werden, wenn sie mit gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

(3) Die Steuerordnungen sind vom Ministerium der Kirchen und Schulen öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Als solche Ausgaben der Landesgemeinde gelten:

a) die Ausgaben für die Besoldung des Landesrabbiners einschließlich des Ruhegehalts und der Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen;

b) die Kosten der Rechnungsführung der Steuerkasse der Landesgemeinde einschließlich der Kosten der Steuererhebung;

c) die Geschäftskosten des Landesgemeinderats, des Landesausschusses und des Landesrabbiners einschließlich der Tagegelder und Auslagen der Abgeordneten und des Landesrabbiners;

d) die Kosten der Unterstützung steuerschwacher Synagogengemeinden zur Erhaltung des Kultus und des Religionsunterrichts.

§ 10.

Als solche Ausgaben der Synagogengemeinden gelten:

a) die Kosten der Bereitstellung der zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes erforderlichen Räume und Einrichtungen;

- b) die Kosten der Fürsorge für den Religionsunterricht;
- c) die Kosten der Fürsorge für die religiösen und rituellen Handlungen;
- d) die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung eines jüdischen Friedhofs;
- e) die Leistung der Bezüge des Religionslehrers;
- f) die Vergütung der Angestellten der Gemeinde.

§ 11.

Außerdem können die Kosten anderer auf Herkommen beruhender oder zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses einer größeren Anzahl von Angehörigen der jüdischen Religionsgesellschaft dienender Einrichtungen auf den Haushalt der Landesgemeinde oder der Synagogengemeinden übernommen werden. Dasselbe gilt von den Kosten von Maßnahmen zur Förderung des Judentums der jüdischen Anstalten und Einrichtungen im allgemeinen.

§ 12.

(1) Die Landesgemeinde wird durch einen Landesgemeinderat und einen Landesauschuß vertreten und verwaltet. Die Verteilung der Geschäfte unter ihnen ist Sache des Landesgemeinderats, insoweit nicht im Gesetz der Landesgemeinderat allein für zuständig erklärt ist.

(2) Die Synagogengemeinden werden durch einen Synagogengemeinderat vertreten und verwaltet.

§ 13.

(1) Die Steuerordnungen müssen die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl, Befugnisse und Geschäftsführung des Landesgemeinderats, des Landesauschusses und der Synagogengemeinderäte enthalten, insbesondere über die Beteiligung des Landesgemeinderats und der Synagogengemeinderäte an der Aufstellung der Haushaltspläne

und an der Rechnungsführung, ferner über die Rechte der Angehörigen der Synagogengemeinden auf Einsicht in den Haushaltsplan und die Rechnungen, sowie über die Aufbringung, Umlegung und Erhebung der Steuern und über das Beschwerdeverfahren in Steuersachen.

(2) Dabei sind im allgemeinen die Vorschriften der revidierten Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zur Anwendung zu bringen. Für die Landsgemeinde tritt der Landesausschuß an die Stelle des Gemeindevorstandes, der Landsgemeinderat an die Stelle des Gemeinderats, für die Synagogengemeinden der Synagogengemeinderat an die Stelle zugleich des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats, der Landsgemeinderat oder der Landesausschuß an die Stelle der dem Gemeindevorstand übergeordneten Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wahlen erfolgen nach einer vom Landsgemeinderat mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zu erlassenden Wahlordnung.

(4) Die Aufbringung der Steuern und Abgaben hat in der Regel durch gleichmäßige Zuschläge zur Einkommensteuer zu erfolgen. Neben diesen Zuschlägen können Zuschläge zur reichsgesetzlichen Vermögenssteuer erhoben werden. Ein anderer Umlagefuß bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

(5) Die Hebung der Steuern und Abgaben kann den Amtskassen oder anderen öffentlichen Kassen übertragen werden.

§ 14.

(1) Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Synagogengemeinden mit Ausnahme des Landesrabbiners und der Kultusbeamten.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eintritt des steuerpflichtig machenden

Umstandes folgt. Sie erlischt oder ändert sich mit dem Ablauf des Monats, in dem der Befreiungs- oder Änderungsgrund eintritt. Im übrigen gilt § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

§ 15.

(1) Die Steuern und Abgaben der Landesgemeinde müssen vom Landesgemeinderat, die Steuern und Abgaben der Synagogengemeinden von den Synagogengemeinderäten beschlossen werden.

(2) Der Steuerbeschuß eines Synagogengemeinderats kann durch eine Anordnung des Landesgemeinderats oder des Landesauschusses ersetzt werden, wenn die Bildung eines Synagogengemeinderats unterbleibt oder die Synagogengemeinde die Aufbringung der für ihre Bedürfnisse oder für die Bedürfnisse der Landesgemeinde notwendigen Mittel oder die Erfüllung einer ihr nach Recht oder Herkommen obliegenden Verpflichtung ablehnt oder unterläßt.

(3) Im Falle des Abs. 2 kann der Landesgemeinderat oder der Landesauschuß die erforderlichen Mittel in den Haushalt der Synagogengemeinde einstellen und erheben lassen.

§ 16.

(1) Der Betrag der Steuern und Abgaben für die Landesgemeinde — Landessteuer — wird vom Landesgemeinderat oder vom Landesauschuß festgestellt und von den Angehörigen der Landesgemeinde nach denselben Grundsätzen wie die Steuern und Abgaben der Synagogengemeinden aufgebracht.

(2) Die Anwendung eines anderen Beitragfußes bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 17.

Die Behörden und Beamten der Landesgemeinde und der Synagogengemeinden sind zur Geheimhaltung in Steuer- sachen verpflichtet. Hierfür gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 10 und 376) entsprechend.

§ 18.

(1) Die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht findet statt:

1. gegen Entscheidungen des Landesgemeinderats oder des Landesausschusses auf die Beschwerde eines Steuerpflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu Steuern und Abgaben der Synagogengemeinde;

2. gegen den Beschluß des Landesgemeinderats oder des Landesausschusses über den Einspruch eines Steuerpflichtigen gegen seine Heranziehung oder Veranlagung zur Landessteuer;

3. gegen eine Anordnung des Landesgemeinderats oder des Landesausschusses, durch die ein Steuerbeschluß einer Synagogengemeinde ersetzt oder eine Zwangseintragung in deren Haushalt erfolgt ist;

4. gegen Entscheidungen des Landesgemeinderats oder des Landesausschusses über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Synagogengemeinderat und zum Landesgemeinderat;

5. gegen Entscheidungen des Landesgemeinderats oder des Landesausschusses über die Richtigkeit der Wählerlisten und die Gültigkeit der Wahlen zum Synagogengemeinderat und zum Landesgemeinderat;

6. gegen Entscheidungen des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Versagung der Genehmigung von Steuerordnungen der Synagogengemeinden oder der Landesgemeinde.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat in den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 angegebenen Fällen keine aufschiebende Wirkung,

jedoch dürfen im Falle unter Ziffer 4 Wahlen zum Ersatz der für ungültig erklärten Wahlen vor rechtskräftig ergangener Entscheidung nicht vorgenommen werden.

(3) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden:

a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder

b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(4) Die Frist zur Einlegung und Begründung einer Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung.

(5) Die Ausdehnung der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts auf weitere Angelegenheiten der Jüdischen Religionsgesellschaft kann nur durch Gesetz erfolgen.

§ 19.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit erforderlich unter Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen (§ 8 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 2), festgesetzten Steuern und Abgaben und die mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen festgesetzten Gebühren der Landsgemeinde oder der Synagogengemeinden werden, wenn sie von den Pflichtigen nicht freiwillig zu den festgesetzten Terminen geleistet werden, auf Antrag des Landsgemeinderats oder des Landesausschusses oder des Synagogengemeinderats von dem für den Pflichtigen zuständigen Amt oder Stadtmagistrat I. Klasse nach den über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen, oder, wenn die Hebung der Steuern und Abgaben den Amtskassen oder anderen öffentlichen Kassen übertragen ist, von diesen nach den für sie geltenden Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben zwangsweise eingezogen.

§ 20.

Das Ministerium der Kirchen und Schulen hat im Gesetzblatt den Zeitpunkt bekannt zu machen, zu dem dieses Gesetz in Kraft tritt und die bisherigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über die Jüdische Religionsgenossenschaft außer Kraft treten.

Oldenburg, den 28. März 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Dr. Willers.

Graepel.

§ 19.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 2. April 1927.) 20. Stück.

Inhalt:

Nr. 27. Verordnung des Staatsministeriums vom 31. März 1927,
betreffend Mietzinsbildung.

Nr. 27.

Verordnung des Staatsministeriums, betr. Mietzinsbildung.
Oldenburg, den 31. März 1927.

Das Staatsministerium verordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzblatt I, S. 273) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung vom 1. Juni 1926 (RGBl. I, S. 251) das Folgende:

Die Verordnung des Staatsministeriums, betr. Mietzinsbildung, vom 26. Juni 1925 (GBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Die gesetzliche Miete beträgt 110 v. H. der Friedensmiete“.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Kosten der notwendigen Instandsetzungsarbeiten hat der Vermieter 30 v. H. der Friedensmiete aufzuwenden“.
3. Die Verordnung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betr. Regelung der Betriebskosten, vom 11. Mai 1926 (GBl. S. 607) bleibt weiterhin in Geltung.
4. Diese Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 31. März 1927.

Staatsministerium,

v. Finckh. Dr. Wisflers.

Roß.

11. 27

Verordnung des Staatsministeriums betr. Währungsänderung
Oldenburg, den 31. März 1927

Das Staatsministerium verordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmünzgesetzes vom 24. März 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 273) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Währungsveränderungsrecht bei bedingten Grundrücken in der Fassung vom 1. Juni 1926 (GBl. I S. 261) das Folgende:

Die Verordnung des Staatsministeriums betr. Währungsänderung vom 26. Juni 1926 (GBl. I S. 191) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Die gesetzliche Wäre beträgt 110 v. H. der Friedensmiete.“

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 11. April 1927.) 21. Stück.

Inhalt:

- Nr. 28. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. April 1927, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern.
- Nr. 29. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 11. April 1927, betreffend die Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg.

Nr. 28.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern.
Oldenburg, den 2. April 1927.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern, wird bestimmt, daß dieses Gesetz mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft tritt

und daß gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über die Jüdische Religionsgesellschaft außer Kraft treten.

Oldenburg, den 2. April 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Gramberg.

Nr. 29.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Nachstehend wird die vom Landesgemeinderat der Jüdischen Landesgemeinde im Landesteil Oldenburg auf Grund des Artikel 137 Abs. 3 und 6 der Reichsverfassung und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März d. Jz., betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern, erlassene Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg nebst anliegender Wahlordnung für Synagogen- und Landesgemeinderats-Wahlen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Gramberg.

Der Jüdische Landesgemeinderat erläßt auf Grund des Artikel 137 Abs. 3 und 6 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern, folgende

Gemeindeordnung

für die Synagogengemeinden und die Landes-
gemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im
Landesteil Oldenburg:

I. Die Jüdische Religionsgesellschaft.

§ 1.

Die Jüdische Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg besteht aus Synagogengemeinden, die in der Jüdischen Landesgemeinde zusammengefaßt sind.

§ 2.

(1) Die Jüdische Landesgemeinde und ihre örtlichen Synagogengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze und nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern, und nach dieser Gemeindeordnung.

§ 3.

Die Jüdische Landesgemeinde kann sich mit anderen Jüdischen Religionsgesellschaften innerhalb des Deutschen

Reiches zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen.

II. Die Synagogengemeinden.

1. Allgemeines.

§ 4.

Die Jüdische Landesgemeinde besteht aus folgenden Synagogengemeinden:

1. Oldenburg, für die Stadtgemeinde Oldenburg und für die Amtsbezirke Oldenburg und Westerstede,
2. Barel, für die Stadtgemeinde Barel und den Amtsbezirk Barel,
3. Zever, für die Stadtgemeinde Zever und den Amtsbezirk Zever,
4. Rüstringen, für die Stadtgemeinde Rüstringen,
5. Brake, für die Amtsbezirke Brake und Butjadingen,
6. Berne, für den Amtsbezirk Elsfleth,
7. Delmenhorst, für die Stadtgemeinde Delmenhorst und den Amtsbezirk Delmenhorst,
8. Wildeshausen, für den Amtsbezirk Wildeshausen,
9. Bechta, für den Amtsbezirk Bechta,
10. Cloppenburg, für die Amtsbezirke Cloppenburg und Friesoythe.

§ 5.

(1) Die Bildung einer neuen Synagogengemeinde, die Aufhebung einer bestehenden oder ihre Vereinigung mit einer anderen Synagogengemeinde, sowie die Änderung der Grenzen einer Synagogengemeinde kann nach Anhörung der Beteiligten vom Landesgemeinderat angeordnet werden (§ 73 a). Jedoch ist dazu die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich, die öffentlich bekannt zu machen ist.

(2) Der Landesgemeinderat hat gleichzeitig über die Verteilung oder sonstige Verwendung des etwaigen Ver-

mögens einer aufgelösten Synagogengemeinde Bestimmung zu treffen.

§ 6.

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Synagogengemeinde wird für jeden Juden durch seinen Wohnsitz innerhalb dieser Gemeinde begründet. § 62 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.

In Ermangelung eines festen Wohnsitzes steht diesem der gewöhnliche Aufenthalt (§ 63 der Reichsabgabenordnung) gleich, wenn er mindestens 3 Monate dauert.

(2) Die Zugehörigkeit erlischt durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Bezirk der Synagogengemeinde, sowie durch den Austritt aus der Jüdischen Religionsgesellschaft. Hinsichtlich des Austritts gelten die Bestimmungen des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts; Gesetzblatt, Bd. 31, Seite 903/4).

(3) Hinsichtlich des Wiedereintritts Ausgetretener verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften (Gesetz des Jüdischen Landesgemeinderats vom 5. März 1911, betreffend Austritt aus der Jüdischen Religionsgemeinschaft, Gesetzsammlung Seite 45), jedoch tritt der Landesausschuß an Stelle des Landesgemeinderats.

(4) Jeder Angehörige einer Synagogengemeinde ist zugleich Angehöriger der Landesgemeinde.

§ 7.

Die Zugehörigkeit zu einer Synagogengemeinde begründet das Recht auf Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde, insbesondere auf Inanspruchnahme der religiösen und rituellen Handlungen und des jüdischen Friedhofs, sowie die Pflicht, zu den Gemeindelasten beizutragen und Gemeindegüter anzunehmen.

2. Vertretung und Verwaltung der Synagogengemeinden.

a) Synagogengemeinderat.

§ 8.

(1) Jede Synagogengemeinde hat einen Synagogengemeinderat, der die Synagogengemeinde vertritt und zugleich die Geschäfte der Gemeindeverwaltung besorgt.

(2) Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

1. die Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans und die Ordnung und Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens, sowie die Verwaltung des Gemeindevermögens (§ 60—71);
2. die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung beim Gottesdienst und in der jüdischen Schule;
3. die Anstellung des Vorsängers, der zugleich Religionslehrer ist, des Schächters, sowie des Rechnungsführers und etwaiger Gemeindediener (vgl. § 91 Ziffer 2);
4. die Beschlußfassung über die umzulegenden Steuern und etwaige Gemeindegebühren (§ 38—59);
5. die Aufstellung und Fortführung der Wahllisten und die Entscheidung über Einsprüche dagegen;
6. die Entscheidung über den Ausschluß vom Stimmrecht gemäß § 13 Ziffer 1;
7. die Beschlußfassung über etwaige Gemeindefakungen, die nichts dieser Gemeindeordnung Widersprechendes enthalten dürfen (vergl. auch § 73 g);
8. Die Beschlußfassung über sonstige Gemeindeangelegenheiten.

§ 9.

Für den Synagogengemeinderat zeichnet der Vorsteher oder sein Stellvertreter (§ 11).

§ 10.

Die Mitglieder des Synagogengemeinderats sind an keinerlei Anweisungen oder Aufträge der Wähler gebunden, sondern haben sich bei allen ihren Abstimmungen nur von der Achtung vor dem Gesetz und von ihrer eigenen gewissenhaften Überzeugung leiten zu lassen.

aa. Zusammensetzung und Wahl.

§ 11.

(1) Der Synagogengemeinderat besteht aus einem Vorsteher und zwei bis vier Beisitzern, die von den stimmberechtigten Angehörigen der Synagogengemeinde gewählt werden. In Gemeinden mit weniger als 100 Gemeindeangehörigen sind zwei, in den übrigen vier Beisitzer zu wählen. Maßgebend ist die letzte amtliche Volkszählung. Zugleich sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

(2) Bei zeitweiliger Verhinderung wird der Vorsteher durch den ältesten Beisitzer vertreten.

§ 12.

Stimmberechtigt bei der Wahl des Synagogengemeinderats sind alle Angehörigen der Synagogengemeinde, Männer und Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 13.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind:

1. die durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches Ärgernis geben und deswegen vom Synagogengemeinderat des Stimmrechtes verlustig erklärt sind (§ 8 Ziffer 6),
2. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,

3. die in Konkurs geraten sind, bis zu dessen Beendigung,
4. gegen die wegen eines Vergehens, das die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann oder muß, oder wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet ist, bis zur Beendigung desselben,
5. die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Strafe,
6. denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt ist, während der Dauer des Verlustes,
7. gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen ist,
8. die unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungshaft oder Strahhaft befinden oder in der Landesarbeitsanstalt untergebracht sind,
9. gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Freiheitsstrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen ist,
10. die nicht in der Wählerliste aufgeführt sind,
11. die nach § 17, Abs. 4 und § 18 Abs. 2 das Wahlrecht für die laufende Wahlperiode verloren haben.

§ 14.

Wählbar zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Synagogengemeinderats sind alle stimmberechtigten männlichen

Angehörigen der Synagogengemeinde, die das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens 1 Jahr lang ihren Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben.

§ 15.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Synagogengemeinderats können jedoch nicht sein:

1. der Landesrabbiner;
2. die Angestellten und Diener der Gemeinde oder der Landesgemeinde;
3. Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, wenn einer von ihnen bereits Mitglied des Synagogengemeinderats ist oder dazu gewählt wird. Werden sie zugleich gewählt, so wird nur der zugelassen, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit der Ältere. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landesausschusses zulässig.

§ 16.

Staatsbeamte und Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, die jederzeit zurückgenommen werden kann.

§ 17.

(1) Der zum Mitgliede oder Ersatzmitgliede Gewählte kann die Wahl ablehnen aus folgenden Gründen:

1. anhaltende Krankheit,
2. Alter von 65 Jahren,
3. Geschäfte, die eine häufige und langdauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen,
4. Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes und ärztliche Praxis,

5. sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen des Synagogengemeinderats eine gültige Entschuldigung begründen.

(2) Wer während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer Mitglied des Synagogengemeinderats gewesen ist, kann die Wahl zum Mitglied des Synagogengemeinderats für die nächste Wahlperiode ablehnen.

(3) Jede Ablehnung ist spätestens binnen einer Woche nach Verkündung des Wahlergebnisses mit den Gründen beim Vorsitzenden des Synagogengemeinderats schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Synagogengemeinderat und auf die eingelegte Beschwerde des Ablehnenden der Landesauschuß (§ 85, Abs. 2, Ziffer 5).

(4) Wer ohne einen als genügend anerkannten Grund die Wahl ablehnt, verliert für die Dauer der Wahlperiode Stimmrecht und Wählbarkeit und wird außerdem für diese Zeit je nach seinen Verhältnissen um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ höher mit Gemeindesteuern durch endgültige Bestimmung des Synagogengemeinderats belastet.

§ 18.

(1) Wenn ein zur Ablehnung der Wahl berechtigender Grund (§ 17, Abs. 1) nach Annahme der Wahl eintritt, so kann das Mitglied oder Ersatzmitglied sein Ausscheiden aus dem Synagogengemeinderat beim Vorsitzenden des Synagogengemeinderats unter Angabe des Grundes schriftlich oder zu Protokoll beantragen. Über den Antrag wird nach § 17, Abs. 3, Satz 2, entschieden.

(2) Wenn ein Mitglied trotz der Ablehnung seines Antrages auf Ausscheiden oder ohne Stellung eines solchen Antrages die Ausübung seines Amtes ausdrücklich verweigert oder sich ihr tatsächlich entzieht, so kann es unter Anwendung der Vorschrift des § 17, Abs. 3, Satz 2, aus

dem Synagogengemeinderat ausgeschieden werden. Es tritt dann die im § 17, Abs. 4 angegebene Folge ein.

§ 19.

Ein Mitglied oder Ersatzmitglied scheidet ferner aus dem Synagogengemeinderat aus:

1. wenn sich nachträglich ergibt, daß ihm zur Zeit der Wahl eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft fehlte,
2. wenn es nach der Wahl eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verliert,
3. wenn es in ein Dienst- oder Angestellten-Verhältnis zur Synagogengemeinde oder zur Landesgemeinde tritt,
4. wenn die ihm als Staatsbeamten oder Lehrer an einer öffentlichen Schule zur Annahme der Wahl erteilte Genehmigung von seiner vorgesetzten Behörde zurückgenommen wird.

§ 20.

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Synagogengemeinderats werden für eine vierjährige Wahlperiode neu gewählt, und zwar regelmäßig im letzten Vierteljahr der Wahlperiode. Die Wahlperiode läuft vom 1. April und zwar rückwirkend, wenn die Wahl nach dem 1. April, von dem ab die regelmäßige Wahlperiode laufen soll, erfolgt.

(2) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten (§ 22) in Tätigkeit.

§ 21.

(1) Scheidet der Vorsteher vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für ihn für den Rest der Wahlperiode baldigst eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt für ihn das nächste Ersatzmitglied als Mitglied bis zur nächsten Wahl ein. Das Ersatzmitglied wird durch die Mehrheit der bei der Wahl abgegebenen Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl durch das Los bestimmt.

§ 22.

(1) In der ersten nach Beginn der Wahlperiode stattfindenden Sitzung des Synagogengemeinderats hat der Landesrabbiner die Neugewählten in ihr Amt einzuführen und sie auf die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

(2) Hat die Wahl nach Beginn der Wahlperiode (§ 20 Abs. 1 Satz 2) stattgefunden, so erfolgt die Einführung in der ersten nach der Wahl stattfindenden Sitzung.

(3) Die Ersatzmitglieder werden bei ihrer ersten Einberufung vom Vorsteher eingeführt und in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Weise verpflichtet.

(4) Die Verpflichtung soll vom Landesrabbiner öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 23.

Die Wahl des Vorstehers des Synagogengemeinderats erfolgt nach absoluter, die der Beisitzer und Ersatzmitglieder nach relativer Mehrheit und im übrigen nach der anliegenden vom Landesgemeinderat mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen erlassenen Wahlordnung.

bb. Geschäftsordnung.

§ 24.

(1) Der Vorsteher des Synagogengemeinderats leitet als Vorsitzender die Verhandlungen des Synagogengemeinde-

rats. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

(2) Über die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse ist unter Aufführung der Namen der anwesenden Mitglieder des Synagogengemeinderats von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Synagogengemeinderats oder einem anderen mit Zustimmung des Synagogengemeinderats damit Beauftragten ein Protokoll aufzunehmen, welches nach geschener Vorlesung und Genehmigung von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

§ 25.

(1) Die Zusammenberufung des Synagogengemeinderats geschieht durch den Vorsteher. Sie muß erfolgen, so oft es das Bedürfnis erfordert oder sobald es von einem Besitzer verlangt wird.

(2) Durch Beschluß des Synagogengemeinderats können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 26.

(1) Jedes Mitglied des Synagogengemeinderats hat die Verpflichtung, den Versammlungen regelmäßig beizuwohnen oder sein Ausbleiben so zeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen, daß statt seiner ein Ersatzmitglied berufen werden kann.

(2) Wer bei einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf an den Verhandlungen darüber nicht teilnehmen.

§ 27.

(1) Der Synagogengemeinderat ist nur dann beschlußfähig, wenn seine Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 28.

(1) Bei den vom Synagogengemeinderat vorzunehmenden Wahlen wird durch Stimmzettel abgestimmt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so wird durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt, wer auf die engere Wahl zu bringen ist.

(2) Durch Zurnf können Wahlen vorgenommen werden, sofern niemand Widerspruch erhebt.

§ 29.

(1) Die Beschlüsse des Synagogengemeinderats über folgende Gegenstände bedürfen einer Wiederholung in zweiter Lesung.

(2) Die Gegenstände sind:

1. Ankauf, Veräußerung oder Vererbpachtung unbeweglicher Synagogengemeingüter;
2. Ausführung von größeren Einrichtungen, Anlagen und Bauten;
3. Änderung in der Verteilungsart bestehender Synagogengemeindelasten, die Übernahme neuer Synagogengemeindelasten und die Art und Weise der Umlegung derselben, sofern nicht schon ein Gesetz oder eine Anordnung des Landesgemeinderats die maßgebenden Vorschriften enthält;
4. Errichtung von Gemeindefazungen und Erlaß von Gebührenordnungen;
5. Aufnahme von Anleihen;
6. Haushalt und Rechnungsschluß;
7. alle anderen Gegenstände, bei welchen der Synagogengemeinderat die Offenlegung beschließt.

(3) Vor der zweiten Lesung ist der Beschluß an einem vom Synagogengemeinderat zu bestimmenden Orte mindestens acht Tage lang auszulegen. Die Auslegung ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Gegenstandes öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Gemeindeangehörigen, etwaige Einwendungen gegen den Beschluß innerhalb einer vom Synagogengemeinderat zu bestimmenden Frist dem Vorsteher schriftlich einzureichen.

(4) In dem Protokoll über den Beschluß oder auf einer Anlage dazu ist die Form der Bekanntmachung, die Zeit und der Ort der Auslegung und die fristgemäße Erhebung oder Nichterhebung von Einwendungen zu vermerken. Bei der zweiten Lesung sind die erhobenen Einwendungen zu beraten und im Protokoll zu erwähnen.

(5) Die zweite Lesung kann unterbleiben, wenn Einwendungen nicht erhoben worden sind. Vgl. jedoch § 61 Abs. 2.

(6) Die Beschlüsse zu Abs. 2, Ziffer 1—5 bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses.

§ 30.

(1) Wo in dieser Gemeindeordnung für Erlasse des Synagogengemeinderats eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, muß sie mindestens an zwei nacheinander folgenden Sabbaten und die Zwischenzeit hindurch in der Synagoge angeschlagen sein.

(2) Falls die Sache den dadurch entstehenden Aufschub nicht zuläßt, kann die Bekanntmachung mittels Ansage geschehen.

(3) Daneben können durch Beschluß des Synagogengemeinderats andere Formen der Bekanntmachung bestimmt werden.

b) Rechnungsführer.

§ 31.

Der Synagogengemeinderat hat die Rechnungsführung entweder einem seiner Beisitzer oder einer anderen geeigneten Person zu übertragen und darüber zu beschließen, ob und welche Sicherheit von dem Rechnungsführer zu stellen ist.

§ 32.

Obliegenheiten des Rechnungsführers sind:

1. die Kassenverwaltung und Rechnungsführung der Synagogengemeinde;
2. die Anfertigung der Umlageregister und die Hebung der beschlossenen Steuern der Synagogengemeinde, sofern die Hebung nicht einer Amtskasse oder einer anderen öffentlichen Kasse übertragen wird (§ 38, Abs. 2);
3. die Verwaltung des Vermögens der Synagogengemeinde;
4. die Besorgung der ihm etwa sonst vom Synagogengemeinderat aufgetragenen Geschäfte der Synagogengemeinde.

§ 33.

(1) Der Rechnungsführer ist vom Vorsitzenden des Synagogengemeinderats auf die treue und gewissenhafte Wahrnehmung seiner dienstlichen Obliegenheiten mittels Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

(2) Seine Bestellung ist öffentlich bekannt zu machen.

c) Synagogengemeindediener.

§ 34.

(1) Wo es für erforderlich befunden wird, nimmt der Synagogengemeinderat Gemeindediener gegen vertragmäßige Vergütung an und regelt ihre Obliegenheiten durch eine Dienstanweisung.

(2) Ihre Annahme ist öffentlich bekannt zu machen.

3. Steuern und Haushalt der Synagogengemeinden.

a) Besteuerungsrecht der Synagogengemeinden.

§ 35.

(1) Die Synagogengemeinden sind berechtigt, zur Deckung der durch ihre Bedürfnisse verursachten Ausgaben (Absf. 2) nach den vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigten Steuerordnungen von ihren Angehörigen Steuern und Abgaben zu erheben, wenn nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung andere Mittel nicht beschafft werden können.

(2) Als solche Ausgaben der Synagogengemeinden gelten:

- a) Die Kosten der Bereitstellung der zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes erforderlichen Räume und Einrichtungen;
- b) die Kosten der Fürsorge für den Religionsunterricht;
- c) die Kosten der Fürsorge für die religiösen und rituellen Handlungen;
- d) die Kosten der Einrichtung und Erhaltung eines jüdischen Friedhofs;
- e) die Leistung der Bezüge des Religionslehrers;
- f) die Vergütung der Angestellten der Gemeinde.

(3) Außerdem können die Kosten anderer, auf Herkommen beruhender oder zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses einer größeren Anzahl von Angehörigen der jüdischen Religionsgesellschaft dienender Einrichtungen auf den Haushalt der Synagogengemeinde übernommen werden. Dasselbe gilt von den Kosten von Maßnahmen zur Förderung des Judentums oder jüdischer Anstalten und Einrichtungen im allgemeinen.

§ 36.

(1) Die Steuern werden, sofern der Synagogengemeinderat nicht etwas anderes beschließt, auf sämtliche

steuerpflichtigen Angehörigen der Gemeinde, und zwar durch Zuschläge zur Reichseinkommensteuer gleichmäßig umgelegt. Dafür ist die letzte, vor Beginn des Rechnungsjahres erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend.

(2) Dem Zuschlag unterliegt die volle Einkommensteuer, zu der ein Steuerpflichtiger veranlagt ist. Wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, so unterliegt der Steuerabzug dem Zuschlag.

(3) Neben dem Zuschlag zur Reichseinkommensteuer kann auch ein Zuschlag zur Reichsvermögenssteuer nach den gleichen Grundsätzen erhoben werden.

(4) Im übrigen bedürfen abweichende Beschlüsse des Synagogengemeinderats der Genehmigung des Landesausschusses (§ 85) und des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

b) Steuerpflicht.

§ 37.

(1) Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Synagogengemeinden (§ 6), mit Ausnahme des Landesrabbiners und der Kultusbeamten.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eintritt des steuerpflichtig machenden Umstandes folgt. Sie erlischt und ändert sich mit dem Ablauf des Monats, in dem der Befreiungs- oder Änderungsgrund eintritt.

(3) Tritt ein Steuerpflichtiger mit bürgerlicher Wirkung aus der Gemeinde aus, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres. Ist die Austrittserklärung nicht vor Beginn der letzten drei Monate des laufenden Rechnungsjahres abgegeben, so erlischt die Steuerpflicht nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Austrittserklärung. Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde beruhen, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

c) Verfahren.

§ 38.

(1) Die Veranlagung und Erhebung der Gemeindesteuern liegt den Synagogengemeinden ob, soweit sie nicht gemäß § 19, Abs. 2 der Reichsabgabenordnung*) von den Reichsfinanzbehörden übernommen wird.

(2) Die Synagogengemeinden können die Erhebung von Steuern auch einer Amtskasse oder einer anderen öffentlichen Kasse übertragen. Der Landesauschuß kann die Erhebung durch solche Hebestellen auch anordnen (vergl. § 54).

§ 39.

(1) Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt ohne Rücksicht auf den Termin der Ausschreibung oder Fälligkeit für alle während des Rechnungsjahres zu erhebenden Gemeindesteuern nach Jahressätzen.

(2) Tritt im Laufe des Rechnungsjahres ein Umstand ein, der die Steuerpflicht begründet, ändert oder aufhebt, so erfolgt gemäß § 37, Abs. 2 die Veranlagung nur zu den entsprechenden Monatsätzen.

(3) Neueinziehende Steuerpflichtige werden zu den Gemeindesteuern nicht herangezogen, wenn die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt, anderenfalls vom Beginn des auf den Einzug folgenden Monats.

§ 40.

Die Veranlagung geschieht vom Synagogengemeinderat durch Aufstellung der Umlageregister, indem der aufzubrin-

*) § 19 Abs. 2 der RAO. lautet:

Auf Antrag der zuständigen Stellen hat der Reichsminister der Finanzen den Landesfinanzämtern mit den Finanzämtern ferner die Verwaltung öffentlich-rechtlicher Abgaben, insbesondere von Kirchensteuern zu übertragen.

gende Steuerbedarf auf die Steuerpflichtigen verteilt wird, und zwar, soweit die Gemeindesteuer in der Form eines Zuschlags zu einer bürgerlichen Steuer erhoben wird, unter Zugrundelegung der bürgerlichen Steuerlisten.

§ 41.

(1) Über seine Veranlagung ist jedem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Steuerbescheid verschlossen zuzustellen.

(2) Der Steuerbescheid muß enthalten:

1. den Betrag der zu zahlenden Steuer;
2. eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist;
3. die Grundlagen der Veranlagung, soweit sie nicht schon öffentlich bekannt gegeben sind;
4. eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist, und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Für Zustellungen gelten die Bestimmungen der §§ 70 bis 72 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(4) Der Steuerbescheid gilt als Zahlungsaufforderung.

§ 42.

(1) Jeder Steuerpflichtige kann gegen seine Veranlagung zur Steuer, innerhalb der im Steuerbescheid angegebenen Frist, beim Synagogengemeinderat schriftlich oder zu Protokoll Einspruch einlegen.

(2) Durch den Einspruch wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung des veranlagten Steuerbetrages, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, nicht berührt.

§ 43.

(1) Nach Ablauf der im Steuerbescheid angegebenen Frist sind Einsprüche gegen die Höhe des Steueransatzes nicht mehr zulässig. Für das laufende Rechnungsjahr ist damit

jeder Anspruch auf Steuerermäßigung oder Rückerstattung der Steuer erloschen.

(2) Einsprüche, welche die Steuerpflicht selbst betreffen, sind dagegen an keine Frist gebunden.

§ 44.

Einsprüche, die sich gegen die Veranlagung zu der bürgerlichen Steuer, die dem Gemeindesteuerzuschlag zugrunde liegt, richten, sind unzulässig.

§ 45.

(1) Über die erhobenen Einsprüche beschließt der Synagogengemeinderat und auf erhobene Beschwerde (§ 106) der Landesausschuß (§ 85, Ziffer 5), gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht stattfindet (§ 107 Ziffer 1).

(2) Dem Beschlusse des Synagogengemeinderats und der Entscheidung des Landesausschusses ist eine Belehrung über den zulässigen Rechtsweg beizufügen.

(3) In beiden Fällen finden die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Anwendung.

§ 46.

(1) Wird die Veranlagung der dem Gemeindesteuerzuschlag zugrunde liegenden bürgerlichen Steuer auf Grund eines Rechtsmittels oder aus anderen Gründen zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert, so ist der Gemeindesteuerzuschlag in demselben Verhältnis und für dieselbe Zeit zu ändern.

(2) Durch die Niederschlagung oder den Erlaß der bürgerlichen Steuer wird der Gemeindesteuerzuschlag nicht berührt.

§ 47.

(1) Tritt im Laufe des Rechnungsjahres nach der Aufstellung des Umlageregisters ein Umstand ein, durch den

die bisherige Steuerpflicht aufgehoben oder geändert wird, so kann der Steuerpflichtige bei dem Synagogengemeinderat eine Änderung seiner Veranlagung für den Beginn des auf den Antrag folgenden Monats beantragen.

(2) Stirbt ein Steuerpflichtiger nach der Aufstellung des Umlageregisters, so kann der Erbe die Änderung der Veranlagung für den Beginn des auf den Tod folgenden Monats beantragen.

§ 48.

(1) Eine Nachforderung von Gemeindesteuern ist zulässig:

1. bei Hinterziehung der Gemeindesteuer;
2. bei Hinterziehung der bürgerlichen Steuer, zu der ein Gemeindesteuerzuschlag gemacht ist;
3. bei Änderung der bürgerlichen Steuerlisten zu Ungunsten des Steuerpflichtigen;
4. bei Übergehung des Steuerpflichtigen bei der Aufstellung des Umlageregisters;
5. bei Abänderung eines Schreib- oder Rechenfehlers im Umlageregister.

(2) In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist die Nachforderung für die ganze Zeit, auf die sich die Hinterziehung erstreckt, zulässig, in den Fällen der Ziffern 3, 4 und 5 nur für das Rechnungsjahr, in dem die Nachforderung geltend gemacht wird, und das vorhergehende Rechnungsjahr.

§ 49.

Der Synagogengemeinderat setzt in den Fällen der §§ 46, 47 und 48 die neuen Steuerbeträge fest und teilt sie durch einen Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen mit. Die §§ 41 bis 45 finden Anwendung.

§ 50.

Entsteht die Steuerpflicht erst nach der Aufstellung des Umlageregisters, so ist eine Nachveranlagung des Steuerpflichtigen vorzunehmen in der Weise, daß der Synagogengemeinderat die Steuer festsetzt und den Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid erteilt, auf den die §§ 41—45 Anwendung finden.

§ 51.

In den Fällen der §§ 45, 49 und 50 sind die Umlageregister vom Synagogengemeinderat entsprechend zu ändern und zu berichtigen.

§ 52.

Die Steuerbeträge sind spätestens innerhalb 4 Wochen nach der Zahlungsaufforderung fällig und beim Rechnungsführer zu bezahlen. Bei der Feststellung des Steuerbedarfs kann der Synagogengemeinderat die Fälligkeit und Zahlung der Steuern anders regeln.

§ 53.

(1) Befristungen können einzelnen Steuerpflichtigen vom Synagogengemeinderat, innerhalb des Rechnungsjahres auch vom Vorsteher der Synagogengemeinde, gewährt werden.

(2) Einzelnen bedürftigen Steuerpflichtigen kann vom Synagogengemeinderat die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 54.

(1) Die zwangsweise Einziehung rückständiger Gemeindesteuern erfolgt nach den über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen. Zuständig sind die Ämter oder die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in deren Amts- oder Stadtbezirk der Sitz des Synagogengemeinderats der betreffenden Synagogengemeinde ist, oder,

wenn die Hebung der Steuern einer Amtskasse oder einer anderen öffentlichen Kasse übertragen ist (§ 38 Abs. 2), diese nach den für sie maßgebenden Bestimmungen über die Erhebung und Einziehung staatlicher Abgaben.

(2) Der Antrag ist vom Synagogengemeinderat oder Landesauschuß (§ 62 Abs. 2) schriftlich zu stellen unter Anlegung einer als richtig bescheinigten Liste der Steuerpflichtigen, gegen welche die Zwangsvollstreckung erfolgen soll.

(3) Der zwangsweisen Einziehung unterliegen auch die erstattungspflichtigen Einspruchskosten (§ 56 Abs. 2).

§ 55.

(1) Rückständige Gemeindesteuern verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Rechnungsjahres, in das der Fälligkeitstermin der Steuer bezw. der letzten Rate fällt.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Steuerpflichtigen nach der Fälligkeit gerichtete Mahnung, durch den Antrag auf Zwangsvollstreckung oder durch Befristung. Mit Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die letzte Mahnung erfolgt, der Antrag auf Zwangsvollstreckung gestellt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist.

§ 56.

(1) Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Gemeindesteuern fallen der Synagogengemeinde zur Last.

(2) Die Kosten, die durch die gelegentlich eines Einspruchsverfahrens erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen der Synagogengemeinde zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch den Synagogengemeinderat. Die Kosten sind innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

(3) Die Kosten der Ablieferung oder Zahlung der Steuerbeträge (Porto, Bestellgeld) hat der Steuerpflichtige zu tragen.

d) Gebühren der Synagogengemeinden.

§ 57.

Die Synagogengemeinden können auf Grund einer Gebührenordnung Gebühren für die Benutzung ihrer Vermögensstücke und Einrichtungen erheben unter der Voraussetzung, daß für Bedürftige Nachlaß oder Ermäßigung der Gebühren stattfindet.

§ 58.

Die Einführung oder Veränderung einer Gebührenordnung (§ 29) bedarf auch der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 59.

Die auf Grund einer Gebührenordnung fälligen Gebühren unterliegen der zwangswweisen Einziehung nach § 54.

e) Haushalt und Rechnung der Synagogengemeinde.

§ 60.

Das Rechnungsjahr der Synagogengemeinde läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 61.

(1) Der Synagogengemeinderat hat mit Zuziehung des Rechnungsführers für jedes Rechnungsjahr, unter Zugrundelegung der Einnahmen und Ausgaben des vom Rechnungsführer verwalteten Gemeindevermögens, einen Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben der Synagogengemeinde — Gemeindefaushaltsplan — zu entwerfen.

(2) Der Synagogengemeinderat hat gemäß § 29 den Haushalt festzustellen und über die zur Deckung des Fehl-

betrages aufzubringenden Steuern zu beschließen. Jedoch ist eine zweite Lesung erforderlich, wenn eine Änderung des Verteilungsmaßstabes der Steuer beschlossen ist.

(3) Die Feststellung muß spätestens gegen den 15. März geschehen.

(4) Vor dem 1. April ist dem Landesausschuß eine Ausfertigung des festgestellten Haushalts mitzuteilen; ebenso dem Rechnungsführer, der sie der demnächstigen Rechnung anzulegen hat.

§ 62.

(1) Wenn die Bildung eines Synagogengemeinderats unterbleibt oder die Synagogengemeinde die Aufbringung der für ihre Bedürfnisse (§ 35 Abs. 2) notwendigen Mittel oder die Erfüllung einer ihr nach Recht oder Herkommen obliegenden Verpflichtung ablehnt oder unterläßt, so kann der Landesausschuß durch einen schriftlichen Bescheid an den Synagogengemeinderat die Einstellung der hierfür erforderlichen Ausgaben und Steuern in den Haushalt der Synagogengemeinde und die Erhebung dieser Steuern anordnen. Dieser Bescheid tritt insoweit an die Stelle des festgestellten Haushalts und des Steuerbeschlusses des Synagogengemeinderats.

(2) Der Landesausschuß kann den Bescheid auf Kosten der Synagogengemeinde durch geeignete Anordnungen zur Ausführung bringen, insbesondere die Veranlagung und Hebung der Steuern veranlassen.

(3) Beabsichtigt der Landesausschuß einen solchen Bescheid zu erlassen oder zu seiner Ausführung Anordnungen zu treffen, so ist zuvor der Synagogengemeinderat darüber zu hören.

(4) Der Bescheid kann durch Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden (§ 107 Ziff. 3).

§ 63.

(1) Der Synagogengemeinderat hat für die ordnungsmäßige Ausführung des festgestellten Haushalts zu sorgen.

(2) Der Vorsteher des Synagogengemeinderats weist innerhalb des Haushalts die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die Gemeindefasse an. Ersparungen bei einem Posten dürfen auf einen anderen nicht übertragen werden.

(3) Der Rechnungsführer darf ohne Anweisung keine Einnahmen erheben und keine Zahlungen leisten. Er ist nicht befugt, auch nicht auf Anweisung des Vorstehers, solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage vorgesehen sind.

(4) Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden diejenigen Einnahmen und Ausgabenätze, welche in dem Haushalt von der Notwendigkeit einer Anweisung ausdrücklich ausgenommen sind.

(5) Werden Abweichungen vom Haushalt notwendig, und sind die Abweichungen erheblich, oder erweisen sich die eingestellten Mittel als unzureichend, so ist ein Nachtrag nach den vorstehenden Vorschriften über den Haushalt aufzustellen. Der Landesausschuß kann die Aufstellung eines Nachtrags nach § 62 anordnen, wenn im Laufe des Rechnungsjahres unvorhergesehene notwendige Ausgaben zu machen sind.

§ 64.

(1) Die Synagogengemeindefasse befindet sich in Gewahrsam des Rechnungsführers.

(2) Der Rechnungsführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeindefasse in die vorgeschriebenen Register einzutragen.

§ 65.

Zum Zwecke der Überwachung des Kassenwesens hat der Vorsteher des Synagogengemeinderats

1. über die von ihm erteilten Hebungs- und Zahlungsanweisungen ein Tagebuch (Kontobuch) zu führen;
2. von Zeit zu Zeit unter Zuziehung eines Beisitzers Kassenuntersuchungen anzustellen, die vorhandenen Rückstände zu prüfen und bei befundener Unordnung oder Nachlässigkeit die geeigneten Anordnungen zu deren Abhülfe sowie etwaige Sicherheitsmaßregeln zu treffen;
3. beim Wechsel des Rechnungsführers unter Zuziehung der Beisitzer oder deren Ersatzmitglieder die Überlieferung des Kassenbestands und der Dienstpapiere zu leiten.

§ 66.

(1) Anleihen für die Synagogengemeinde (§ 29) sind nur zulässig zur Abtragung gekündigter Schulden oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteil dienender Ausgaben, deren sonstige Deckung nicht ohne Überbürdung der Gemeindeangehörigen erfolgen kann. Der Anleihebeschluß muß auch die näheren Bedingungen für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe enthalten.

(2) Der Synagogengemeinderat hat für die richtige Durchführung des Tilgungsplans zu sorgen.

§ 67.

Rückständige Einnahmen, die durch das Einziehungsverfahren oder einen Beschluß des Synagogengemeinderats als uneinbringlich festgestellt sind, werden vom Synagogengemeinderat zum Abgang verfügt.

§ 68.

(1) Der Rechnungsführer hat alljährlich auf Grund des Haushalts die Rechnung aufzustellen und unter Beifügung aller Einnahme- und Ausgabebelege spätestens bis

zum 1. Juli dem Vorsitzenden des Synagogengemeinderats einzureichen.

(2) Der Rechnung ist eine Übersicht über das Vermögen der Gemeinde, einschließlich etwaiger Fonds und Stiftungen, beizufügen.

(3) Bleibt der Rechnungsführer ohne Befristung länger als 3 Monate im Rückstand, so hat der Synagogengemeinderat den Rechnungsführer zur Herausgabe der Papiere anzuhalten und die Rechnung auf seine Kosten durch einen anderen Rechnungsverständigen aufstellen zu lassen.

§ 69.

(1) Die Rechnung wird vom Synagogengemeinderat einer Prüfung durch einen von ihm gewählten Rechnungsprüfer unterworfen und mit deren Ergebnis und den nötigen Erklärungen des Rechnungsführers auf 14 Tage an einem vom Synagogengemeinderat bestimmten Orte öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden des Synagogengemeinderats schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Die Vorsitzende des Synagogengemeinderats hat auf der Rechnung die Form der Bekanntmachung, die Zeit und den Ort der Auslegung und die fristgemäße Erhebung oder Nichterhebung von Einwendungen zu bescheinigen.

(2) Darauf hat der Synagogengemeinderat die Rechnung nebst allen Verhandlungen, insbesondere den erhobenen Einwendungen, nochmals zu prüfen und über diese und die danach vorzunehmende Feststellung des Rechnung Beschlufs zu fassen. Das Feststellungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Synagogengemeinderats zu unterzeichnen.

(3) Sodann hat der Vorsteher des Synagogengemeinderats den Rechnungsschlufs anzufertigen und dem Rechnungs-

fürher zur Nachachtung und Anlegung bei der nächsten Rechnung mitzuteilen. Der Rechnungsschluß muß vor dem 1. Dezember bewirkt werden.

§ 70.

Eine Abschrift des Rechnungsschlusses hat der Vorsteher des Synagogengemeinderats unter Anlegung einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres dem Landesauschuß vor dem 31. Dezember zu übersenden.

§ 71.

Die Rechnung wird von dem Vorsteher des Synagogengemeinderats aufbewahrt.

III. Die Landesgemeinde.

1. Vertretung und Verwaltung der Landesgemeinde.

a) Landesgemeinderat.

§ 72.

Die Landesgemeinde wird vertreten durch den Landesgemeinderat, der zugleich die Geschäfte der Landesgemeinde verwaltet und die leitende und beaufsichtigende Behörde der Synagogengemeinden ist, insoweit nicht die Wahrnehmung dieser Aufgaben dem Landesauschuß übertragen ist (§ 85).

§ 73.

(1) Der Landesgemeinderat ist insbesondere berufen:

- a) allgemeine Anordnungen zu treffen über Angelegenheiten sowohl der Landesgemeinde, als auch der Synagogengemeinden; Gesetzgebung;
- b) den Landesrabbiner zu wählen (§ 87) und die Gehaltsordnung für ihn festzustellen;

- c) über die Umlegung und Erhebung von Steuern für die Landesgemeinde, sowie über die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Gewährleistungen zu Lasten der Landesgemeinde zu beschließen;
- d) den jährlichen Haushaltsplan über Einnahmen und Ausgaben der Landesgemeindefasse, „Rabbinatsfasse“, festzustellen und die abgelegte Rechnung des vorangehenden Jahres zu prüfen und festzustellen;
- e) die Mitglieder des Landesausschusses zu wählen (§ 86 Abs. 1);
- f) die Mitglieder des Dienstgerichts zu wählen (§ 95 Abs. 2);
- g) die von den Synagogengemeinderäten beschlossenen Gemeindefassungen zu genehmigen (vergl. § 8 Ziffer 7).

(2) Die allgemeinen Anordnungen (a) bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, insoweit sie sich auf das Steuerwesen beziehen (Steuerordnungen).

Sie sind den Angehörigen der Landesgemeinde bekannt zu machen und treten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

aa. Zusammensetzung und Wahl.

§ 74.

(1) Der Landesgemeinderat besteht aus:

- a) dem Landesrabbiner als Vorsitzendem. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird für die Dauer der Wahlperiode vom Landesgemeinderat aus seiner Mitte gewählt und soll seinen Wohnsitz möglichst in Oldenburg haben;
- b) den Vorstehern sämtlicher Synagogengemeinden;

c) Abgeordneten, die von den Angehörigen jeder Synagogengemeinde, die bei der Wahl der Synagogengemeinderäte stimmberechtigt sind, auf Grund des allgemeinen, unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahlrechts nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, und zwar sind zu wählen in einer Gemeinde mit:

100—200 Gemeindeangehörigen 1 Abgeordneter und für jedes weitere angefangene Hundert ein Abgeordneter mehr.

(2) Für jeden Abgeordneten ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Maßgebend für die den Wahlen der Abgeordneten zugrunde zu legende Anzahl der Gemeindeangehörigen ist die letzte Volkszählung.

§ 75.

Wählbar sind alle bei der Wahl der Synagogengemeinderäte stimmberechtigten Angehörigen der Jüdischen Religionsgesellschaft, Männer und Frauen, die mindestens ein Jahr lang ihren Wohnsitz im Landesteil Oldenburg gehabt haben. Die §§ 15 Ziffer 2 und 3, 16, 19 und 20 finden hier entsprechende Anwendung.

Das Nähere bestimmt die anliegende Wahlordnung.

§ 76.

Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten zum Landesgemeinderat erlischt ferner:

a) durch Verzicht;

b) durch Aufgabe des Wohnsitzes im Landesteil Oldenburg;

§ 77.

Die Wahl zum Landesgemeinderat erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Synagogengemeinderats und zwar gleichfalls für einen Zeitabschnitt von vier Jahren.

bb. Geschäftsordnung.

§ 78.

- (1) Der Landesgemeinderat ist alljährlich mindestens einmal zu berufen.
- (2) Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden.
- (3) Sie muß außerdem binnen 4 Wochen erfolgen, wenn der Landesauschuß oder der dritte Teil der Abgeordneten es beantragen.

§ 79.

Die Sitzungen des Landesgemeinderats werden mit Gebet oder Schriftwort eingeleitet und mit Gebet geschlossen.

§ 80.

- (1) Jedes Mitglied hat bei der erstmaligen Versammlung des Landesgemeinderats folgendes feierliche Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe hierdurch vor Gott, als Mitglied des Jüdischen Landesgemeinderats die Verfassung und Ordnung der Jüdischen Landesgemeinde genau zu beachten und mit meinen besten Kräften für die Förderung der jüdischen Religion und ihrer Befenner einzutreten“.

- (2) Die Ablegung des Gelöbnißes geschieht in der Form, daß jedes einzelne Mitglied das ihm vom Vorsitzenden vorgelesene Gelöbniß mit „Amen“ beantwortet.

§ 81.

- (1) Die Mitglieder des Landesgemeinderats sind Vertreter der ganzen jüdischen Landesgemeinde und an Aufträge oder Weisungen der Wähler nicht gebunden.
- (2) Sie werden bei allen Beschlüssen und Abstimmungen sich nur von der Achtung vor dem Gesetz und ihrer eigenen gewissenhaften Überzeugung leiten lassen.

§ 82.

(1) Die Verhandlungen des Landesgemeinderats sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Landesgemeinderats ausgeschlossen werden.

§ 83.

Die Mitglieder des Landesgemeinderats erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Beschlüssen des Landesgemeinderats. Die Mitglieder, die am Orte der Versammlung des Landesgemeinderats wohnen, erhalten jedoch nur die Hälfte.

§ 84.

(1) Zur Beschlußfähigkeit des Landesgemeinderats ist die Ladung seiner sämtlichen Mitglieder und die Anwesenheit von zwei Drittel derselben erforderlich. Die Beschlußfassung geschieht nach einfacher Stimmenmehrheit. Wer bei einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf an der Verhandlung darüber nicht teilnehmen.

(2) Bei Stimmgleichheit wird nach dem Beschluß des Landesgemeinderats in derselben oder in der folgenden Sitzung nach etwaiger weiterer Erörterung die Abstimmung wiederholt; ergibt sich dann nochmals Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Geschäftsordnung für den Landesgemeinderat vom 15. Oktober 1859 bis dahin, daß dieser sich eine neue Geschäftsordnung selbst gegeben hat. Jedoch gehen die im § 11 und im § 15 daselbst dem Landesrabbiner beigelegten besonderen Befugnisse auf den Landesauschuß über und eine schriftliche Abstimmung des Landesgemeinderats findet nicht mehr statt.

b) Der Landesauschuß.

§ 85.

(1) Der Landesauschuß ist berufen, für den Landesgemeinderat die laufenden Geschäfte zu erledigen, seine Verhandlungen vorzubereiten, seine Beschlüsse auszuführen und die Landesgemeinde vor den Behörden zu vertreten.

(2) Im Besonderen liegt ihm ob:

1. die Tagesordnung für die Versammlungen des Landesgemeinderats und Ort und Zeitpunkt derselben festzusetzen;
2. die Rabbinatskasse und die allgemeinen Fonds zu verwalten, namentlich den Haushaltsplan der Rabbinatskasse aufzustellen, die Jahresrechnung vorzuprüfen und den Rechnungsschluß anzufertigen;
3. die gesamte Geschäftsführung der Synagogengemeinden zu überwachen und sie zur Beobachtung der Gesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften anzuhalten;
4. die Synagogengemeinden zu den ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen und Einrichtungen aufzufordern, und wenn diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, das Nötige auf Kosten der Synagogengemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel in den Haushalt eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen (§ 62);
5. über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Synagogengemeinderäte zu entscheiden;
6. den Steuerbetrag der Landessteuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen umzulegen und über deren Einsprüche gegen ihre Heranziehung oder Veranlagung zu beschließen;
7. den Rechnungsführer und die etwaigen Diener der Landesgemeinde anzustellen;

8. die Wahl des Landesrabbiners vorzubereiten und für die Wahl nach § 87 Vorschläge zu machen;
9. in dringenden Fällen, wo Gefahr eintreten könnte und die vorherige Beschlußfassung des Landesgemeinderats nicht tunlich sein würde, vorläufig allgemeine Anordnungen zu treffen, gegebenenfalls auch die Aufwendung von Mitteln über den Haushalt hinaus zu bewilligen.

Die verfügten vorläufigen Anordnungen sind baldtunlichst dem Landesgemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen und sofort außer Kraft zu setzen, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.

§ 86.

(1) Der Landesausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem Landesrabbiner als Vorsitzendem und 4 vom Landesgemeinderat gewählten Mitgliedern. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Landesausschuß aus seiner Mitte gewählt und soll seinen Wohnsitz möglichst in Oldenburg haben. Die Wahlen erfolgen für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßig erfolgter Einladung außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, und beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Für den Landesausschuß zeichnet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

2. Landesrabbiner.

§ 87.

Der Landesrabbiner wird vom Landesgemeinderat, dem der Landesausschuß hierfür mindestens zwei geeignete Bewerber vorzuschlagen hat, gewählt (§ 73 b).

§ 88.

Voraussetzung für die Bewerbung um das Amt des Landesrabbiners ist der Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit und der Nachweis einer entsprechenden theoretischen und praktischen Vorbildung, körperlicher Gesundheit und Unbescholtenheit.

§ 89.

(1) Für die dienstlichen Rechte und Pflichten des Landesrabbiners finden die Bestimmungen des Oldenburgischen Zivilstaatsdienergesetzes sinngemäß Anwendung, insoweit nicht nachfolgend etwas Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Anstellung des Landesrabbiners ist für die Dauer von fünf Jahren eine widerrufliche. Innerhalb dieses Zeitraums steht dem Landesrabbiner und der Landesgemeinde ein vierteljähriges Kündigungsrecht zu.

(3) Das Gehalt des Landesrabbiners wird vom Landesgemeinderat unter Einstufung in die Besoldungsgruppen der Oldenburgischen Staatsbeamten festgesetzt und regelt sich weiterhin nach den für diese jeweilig geltenden Grundsätzen.

(4) Der unwiderruflich angestellte Landesrabbiner hat Anspruch auf Wartegeld und Ruhegehalt, sowie auf Fürsorge für seine Hinterbliebenen in derselben Weise wie die Oldenburgischen Staatsbeamten.

§ 90.

(1) Der Landesrabbiner wird durch den Vorsitzenden des Landesgemeinderats in einer außerordentlichen Versammlung desselben auf die treue und gewissenhafte Wahrnehmung seines Amtes mittels nachstehenden Gelöbnisses verpflichtet:

„Ich gelobe hierdurch vor Gott, als Landesrabbiner die Verfassung und Ordnung der Jüdischen Landesgemeinde genau zu beachten und mit meinen besten

Kräften für die Förderung der jüdischen Religion und ihrer Befenner einzutreten“ und in sein Amt eingeführt.

(2) Seine Anstellungsurkunde wird vom Landesauschuß ausgefertigt. Von diesem ist dabei der Beginn der ruhegehaltsberechtigten Dienstzeit festzusetzen und in die Urkunde einzutragen.

§ 91.

(1) Dem Landesrabbiner liegt die geistliche Leitung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg, die Wahrnehmung der geistlichen Amtshandlungen und die Aufsicht über die religiösen und rituellen Einrichtungen und Anstalten, über die Gottesdienste und über den Religionsunterricht in den Synagogengemeinden ob.

(2) Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

1. die Oberaufsicht über Lehre, Kultus, Zucht, Verfassung;
2. die Zustimmung zur Anstellung der Religionslehrer, Vorsänger und Schächter (§ 8 Ziffer 3 Abs. 2);
3. die Visitation der einzelnen Synagogengemeinden und die Anordnung der Abstellung vorgefundener Mängel;
4. die Anordnung außerordentlicher Gottesdienste.

(3) Ferner liegt dem Landesrabbiner die Leitung und Überwachung des Gottesdienstes in der Synagogengemeinde zu Oldenburg ob.

§ 92.

Dem Landesrabbiner steht alljährlich ein angemessener Urlaub zu, der vom Landesauschuß zu bewilligen ist.

§ 93.

Zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, oder zur Betreibung

eines Gewerbes seitens des Landesrabbiners ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich. Diese ist jederzeit widerruflich.

§ 94.

Der Landesgemeinderat kann unter Übernahme der Beiträge auf die Rabbinatskasse bestimmen, daß der Landesrabbiner einer Pensions- oder Versicherungsanstalt beizutreten habe. In diesem Falle kommen die aus der Anstalt gewährten Bezüge auf die Versorgungsbezüge des Landesrabbiners oder seiner Hinterbliebenen zur Anrechnung.

§ 95.

(1) Für die Behandlungen dienstlicher Verfehlungen des Landesrabbiners finden die Vorschriften des Gesetzes der Evangelischen Landeskirche, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten, vom 7. April 1886 / 12. November 1920 mit folgenden Änderungen entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle des Oberkirchenrats tritt der Landesausschuß und darin an die Stelle des Landesrabbiners sein Stellvertreter;

2. an die Stelle der Artikel 20 und 21 daselbst treten folgende Bestimmungen:

Das Disziplinargericht besteht

a) aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß;

b) aus zwei Rabbinern einer anderen, womöglich benachbarten jüdischen Religionsgesellschaft;

c) aus einem Mitgliede des Landesausschusses, das dieser für die Dauer seiner Mitgliedschaft zu bestimmen hat;

d) aus drei Mitgliedern des Landesgemeinderats.

Den Vorsitzenden und die zu b) und d) genannten Mitglieder wählt der Landesgemeinderat alsbald nach seinem Zusammentritt, den Vorsitzenden und die zu b) genannten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes, die zu d) genannten Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode.

(3) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen.

(4) Der Landesausschuß bestimmt, wer die Untersuchung zu führen hat, und wer Schriftführer des Dienstgerichts sein soll.

(5) Der Landesausschuß hat nicht das Recht, auf Grund der Artikel 16 und 17 und des Artikels 31 Abs. 1 des Gesetzes auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen. Sein auf Grund der letzteren Bestimmung gefaßter Beschluß ist unanfechtbar.

(6) Zur Hauptverhandlung vor dem Dienstgericht haben auch die übrigen Mitglieder des Landesausschusses Zutritt.

d) Die Religionslehrer, Vorbeter und Schächter.

§ 96.

(1) In jeder Synagogengemeinde, in der ein Bedürfnis dafür vorliegt, gegebenenfalls für mehrere Synagogengemeinden gemeinschaftlich, sind ein oder mehrere Religionslehrer anzustellen, die zugleich das Amt des Vorbeters und Schächters wahrzunehmen haben. Die Entscheidung über das Bedürfnis steht dem Landesgemeinderat zu.

(2) Der Wirkungskreis und die dienstlichen Obliegenheiten sowie die rechtliche Stellung der Religionslehrer werden vom Landesgemeinderat geregelt.

(3) Für die Dienstbezüge der Religionslehrer sowie die ihnen und ihren etwaigen Hinterbliebenen zustehenden Versorgungsgebühren sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für die Oldenburgischen Volksschullehrer maßgebend. Das Nähere bestimmt der Landesgemeinderat.

e) Der Rechnungsführer.

§ 97.

(1) Der Rechnungsführer wird vom Landesausschuß gegen vertragsmäßige Vergütung angenommen.

(2) Die Annahme ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Seine Obliegenheiten werden durch eine vom Landesausschuß zu erlassene Dienstanweisung geregelt.

2. Steuern und Haushalt.

§ 98.

(1) Die Landesgemeinde ist berechtigt, zur Deckung der durch ihre Bedürfnisse verursachten Ausgaben allgemeine Steuern zu erheben, soweit ihr dafür andere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(2) Als solche Ausgaben gelten insbesondere:

a) die Ausgaben für die Befoldung des Landesrabbiners einschließlich des Ruhegehaltes und der Versorgungsbezüge für seine Hinterbliebenen;

b) die Kosten der Rechnungsführung der Rabbinatskasse;

c) die Geschäftskosten des Landeskommunalrates, des Landesausschusses und des Landesrabbiners, einschließlich der Tagegelder und Auslagen der Abgeordneten und des Landesrabbiners;

d) die Kosten der Unterstützung der Synagogengemeinden zur Erhaltung des Kultus, insbesondere des Religionsunterrichts.

(3) Außerdem können die Kosten anderer auf Herkommen beruhender oder zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses einer größeren Anzahl von Angehörigen der Jüdischen Religionsgesellschaft dienender Einrichtungen auf den Haushalt der Landesgemeinde übernommen werden.

Dasselbe gilt von den Kosten von Maßnahmen zur Förderung des Judentums oder jüdischer Anstalten und Einrichtungen im Allgemeinen.

§ 99.

Die allgemeinen Steuern (Landessteuern) werden von dem Landesausschuß auf die einzelnen Angehörigen der Landesgemeinde umgelegt. Die §§ 36—56 finden entsprechende Anwendung. Für den Synagogengemeinderat tritt der Landesausschuß ein (vergl. § 107, Ziffer 2).

§ 100.

Das Rechnungsjahr der Landesgemeinde läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 101.

Der vom Landesausschuß aufgestellte (§ 85 Abs. 2 Ziffer 2) und vom Landesgemeinderat festgestellte (§ 73d) Haushaltsplan ist dem Rechnungsführer der Rabbinatskasse zur Nachachtung mitzuteilen und von diesem der von ihm alljährlich aufzustellenden Rechnung der Rabbinatskasse zugrunde zu legen. Diese ist unter Beifügung aller Einnahme- und Ausgabebelege spätestens bis zum 1. Juli dem Vorsitzenden des Landesausschusses einzureichen.

§ 102.

Die Rechnung der Rabbinatskasse ist von dem Landesausschuß einer Vorprüfung zu unterziehen und mit deren Ergebnis und den nötigen Erklärungen des Rechnungsführers auf 14 Tage an einem vom Landesausschuß bestimmten Orte öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist unter Ausgabe des Ortes und der Zeit öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden des Landesausschusses schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Dieser hat auf der Rechnung die Form der Bekanntmachung, die Zeit und den Ort der Auslegung und die fristgemäße Erhebung oder Nichterhebung von Einwendungen zu bescheinigen.

§ 103.

Die Rechnung wird dem Landesgemeinderat bei seiner nächsten Versammlung vorgelegt und, nachdem sie von zwei von ihm aus seiner Mitte gewählten Prüfern geprüft, und über die Prüfungsbemerkungen und die erhobenen Einwendungen entschieden ist, vom Landesgemeinderat festgestellt.

§ 104.

Auf Grund der festgestellten Rechnung ist vom Landesausschuß der Rechnungsschluß anzufertigen und dem Rechnungsführer zur Nachachtung und Anlegung bei der nächsten Rechnung mitzuteilen.

§ 105.

Die näheren Bestimmungen über das Rechnungs- und Kassenwesen werden vom Landesausschuße getroffen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Beschwerden.

§ 106.

(1) Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen eines Synagogengemeinderats kann Beschwerde beim Landesausschuß erhoben werden.

(2) Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von 7 Tagen von der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung, der Entscheidung oder des Beschlusses an schriftlich eingebracht und innerhalb einer weiteren Frist von ferneren 3 Wochen begründet werden.

(3) Die Beschwerde hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten des Synagogengemeinderats keinen Aufschub leidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist.

§ 107.

(1) In nachstehenden Fällen findet die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht statt:

1. gegen Entscheidungen des Landesausschusses auf die Beschwerde eines Steuerpflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu Steuern und Abgaben der Synagogengemeinden;
2. gegen den Beschluß des Landesausschusses über den Einspruch eines Steuerpflichtigen gegen seine Heranziehung oder Veranlagung zur Landessteuer;
3. gegen eine Anordnung des Landesausschusses, durch die ein Steuerbeschluß einer Synagogengemeinde ersetzt oder eine Zwangseintragung in den Haushalt derselben erfolgt ist;
4. gegen Entscheidungen des Landesausschusses über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Synagogengemeinderat und zum Landesgemeinderat;
5. gegen die Entscheidungen des Landesausschusses über die Richtigkeit der Wählerlisten und die Gültigkeit der Wahlen zum Synagogengemeinderat und zum Landesgemeinderat;
6. gegen Entscheidungen des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Versagung der Genehmigung von Steuerordnungen der Synagogengemeinden oder der Landesgemeinde.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat in den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 angegebenen Fällen keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen im Fall unter Ziffer 4 Wahlen zum Ersatz der für ungültig erklärten Wahlen vor rechtskräftig ergangener Entscheidung nicht vorgenommen werden.

(3) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden:

- a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder
- b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(4) Die Frist zur Einlegung und Begründung einer Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung.

§ 108.

(1) Das Recht der Erhebung einer Beschwerde steht nur demjenigen zu, in dessen persönliche Rechte oder rechtlich anerkannte Interessen der Beschluß, die Verfügung oder die Entscheidung unmittelbar eingegriffen hat.

(2) Mitgliedern der Synagogengemeinde, welche durch Verfügungen und Beschlüsse des Synagogengemeinderats die Interessen der Gemeinde verletzt glauben, steht ein Beschwerderecht deshalb nicht zu. Sie können jedoch ihre Ansichten, nachdem solche bei dem Synagogengemeinderat vergeblich geltend gemacht sind, bei dem Landesauschuß vorbringen, der sie prüfen und das etwa Erforderliche verfügen wird.

2. Amtsverschwiegenheit.

§ 109.

(1) Die Mitglieder der Körperschaften und Behörden der Jüdischen Religionsgesellschaft haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Insbesondere haben die Behörden und ihre Mitglieder sowie die bei der Veranlagung und Erhebung der Gemeinde- und Landessteuer beteiligten Personen die Ver-

hältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheim zu halten und dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Die Vorschriften der §§ 10 und 376 der Reichsabgabenordnung*) finden entsprechende Anwendung.

3. Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 110.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landesgemeinderats, des Landesausschusses und des Landesrabbiners erfolgen in den „Oldenburgischen Anzeigen“.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 111.

Diese Gemeindeordnung und die angeschlossene Wahlordnung für den Landesgemeinderat treten am Tage ihrer Verkündung im Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg in Kraft.

*) Anmerkung. § 376 der RAO. in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 20. Nov. 1925 (RGBl. I S. 339) lautet:

„Beamte (§ 10 Abs. 1—4), die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich oder bei Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, anderen unbefugt mitteilen, oder Betriebs- oder Gewerbegeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, unbefugt verwerten, werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann statt der Geldstrafe oder neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Im Falle des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist das Landesfinanzamt oder der Steuerpflichtige, dessen Interesse verletzt ist“.

§ 112.

Der beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung bestehende Landesgemeinderat und die dann bestehenden Synagogengemeinderäte bleiben solange in Wirksamkeit, bis die Neuwahlen nach dieser Gemeindeordnung vollzogen sind, und die neuen Körperschaften sich gebildet haben.

§ 113.

(1) Nach dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung hat alsbald die Neuwahl der Synagogengemeinderäte und des Landesgemeinderats zu erfolgen. Die Wahlordnung wird vom bisherigen Landesgemeinderat mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen erlassen.

(2) Vom Landesgemeinderat ist die Genehmigung des Ministeriums zu dieser Wahlordnung herbeizuführen und demnächst die Neuwahl der Synagogengemeinderäte anzuordnen.

(3) Der neugewählte Landesgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung die Wahlmitglieder des Landesauschusses.

§ 114.

Die erste Wahlperiode (§ 19) der neugewählten Synagogengemeinderäte ist vom 1. April des Jahres an zu rechnen, in dem diese Gemeindeordnung in Kraft tritt.

§ 115.

Die von dem beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung im Amte befindlichen Landesrabbiner und von den zu dieser Zeit im Amte befindlichen Religionslehrern nach den bisherigen Gesetzen aus ihrer Anstellung erworbenen Rechte und Ansprüche, insbesondere die ihnen oder ihren etwaigen Hinterbliebenen zustehenden Besoldungs- oder Versorgungsansprüche bleiben ihnen gewährleistet.

§ 116.

Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Gesetze und Bestimmungen des früheren Landesgemeinderats werden aufgehoben.

§ 117.

Änderungen dieser Gemeindeordnung können vom Landesgemeinderat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Namens und im Auftrage des Jüdischen Landesgemeinderats.

Dr. de Haas, Landesrabbiner.

Die in der vorstehenden Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg enthaltenen Steuerordnungen im Sinne der §§ 8 ff. des Gesetzes vom 28. März d. J., betr. die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern, werden hierdurch genehmigt.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die Jüdische Religionsgesellschaft, §§ 1—3 (Landes- gemeinde)	85—86
II. Die Synagogengemeinden, §§ 4—71	86—112
1. Im allgemeinen, §§ 4—7	86—87
2. Vertretung und Verwaltung, §§ 8—34	88—98
a) Der Synagogengemeinderat, §§ 8—30	88—97
aa) Zusammensetzung und Wahl, §§ 11—23	89—94
bb) Geschäftsordnung, §§ 24—30	94—97
b) Der Rechnungsführer, §§ 31—33	98
c) Synagogengemeindediener, § 34	98
3. Gemeindesteuern und Haushalt, §§ 35—71	99—112
a) Besteuerungsrecht, §§ 35 u. 36	99—100
b) Steuerpflicht, § 37	100
c) Verfahren, §§ 38—56	101—107
d) Gebühren, §§ 57—59	107
e) Haushalt und Rechnung, §§ 60—71	107—112
III. Die Landesgemeinde, §§ 72—105	112—125
1. Vertretung und Verwaltung, §§ 72—97	112—123
a) Der Landesgemeinderat, §§ 72—84	112—116
aa) Zusammensetzung und Wahl, §§ 74—77	113—114
bb) Geschäftsordnung, §§ 78—84	115—116
b) Der Landesauschuß, §§ 85 u. 86	117—118
c) Der Landesrabbiner, §§ 87—95	118—122
d) Religionslehrer und Vertreter, § 96	122
e) Der Rechnungsführer, § 97	123
2. Steuern und Haushalt, §§ 98—105	123—125
IV. Gemeinsame Bestimmungen, §§ 106—110	125—128
1. Beschwerden, §§ 106—108	125—127
2. Amtsverschwiegenheit, § 109	127—128
3. Öffentliche Bekanntmachungen, § 110	128
V. Übergangs- und Schlußbestimmungen, §§ 111—117	128—130

Anlage zu den §§ 23 und 75 der Gemeindeordnung.**Wahlordnung****für Synagogengemeinderats- und Landes-
gemeinderatswahlen.**

§ 1.

Jede Synagogengemeinde bildet einen Wahlkreis.

§ 2.

Der Synagogengemeinderat hat spätestens zwei Monate vor den Wahlen eine alphabetisch geordnete Liste der stimmberechtigten Gemeindemitglieder aufzustellen.

§ 3.

Die Listen sind vom Synagogengemeinderat eine Woche lang zur Einsicht und Einbringung von Einsprüchen an einem jedermann zugänglichen Orte auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen.

Zwischen dem Ende der Auslegungszeit und dem Wahltermin muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

§ 4.

Während der Auslegungszeit kann jeder Beteiligte gegen die Listen beim Synagogengemeinderat schriftlich oder zu Protokoll, unter Angabe der Gründe, Einspruch erheben, über den dieser innerhalb 7 Tagen zu entscheiden hat.

Innerhalb 7 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung des Synagogengemeinderats kann dagegen Beschwerde beim Landesausschuß eingelegt werden, dessen Entscheidung vor

dem Wahltag abgegeben werden muß. Die Entscheidung des Landesausschusses kann innerhalb eines Monats durch Rechtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

§ 5.

Auch nach Ablauf der Auslegungszeit kann ein Gemeindeglied aus den Listen gestrichen oder auf seinen Antrag wegen später erfolgten Erwerbs des Wahlrechts eingetragen werden.

Die beabsichtigte Streichung sowie die Ablehnung des Eintragungsantrags ist dem Beteiligten unter Angabe der Gründe vom Synagogengemeinderat mitzuteilen. Der Beteiligte kann hiergegen nach Maßgabe des § 4 Einspruch erheben. Die Streichung darf erst nach Erledigung des Beschwerdeverfahrens erfolgen.

§ 6.

Die Gültigkeit der Wahlen kann wegen unrichtiger Eintragungen in den ordnungsmäßig ausgelegten Listen nicht angefochten werden, falls gegen die Unrichtigkeit nicht nach den §§ 4 und 5 Einspruch eingelegt ist.

§ 7.

Die regelmäßigen Wahlen sollen im Monat Februar stattfinden.

§ 8.

Zeit und Ort der Wahlversammlung, sowie die Namen der ausscheidenden Mitglieder, Ersatzmitglieder, Landesgemeinderatsmitglieder und deren Ersatzmänner, ferner die Anzahl der Neuzuwählenden sind vom Vorsteher des Synagogengemeinderats 14 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Die Wahlen geschehen unter dem Vorsitz und der Leitung des Vorstehers der Synagogengemeinde oder seines Stell-

vertreters und unter Zuziehung eines womöglich beeidigten Protokollführers und zweier oder mehrerer, von der Wahlversammlung aus ihrer Mitte zu bezeichnenden Urkundspersonen. Falls kein Protokollführer zur Hand ist und auch keinem Mitgliede der Versammlung die Protokollführung übertragen werden kann, hat der Vorsitzende dies im Protokoll zu vermerken und dann selbst das Protokoll zu führen.

Der Synagogengemeinderat kann die Leitung der Wahl dem Landesrabbiner übertragen.

§ 10.

Nur diejenigen sind zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt, welche in der im § 2 benannten Liste aufgeführt stehen.

Zu der Wahlversammlung haben nur die Stimmberechtigten Zutritt.

Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung ist unstatthaft.

Anderer als auf die Wahlen bezügliche Gegenstände dürfen in der Wahlversammlung nicht zur Verhandlung gebracht werden. Insbesondere ist jede Wahlagitation unzulässig.

§ 11.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung und handhabt die Ordnung während derselben, darf aber weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahlen sich einmischen.

Zweifel und Streitigkeiten, die bei der Wahlverhandlung vorkommen, werden von dem Vorsitzenden und den Urkundspersonen nach Mehrheit der Stimmen, wobei im Falle der Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt, mit der Wirkung endgültig entschieden, daß es dabei für die Wahlhandlung sein Bewenden behält.

§ 12.

Es finden getrennte Wahlgänge statt für

1. den Vorsteher,
2. die Beisitzer,
3. die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder des Landesgemeinderats,
4. die Ersatzmitglieder des Synagogengemeinderats,
5. die Ersatzmänner der Landesgemeinderatsmitglieder.

§ 13.

Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Die Stimmzettel sind verdeckt von dem Wahlberechtigten in Person dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem uneröffnet in die vor ihm und dem Protokollführer stehende Wahlurne zu legen.

Der Vorsitzende und die Urkundspersonen haben bei der Abgabe der Stimmzettel die Wahlberechtigung jedes Abstimmenden in der Wählerliste zu kontrollieren.

§ 14.

Sobald das Ziehen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, darf kein Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die abgegebenen Stimmzettel sind von dem Vorsitzenden oder den Urkundspersonen einzeln aus der Wahlurne herauszunehmen und zum Zwecke der Eintragung in die vom Protokollführer zu führende und in das Wahlprotokoll aufzunehmende oder ihm anzulegende Abstimmungsliste laut zu verlesen.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr oder weniger Namen als erforderlich, so wird dadurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben. Es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht geschrieben zu betrachten. Unleserliche Namen oder solche, bei denen es zweifelhaft bleibt, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, werden ebenfalls als nicht geschrieben betrachtet.

§ 15.

Nach Beendigung der Stimmzählung wird das Wahlergebnis von dem Vorsitzenden festgestellt.

Für die Wahl des Vorstehers des Synagogengemeinderats ist die absolute, für die der Beisitzer, der Ersatzmitglieder des Synagogengemeinderats, der Mitglieder des Landesgemeinderats und deren Ersatzmänner die relative Mehrheit entscheidend.

Ist ein Gewählter nicht wählbar oder lehnt er die Wahl ab, so gilt der als gewählt, der nach den sonst Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Über die Zulässigkeit der Ablehnung siehe § 17 der Gemeindeordnung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet, soweit erforderlich, das Los.

§ 16.

Nach der Stimmzählung sind die sämtlichen Stimmzettel zu versiegeln und bis zum Ablauf der in § 17 bemerkten Frist und bis zur Erledigung der innerhalb derselben etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 17.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach geschehener Verlesung vom Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und so-

dann mit der Abstimmungsliste zur Einsicht der Wahlberechtigten auf 14 Tage öffentlich auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Abschrift des Protokolls ist sofort nach Beendigung der Wahlhandlung dem Landesauschuß mitzuteilen.

§ 18.

Innerhalb der Auslegungszeit kann jeder Stimmberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens beim Landesauschuß Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die Entscheidung des Landesauschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

§ 19.

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sind.

§ 20.

Nach jeder Wahl ist die Zusammensetzung des Synagogengemeinderats durch den Landesrabbiner öffentlich bekannt zu machen.

§ 21.

Der Landesauschuß, und zum ersten Male der Landesrabbiner, wird den Synagogengemeinderäten die Anzahl der Neuzuwählenden vor jeder Wahl rechtzeitig mitteilen.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Vorstehende Wahlordnung ist vom Landesgemeinderat beschlossen.

Dr. de Haas.
Landesrabbiner.

Die vorstehende Wahlordnung für Synagogengemeinderats- und Landesgemeinderats-Wahlen der Jüdischen Religionsgesellschaft wird hierdurch genehmigt.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 14. April 1927.) 22. Stück.

Inhalt:

Nr. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1927, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Reichswehr und Staatspolizei.

Nr. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Reichswehr und Staatspolizei.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Verkehr über diejenigen Flächen zu Lande und zu Wasser, die wegen Schießübungen der Reichswehr (Reichsheer oder Reichsmarine) oder der Staatspolizei oder die wegen anderer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Übungen oder Versuche der Reichswehr oder der Staatspolizei durch Bekanntmachung der zuständigen Be-

hördern gesperrt sind, sowie der Aufenthalt innerhalb dieser Flächen ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft, an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haftstrafe tritt, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Staatsministerium. XLV. Band.

Dr. Driver.

Dr. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1927. Betreffend Spernungen im Lande und im Wasser für Joch- und Reichswehr und Staatspolizei.

Dr. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend Spernungen im Lande und im Wasser für Joch- und Reichswehr und Staatspolizei. Oldenburg, den 11. April 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1888, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Verkehr über diejenigen Flächen im Lande und im Wasser, die wegen Einrichtungen der Reichswehr (Reichswehr oder Reichsmarine) oder der Staatspolizei oder die wegen anderer der Reichswehr oder Staatspolizei dienenden Einrichtungen oder Anlagen der Reichswehr oder der Staatspolizei durch Bekanntmachung der zuständigen



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. April 1927.) 23. Stück.

Inhalt:

Nr. 31. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 21. April 1927 zur Änderung der Notariatsgebührenordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 4. August 1921 in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924.

Nr. 31.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung der Notariatsgebührenordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 4. August 1921 in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924.

Oldenburg, den 21. April 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

Artikel I.

Der § 3 Abs. 1 der Notariatsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 1 *R.M.*, soweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1927 in Kraft und findet Anwendung auf alle von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Gebühren.

Oldenburg, den 21. April 1927.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Driver.

Graepel.

hüti 82 (1927 April 21) (Ausgegeben am 20. April 1927) XI.V. 2nd

3 1 1 2 3

Das Staatsministerium verleiht am 21. April 1927 für die Landesstelle Oldenburg und Lübeck zum 1. April 1927 zur Änderung der Notariatsgebührenordnung für die Landesstelle Oldenburg und Lübeck zum 1. April 1921 in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924

Art. 81

Das Staatsministerium verleiht am 21. April 1927 für die Landesstelle Oldenburg und Lübeck zum 1. April 1927 zur Änderung der Notariatsgebührenordnung für die Landesstelle Oldenburg und Lübeck zum 1. April 1921 in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924

Das Staatsministerium verleiht am 21. April 1927 für die Landesstelle Oldenburg und Lübeck zum 1. April 1927 zur Änderung der Notariatsgebührenordnung für die Landesstelle Oldenburg und Lübeck zum 1. April 1921 in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924

Artikel I.

Der § 3 Abs. 1 der Notariatsgebührenordnung erhält folgende Fassung:
Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 1 M.
Insoweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. April 1927.) 24. Stück.

Inhalt:

Nr. 32. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. April 1927,
betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 32.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Lockerung der
Wohnungszwangswirtschaft.
Oldenburg, den 28. April 1927.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (RGBl. I S. 273), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353), sowie der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) wird, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Freistaat Oldenburg unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs folgendes verordnet:

§ 1.

Das Wohnungsmangelgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden mit der im § 7 vorgesehenen Ausnahme keine Anwendung auf

1. Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von
 - a) mehr als 1200 *RM*
in den Städten Oldenburg, Rüstringen, Delmenhorst, Oberstein und Idar;
 - b) mehr als 800 *RM*
in den Stadtgemeinden Barel, Brake, Nordenham, Elsfleth, Bechta, Cloppenburg, Cutin, Lohne, Birkenfeld, und in den Landgemeinden Westerstede, Bad Zwischenahn, Rastede, Ohmstede, Barel, Hasbergen, Ganderkesee, Bad Schwartau, Malente-Gremsmühlen und Stockelsdorf;
 - c) mehr als 500 *RM*
in allen übrigen Gemeinden.
2. Wohnungen, die gleichzeitig Geschäftsräume enthalten, mit einer Jahresfriedensmiete von
 - a) mehr als 2000 *RM*
in den unter Ziffer 1a genannten Gemeinden,
 - b) mehr als 1400 *RM*
in den unter Ziffer 1b genannten Gemeinden,
 - c) mehr als 900 *RM*
in allen übrigen Gemeinden.

§ 2.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die z. Bt. des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

§ 3.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter und die zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden

mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab keine Anwendung mehr auf Mietverhältnisse über Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art.

§ 4.

Die im § 1 bezeichneten Wohnungen dürfen vom Vermieter zum 1. Oktober 1927 nur unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 5 Monaten und im übrigen nur unter Innehaltung der Frist des § 565 Abs. 1 Satz 1 BGB. gekündigt werden, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vertraglich vereinbart ist.

§ 5.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieter-schutz und Mieteinigungsämter und die zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Mietverhältnisse von möblierten Zimmern mit Küchenbenutzung, sofern das Mietverhältnis über derartige Räume nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begründet ist.

§ 6.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge für den Landes- teil Oldenburg, die Regierungen in Gütin und Birkenfeld je für ihren Landesteil werden ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Gemeindevertretung zu bestimmen, welche Ge- meinden nicht mehr als Wohnungsmangelgemeinden anzu- sehen sind. Für die betreffenden Gemeinden treten die Vor- schriften des Wohnungsmangelgesetzes, abgesehen von der im § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahme, nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sodann außer Kraft.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 17, Ziffer 1 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754)

finden auf sämtliche Wohn- und Geschäftsräume, auch auf die durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1926 (DGBI. S. 1103) und die durch diese Verordnung freigegebenen Räume Anwendung.

§ 8.

Besteht über die Höhe der Friedensmiete (§ 1) Streit, so setzt oder stellt das Mieteinigungsamt die Friedensmiete fest.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 28. April 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Hof.

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 7. Mai 1927.) 25. Stück.

Inhalt:

Nr. 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1927 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

Nr. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.
Oldenburg, den 2. Mai 1927.

Zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. Mai 1908 wird bestimmt, daß zur Vornahme der Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiete des Landesteils Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, auch die Vorstände der Geestwassergenossenschaften befugt sind, sofern einer der Vertragsschließenden durch sie vertreten wird.

Oldenburg, den 2. Mai 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

K ö s t e r.

Verzeichnis

Landesbibliothek Oldenburg

XIV. Band. (Wiedergeben von 7 Bänden 1927.) 22. Stück.

Inhalt:

Mr. 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1927 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1908 zur Ausführung des Reichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

Mr. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1908 zur Ausführung des Reichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908. Oldenburg, den 2. Mai 1927.

Zur Ergänzung der Ministerialbestimmung vom 18. Mai 1908 wird bestimmt, daß zur Übernahme der Verantwortung eines Vertrages, durch den sich der Staat verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiete des Landes Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, auch die Vorhande der Geschäftserkenntnisstellen befragt sind, sofern einer der Vertragschließenden durch sie vertreten wird.

Oldenburg, den 2. Mai 1927.

Staatsministerium.

Dr. Fiedler.

Recher.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 9. Mai 1927.) 26. Stück.

Inhalt:

Nr. 34. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 3. Mai 1927, betreffend Änderung des Markgesetzes vom 20. April 1873.

Nr. 34.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Markgesetzes vom 20. April 1873.

Oldenburg, den 3. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Markgesetz vom 20. April 1873 wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 § 2 des Markgesetzes werden die Worte „wenn und soweit es dazu später nicht mehr gebraucht wird“ gestrichen und als Absätze 2—4 folgende Bestimmungen hinzugesetzt:

(2) Über die zum allgemeinen Gebrauch ausgeschiedenen Grundstücke darf nur anderweit verfügt werden, soweit es mit dem Zweck, für den sie ausgeschieden sind, vereinbar ist, insbesondere dürfen sie nur veräußert werden, wenn sie für den Zweck, für welchen sie ausgeschieden sind, nicht

mehr gebraucht werden, oder die Fortsetzung dieses Gebrauchs bei der Veräußerung sichergestellt ist. Diese Verfügungsbeschränkung findet keine Anwendung, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke für andere öffentliche Zwecke, als wofür sie ausgeschrieben sind, erforderlich wird.

(3) Streitigkeiten über die Zulässigkeit der anderweitigen Verfügung über diese Grundstücke werden von den Ämtern entschieden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1—3 finden keine Anwendung auf Grundstücke, die als öffentliche Wege oder Wasserzüge in das Eigentum der Wegepflichtigen oder der Wasseracht übergegangen sind.

Oldenburg, den 3. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

[Faint mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1927.) 27. Stück.

Inhalt:

- Nr. 35. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 2. Mai 1927 zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., vom 5. Dezember 1868.
- Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Mai 1927, betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für Hebammen.

Nr. 35.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., vom 5. Dezember 1868.

Oldenburg, den 2. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Staatsministerium gliedert sich in die Ministerien

- a) des Auswärtigen,
- b) der Justiz,
- c) der Kirchen und Schulen,
- d) des Innern,
- e) des Handels,
- f) des Verkehrs,
- g) der sozialen Fürsorge,
- h) der Finanzen.

§ 2.

Der Geschäftskreis der einzelnen Ministerien ergibt sich aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1919, den auf Grund des § 4 der Geschäftsordnung für das Staatsministerium vom 17. Juli 1919 gefaßten Beschlüssen des Gesamtministeriums und den Gesetzen, Verordnungen und Ministerialbekanntmachungen.

§ 3.

Die im § 1e bis g genannten Ministerien fallen unter das Gesetz, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., vom 5. Dezember 1868.

Die Klage bei dem Obergericht findet gegen die Verfügungen der im Abs. 1 genannten Ministerien in entsprechender Weise, wie gegen die Verfügungen der übrigen Ministerien statt.

§ 4.

Dies Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 21. Juni 1919 an.

Oldenburg, den 2. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel).

v. Finckh.

Dr. Driver.

Dr. Christians.

Nr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für Hebammen.

Oldenburg, den 5. Mai 1927.

Das Staatsministerium erläßt unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1924 die nachstehende Gebührenordnung für Hebammen, die als Norm für Streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung zu gelten hat.

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1927 an in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die niedrigsten Gebührensätze kommen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Fürsorgeverbände die Zahlungspflichtigen sind.
2. Im Übrigen richtet sich der in Rechnung zu stellende Gebührensatz nach den örtlichen Verhältnissen, nach der größeren oder geringeren Wohlhabenheit bezw. den Erwerbsverhältnissen des Zahlungspflichtigen sowie nach der besonderen Mühewaltung und Zeitversäumnis, die mit der einzelnen Verrichtung für die Hebamme verbunden sind.
3. Bei Besuchen nach Orten, die mehr als 2 Kilometer von dem Mittelpunkte des Wohnortes der Hebamme entfernt liegen, hat sie freie Beförderung oder eine Wegegebühr von 0,20 *RM* für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges zu beanspruchen.
4. Unter Nacht im Sinne der Gebührenordnung wird die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verstanden.

II. Gebühren für einzelne Verrichtungen.

1. für eine leichte und natürliche Geburt 15—50 *R.M.*,
2. für eine solche, wenn dabei Tag und Nacht zugebracht wird 20—60 *R.M.*,
3. für eine Zwillingsgeburt 20—60 *R.M.*,
4. für die Hilfe bei einer Geburt, die durch einen Geburtshelfer beendet werden muß 15—50 *R.M.*,
5. für eine im Notfall unternommene geburtshilfliche Operation neben den unter 1—3 gewährten Gebühren 10—20 *R.M.*,
6. für die Hilfe bei einer Fehlgeburt 10—20 *R.M.*,
7. für die tägliche Pflege der Wöchnerin und des Kindes, für jeden Besuch . 1,50 - 3 *R.M.*,
8. für einen Besuch bei Nacht 3—6 *R.M.*,
9. für eine Nachtwache bei einer Entbundenen 4—10 *R.M.*,
10. für die Untersuchung einer Schwangeren wird ein Bericht über die Untersuchung verlangt, das Zweifache dieses Satzes.
11. für das Setzen von Alkystieren, Anlegen des Catheters, ärztlich angeordnete Scheidenspülungen und ähnliche Dienstleistungen außer der Zeit der Geburt und des Wochenbetts 2—6 *R.M.*

Oldenburg, den 5. Mai 1927.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 14. Mai 1927.) 28. Stück.

Inhalt:

Nr. 37. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1927 über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt.

Nr. 37.

Verordnung des Staatsministeriums über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt.

Oldenburg, den 11. Mai 1927.

Auf Grund des § 52a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 30. Juni 1926 (RGBl. I S. 347) in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1927 (RGBl. I S. 71) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Einer Klage, mit der die Herausgabe eines nach dem § 1 der Verordnung, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 24. Dezember 1926, (GBl. S. 1103) oder der §§ 1 und 3 der Verordnung, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 28. April 1927 (GBl. S. 143) von den Vorschriften des ersten Ab-

schnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommenen Geschäfts- oder Wohnraumes verlangt wird, hat ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamte voranzugehen.

§ 2.

(1) Ein Termin zur mündlichen Verhandlung über die Räumungsklage darf erst bestimmt werden, wenn der Vermieter eine Bescheinigung des Mieteinigungsamtes darüber beibringt, daß in einem Termin, in dem der Vermieter oder ein von ihm zum Vergleichsabschluß ermächtigter Vertreter erschienen war, ein gütlicher Ausgleich zwischen den Parteien erfolglos versucht oder daß der Mieter in dem Termin ausgeblieben ist.

(2) Ein bei dem Prozeßgericht angebrachter Güteantrag ist an das Mieteinigungsamt zu verweisen.

(3) Die Entscheidung auf eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhobene Räumungsklage ist bis zur Erledigung des Schiedsverfahrens auszusetzen.

§ 3.

Ein Schiedsverfahren kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Räumungsklage befürchtet.

§ 4.

(1) Das Schiedsverfahren ist gebührenfrei. Die Erstattung von Auslagen kann nicht gefordert werden.

(2) Auf das Schiedsverfahren finden im übrigen die Vorschriften für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt Anwendung, soweit sich nicht aus dem Wesen des Schiedsverfahrens, insbesondere daraus, daß eine Entscheidung nicht zu treffen ist, etwas anderes ergibt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1927
in Kraft.

Oldenburg, den 11. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Roß.

Inhalt

- § 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1927,
betreffend die Absetzung der Kreisverordneten-Verordnungen
§ 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1927,
betreffend die Absetzung der Kreisverordneten-Verordnungen.

§ 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Absetzung der
Kreisverordneten-Verordnungen
Oldenburg, den 9. Mai 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichs-
verwaltungsministers wird mit sofortiger Wirkung die Kreis-
verordneten-Verordnungsordnung vom 2. November 1926 (Siegbl.
S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 v. J. 1926
gelegten Sätze wird bei Schiffs

Die Besetzung der Stelle
 in der
 am

den 11. April 1927.

Stammamt

(Graf) v. S. v. S. Dr. v. S.

Die Besetzung der Stelle
 in der
 am

Die Besetzung der Stelle
 in der
 am

Die Besetzung der Stelle
 in der
 am



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 17. Mai 1927.) 29. Stück.

Inhalt:

- Nr. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1927, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
 Nr. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1927, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Nr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
 Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 9. Mai 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzbl. S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit . .	0,61
über 3000 " " " mit . .	0,53

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 9. Mai 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 9. Mai 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührendordnung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzbl. S. 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000 Brutto-Reg.-Tons mit . .	0,77
1001—2000 " " " mit . .	0,63
2001—3000 " " " mit . .	0,57
über 3000 " " " mit . .	0,53

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Wahrung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt fur die Gebuhren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 9. Mai 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Neu, Blank, Oldenburg, den 17. Mai 1927, 30. 2. 27

§ 49

Die in der Verordnung zur Ausfuhrung des Gesetzes vom 13. April 1927, betreffend die Wahrung der Reichsmark vom 29. April 1927, in § 13, Absatz 2, enthaltene Bestimmung ist abzuwandeln in:

§ 49

Die in der Verordnung zur Ausfuhrung des Gesetzes vom 13. April 1927, betreffend die Wahrung der Reichsmark vom 29. April 1927, in § 13, Absatz 2, enthaltene Bestimmung ist abzuwandeln in:

Das Staatsministerium berichtet fur den Bundesrat:

Der § 13 der Verordnung zur Ausfuhrung des Gesetzes vom 13. April 1927, betreffend die Wahrung der Reichsmark vom 29. April 1927, in § 13, Absatz 2, enthaltene Bestimmung ist abzuwandeln in:

Die Landes- und Stadtverordnungen des Landes Oldenburg sind abzuwandeln in:



Verpflichtung durchgehende Beiträge zu leisten
über die Höhe der Beiträge der Vereinten Staaten von Nord-
amerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 100 Pfennig
zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der
§ 9 und 13. Soweit ein Beitrag nicht rechtzeitig zur Zahlung
gebracht wird, so ist der Betrag des Rückstandes mit Zinsen
zu zahlen. Die Zinsen sind auf den Rückstand zu berechnen
und sind ebenfalls zu zahlen.

Wissenschaften des Reiches.

Dr. F. L. ...

Lehrer der ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 17. Mai 1927.) 30. Stück.

Inhalt:

Nr. 40. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 13. Mai 1927, betreffend Abänderung der Verordnung vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Nr. 40.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung der Verordnung vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Oldenburg, den 13. Mai 1927.

Das Staatsministerium verordnet für den Landesteil Oldenburg folgendes:

Der § 2 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, erhält hinter dem ersten Absatz folgenden Zusatz:

Die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse sind befugt, die Amtstierärzte zu ermächtigen, nach Feststellung der Abheilung einer Seuche oder nach erfolgter

Desinfektion die Aufhebung der getroffenen Schutzmaßnahmen anzuordnen. Von der getroffenen Maßnahme ist dem Amte (Stadtmagistrat) ungesäumt vom Amtstierarzt Anzeige zu erstatten.

Oldenburg, den 13. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel). v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

XI.V. Band. (Wunschzeichen von 17. April 1927) 30. 08. 1927

Z u f a h r

Mr. 40. Verordnung für den Landestheil Oldenburg vom 13. April 1927. betreffend die Abänderung der Verordnung vom 20. April 1912. betreffend die Abänderung des Weidewirtschaftsgesetzes vom 20. Juni 1909.

Mr. 40.

Verordnung für den Landestheil Oldenburg betreffend die Abänderung der Verordnung vom 20. April 1912. betreffend die Abänderung des Weidewirtschaftsgesetzes vom 20. Juni 1909. Oldenburg, den 13. April 1927.

Das Staatsministerium ersucht für den Landestheil Oldenburg folgendes:
Der § 2 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. April 1912. betreffend die Abänderung des Weidewirtschaftsgesetzes vom 20. Juni 1909. erhält hinter dem ersten Absatz folgenden Zusatz:
Die Hämter und Stichtmöggen der Klasse I. Klasse sind befreit, die Weidewirtschaft zu erwidern, nach Feststellung der Abheilung einer Seuche oder nach erfolgter



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1927.) 31. Stück.

Inhalt:

- Nr. 41. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. Mai 1927, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.
- Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1927, betreffend Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.

Nr. 41.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.

Oldenburg, den 16. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen



und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird wie folgt geändert:

Als Artikel 7b und c werden folgende Vorschriften eingeschoben:

Artikel 7b.

Durch Statut kann die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke nach Grundfläche und Höhe abgestuft werden. Dem Statut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen Baustufen ersichtlich sind (Baustufenplan).

Artikel 7c.

Durch Statut können Ortsteile, Straßen und Plätze ausgeschieden werden, in denen nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen oder nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Nebengebäuden zugelassen ist. Im Statut sind Ausnahmbestimmungen vorzusehen, die Abweichungen zulassen, wenn solche durch ein vorliegendes Bedürfnis oder zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Härten oder Nachteilen geboten sind.

Durch Statut können Ortsteile, Straßen und Plätze ausgeschieden werden, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste oder Gerüche, durch starken Rauch, ungewöhnliches Geräusch oder Erschütterungen, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Bevölkerung herbeizuführen geeignet sind.

Dem Statut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen ausgeschiedenen Gebiete ersichtlich sind (Nutzungsplan).

II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, vom 25. März 1879 in der Fassung, wie er sich aus diesem und den bisher ergangenen Gesetzen ergibt, im oldenburgischen Gesetzblatt bekanntzumachen.

Oldenburg, den 16. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.

Oldenburg, den 16. Mai 1927.

Auf Grund der Ermächtigung im Abschnitt III des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Mai 1927, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus dem vorgenannten Gesetz und den bisher ergangenen Abänderungsgesetzen ergibt, bekannt gemacht.

Oldenburg, den 16. Mai 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Artikel 1.

Die Errichtung von Gebäuden, Um- und Ausbauten darf ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes bzw. Ortsvorstandes nicht stattfinden.

Artikel 2.

§ 1. Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen können die Straßen- und Bau-Fluchtlinien, nach Anhörung der Beteiligten, in Städten vom Gemeindevorstande, in den Orten vom Ortsvorstande im Einverständnis mit der Vertretung der besonderen Wegegemeinde, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, festgesetzt werden.

Für die Städte zweiter Klasse und die größeren Orte bedarf die Festsetzung der Genehmigung des Amtes.

§ 2. Unter Straßen sind auch unbesteinte Wege mit verstanden; zu denselben gehören nicht nur der Straßendamm, sondern auch die herzustellenden Fußwege.

§ 3. Die Straßen-Fluchtlinien können zugleich die Bau-Fluchtlinien bilden, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Es kann aber eine von der Straßen-Fluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Bau-Fluchtlinie festgesetzt werden. Eine Abweichung von letzterer Linie kann nur in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, in den übrigen Städten und Orten vom Amte genehmigt werden.

Artikel 2a.

Die Festsetzung von Fluchtlinien (Artikel 2) kann für einzelne Straßen und Straßenteile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich infolge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung

ganzer Ortsteile, so ist innerhalb längstens vier Wochen darüber zu beschließen, ob für den betreffenden Ortsteil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen sei, und eintretendenfalls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplans zu bewirken.

Artikel 3.

Jede Festsetzung von Fluchtlinien (Artikel 2) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstückssteile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

Artikel 4.

Nach erfolgter Aufstellung des Planes gemäß Artikel 2 ist derselbe nach Vorschrift des Artikel 27 der revidierten Gemeindeordnung öffentlich auszulegen und dies mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmten Ausschlußfrist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande bezw. Ortsvorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer.

Artikel 5.

Über die erhobenen Einwendungen hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande bezw. dem Ortsvorstande im Einverständnis mit der Ortsvertretung und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, die Aufsichtsbehörde in erster Instanz zu entscheiden. Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über dieselben entschieden, so hat der Gemeinde-(Orts-)Vorstand den Plan förmlich festzustellen, zu jedermanns Einsicht offen

zu legen und, wie dies geschehen soll, nach Artikel 27 der Gemeindeordnung bekannt zu machen.

Artikel 6.

Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften beteiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeinde-(Orts-)Vorständen stattzufinden.

Über die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, verfügt die Aufsichtsbehörde.

Artikel 7.

§ 1. Von dem Tage an, an dem die im Artikel 4 vorgeschriebene erste öffentliche Auslegung des Plans beginnt, kann die Genehmigung zu Neubauten, Umbauten und Ausbauten auf Grundstücken, die von dem Bebauungsplan befaßt werden, bis zu der im Artikel 5 vorgeschriebenen förmlichen Feststellung des Plans ausgesetzt werden.

Nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an, an dem die im Artikel 4 vorgeschriebene erste öffentliche Auslegung des Plans beginnt, hört die Beschränkung des § 1 auf, wenn nicht schon früher den Beteiligten angezeigt ist, daß von der förmlichen Feststellung des Plans abgesehen werde. Eine abermalige Beschränkung nach Maßgabe des § 1 ist unzulässig.

§ 2. Mit dem Tage, an welchem die im Artikel 5 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung der Grundeigentümer ein, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus vom Gemeinde-(Orts-)Vorstande untersagt werden können.

Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßen-Fluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundflächen dem Eigentümer zu entziehen.

Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so hat sie die Eigentümer nach Maßgabe der Vorschriften des Enteignungs-

gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 zu entschädigen.

Artikel 7 a.

Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, Gebäude, die nach diesen Straßen hin einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenzen vorstehender Vorschrift festzusetzen.

Gegen das auf Grund des Ortsstatuts verfügte Bauverbot findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

Artikel 7 b.

Durch Statut kann die bauliche Ansnuzbarkeit der Grundstücke nach Grundfläche und Höhe abgestuft werden. Dem Statut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen Baustufen ersichtlich sind (Baustufenplan).

Artikel 7 c.

Durch Statut können Ortsteile, Straßen und Plätze ausgeschieden werden, in denen nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen oder nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Nebengebäuden zugelassen ist. Im Statut sind Ausnahmebestimmungen vorzusehen, die Abweichungen zulassen, wenn solche durch ein vorliegendes Bedürfnis oder zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Härten oder Nachteilen geboten sind.

Durch Statut können Ortsteile, Straßen und Plätze ausgeschieden werden, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste oder Gerüche, durch starken Rauch, ungewöhnliches Geräusch oder Erschütterungen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Bevölkerung herbeizuführen geeignet sind.

Dem Statut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen ausgeschiedenen Gebiete ersichtlich sind (Nutzungsplan).

Artikel 8.

Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Umbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten oder aber, wenn sie schon früher Bauten dort ausgeführt haben, sofern diesen die Straße in hervorragendem Maße Nutzen gewährt — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung beziehungsweise ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 20 Meter ist, nicht für mehr als 10 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen.

Artikel 9.

Eine Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straßen und Plätze kann verlangt werden, sobald diese dem öffentlichen Verkehre übergeben sind.

Artikel 10.

Den Eigentümern im Sinne dieses Gesetzes sind gleichgestellt die Erbpächter der betreffenden Grundstücke und diejenigen, denen ein sonstiges vererbliches Nutzungsrecht an den Grundstücken zusteht.

Artikel 11.

Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen bezw. auf Grund derselben erlassenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft. Außerdem kann die Beseitigung verbotswidriger Anlagen in den Städten erster Klasse vom Stadtmagistrat, in den übrigen Städten und Orten vom Verwaltungsamte angeordnet und nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers ausgeführt werden.

Artikel 12.

Dieses Gesetz findet seine Anwendung auf die engeren Bezirke der Stadtgemeinde und auf die Bezirke der besonderen Wegegemeinden; indes kann es im Verordnungswege auch auf andere Gemeinden und Gemeindebezirke mit Zustimmung der Gemeindevertretung anwendbar erklärt werden.

Das Verhältniß der Gemeinde zu den Kirchen ist in der That ein
 sehr verschiedenes. In dem einen Theile der Gemeinde ist die Kirche
 die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde. In dem einen Theile
 der Gemeinde ist die Kirche die Hauptsache, in dem andern die
 Gemeinde. In dem einen Theile der Gemeinde ist die Kirche die
 Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.

Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.

Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.

Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.

Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.

Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.

Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.
 Die Kirche ist die Hauptsache, in dem andern die Gemeinde.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLV. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1927.) 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 43. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1927 über die Änderung der Gewerbesteuergeetze.

Nr. 43.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Änderung der Gewerbesteuergeetze.

Oldenburg, den 18. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli 1926 (GBl. Oldenburg 44. Band S. 659, Lübeck 30. Band S. 381, Birkenfeld 25. Band S. 479) wird in folgenden Punkten geändert:

1. In der zweiten Reihe des Artikels 1 wird das Wort „und“ gestrichen und hinter „1926“ eingefügt „und 1927“.

2. Im Artikel 2 wird hinter Abs. 1 folgender neuer Abs. eingefügt:

„Der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1927 ist der Ertrag zugrunde zu legen, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1926 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.“

3. Im Artikel 2 wird dem Abs. 3 zugefügt:

„Entsprechend ist für die Steuerveranlagung für 1927 zu verfahren.“

4. Im Artikel 5 Abs. 2 ist hinter „1926“ einzufügen „und 1927“.

§ 2.

Dem § 1 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920, wird als Abs. 3 nachgefügt:

„Der Steuer unterliegt auch die Ausübung der selbständigen freien Berufe, also insbesondere die Ausübung des Berufs als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Dentist, Rechtsanwalt, Rechnungssteller, Bücherrevisor, Ingenieur, Architekt.“

§ 3.

§ 4 Ziffer 4 der Gewerbesteuergesetze vom 27. August 1920 erhält folgende Fassung:

„4. die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, sowie einer wissenschaftlichen oder schriftstellerischen Tätigkeit.“

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Oldenburg, den 18. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Willers.

R o f f.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 24. Mai 1927.) 33. Stück.

Inhalt:

- Nr. 44. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 14. Mai 1927, betreffend Enteignung zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Delmenhorst.
- Nr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1927, betreffend Vereinbarung zwischen der Oldenburgischen und der Preussischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung der Mittelschullehrerprüfung.
- Nr. 46. Gesetz zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 17. Mai 1927 in der Fassung vom 25. Juni 1921.
- Nr. 47. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1927, betreffend Änderung folgender Gesetze:
1. des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
 2. des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
 3. des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Nr. 44.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Delmenhorst.
Oldenburg, den 14. Mai 1927.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Vergrößerung der Spielplätze der Oberealschule und des Lyzeums in Delmenhorst.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadt Delmenhorst.

Als Enteignungsbehörde wird der Stadtmagistrat in Delmenhorst bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 14. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dit.

Nr. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen der Oldenburgischen und der Preussischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung der Mittelschullehrerprüfung.

Oldenburg, den 14. Mai 1927.

Zwischen der Oldenburgischen und Preussischen Regierung ist ein Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse über die Mittelschullehrerprüfung abgeschlossen worden. Hiernach werden die auf Grund der preussischen Mittelschullehrerprüfung vom 1. Juli 1901 ausgestellten Zeugnisse als gleichwertig den Zeugnissen anerkannt, die auf Grund der oldenburgischen Ministerialbekanntmachung vom 10. Dezember 1920 und der Ergänzung vom 27. Dezember 1926, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen ausgestellt sind.

Oldenburg, den 14. Mai 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Heering.

Nr. 46.

Gesetz zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung vom 25. Juni 1921.

Oldenburg, den 17. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

In Artikel 91 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung vom 25. Juni 1921 wird als zweiter Satz eingefügt:

„Die Vorsitzenden der Amtsvorstände erhalten aus der Amtsverbandskasse eine Aufwandsentschädigung in derselben Höhe, wie solche den Amtshauptleuten aus der Staatskasse gewährt wird.“

Oldenburg, den 17. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Nr. 47.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung folgender Gesetze:

1. des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
2. des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
3. des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 18. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Ministerium ist berechtigt, auf die in den Anlagen

- 1) zum Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
- 2) zum Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
- 3) zum Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,

aufgeführten Gebührensätze einen Zuschlag zu erheben, der im einzelnen Fall 100% nicht übersteigen darf, sowie gegebenenfalls die vorgesehenen Gebührensätze zu ermäßigen. In ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen unter Berücksichtigung der Höhe des Objekts eine weitere Erhöhung gerechtfertigt erscheint, wird das Ministerium ermächtigt, eine solche Erhöhung vorzunehmen. Bei Bemessung der Erhöhung und der Ermäßigung ist der Umfang und die Schwierigkeit der einzelnen Amtshandlung entsprechend zu berücksichtigen.

Soweit einzelne Amtshandlungen bisher nicht einer Gebühr unterliegen und die Gebührenfreiheit nicht auf gesetzlicher Grundlage beruht, ist das Ministerium ermächtigt, Gebührensätze im Rahmen der bisherigen Gebührensätze einschließlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Erhöhung einzuführen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 18. Mai 1927.

Staatsministerium

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Willers.

Roß.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1927.) 34. Stück.

Inhalt:

Nr. 48. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 20. Mai 1927 wegen
Aufnahme von Anleihen.

Nr. 48.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 20. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur
Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landesstellen
der drei Landesteile für 1927 zu leistenden Ausgaben, soweit
die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe
von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen
zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzu-
lösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. des außerordentlichen Haushalts
des Landesteils Oldenburg die
Summe von | 9 611 600 <i>R.M.</i> , |
| 2. des Siedlungsamts des Landes-
teils Oldenburg die Summe von | 1 920 400 <i>R.M.</i> , |
| 3. des außerordentlichen Haushalts
des Landesteils Lübeck die Summe
von | 235 000 <i>R.M.</i> , |
| 4. des außerordentlichen Haushalts
des Landesteils Birkenfeld die
Summe von | 705 000 <i>R.M.</i> |

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung

des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10 Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juli 1926 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Koß.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1927.) 35. Stück.

Inhalt:

- Nr. 49. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 24. Mai 1927 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
- Nr. 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 49.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1926 wird wie folgt geändert:

1.

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.“

2.

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstsätzen erheben.“

3.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.“

4.

Der § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden. Die vom Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.“

5.

Der § 7 erhält folgenden Absf. 4:

„Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.“

Im Absf. 2 Ziffer 2 ist in der Klammer zu streichen: „des § 10“.

5a.

Im Absf. 1 des § 10 werden die Jahreszahlen 1926 und 1927 durch 1927 und 1928 ersetzt.

Der Satz 2 des Absf. 4 erhält folgenden Wortlaut: „Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht.“

6.

Im § 12 Absf. 3 ist nachzuführen:

„Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.“

7.

In § 14 erhält Absf. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben.“

8.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege eines Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Die genannten Verbände, die am 31. März 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch erhoben haben, bleiben zur Forterhebung dieser Steuern nach den bisher geltenden Vorschriften bis zum 30. Juni 1927 berechtigt. Insoweit gelten auch für die Beteiligung und die Mitwirkung ihrer Gemeinden bei der Verwaltung und Erhebung der Steuer die bisherigen Vorschriften weiter.“

9.

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.“

Hinter dem Abs. 1 des § 20 ist folgender neuer Abs. einzufügen.

„Übersteigen in einer Gemeinde trotz des Zuschusses gemäß Abs. 1 die Ausgaben 85 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, sowie ihres Anteils an dem Betrage, den das Reich infolge der übernommenen Garantie über die Länderanteile am tatsächlichen Umsatzaufkommen hinaus nach dem Umsatzsteuerschlüssel an die Länder verteilt, so wird dieser Gemeinde der überschießende Betrag hinzugezahlt. Die Gemeinden, die im Rechnungsjahre 1926 trotz des gewährten Staatszuschusses mehr als 90 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer verausgabt haben, erhalten den überschießenden Betrag nachbezahlt. Der dadurch erforderliche Mehraufwand wird dem Gemeindeanteil vorab entnommen, der den Gemeinden insgesamt aus einer Erhöhung der Gesamtlandesanteile an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus zufließt. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfange anzurechnen —, zur Gewerbe- und Hauszinssteuer nicht voll ausschöpfen, wird die besondere Beihilfe des Abs. 2 um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt. Im Landesteil Birkenfeld werden die außerordentlichen Zuwendungen um 100% der staatlichen Grundsteuer gekürzt. Der für das Rechnungsjahr 1926 zu zahlende Betrag wird von der Landeskasse getragen.“

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1926

wird mit den aus Artikel I sich ergebenden Änderungen bis zum 1. April 1928 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Ott.

Nr. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel III des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 24. Mai 1927 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Änderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Ott.

§ 1.

Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstsätzen erheben.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Einnahmen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach dem Sollaufkommen 1922 verteilt, und zwar erhalten im Landes- teil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 4a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden. Die vom Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer nach Goldwert zu erheben mit der Maßgabe, daß der nach dem Grundsteuergesetz in Reichsmark zu entrichtende Betrag als Goldmarkbetrag gelten soll.

§ 6.

Die nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe von unter 15 ha landwirtschaftlichen Kulturlandes

bewirtschaftet werden, sind auf den Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindefürsätzen zur Grundsteuer freizustellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergeetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur

Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1927 bis zum 31. März 1928 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaus verbundenen Lasten übernehmen. Fast der

Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinde nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gemeindesteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer

nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschauffeen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege des Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Die genannten Verbände, die am 31. März 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch erhoben haben, bleiben zur Forterhebung dieser Steuern nach den bisher geltenden Vorschriften bis zum 30. Juni 1927 berechtigt. In soweit gelten auch für die Beteiligung und die Mitwirkung ihrer Gemeinden bei der Verwaltung und Erhebung der Steuer die bisherigen Vorschriften weiter.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg

oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesausschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung

von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht voll beschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 75 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Die gesamten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind gegebenenfalls verhältnismäßig zu kürzen. Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen oder dergleichen Ersparnisse und verringert sich dadurch der Zuschuß der Landeskasse an die Gemeinde, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte der für die Landeskasse ersparten Summe.

Übersteigen in einer Gemeinde trotz des Zuschusses gemäß Abs. 1 die Ausgaben 85 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, sowie ihres Anteils an dem Betrage, den das Reich infolge der übernommenen Garantie über die Länderanteile am tatsächlichen Umsatzsteueraufkommen hinaus nach dem Umsatzsteuerschlüssel an die Länder verteilt, so wird dieser Gemeinde der überschießende Betrag hinzugezahlt. Die Gemeinden, die im Rechnungsjahre 1926 trotz des gewährten Staatszuschusses mehr als 90 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer verausgabt haben, erhalten den überschießenden Betrag nachbezahlt. Der dadurch erforderliche Mehraufwand wird dem Gemeindeanteil vorab entnommen, der den Gemeinden insgesamt aus einer Erhöhung der Gesamtlandesanteile an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus zufließt. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfange anzurechnen —, zur Gewerbe- und Hauszinssteuer nicht voll ausschöpfen, wird die besondere Beihilfe des Abs. 2 um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt. Im Landesteil Birkenfeld werden die außerordentlichen Zuwendungen um 100% der staatlichen Grundsteuer gekürzt. Der für das Rechnungsjahr 1926 zu zahlende Betrag wird von der Landeskasse getragen.

In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundätzen zu ermitteln sind.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 2. Juni 1927.) 36. Stück.

Inhalt:

Nr. 51. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 24. Mai 1927
über den Weserfonds.

Nr. 51.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über den Weserfonds.
Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was
folgt:

§ 1.

1. Die dem Oldenburgischen Staate vom Reich aus dem sog. 60-Millionenfonds zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit überwiesenen $1\frac{1}{2}$ Millionen Reichsmark,
2. etwaige Zuwendungen, welche vom Reich aus Veranlassung der Verhandlungen, die Oldenburg wegen Schädigung des oldenburgischen Handels durch die Unterweservertiefung geführt hat oder noch führen wird, ausgekehrt werden;

3. diejenigen Beträge, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 für den im Reichsschuldbuch eingetragenen Teil des von Bremen nach Artikel 24 des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Bremen vom 13. Februar 1913 bezahlten Kapitals eingehen werden, und die Erträge dieser Kapitalien fließen in einen besonderen Fonds (Weserfonds).

§ 2.

Der Weserfonds ist dazu bestimmt,

1. die dem oldenburgischen Handel durch die Unterweservertiefung zugefügte Schädigung durch Angleichung der Eisenbahntarife an Bremen hinsichtlich der Beförderung von Ueberseegütern von und nach den oldenburgischen Unterweserhäfen möglichst wieder gutzumachen;
2. auch Schäden anderer als der in Ziffer 1 bezeichneten Art, welche dem Handel infolge der Unterweservertiefung zugefügt sind, nach Möglichkeit wieder auszugleichen.

§ 3.

Der Weserfonds wird vom Ministerium des Innern verwaltet. Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist die Beschwerde beim Staatsministerium statthast.

§ 4.

Das Ministerium wird bei dieser Verwaltung durch einen Beirat beraten, der aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende wird vom Ministerium des Innern ernannt. Die Mitglieder werden vom Landtage gewählt. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat nochmalige Lesung zu erfolgen. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Beirats erhalten Tagegelder nach den für höhere Beamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5.

Das Kapital des Weserfonds darf nur mit Genehmigung des Landtags angegriffen werden.

Ebenso bedürfen Verwendungen von Kapital und Zinsen zu anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecken der Genehmigung des Landtags.

§ 6.

Über die Verwendung des Fonds ist besondere Rechnung zu führen; sie ist der Rechnung der Landeskasse des Landesteils Oldenburg als Anhang beizufügen.

Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Dtt.

Der Bezirk ist beschließfähig, wenn außer dem Vor-
sitzenden 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleich-
heit hat nachmalige Besetzung zu erfolgen. Ergibt sich bei jeder
Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Bezirks erhalten Tagelohn nach
den für höhere Beamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Kapitel des Bezirks hat nur mit Zustimmung
des Landtags angegriffen werden.

Die Beschlüsse des Bezirks sind in allen
Stücken der Beschlüsse des Landtags zu
veröffentlichen. In allen anderen Fällen
zu anderen als im diesem Gesetz vorgeschrieben. Zwecken der
Verwaltung des Landtags.

Die Beschlüsse des Bezirks sind in allen
Stücken der Beschlüsse des Landtags zu
veröffentlichen. In allen anderen Fällen
zu anderen als im diesem Gesetz vorgeschrieben. Zwecken der
Verwaltung des Landtags.

Die Beschlüsse des Bezirks sind in allen
Stücken der Beschlüsse des Landtags zu
veröffentlichen. In allen anderen Fällen
zu anderen als im diesem Gesetz vorgeschrieben. Zwecken der
Verwaltung des Landtags.

Die Beschlüsse des Bezirks sind in allen
Stücken der Beschlüsse des Landtags zu
veröffentlichen. In allen anderen Fällen
zu anderen als im diesem Gesetz vorgeschrieben. Zwecken der
Verwaltung des Landtags.

Die Beschlüsse des Bezirks sind in allen
Stücken der Beschlüsse des Landtags zu
veröffentlichen. In allen anderen Fällen
zu anderen als im diesem Gesetz vorgeschrieben. Zwecken der
Verwaltung des Landtags.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1927.) 37. Stück.

Inhalt:

- Nr. 52. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Oldenbg. Gesetzblatt S. 755).
- Nr. 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 zum Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Oldenbg. Gesetzblatt S. 755).

Nr. 52.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Oldenbg. Gesetzblatt S. 755).

Oldenburg, den 25. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom be-

bauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (DGBI. S. 755) wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen verlängert:

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1926 (Veranlagungszeitraum)“ gestrichen und als neuer Satz hinzugefügt: „Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr“.

§ 2.

(1) Im § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird am Schlusse des ersten Satzes nachgefügt: „und Gebäude, die Zwecken des Gartenbaues zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Wohnzwecken dienenden Teile, falls der Eigentümer für den in diesen Gebäuden betriebenen Gartenbau zur Landwirtschaftskammer umlagepflichtig ist.“

(2) Im § 4 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes werden die Worte „von ihnen“ durch die Worte „von öffentlichen Körperschaften“ ersetzt und in Ziffer 2 vorletzte und letzte Zeile die Worte „von ihnen“ gestrichen.

(3) Im § 10 Abs. 1 des Gesetzes werden unter a, b und c je die Worte „nicht mehr als“ gestrichen.

§ 3.

(1) Im § 12 des Gesetzes werden in Zeile 1 nach dem Worte „erfolgt“ die Worte „für den Veranlagungszeitraum“ eingefügt.

(2) § 13 des Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Ermittlung der Friedensmieten (Teilfriedensmieten) erfolgt in jeder Gemeinde durch einen Ermittlungsausschuß, der sich aus dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindeabschätzer oder seinem Ersatzmann und einem Brandkassenschätzer (§ 29 des Gesetzes, betreffend die oldenburgische Brandkasse, vom 28. April 1910 — DGBI. Bd. 37 S. 525) oder seinem Ersatzmann zusammensetzt. Die Leitung des

Ausschusses hat der Katasteramtsvorstand, der aber nicht stimmberechtigt ist. In den Stadtgemeinden tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers der Bürgermeister oder ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte bestellter Vertreter.

(2) Bei einem Gebäude, das gleichzeitig für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke benutzt wird, ist die Friedensmiete für die Wohnräume und die gewerblichen Räume getrennt zu ermitteln (Teilfriedensmieten).

(3) Der Ermittlungsausschuß überprüft die für den letzten Veranlagungszeitraum ermittelten Friedensmieten und setzt sie für den neuen Veranlagungszeitraum neu fest. Die bis zum Beginn des neuen Veranlagungszeitraumes eingetretenen Veränderungen im Bestande und in der Benutzung der Gebäude sind dabei zu berücksichtigen."

§ 4.

§ 14 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Das Katasteramt erteilt dem Gebäudeeigentümer einen Ermittlungsbescheid über die ermittelte Friedensmiete (Teilfriedensmiete). Der Bescheid muß eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten.

(2) Gegen den Ermittlungsbescheid kann der Gebäudeeigentümer binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Katasteramt oder zur Niederschrift des Katasteramts Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ermittlungsausschuß."

§ 5.

(1) Der § 15 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gegen die Einspruchsentscheidung kann der Gebäudeeigentümer binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung an das Ministerium der Finanzen einlegen. Die Berufung muß eine Begründung enthalten."

(2) § 16 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen über die Berufung kann der Gebäudeeigentümer binnen zwei

Wochen nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht erheben.“

(3) § 17 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht finden die für das Oberverwaltungsgericht allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz abweichendes ergibt.“

(4) Im § 18 des Gesetzes werden der Abs. 2 ganz, im Abs. 3 die Worte „und der Bezirksabschätzer“ und in Abs. 5 das Wort „Bezirksabschätzer“ gestrichen.

(5) § 19 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Das Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung kann auch vom Katasteramt eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Niederschrift zu den Akten.

(2) Wird ein Rechtsmittel vom Gebäudeeigentümer oder Katasteramt gegen die Friedensmiete oder Teilfriedensmiete eines Gebäudes eingelegt, für das getrennte Friedensmieten der Wohnräume oder gewerblichen Räume ermittelt sind, so sind beide Friedensmieten nachzuprüfen und erneut festzusetzen.

(3) Soweit ein Gebäudeeigentümer ein unbegründetes Rechtsmittel eingelegt hat, fallen ihm die Kosten zur Last.“

§ 6.

(1) § 23 Abs. 1 des Gesetzes erhält mit folgenden Änderungen als § 23 folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt für den Veranlagungszeitraum 1927 12 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes). Beträgt jedoch die reine Friedensmiete mehr als 4 v. H. des Brandkassenwertes des Gebäudes (nicht Gebäudeteiles), so ermäßigt sich die reine Friedensmiete für die Berechnung der Steuer um $\frac{6}{10}$ des darüber hinausgehenden Betrages (Steuermiete). In den Brandkassenwert ist der Wert der nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Gebäude (Gebäudeteile) nicht einzurechnen.“

(2) Ist die Friedensmiete für ein steuerpflichtiges Gebäude nach Wohnräumen und gewerblichen Räumen getrennt ermittelt, so ist zunächst die Steuermiete für das ganze Gebäude nach der ermittelten Gesamtfriedensmiete zu berechnen. Die Verteilung dieser Gesamtsteuermiete auf die Wohnräume und die gewerblichen Räume erfolgt in dem Verhältnis der Gesamtfriedensmiete des Gebäudes zu den Teilfriedensmieten dieses Gebäudes.

(3) Die sich für gewerbliche Gebäude ergebende Steuermiete wird, soweit das Gebäude vom Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten für seinen oder seines Ehegatten unter das Gewerbesteuergesetz fallenden Gewerbebetrieb benutzt wird, bei der Berechnung der Steuer nur mit 50 v. H. in Ansatz gebracht.

(4) Für die späteren Veranlagungszeiträume wird der Hundertsatz der reinen Friedensmiete durch das Finanzgesetz festgesetzt."

(2) Die Absätze 2—4 des § 23 des Gesetzes werden § 23a Abs. 1—3.

§ 7.

Im § 27 des Gesetzes werden in Satz 1 hinter der Zahl „9“ eingefügt „28 Abs. 2“ und im Satz 2 die Worte „31. August 1926“ durch die Worte „30. Juni des Veranlagungszeitraumes oder bis zu einem vom Ministerium der Finanzen bestimmten späteren Zeitpunkt“ ersetzt. Als Abs. 2 wird dem § 27 des Gesetzes hinzugefügt:

„(2) Die nach §§ 5, 9 und 10 des Gesetzes für einen früheren Veranlagungszeitraum gestellten Anträge gelten auch als für die folgenden Veranlagungszeiträume gestellt, soweit nicht das Ministerium der Finanzen bestimmt, daß die Anträge erneut zu stellen sind.“

§ 8.

(1) Der § 30 des Gesetzes wird gestrichen.

(2) § 31 des Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Wege der Verordnung den für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Steuersatz (§ 23 des Gesetzes) so zu erhöhen oder zu ermäßigen, daß die Steuer für den Veranlagungszeitraum 1927 außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 1 700 000 *R.M.*, für die späteren Veranlagungszeiträume den im Haushalt des Rechnungsjahres jeweils vorgesehenen Reinertrag erbringt.“

(3) Im § 32 des Gesetzes werden nach dem Worte „Ausführungsbestimmungen“ die Worte eingefügt: „und die Vorschriften über die Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Zustellungen.“

§ 9.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus vorstehenden Bestimmungen ergibt, in neuer Paragraphenfolge unter Streichung des § 29 des Gesetzes zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 25. Mai 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Koß.

Nr. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zum Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Oldenbg. Gesetzblatt S. 755).

Oldenburg, den 25. Mai 1927.

Auf Grund der Ermächtigung im § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926, wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Änderungen ergibt, als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, bekannt gemacht.

Oldenburg, den 25. Mai 1927.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

§ 1.

Zur Durchführung der reichsrechtlichen Vorschriften über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (§§ 26—32 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 74) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (RGBl. I S. 254), wird eine Steuer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr.

§ 2.

(1) Der Steuer unterliegen die im Landesteil Oldenburg belegenen bebauten Grundstücke, soweit die darauf stehenden Gebäude nach dem Gesetz vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude (DGBI. Bd. 14 S. 711) für die Veranlagung der Gebäudesteuer abgeschätzt oder noch abzuschätzen sind. Ausgenommen bleiben Gebäude mit einem Brandkassenwert von nicht mehr als 2000 Reichsmark, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden, und Gebäude, die Zwecken des Gartenbaues zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Wohnzwecken dienenden Teile, falls der Eigentümer für den in diesen Gebäuden betriebenen Gartenbau zur Landwirtschaftskammer umlagepflichtig ist.

(2) Als bebauten Grundstücke in diesem Sinne gelten die Gebäude einschließlich der dazu gehörigen Hofräume, jedoch ohne Gärten. Maschinenanlagen und andere Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen, sowie die mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Rechte bleiben bei der Besteuerung außer Betracht.

§ 3.

(1) Der Steuer unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist, es sei denn, daß sie mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

(2) Das Ministerium der Finanzen bestimmt, welche Zuwendungen als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln anzusehen sind.

§ 4.

(1) Von den nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Gebäuden bleiben von der Steuer befreit:

1. die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden und von öffentlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude,
2. die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden Gebäude, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Gebäude für diese Zwecke benutzt werden,
3. die im Eigentum des Entsendestaates stehenden Gebäude der Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die von ihnen für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt ist,
4. die zum Reichseisenbahn-Vermögen gehörigen bebauten Grundstücke.

(2) Die Befreiungen zu 1. und 2. entfallen für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, es sei denn, daß es sich um die im § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (RGBl. I S. 252) bezeichneten Räume handelt.

(3) Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 5.

Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes belastet waren, sind auf Antrag von der Steuer freizustellen, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 qm beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das

Einfamilienhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet ist.

§ 6.

Steuerschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, auch wenn er nicht gleichzeitig Eigentümer des bebauten Grundstücks ist. Als Gesamtschuldner haften Miteigentümer sowie der dinglich Nutzungsberechtigte neben dem Eigentümer. Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Veranlagungszeitraumes ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer Steuerschuldner. Die Steuer haftet auf dem Gebäude (bebauten Grundstück).

§ 7.

(1) Die Steuer wird berechnet nach der Friedensmiete der Gebäude (§ 2 Abs. 2).

(2) Hatte der Vermieter oder Mieter ihm nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht obliegende Nebenleistungen und Verpflichtungen vor dem 1. Juli 1914 vertraglich oder ortsüblich übernommen, und war dieses auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses von Einfluß, so sind diese Nebenleistungen und Verpflichtungen in Geld zu veranschlagen und bei der Bemessung der Friedensmiete zu berücksichtigen.

(3) Von der Friedensmiete sind außer den Vergütungen, die in der Friedensmiete für die Heizstoffe für Sammelheizung oder für Warmwasserversorgung enthalten sind, abzurechnen die Vergütungen

1. für die Nebenleistungen des Vermieters, die
 - a) nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben ihr auf Grund des Mietvertrages gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, elektrischem Strom, Dampf, Preßluft und dergleichen);

- b) zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherung, Wasserabgabe für besondere Zwecke und dergl.);
2. für sonstige Nebenleistungen, die auf Antrag einer Gemeinde für den Bezirk dieser Gemeinde besonders vom Ministerium der Finanzen bestimmt werden.
- (4) Die Friedensmiete unter Abrechnung dieser Vergütungen bildet die reine Friedensmiete.

§ 8.

(1) Als Friedensmiete im Sinne des § 7 gilt der Goldmarkbetrag des für die mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit vereinbarten Mietzinses.

(2) War eine Friedensmiete nicht vereinbart, oder läßt sie sich nicht feststellen, oder weicht sie aus besonderen in der damaligen Beschaffenheit des Raumes oder in den damaligen Verhältnissen der Vertragsteile liegenden Gründen in außergewöhnlichem Umfange von dem damaligen ortsüblichen Zinssatz ab, so ist als Friedensmiete die ortsübliche Miete zugrunde zu legen.

(3) Als ortsübliche Miete gilt der Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Sind solche ortsüblichen Mietzinsen nicht zu ermitteln, so ist der Mietzins für das Gebäude aus seinem Friedenswert und aus dem Verhältnis von Friedenswert und Friedensmiete oder ortsüblicher Miete anderer Gebäude zu errechnen.

(4) § 7 und die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Gebäude in der Zeit nach dem 1. Juli 1914 fertiggestellt sind.

§ 9.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländi-

scher Währung vom 13. Februar 1920 (RGBl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) eingetragen ist, oder, soweit zu dem gleichen Zeitpunkt auf dem Grundstück eine Reallast ruht, bei der die in Geld zu entrichtende wiederkehrende Leistung nach einem wertbeständigen Maßstab im Sinne des genannten Reichsgesetzes bestimmt ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten oder anzurechnen. Das Gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (RGBl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschild, sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschild aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschild angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, trifft das Ministerium der Finanzen.

§ 10.

(1) Bei bebauten Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren, oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers soweit herabzusetzen, daß er

- a) bei unbelasteten Grundstücken ^{7,5} 5 vom Hundert der ⁴²⁵⁰ Friedensmiete, ⁷⁴⁷⁹ Grundmiete

Grundmiete zum J. 1928 ⁷⁶⁴ mindern auf ⁵⁴² Reich 764 Ld. 46
 " " 1930 " " 542 Ld. 46

Urschrift „Friedensmiete“ nach § 23 Abs. 1

- b) bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswertes ^{14,75} 7,5 vom Hundert der Friedensmiete, ^{Grundmiete} Grundmiete
- c) bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswertes ^{13,75} 10 vom Hundert der Friedensmiete, ^{Grundmiete} Grundmiete
- d) ausmacht. ^{bei einer Belastung bis zu 30% ~ 14,5% d. Friedensmiete}

(2) Voraussetzung ist, daß das bebauten Grundstück sich noch im Eigentum des am 31. Dezember 1918 eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem bebauten Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.

(3) Hypotheken der in den §§ 1187 und 1190 BGB. bezeichneten Art gelten nicht als dinglich privatrechtliche Belastung im Sinne des Absatzes 1.

(4) Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Wert am 1. Juli 1914.

§ 11.

(1) Falls eine privatrechtliche dingliche Last auf einem bebauten Grundstück ruht, das größer ist als der ortsüblich zu dem steuerpflichtigen Gebäude gehörende Hofraum und Garten, so sind die zu erstattenden oder auf die Steuer anzurechnenden Beträge (§ 9) und die Lasten (§ 10) für das bebauten Grundstück einschließlich ortsüblichen Hofraums und Gartens und für den anderen Grundstücksteil nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes festzustellen.

(2) Stehen auf dem bebauten Grundstück steuerfreie Gebäude (Gebäudeteile), so sind die zu erstattenden oder anzurechnenden Beträge und die Lasten in gleicher Weise für die steuerpflichtigen und steuerfreien Gebäude (Gebäudeteile) festzustellen.

(3) Ruht die dinglich privatrechtliche Last auf mehreren Grundstücken, so ist sie auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes zu verteilen.

§ 12.

Die Ermittlung der Friedensmiete erfolgt für den Veranlagungszeitraum nach den Vorschriften der §§ 13 bis 21 dieses Gesetzes.

§ 13.

2978
Merkmal
m. 1.
L. 50
7.480

(1) Die Ermittlung der Friedensmieten (Teilfriedensmieten) erfolgt in jeder Gemeinde durch einen Ermittlungsausschuß, der sich aus dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindeabschätzer oder seinem Ersatzmann und einem Brandkassenschätzer (§ 29 des Gesetzes, betreffend die oldenburgische Brandkasse, vom 28. April 1910 — OGBI. Bd. 37 S. 525) oder seinem Ersatzmann zusammensetzt. Die Leitung des Ausschusses hat der Katasteramtsvorstand, der aber nicht stimmberechtigt ist. In den Stadtgemeinden tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers der Bürgermeister oder ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte bestellter Vertreter.

(2) Bei einem Gebäude, das gleichzeitig für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke benutzt wird, ist die Friedensmiete für die Wohnräume und die gewerblichen Räume getrennt zu ermitteln (Teilfriedensmieten).

(3) Der Ermittlungsausschuß überprüft die für den letzten Veranlagungszeitraum ermittelten Friedensmieten und setzt sie für den neuen Veranlagungszeitraum neu fest. Die bis zum Beginn des neuen Veranlagungszeitraums eingetretenen Veränderungen im Bestande und in der Benutzung der Gebäude sind dabei zu berücksichtigen.

§ 14.

(1) Das Katasteramt erteilt dem Gebäudeeigentümer einen Ermittlungsbescheid über die ermittelte Friedensmiete (Teilfriedensmiete). Der Bescheid muß eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten.

(2) Gegen den Ermittlungsbescheid kann der Gebäudeeigentümer binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zu-

stellung schriftlich beim Katasteramt oder zur Niederschrift des Katasteramts Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ermittlungsausschuß.

§ 15.

Gegen die Einspruchsentscheidung kann der Gebäudeeigentümer binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung an das Ministerium der Finanzen einlegen. Die Berufung muß eine Begründung enthalten.

§ 16.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen über die Berufung kann der Gebäudeeigentümer binnen zwei Wochen nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht erheben.

§ 17.

Auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht finden die für das Oberverwaltungsgericht allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz abweichendes ergibt.

§ 18.

(1) Gemeindeabschätzer (§ 13) sind die gemäß Artikel 8 § 1 des Gesetzes über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 13. März 1922 (DGBI. Bd. 41 S. 811) ernannten Gemeindeabschätzer und deren Ersatzmänner.

(2) Soweit erforderlich, kann das Amt nach Artikel 8 §§ 1 und 2 des Katastergesetzes mehrere Ersatzmänner der Gemeindeabschätzer ernennen.

(3) Den Brandkassenschätzer und seinen Ersatzmann bestimmt die Steuerbehörde (§ 22) aus den nach § 29 des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die oldenburgische Brandkasse (DGBI. Bd. 37 S. 525) bestellten Schätzern und deren Ersatzmännern.

(4) Auf die Tätigkeit der Gemeindeabschäzzer und Brandkassenschäzzer finden die Bestimmungen des Artikels 8 § 5 des Katastergesetzes Anwendung.

§ 19.

(1) Das Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung kann auch vom Katasteramt eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Niederschrift zu den Akten.

(2) Wird ein Rechtsmittel vom Gebäudeeigentümer oder Katasteramt gegen die Friedensmiete oder Teilfriedensmiete eines Gebäudes eingelegt, für das getrennte Friedensmieten der Wohnräume oder gewerblichen Räume ermittelt sind, so sind beide Friedensmieten nachzuprüfen und erneut festzusetzen.

(3) Soweit ein Gebäudeeigentümer ein unbegründetes Rechtsmittel eingelegt hat, fallen ihm die Kosten zur Last.

§ 20.

Dem Ministerium der Finanzen steht die Oberleitung der Ermittlungen zu. Es ist befugt, jederzeit in den Gang der Verhandlungen Einsicht zu nehmen und an den Verhandlungen beratend sich zu beteiligen, auch Kommissare zu den Sitzungen der Ausschüsse zu entsenden.

§ 21.

(1) Die steuerpflichtigen Gebäudeeigentümer haben auf Aufforderung des Katasteramts oder der Steuerbehörde innerhalb einer von diesen zu bestimmenden Frist über die für die Ermittlung der Friedensmieten in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

(2) Steuerpflichtigen, welche die geforderte Auskunft innerhalb der gestellten Frist nicht erteilen, kann die Steuerbehörde einen Zuschlag bis zu 20 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer zugunsten der Landeskasse auferlegen.

§ 22.

(1) Die Steuer wird von der Steuerbehörde nach Gemeindebezirken festgesetzt.

(2) Die Steuerbehörde ist das Amt, für die Städte I. Klasse der Stadtmagistrat.

§ 23.

(1) Die Steuer beträgt für den Veranlagungszeitraum 1927 12 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes). Beträgt jedoch die reine Friedensmiete mehr als 4 v. H. des Brandkassenwertes des Gebäudes (nicht Gebäudeteiles), so ermäßigt sich die reine Friedensmiete für die Berechnung der Steuer um $\frac{6}{10}$ des darüber hinausgehenden Betrages (Steuermiete). In den Brandkassenwert ist der Wert der nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Gebäude (Gebäudeteile) nicht einzurechnen.

(2) Ist die Friedensmiete für ein steuerpflichtiges Gebäude nach Wohnräumen und gewerblichen Räumen getrennt ermittelt, so ist zunächst die Steuermiete für das ganze Gebäude nach der ermittelten Gesamtfriedensmiete zu berechnen. Die Verteilung dieser Gesamtsteuermiete auf die Wohnräume und die gewerblichen Räume erfolgt in dem Verhältnis der Gesamtfriedensmiete des Gebäudes zu den Teilfriedensmieten dieses Gebäudes.

(3) Die sich für gewerbliche Gebäude ergebende Steuer-
miete wird, soweit das Gebäude vom Steuerpflichtigen oder
seinem Ehegatten für seinen oder seines Ehegatten unter das
Gewerbsteuergesetz fallenden Gewerbebetrieb benutzt wird,
bei der Berechnung der Steuer nur mit 50 v. H. in Ansatz
gebracht.

*Opfermann
mit Frau
Kunze
num 1.
April 1938.
Nr 50 7.473*

(4) Für die späteren Veranlagungszeiträume wird der Hundertsatz der reinen Friedensmiete durch das Finanzgesetz festgesetzt.

§ 24.

(1) Wird die Steuer in Teilbeträgen (z. B. nach Monaten) gehoben, so werden die Teilzahlungen auf volle 10 Reichspfennige nach oben abgerundet.

(2) Die Steuer ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die selbständig benutzten einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann die Zustellung der Steuerbescheide und die Hebung der Steuer Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

§ 25.

(1) Gegen die Steuerbescheide auf Grund dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

(2) Die Rechtsmittel können nicht damit begründet werden, daß die nach §§ 13—21 dieses Gesetzes ermittelte Friedensmiete unrichtig ist.

§ 26.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollziehung aussetzen. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückerstattet, zu wenig gezahlte nacherhoben.

§ 27.

(1) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht in diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuer-

behörde, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen und an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Landesteil.

(2) Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

§ 28.

(1) Anträge nach §§ 5, 9, 10 und § 29 Abs. 2 dieses Gesetzes sind bei der Steuerbehörde während des Veranlagungszeitraumes zu stellen. Werden sie bis zum 30. Juni des Veranlagungszeitraumes oder bis zu einem vom Ministerium der Finanzen bestimmten späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Steuervergünstigung mit dem Beginn des Veranlagungszeitraumes ein, für die nach § 5 dieses Gesetzes gestellten Anträge jedoch nur dann, wenn die Voraussetzung dieser Befreiung bereits in diesem Zeitpunkt bestanden hat. Werden die Anträge später gestellt, so tritt die Vergünstigung erst mit dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monat ein. Die auf diese Anträge ergehenden Entscheidungen der Steuerbehörden gelten als Steuerbescheid; sie sind wie diese zu behandeln und mit den gleichen Rechtsmitteln anfechtbar.

(2) Die nach §§ 5, 9 und 10 des Gesetzes für einen früheren Veranlagungszeitraum gestellten Anträge gelten auch als für die folgenden Veranlagungszeiträume gestellt, soweit nicht das Ministerium der Finanzen bestimmt, daß die Anträge erneut zu stellen sind.

§ 29.

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die Steuer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ermäßigen, erlassen und zurückerstatten. *Woz 2 f. W. 46 v. 542*

*1938 laut
30. Tagl.
Antragstellung
W. 100/198
186*

(2) Einer Belastung des Steuerpflichtigen durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25% aufgewertet worden sind (Restkaufgeldforderungen usw.), ist auf Antrag durch Ermäßigung des Steuerbetrages im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25prozentigen Aufwertung in vollem Umfange Rechnung zu tragen. *§ 4 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung*

§ 30.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Wege der Verordnung den für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Steuerfuß (§ 23 des Gesetzes) so zu erhöhen oder zu ermäßigen, daß die Steuer für den Veranlagungszeitraum 1927 außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 1 700 000 R.M. für die späteren Veranlagungszeiträume den im Haushalt des Rechnungsjahres jeweils vorgesehenen Reinertrag erbringt.

§ 31.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und die Vorschriften über die Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Zustellungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 10. Juni 1927.) 38. Stück.

Inhalt:

Nr. 54. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1927 vom 20. Mai 1927.

Nr. 54.

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1927.
Oldenburg, den 20. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1927, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Haushalte

- A. für den Freistaat Oldenburg,
- B. für den Landesteil Oldenburg,
- C. für den Landesteil Lübeck,
- D. für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, für das Rechnungsjahr 1927 festgestellt sind, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der einzelnen Ausgabebetitel und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche

bei Feststellung der Haushalte getroffen worden sind, maßgebend.

Artikel 3.

Inbetreff der Grund- und Gebäudesteuer wird für das Rechnungsjahr 1927 folgendes bestimmt:

1. Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betr. Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (DGBI. Bd. 43 S. 374) bis zum 31. März 1928 nach den bisherigen Bestimmungen. Die bisherige Grundsteuer ist mit 160 v. H. und die bisherige Gebäudesteuer mit 125 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
2. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Artikel 4.

§ 1.

1. Die nicht planmäßigen Beamten erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des Gehalts eines planmäßigen Beamten der ersten Gehaltsstufe ihrer Gehaltsgruppe erreicht:

a) bei Zivilanwärttern

95 v. H. im 1. Diätariendienstjahre,	
95 v. H. im 2.	" "
98 v. H. im 3.	" "
100 v. H. im 4.	" "
100 v. H. im 5.	" "

b) bei Militärانwärttern

95 v. H. im 1. Diätariendienstjahre,

98 v. H. im 2. " "

100 v. H. im 3. " "

100 v. H. im 4. " "

2. Die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 des Volksschullehrer-
dienststeuergesetzes vom 12. Juli 1921 besoldeten Lehrer
und Lehrerinnen erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag
in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des
Gehalts der ersten Gehaltsstufe der Gruppe 1 (§ 1 des
Volksschullehrerdienststeuergesetzes) erreicht:

95 v. H. im 1. und 2. Dienstjahre,

98 v. H. im 3. " "

100 v. H. im 4. bis 8. " "

Die nach § 29 Abs. 1 Satz 2 des angezogenen Ge-
setzes, in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1925,
besoldeten Lehrer erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag
in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des
Gehalts der ersten Gehaltsstufe der Gruppe 2 (§ 1 des
Volksschullehrerdienststeuergesetzes) erreicht:

95 v. H. im 1. und 2. Dienstjahre,

98 v. H. im 3. " "

100 v. H. im 4. bis 6. " "

§ 2.

Soweit für Orte mit besonders schwierigen wirtschaft-
lichen Verhältnissen vom Reich örtliche Sonderzuschläge fest-
gesetzt sind oder werden, werden diese in gleicher Höhe und
nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten,
Angestellten und Volksschullehrern gewährt.

§ 3.

Die Bestimmungen in § 2 finden auf die Wartegelds-
und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Ver-
sorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die in den Haushalten vorgesehenen Aufwandsentschädigungen (auch für den Ministerpräsidenten) und Ministerialzulagen entsprechend zu verändern, wenn solches für die Reichsbeamten geschieht.

Ferner wird das Staatsministerium ermächtigt, falls die Beamteneinsparungsvorschriften des Reichs durch Gewährung von Teuerungszuschlägen oder in anderer Weise abgeändert oder ergänzt werden, den oldenburgischen Beamten, Angestellten und Volksschullehrern die entsprechenden Bezüge zu gewähren.

Von dieser und von der im Beamtendiensteinkommengesetz erteilten Ermächtigung darf das Staatsministerium jedoch nur Gebrauch machen, soweit die für die Beamten und Angestellten des Staats dazu erforderlichen Mittel vom Landtag bewilligt sind.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. April 1873 über die Konsolidation verschiedener Anleihen des Herzogtums Oldenburg und im Hinblick auf die Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen wird bestimmt, daß im Rechnungsjahre 1927 die Aufnahme von 90 000 *M* zur Tilgung der konsolidierten Schulden in den Haushalt des Landesteils Oldenburg zu unterbleiben hat.

Oldenburg, den 20. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Dr. Willers.

Roß.

A. Haushalt**der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das
Rechnungsjahr 1927.**

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
Einnahmen.			
1	—	Zinsen für Kapitalien	11 900
2	—	Mieteinnahmen	300
3	—	Lottereeinnahmen	102 000
4	1/3	Gebühren	11 600
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	969 500
6	—	Erstattung von Versorgungsgebühren aus anderen Kassen	5 800
7	—	Vermischte Einnahmen	8 900
Summe			1 110 000
Ausgaben.			
1	1/6	Der Landtag des Freistaats und die Landes- ausschüsse für Lübeck und Birkenfeld	112 500
2	1	Beiträge	180 400
3	1/3	Vertretung bei der Reichsregierung	56 800
4	1/3	Oberverwaltungsgericht	41 100
5	1/3	Oberversicherungsamt	29 200
6	1/3	Versorgungsgericht	18 900
7	1/4	Landesarchiv	18 800
8	1/4	Statistisches Landesamt	78 100
9	1/3	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	344 700

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
10	1/5	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	158 600
11	1/11	Verschiedenes	70 900
		Summe	1 110 000
Ab-schl-uß.			
		Summe der Einnahmen	1 110 000
		Summe der Ausgaben	1 110 000

B. Haushalt

des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1927.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.				
I. Einnahmen.				
Allgemeines.				
I				
	1	1/2	Staatsministerium	200 400
	2	—	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	23 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	12 300
			Summe I	235 700
II				
Innere Verwaltung.				
	1	1/3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1 078 000
	2	1/4	Ämter	225 500
	3	1/5	Landwirtschaft	64 200
	4	1/3	Ertrag von den Gewässern	10 500
	5	1/2	Wegefacen	6 000
	6	1	Museen	2 000
	7	—	Gebühren für Eichungen	50 000
	8	1	Sonstiges	21 600
			Summe II	1 457 800

Ab- schnitt	Kap.	Lit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe III	—
IV			Verkehr.	
	1	—	Gebühren des Wafferschouts und der Seemannsämters	5 200
	2	—	Einnahmen der Seefahrtsschule in Elsfleth	6 300
	3	—	Anteil an den Schiffsvermessungs- gebühren	300
	4	—	Einnahmen der Hafenanstalten	168 800
	5	—	Vermischte Einnahmen	200
			Summe IV	180 800
V			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Gebühren des Gewerbeamts	81 000
	2	—	Gebühren und erstattete Kosten des Landesarbeitsamts	21 000
	3	—	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt in Oldenburg	97 500
	4	—	Einnahmen aus der Heil- und Pflege- anstalt Wehnen	473 500
	5	—	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich- Ludwig-Hospital	404 600
	6	—	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle	2 500
	7	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe V	1 080 600

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
VI			Ju stiz.	
	1	1/3	Gebühren	1 766 000
	2	—	Strafgelder	125 000
	3	1/3	Gefangenanstalten	146 300
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter	3 200
	5	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe VI	2 040 500
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gebühren der Oberschulkollegien	1 000
	2	1/5	Staatliche höhere Lehranstalten mit Ein- schluß der Lehrerseminare	509 100
	3	1	Taubstummeneinrichtung Wildeshausen	12 000
	3a	—	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädä- gogischen Lehrgange in Oldenburg	200
	4	1	Landesorchester	30 000
	5	—	Vermischte Einnahmen	3 000
			Summe VII	555 300
VIII			Finanzen.	
	1	1/12	Einnahmen aus dem Staatsgut	2 451 200
	2	1	Kapitalbeteiligung des Staates	35 000
	3	—	Ertrag aus den Eisenbahnen	—
	4	—	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich	—
	5	1/2	Gebühren	155 000
	6	1/7	Landessteuern	4 830 100
	7	1/6	Anteile an den Reichssteuern	6 993 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
	8	—	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen	38 300
	9	—	Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Verwaltungssachen sowie Stundungs- und Verzugszinsen	95 000
	10	—	Vermischte Einnahmen	9 000
			Summe VIII	14 607 100
			II. Ausgaben.	
			Allgemeines.	
I	1	1/3	Staatsministerium	714 500
	2	—	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes	26 800
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	20 000
	4	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen	4 000
	4a	—	Zinsbeihilfen für Nothilfskredite	85 000
	5	1/4	Vermischte Ausgaben	30 500
			Summe I	880 800
			Innere Verwaltung.	
	1	—	Landeshoheit	1 500
	2	1/3	Polizeidirektion	26 300
	3	1/3	Gendarmerie	509 500
	4	1/4	Ordnungspolizei	1 239 000
	5	1/4	Ämter	574 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
	6	1/15	Landwirtschaft	144 700
	7	1/5	Siedlungsamt	210 600
	8	1/3	Nörungskommission	—
	9	1/4	Veterinärwesen	110 500
	10	1/4	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft	3 400
	11	1/3	Weg- und Wasserbauämter	187 200
	12	1/8	Wasserbau und Meliorationswasserbau	235 300
	13	1/4	Wegebauwesen	600 000
	14	1/3	Landesmuseum in Oldenburg	47 000
	15	1/3	Naturhistorisches Museum	7 800
	16	1/2	Denkmal- und Kunstpflege	23 800
	17	1/3	Eichwesen	45 000
	18	1/6	Vermischte Ausgaben	2 700
			Summe II	3 969 000
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/4	Berufsvertretungen und Berufsförderung	14 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	300
			Summe III	14 800
IV			Verkehr.	
	1	1/3	Wasserschout, Seemannsämtler u. Seeamt	13 000
	2	1/3	Seefahrtsschule in Elsfleth	60 700
	3	1/3	Hafenanstalten	187 200
	4	1/7	Vermischte Ausgaben	31 500
			Summe IV	292 400
V			Soziale Fürsorge.	
	1	1/3	Gewerbeamt	59 200
	2	1/3	Landesarbeitsamt	27 800

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
	3	1/11	Medizinalwesen	182 500
	4	1/3	Hebammenlehranstalt in Oldenburg	117 500
	5	1/3	Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	493 800
	6	1/2	Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital	409 600
	7	1/3	Allgemeine Fürsorge	164 600
	8	1/3	Hauptfürsorgestelle	9 300
	9	1/4	Wohnungswesen	30 000
	10	1/2	Erwerbslosenfürsorge	50 000
	11	1/3	Berufsschulwesen	183 700
	12	1/8	Bermischte Ausgaben	176 900
			Summe V	1 904 900
VI			Justiz.	
	1	1/3	Oberlandesgericht	104 100
	2	1/3	Landgericht	262 500
	3	1/2	Staatsanwaltschaft	60 600
	4	1/3	Amtsgerichte	1 363 400
	5	1/3	Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Wehna	491 300
	6	1/3	Gefängnisanstalt Oldenburg	83 100
	7	1/3	Gerichtsgefängnisse	52 300
	8	—	Standesämter	5 200
	9	—	Bermischte Ausgaben	2 000
			Summe VI	2 424 500
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	1/3	Kirchenwesen	75 300
	2	1/3	Oberschulkollegien	150 800
	3	1/3	Staatliche höhere Lehranstalten mit Ein- schluß der Lehrerseminare	1 157 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
	4	—	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden 393 800
	5	1/2	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten 115 700
	6	1/3	Sonstige Zuschüsse 81 700
	7	1/8	Volkschulwesen 1 897 200
	7a	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volks- schullehrer 35 900
	8	1/3	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg 28 900
	9	—	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters 100 000
	10	1/2	Landesorchester 178 000
	11	—	Vermischte Ausgaben 2 000
Summe VII			4 216 500

Bemerkung.

Zu Ausg. Kap. VII 1 Tit. 1 und 2 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *R.M.*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 700 *R.M.* unter folgenden Bestimmungen zugestanden:

- a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
			b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat.	
VIII			Finanzen.	
	1	1/6	Staatliches Hebungswesen	142 700
	2	1/3	Verwaltung der Landesschuld	2 295 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	765 900
	4	1/8	Verwaltung des Staatsguts	315 700
	5	1/3	Hochbauämter	76 100
	6	1/5	Hochbauwesen	221 000
	7	1/5	Forstwesen	453 500
	8	1/3	Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungswesen	324 200
	9	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	2 375 000
	10	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	49 000
	11	1/6	Vermischte Ausgaben	250 200
			Summe VIII	7 268 300

Ab- schnitt	Kap.	Lit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
Wiederholung.			
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
I		Allgemeines	235 700
II		Innere Verwaltung	1 457 800
III		Handel und Gewerbe	— —
IV		Verkehr	180 800
V		Soziale Fürsorge	1 080 600
VI		Justiz	2 040 500
VII		Kirchen und Schulen	555 300
VIII		Finanzen	14 607 100
		Summe	20 157 800
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	880 800
II		Innere Verwaltung	3 969 000
III		Handel und Gewerbe	14 800
IV		Verkehr	292 400
V		Soziale Fürsorge	1 904 900
VI		Justiz	2 424 500
VII		Kirchen und Schulen	4 216 500
VIII		Finanzen	7 268 300
		Summe	20 971 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
IX			Außerordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Neue Anleihen	5 666 600
	2	—	Aus der 1925 aufgenommenen Auslands- anleihe	2 024 000
	3	—	Erstattungen des Reichs auf die Kosten des Kanalbaues Kampe-Sedelsberg	2 600 000
	4	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	10 290 600
			II. Ausgaben.	
	1	—	Erneuerung der Elsflether Hafentaje	120 000
	2	—	Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Hunte	299 000
	3	—	Zur Förderung der Ansiedlung Olden- burgischer Siedlungsbewerber in an- deren deutschen Ländern	300 000
	4	—	Herstellung einer besonderen Entwässe- rung zur Erhaltung des Waddenser- Burhaver Außengrodens	64 000
	5	—	Zuschuß zur Herstellung des Groß- schiffahrtsweges von Oldenburg nach Kampe	430 000
	5a	—	Zuschuß zu den Kosten des Deichbaues der Ellenferdammer Eindeichungs- genossenschaft	20 000
	6	1/4	Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	2 857 000
	7	—	Erwerb von Aktien der Oldenburgischen Landesbank	502 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
	8	—	Darlehen für Notstandsarbeiten 500 000
	9	1/6	Wohnungsbau 2 382 000
	10	—	Wiederaufbau des Marstallgebäudes — —
	11	—	Ausbau des Peter-Friedrich-Ludwig- Hospitals und für innere Einrich- tungen desselben 130 000
	12	—	Besondere Aufwendungen für die Staats- straßen 2 600 000
	13	—	Neubau einer Försterwohnung in Lön- ningen einschl. des Grunderwerbs 20 600
	13a	—	Neubau einer Forstarbeiterwohnung am Langeberg mit Feuerwachturm 15 500
	14	—	Bauliche Änderungen im Seminargebäude in Oldenburg 12 500
	15	—	Fehlbetrag, hier nach dem Gesamtabschluß des Jahres 1925 300 000
	16	—	Vermischte Ausgaben 58 000
			Summe 10 610 600
Abschluß.			
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen 30 448 400
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben 31 581 800

C. Haushalt

des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1927.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.				
I. Einnahmen.				
Allgemeines.				
I	1	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	100
Innere Verwaltung.				
II	1	1/6	Gebühren	41 600
	2	—	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts	1 800
	3	—	Strafgelder	100
	4	—	Anteil an der Kennwettsteuer	3 300
	5	—	Einnahmen aus dem Fischereihafen in Niendorf	3 200
	6	—	Vermischte Einnahmen	1 000
			Summe	51 000
Handel und Gewerbe.				
III	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe	—
Soziale Fürsorge.				
IV	1	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	900
	2	—	Sonstige Einnahmen	100
			Summe	1000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	160 000
	2	—	Strafgelder	16 000
	3	—	Anteil an den Notariatsgebühren	10 000
	4	—	Eigene Einnahmen der Gefangenenanstalten	800
	5	—	Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungs- kosten	200
	6	—	Erstattete Kosten der Standesämter	100
	7	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe	187 600
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium und Reform-Realgymna- sium in Cutin	94 250
	2	—	Realprogymnasium mit Realabteilung i. E. in Ahrensböf	42 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe	136 250
VII			Finanzen.	
	1	1/9	Einnahmen aus dem Staatsgut	420 000
	2	1/3	Kapitalbeteiligung des Staates	28 300
	3	1	Gebühren	13 000
	4	1/9	Landessteuern	466 300
	5	1/6	Anteile an den Reichssteuern	708 600
	6	—	Vermischte Einnahmen	4 600
			Summe	1 640 800

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
II. Ausgaben.			
I Allgemeines.			
	1	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen 1 000
	2	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts 4 000
	3	—	Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung 4 000
	4	—	Vermischte Ausgaben 100
			Summe 9 100
II Innere Verwaltung.			
	1	1/4	Regierung 127 900
	2	1/3	Staatliche Polizei 81 500
	3	1/8	Landwirtschaft 21 500
	4	1/3	Veterinärwesen 10 500
	5	1/3	Wegebauwesen 20 300
	6	—	Fischwesen 2 400
	7	1/9	Sonstige Ausgaben 36 500
			Summe 300 600
III Handel und Gewerbe.			
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförde- rungen 5 500
	2	—	Vermischte Ausgaben 500
			Summe 6 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
VI		Soziale Fürsorge.	
1	1/8	Medizinalwesen	21 000
2	1/2	Allgemeine Fürsorge	6 400
3	1/4	Wohnungswesen	11 500
4	1/2	Erwerbslosenfürsorge	40 000
5	1/2	Berufsschulen	16 000
6	1/2	Herbergswesen	4 000
7	—	Jugendpflege	3 000
8	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeits- amts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung)	900
9	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	12 000
10	—	Kosten der Schlichtungsausschüsse	500
11	—	Bermischte Ausgaben	200
		Summe	115 500
V		Justiz.	
1	—	Beitrag zu den Kosten der freien und Hansestadt Lübeck und des Landes- teils Lübeck	39 800
2	1/3	Amtsgerichte	224 400
3	1/3	Gefängnisse	14 200
4	—	Strafvollstreckungskosten	5 000
5	—	Standesämter	500
6	—	Bermischte Ausgaben	600
		Summe	284 500
VI		Kirchen und Schulen.	
1	1/2	Kirchenwesen	34 800
2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde	10 550

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
	3	1/3	Gymnasium und Reform-Realgymnasium in Cutin.	212 300
	4	1/3	Realprogymnasium mit Realabteilung i. C. in Ahrensböf	53 000
	5	—	Zuschuß für das Lyzeum in Cutin	16 100
	6	—	Volkshochschule in Cutin und zur För- derung der allgemeinen Volksbildung	1 000
	7	1/5	Volksschulwesen	294 300
	8	1/4	Sonstige Zuschüsse	11 000
	9	—	Deffentliche Bibliothek	3 000
	10	—	Zur Förderung von Volksbüchereien	500
	11	—	Vermischte Ausgaben	800
			Summe	637 350
VII			Finanzen.	
	1	1/4	Staatliches Hebungswesen	28 800
	2	—	Verzinsung der Landesschuld	25 800
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	116 300
	4	1/2	Aufwand für das Staatsgut	25 200
	5	1/6	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	86 300
	6	1/4	Forstwesen	188 900
	7	1/3	Kataster- und Vermessungswesen	25 900
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	322 800
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	10 300
	10	1/7	Vermischte Ausgaben	26 800
			Summe	857 100

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
Wiederholung.			
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
I		Allgemeines	100
II		Innere Verwaltung	51 000
III		Handel und Gewerbe	— —
IV		Soziale Fürsorge	1 000
V		Justiz	187 600
VI		Kirchen und Schulen	136 250
VII		Finanzen	1 640 800
Summe			2 016 750
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	9 100
II		Innere Verwaltung	300 600
III		Handel und Gewerbe	6 000
IV		Soziale Fürsorge	115 500
V		Justiz	284 500
VI		Kirchen und Schulen	637 350
VII		Finanzen	857 100
Summe			2 210 150
VIII		Außerordentlicher Haushalt.	
I. Einnahmen.			
1	—	Anleihen	235 000
2	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1925	122 000
3	—	Rückzahlung von Baudarlehen	5 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
	4	—	Aus der Landeskasse des Landesteils Oldenburg	10 400
	5	—	Aus dem Betriebsfonds für 1925 . .	— —
	6	—	Vermischte Einnahmen	1 400
			Summe	373 800
II. Ausgaben.				
	1	—	Schuldenabtrag	6 500
	2	1	Wohnungsbau	200 000
	2a	—	Darlehen für Notstandsarbeiten . .	50 000
	2b	—	Neubau des Reform-Real-Progymna- siums in Ahrensböf	85 000
	3	—	Grunderwerbskosten für die Eisenbahn Schwartau-Neustadt	— —
	4	—	Neubau von zwei Landarbeiter-Doppel- wohnungen auf der Staatsdomäne Redingsdorf	— —
	5	—	An den Betriebsfonds	— —
	6	—	Vermischte Ausgaben	3 000
	7	—	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1925	— —
			Summe	344 500
Abschluß.				
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	2 390 550
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	2 554 650

D. Haushalt

des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1927.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
I Allgemeines.			
1	—	Amts- und Gesetzblatt	100
2	—	Vermischte Einnahmen	—
Summe			100
II Innere Verwaltung.			
1	1/10	Gebühren	42 700
2	—	Strafgelder	400
3	—	Anteil an der Rennwettsteuer	4 000
4	—	Vermischte Einnahmen	14 200
Summe			61 300
III Handel und Gewerbe.			
1	—	Vermischte Einnahmen	—
Summe			—
IV Soziale Fürsorge.			
1	—	Einnahmen des Landesarztes	100

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
	2	—	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder . . .	—
	3	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe	600
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	140 000
	2	—	Strafgelder	14 000
	3	—	Eigene Einnahmen der Gefangenan- stalten	1 000
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter	200
	5	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe	155 200
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium in Birkenfeld	48 200
	2	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	48 300
VII			Finanzen.	
	1	1/6	Einnahmen aus dem Staatsgut	327 000
	2	1/2	Gebühren	26 000
	3	1/9	Landessteuern	296 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
	4	1/6	Anteile an Reichssteuern	758 000
	5	—	Forstbesoldungsbeiträge	16 900
	6	—	Bermischte Einnahmen	20 000
			Summe	1 444 100
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesegblatt	1 700
	2	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertre- tungen	2 500
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	3 000
	4	1/2	Bermischte Ausgaben	1 000
			Summe	8 200
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/7	Regierung	143 300
	2	1/3	Staatliche Bürgermeistereien	104 800
	3	1/3	Staatliche Polizei	48 600
	4	1/6	Landwirtschaft	56 800
	5	1/5	Veterinärwesen	46 400

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
	6	1/6	Bauwesen	45 000
	7	—	Eichwesen	6 000
	8	1/6	Vermischte Ausgaben	4 600
			Summe	455 500
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/3	Berufsvertretungen und Berufsförderung	9 000
	2	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe	9 500
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/6	Medizinalwesen	47 700
	2	—	Beaufsichtigung des Gewerbes	1 000
	3	—	Förderung der Jugendpflege	3 000
	4	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	8 000
	5	1/3	Berufsschulwesen	127 500
	6	1/4	Allgemeine Fürsorge	5 500
	7	1/3	Wohnungswesen	6 000
	8	1/2	Erwerbslosenfürsorge	50 000
	9	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeits- amtes Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung)	700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
	10	—	Kosten des Schlichtungsausschusses	1 200
	11	—	Vermischte Ausgaben	1 000
			Summe	251 600
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz	22 000
	2	1/4	Amtsgerichte	218 200
	3	1/3	Gefangenanstalten	18 900
	4	—	Standesämter	600
	5	—	Vermischte Ausgaben	3 000
			Summe	262 700
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/8	Kirchenwesen	144 500
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde	9 500
	3	1/3	Gymnasium in Birkenfeld	99 600
	4	1/3	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	69 500
	5	1/5	Volksschulwesen	328 500
	6	1/2	Sonstige Zuschüsse	10 800
	7	—	Landesbibliothek	800
	8	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe	663 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
VII		Finanzen.	
1	1/5	Staatliches Hebungswesen . . .	38 000
2	—	Verzinsung und Abtrag der Landesschuld	40 000
3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	87 300
4	1/3	Verwaltung des Staatsguts	17 100
5	1/5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	34 100
6	1/5	Forstwesen	209 400
7	1/3	Katasterwesen	85 000
8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volkschullehrer	346 000
9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	7 000
10	1/5	Vermischte Ausgaben	26 100
		Summe	890 000
Wiederholung.			
I. Einnahmen.			
I		Allgemeines	100
II		Innere Verwaltung	61 300
III		Handel und Gewerbe	—
IV		Soziale Fürsorge	600
V		Justiz	155 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
VI		Kirchen und Schulen	48 300
VII		Finanzen	1 444 100
		Summe	1 709 600
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	8 200
II		Innere Verwaltung	455 500
III		Handel und Gewerbe	9 500
IV		Soziale Fürsorge	251 600
V		Justiz	262 700
VI		Kirchen und Schulen	363 700
VII		Finanzen	890 000
		Summe	2 541 200
VIII		Außerordentlicher Haushalt.	
I. Einnahmen.			
	1	— Anleihen	440 000
	2	— Entschädigung aus der Landeskasse in Oldenburg	7 800
	3	— Vermischte Einnahmen	500
	4	— Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Jahres 1925	1 202 600
		Summe	1 650 900

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1927 Reichsmark
II. Ausgaben.				
	1	—	Schuldenabtrag	—
	2	1	Wohnungsbau	200 000
	3	—	Kosten der Ausgewiesenenfürsorge	—
	4	—	Bermischte Ausgaben	500
	5	—	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1925	—
	6	—	Ausgeschiedene Forstentschädigung	450 000
	7	—	Bau zweier Försterwohnungen	40 000
	8	—	Darlehn für Notstandsarbeiten	300 000
			Summe	990 500
Abschluß.				
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	3 360 500
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	3 531 700
				1
				2
				3
				4
			Summe	1 650 800

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 11. Juni 1927.) 39. Stück.

Inhalt:

Nr. 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1927, betreffend die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg.

Nr. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg.

Oldenburg, den 3. Juni 1927.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Kataster-Abschätzungsarbeiten usw. vom 1. Dezember 1900 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1923, wird aufgehoben und durch nachstehende Gebührenordnung der Katasterverwaltung für den Landesteil Oldenburg ersetzt.

Oldenburg, den 3. Juni 1927.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Mit Wirkung vom 1. Okt. 1948 werden die Gebührensatzungen der „Gebührensatzung 260 für die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Niedersachsen“
^{Alt. Reg. Nr. 46 / 1948.}
aufgelöst. **Gebührenordnung der Katasterverwaltung.**

Ziffer.

Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen.

Für die nachstehend aufgeführten Arbeiten der Katasterverwaltung werden Gebühren erhoben, die nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen sind.

A. Abzeichnungen, Kartierungsarbeiten, Planarbeiten und Durchzeichnungen.

- 1 Für genaue Abzeichnungen aus den Katasterkarten auf Zeichenpapier und für Unterlagen (Druckpausen) für den Druck genauer Lagepläne ist zu berechnen:

für jede Parzelle 0,80 *R.M.*, daneben für jedes Hektar 0,20 *R.M.*, mindestens jedoch 6 *R.M.*

Diese Gebühr bezieht sich nur auf den Inhalt der Katasterkarte und einen einfachen Titel. Weiter notwendige oder geforderte Arbeiten werden nach Ziffer 2 berechnet.

- 2 Für jede volle oder angefangene Arbeitshalbstunde, die verwendet wird für die Zusammensetzung einer Abzeichnung aus mehreren Kartenblättern, für die Herstellung des Zusammenhanges zwischen getrennt liegenden Besitzteilen, für die Übertragung in einen anderen Maßstab oder für die Eintragung von Zahlen, Eigentümernamen, Flächengrößen, für das Anlegen von Grundstücken und Anlegen in Farben und dergl. 1,50 *R.M.*

- 3 Eigentliche Kartierungsarbeiten auf Grund der Unterlagen der Katasterakten oder besonders gemessener Unterlagen werden für die volle oder angefangene Arbeitsstunde mit 3 *R.M.* berechnet, mindestens jedoch mit 6 *R.M.*

- 4 In den Sätzen der Ziffern 1—3 ist die Gebühr für die Beglaubigung enthalten, auch sind die Materialkosten für das gebräuchliche Zeichenpapier abgegolten; Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung von teurem Papier entstehen, sind besonders zu berechnen, ebenso die baren Auslagen für die Beschaffung von Kartenbehältern.

5 Die Gebühren für die Anfertigung von größeren Lageplänen (z. B. Unterlagen für Fluchtlinien und Bebauungspläne), für die ein bestimmter Maßstab gefordert wird, können, falls dieser Maßstab für den erheblicheren Teil der Planfläche oder für den ganzen Plan von dem Maßstabe der Katasterkarte abweicht, nach dem Ermessen der Katasterbehörden nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitszeit mit 1,50 *R.M.* für die volle oder angefangene Arbeitshalbstunde berechnet werden, wenn der Umfang des Planes über den einer Abzeichnung (Ziffer 1) hinausgeht.

6 Die Anfertigung von Gemeindeübersichtskarten und sonstigen Übersichtsplänen in den Maßstäben 1:5000 und 1:10000 auf Zeichenpapier oder als Druckpausen, ferner die Berichtigung derartiger Pläne auf den neuesten Stand erfolgen nach Vereinbarung der Gemeindeverwaltungen und sonstigen Antragsteller mit der Vermessungsdirektion. Im allgemeinen ist die Höhe der Gebühr von dem Zeitaufwand abhängig.

7 Für die Anfertigung von Handzeichnungen auf Pauspapier und Pausleinen (Durchzeichnungen von beschränkter Genauigkeit) ist zu berechnen:

für jede Parzelle 0,50 *R.M.*, daneben für jedes Hektar 0,10 *R.M.*, mindestens jedoch 4 *R.M.*

Die Bestimmungen zu Ziffer 2 und 4 gelten sinngemäß.

B. Amtliche Messungsarbeiten und andere technische Arbeiten der Katasterbehörden.

Für die Ausführung von Messungsanträgen sind an Gebühren und baren Auslagen zu berechnen:

8 eine Gebühr von 3 *R.M.* als Abgeltung der häuslichen Vorbereitung einer jeden Messung,

9 die baren Auslagen, die entstanden sind:

a) durch die Tagelöhner und Reisekosten der Vermessungsbeamten,

- 6.10
Lutz, no. 304, 1930:
Lutz, 46
Nicht geg. 10
Für die die
früherliche Wert
ermittlung
- b) durch die Arbeitslöhne und Reisekosten der Meßgehilfen und den Transport der Meßgeräte,
- 10 für jede volle oder angefangene außerhalb der Reisezeit zur Erledigung des Messungsantrages an Ort und Stelle verwendete Arbeitsstunde *V.R.M.*,
- 11 für jedes gemessene Besitzstück eine Gebühr (Wertgebühr), die sich aus seiner Größe und seinem Werte nach der beigefügten Tafel (s. am Schluß) ergibt.
- 12 Werden an einem Tage mehrere Messungsanträge erledigt, so kommt für jeden Antrag die Gebühr Ziffer 8 voll zur Ansetzung, die nach Ziffer 9 und 10 zu berechnenden Auslagen und Gebühren werden anteilmäßig nach Maßgabe der auf jede Messung verwendeten Zeit angesetzt.
- 13 Als Besitzstück gilt der zusammenhängende Teil eines Grundstücks (Artikel), der im Grundbuche, oder bei nicht grundbuchpflichtigen Grundstücken, in der Mutterrolle abgeschrieben werden soll, jedoch ist das verbleibende mitvermessene Reststück einer Parzelle oder von mehreren zusammengelegten Parzellen desselben Eigentümers auch dann als Besitzstück anzusehen, wenn es im Laufe des Rechnungsjahres oder innerhalb Jahresfrist nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Auflassung kommt. Dem Erwerber ist alsdann der volle Betrag der Wertgebühr (s. Ziffer 14) als Messungsgebühr in Rechnung zu stellen. Bei Grenzänderungen, die durch Begrabigung und Ausgleichung, sowie durch Verlegung, Verbreiterung und Einziehung von Straßen, Wegen, Gräben usw. entstehen, gilt jedes Trennstück als Besitzstück.
- 14 Von der Wertgebühr ist der Betrag der Tagegelder und Reisekosten des Vermessungsbeamten (Ziffer 9a) oder der entfallende Anteil (Ziffer 12) in Abzug zu bringen. Ist die Wertgebühr geringer als der Betrag der genannten Auslagen (Ziffer 9a), so bleibt sie unberücksichtigt und es kommen nur die Auslagen und Gebühren Ziffer 8—10 zum Ansatz.

- 15 Die Gebühren nach Ziffer 8—12 sind auch zu berechnen, für die Vermessung neueingeteilter Landstellen, Schlagumlegungen oder von Privatwegen auf Antrag des Eigentümers, dabei hat die ganze neueingeteilte und neuvermessene Fläche desselben Eigentümers als ein Besitzstück zu gelten.
- 16 Die nach Ziffer 8 und 10—13 zum Ansatz kommenden Gebühren bilden die Vergütung für die häusliche Vorbereitung der Messung einschl. der Beschaffung der Messungsunterlagen, für die Ausführung der Messung und die Überwachung der dauerhaften Vermarkung der neuen Eigentumsgrenzen, für die Berechnungsarbeiten, für die Ergänzung der Karten und die Auslagen für Meßwerkzeuge. Die neuzusetzenden Grenzzeichen (Stein, Pfahl) hat der Auftragsteller selbst zu beschaffen und den Anforderungen des Vermessungsbeamten über Zahl, Art und Größe dieser Zeichen zu entsprechen.
- 17 Als Wert für die Feststellung der Wertgebühr gilt der gemeine Wert ausschließlich der Gebäude. Bei der Ermittlung der gemeinen Werte ist von den Richtlinien für die Bewertung des Grundeigentums nach § 5 des Grundsteuergesetzes vom 16. Juni 1922 unter Berücksichtigung des Kulturzustandes oder der Nutzungsart zur Zeit der Vermessung auszugehen.
- 18 Für die Ausführung von Grunderwerbsmessungen anlässlich des Baues von Verkehrsanlagen, Kanälen, Wasserzügen und dergl., von Grenzerstellungen an Wegen, sowie für die Durchführung privater Verkoppelungen größeren Umfangs im Sinne des Artikels 1 § 3 des Verkoppelungsgesetzes vom 27. April 1858 sind zu berechnen:
- a) die Auslagen nach Ziffer 9,
 - b) für jede volle oder angefangene Stunde örtlicher Arbeit und jede Stunde häuslicher Arbeit, die unmittelbar auf die Kartierung und Berechnung verwendet wird, 5 *R.M.*, wenn die Arbeit von einem Beamten des höheren Dienstes geleistet wird, und 3 *R.M.*, wenn die Arbeit von einem

Ziffer. Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen.

Beamten des mittleren Dienstes oder einem Angestellten geleistet wird. Diese Gebühren sind auch für die Vorbereitungsarbeiten anzusetzen.

19 Die Gebühr zu Ziffer 18 kommt auch zur Anwendung für die Ausführung aller übrigen, in dieser Gebührenordnung nicht besonders genannten technischen Arbeiten der Katasterbehörden. (Flächen- und sonstige Berechnungen ohne örtliche Messungen, Höhenmessungen und dergl.)

20 Für die Wiederherstellung von Eigentums Grenzen nach den Unterlagen des Katasters sind zu berechnen:

a) die Auslagen und Gebühren nach Ziffer 8—10 und 12,
b) eine Wertgebühr für jeden zusammenhängenden Parzellenkomplex desselben Eigentümers, der durch die Grenzerstellung berührt wird und zwar

bei einem durchschnittlichen gemeinen Wert der berührten Grundstücke bis zu 1 *M* je qm: 12 *R.M.*,

bei einem durchschnittlich gemeinen Wert bis zu 5 *M* je qm: 16 *R.M.*,

bei einem durchschnittlich gemeinen Wert über 5 *M* je qm: 20 *R.M.*

Ziffer 14 kommt nicht in Anwendung, für die Wertfeststellung gilt Ziffer 17. Wenn es sich um die Neusetzung verloren gegangener Grenzzeichen handelt, die größere Messungsarbeiten nicht erfordert, oder wenn die Anweisung der Grenze unmittelbar nach den Katasterakten möglich ist, kommt die Wertgebühr nicht zum Ansatz. Gegebenenfalls ist die Mindestgebühr nach Ziffer 22 in Rechnung zu stellen.

21 Für die Aufmessung und Kartierung von neuentstandenen steuerpflichtigen Gebäuden ist eine Gebühr von 5 *R.M.* für jede bebaute Parzelle zu berechnen, in gleicher Weise für eine Veränderung der Grundfläche eine Gebühr von 2,50 *R.M.*, wenn durch diese Veränderung eine Mietwertänderung eingetreten ist. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Gebäudemessung gleichzeitig mit einer

Ziffer. Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen.

anderen Messung erfolgt, für die der Hauseigentümer gebührenpflichtig ist. Für größere industrielle Anlagen kann nach Ermessen des Katasteramtsleiters die Gebühr nach Ziffer 19 angesetzt werden.

22 Für die Ausführung aller unter B dieser Gebührenordnung aufgeführten Arbeiten gilt eine Mindestgebühr von 10 *R.M.*

C. Verkoppelungen und Markenteilungen.

23 Bei Verkoppelungen und Markenteilungen sind den Interessenten nur die Tage- und Nachtgelder, die Reise- und Transportkosten und die sonstigen baren Auslagen in Rechnung zu stellen.

D. Katasterabschätzungsarbeiten.

24 Für die Abschätzung von Gebäuden ist zu berechnen:

	bis	10 <i>M</i>	Katastermietwert	1 <i>R.M.</i>
von	11 <i>M</i>	" 50 "	" "	2 "
"	51 "	" 100 "	" "	3 "
"	101 "	" 500 "	" "	4 "
"	501 "	" 1000 "	" "	5 "
	über	1000 "	" "	6 "

25 Für die Abschätzung von Gebäuden, die durch Umbau oder Ausbau verändert sind, wird nach dem Unterschied des gegenwärtigen und früheren Katastermietwerts berechnet.

26 Für die Löschung eines steuerpflichtigen Gebäudes, das durch einen Neubau nicht ersetzt wird, wird eine Gebühr von 1 *R.M.* berechnet.

27 Für die Abschätzung oder Umschätzung von Grundstücken wird eine Gebühr von 1 *R.M.* für jede Parzelle berechnet.

E. Anfertigung von Registern.

28 Soweit die Mitwirkung eines Beamten bei der Anfertigung oder Berichtigung von Beitrags- usw. Registern über Kommunal-

- und Genossenschaftsanlagen erforderlich ist, ist außer der Erstattung der baren Auslagen für jede Stunde der Mitwirkung eine Gebühr von 3 R.M. zu berechnen.
- 29-43 *Friedr. G. Pfeifer, Land XLV, Nr. 933*
Fl. F. Schlußbestimmungen.
- 44 ~~29~~ Zu allen Gebühren treten die Post- und Ferngesprächgebühren, die bei Durchführung der Arbeiten und zur Vorbereitung der Arbeiten im dienstlichen Verkehr des Katasteramtes mit der Vermessungsdirection entstanden sind.
- 45 *Friedr. G. Pfeifer, Land XLV, Nr. 933*
 46 ~~30~~ Für Arbeiten, die für einen dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung ausgeführt worden sind, werden die nach der vorstehenden Gebührenordnung zu berechnenden Gebühren nur erhoben, wenn sie Dritten zur Last fallen. Ist dies nicht der Fall, so sind die baren Auslagen, die bei Ausführung von Messungen erwachsen sind, von den veranlassenden Behörden zu erstatten.
- 47 ~~31~~ Die Gebührenordnung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 ab; die bisherigen Gebührenbestimmungen treten von diesem Zeitpunkte ab außer Kraft.

Wertgebühr

Größe	bei einem Wert der Besitzstücke oder der Besitzstückteile:							
	a	b	c	d	e	f	g	h
	bis 50 R \mathcal{M}	von 51 bis 200 R \mathcal{M}	von 201 bis 1000 R \mathcal{M}	von 1001 bis 5000 R \mathcal{M}	von 5001 bis 10000 R \mathcal{M}	von 10001 bis 30000 R \mathcal{M}	von 30001 bis 50000 R \mathcal{M}	über 50000 R \mathcal{M}
bis zu 5 a	2	4	8	15	22	30	39	50
von mehr als 5 a bis 10 a	3	5	9	16	24	32	42	52
von mehr als 10 a bis 30 a	4	6	11	18	26	35	45	55
von mehr als 30 a bis 60 a	5	8	13	20	28	38	48	58
von mehr als 60 a bis 1 ha	6	10	17	25	33	43	53	65
von mehr als 1 ha bis 5 ha	7	13	21	30	40	50	61	72
von mehr als 5 ha bis 10 ha	8	17	26	37	47	59	70	81
von mehr als 10 ha bis 20 ha	10	20	32	44	56	68	80	97
von mehr als 20 ha bis 30 ha	13	26	40	53	67	80	97	113
von mehr als 30 ha bis 60 ha	19	33	48	63	80	97	113	135

Verzeichnis der Bücher der Bibliothek

№	Titel	Verfasser	Verlag	Jahr	Bände	Preis	Notiz
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1927.) 40. Stück.

Inhalt:

- Nr. 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juni 1927 zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924 bezw. 22. April 1925 bezw. 7. Mai 1926, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
- Nr. 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1927 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924 bezw. 22. April 1925 bezw. 7. Mai 1926, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 15. Juni 1927.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw.:

Die Anlage 1 der Ministerialbekanntmachung vom 7. Mai 1926 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Unter Klasse Ia A 1a. Güterverzeichnis Abschnitt I B Wettersprengstoffe. Zwischen „Wetter-Dignosit“ und „Wetter-Rhenanit“ wird eingefügt: „Wetter-Nospagit.“

2. Unter Ia A 1 a. Güterverzeichnis Abschnitt II: Das Wort „Kohlen-Ammoncahücit“ wird ersetzt durch die Worte: „Ammoncahücit, auch Gesteins-Ammoncahücit.“
3. Ebenda hinter den Worten: „auch Gesteins-Australit“ wird eingeschaltet: „Danolit.“
4. Unter Ia A 1 d Güterverzeichnis. Im Abschnitt II: „Sprengstoffe, die nicht durch Polizeiverordnung pp.“ sind zu streichen die Worte: „der Köln-Rottweiler Aktiengesellschaft“ und dafür einzusetzen die Worte: „der Dynamit-Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co.“
5. Ebenda unter „Verpackung“ Absf. (1). Im zweiten Unterabsatz sind zu streichen die Worte: „der vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken.“ Dafür ist zu setzen: „der Dynamit-Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co.“
Diese Umbenennung muß auch beim 1. Unterabschnitt unter Verpackung, Absf. (1) zu Ia, A., 1d der Anlage 1 zur Seefrachtordnung berücksichtigt werden.
6. Unter Klasse Ia. Verladungsvorschriften, Abschnitt B. Unter Ziffer 3 erster Absf. ist die mit dem Wort „Salpetersäure“ beginnende Zeile wie folgt zu fassen: „Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus sowie Salzsäure. (V. Ziffer 1)“.
7. Unter Klasse Ib. Güterverzeichnis: Hinter Ziffer „2“ wird der Buchstabe „A“ gesetzt und bisherigen Abschnitte d) und e) der Ziffer 2 werden mit e) auch in der Spalte Verpackung und f) bezeichnet. Als neuer Abschnitt d) ist einzufügen hinter Abschnitt e): „d) Sprengkapseln mit Verzögerung und Zündhütchen (Schlotpatronen).“
8. Ebenda. Hinter dem Abschnitt f) ist neu aufzunehmen: „2 B. Lotkapseln (Sprengkapseln mit Zündhütchen eingeschlossen in Blechgehäusen — Freilote oder Lotbomben —)“.

9. Unter Klasse I b. Verpackung zum neuen Abschnitt d) der Ziffer 2 A ist aufzunehmen: „d) Sprengkapseln mit Verzögerung und Zündhütchen.
Sprengkapseln zu d) sind zu je 50 Stück in der von der herzustellenden Fabrik eingeführten Packung und zu höchstens 10 solcher Packungen in einer haltbaren Holzkiste sicher festzulegen. Ein Muster der Packung muß bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässig anerkannt sein. Im übrigen gelten die Vorschriften für Sprengkapseln unter a)“.
10. Unter Klasse I b. Verpackung zu Ziffer 2 A neuer Abschnitt e des Güterverzeichnisses. Im letzten Unterabsatz des Abschnitts (1) ist vor den Worten: „Verschluß der Holzkiste“ einzufügen: „Verpackung in die Überkiste und“ (Verschluß usw. wie bisher).
11. Ebenda. Der letzte Unterabsatz zu Abschnitt (4): „Verschluß“ bis: „10 cm“ erhält die Fassung: „Verpackung in die Überkiste und Verschluß der Kisten wie bei a) für Sprengkapseln angegeben.“
12. Unter Klasse I b. Verpackung zu Ziffer 2 A neuer Abschnitt f des Güterverzeichnisses. Die Verpackungsvorschriften erhalten die Fassung:
- (1) „Sprengkapseln in Geschößzündern sind zu höchstens 25 Stück in Holzkisten aus 22 mm starken Brettern nach den Vorschriften für Zündladungen unter e) zu verpacken.“
 - (2) „Verpackung in die Überkiste und Verschluß wie bei a) für Sprengkapseln angegeben. Sendungen der Wehrmacht dürfen bei Verwendung der von der Heeres- und Marineverwaltung eingeführten Versandbehälter ohne Überkiste befördert werden.“
 - (3) „Die Überkiste oder der Behälter muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: „Sprengkräftige Zündungen Explosiv I b. Munition. Nicht stürzen.“

13. Ebenda. Unter Verpackung zum neuen Abschnitt 2 B ist aufzunehmen:

(1) „Lottkapseln sind zu je 24 Stück in der von der herzustellenden Fabrik eingeführten Packung und zu höchstens 20 solcher Packungen in einer haltbaren Holzkiste sicher festzulegen.

(2) Die in dem Blechgehäuse eingeschlossenen Sprengkapseln müssen zur Beförderung auf deutschen Eisenbahnen zugelassen sein. Ein Muster der Packung muß bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässig anerkannt sein.

(3) Die Kiste muß auf dem Deckel die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: Lottkapseln I b Munition.

14. Unter Klasse I b, Güterverzeichnis, Ziffer 7 ist hinter den Worten: „und dergleichen“ aufzunehmen: „Tetrylhülsen“ und am Schlusse des zweiten Absatzes hinter „Bohrpatronen“ anzufügen: „Tetrylhülsen“ „(Kupferhülsen mit höchstens 0,7 g Tetranitromethylanilin)“.

15. Unter Klasse I b, Verpackung zu Ziffer 7 des Güterverzeichnisses ist am Schlusse des Abs. (1) aufzunehmen: „Tetrylhülsen sind zu je 100 Stück in Blechschachteln einzusetzen; von diesen Blechschachteln sind höchstens 100 Stück in einer starken, dichten, sicher zu verschließenden Holzkiste so einzusetzen, daß sie sich nicht verschieben können“.

16. Unter Klasse I b Verladungsvorschriften Abschnitt A. Die Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wegen Unterschrift und allgemeiner Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizeiverordnung.

Der Ablader hat außerdem unter Bestätigung durch einen vereidigten Sachverständigen oder einen

von der Eisenbahn anerkannten Chemiker zu bescheinigen:

- a) bei Sprengkapseln mit anderem Knallsatz als Knallquecksilber und Kaliumchlorat (Ziffer 2 a, b und c), daß das Reichsverkehrsministerium diese Sprengkapseln zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat und daß die Höchstmenge des Knallsatzes in einer Kiste den besonderen Zulassungsbedingungen für den Bahnversand entspricht,
- b) bei Sprengkapseln mit Verzögerung und Zündhütchen (Scholotpatronen — Ziffer 2 A d) — und bei Lotkapseln (Sprengkapseln mit Zündhütchen, eingeschlossen in Blechgehäusen — Freiloten oder Lotbomben —) — Ziffer 2 B —, daß ein Muster der gewählten inneren Packung bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässig anerkannt ist,
- c) bei detonierenden Zündschnüren, daß die unter I b, 3 b des Güterverzeichnisses geforderten Eigenschaften des Sprengstoffes zutreffen,
- d) bei Patronen und gefüllten Geschossen der Ziffer 5, bei Hand- und Gewehrgranaten (Ziffer 6) sowie bei den Munitionsgegenständen der Ziffer 7, daß die verwendeten Schieß- und Sprengmittel den unter I a vorgeschriebenen Bedingungen genügen."

17. Unter Klasse I c, Güterverzeichnis: Ziffer 2 d wird im zweiten Absatz das Wort: „Knallkapseln“ ersetzt durch das Wort „Knallscheiben“.
18. Ebenda. Unter Verpackung zu Ziffer 2 ist im Absf. (3) statt des Wortes: „Knallkapseln“ zu setzen: „Knallscheiben“.
19. Ebenda. Unter Verpackung zu Ziffer 2 wird der Absf. (2 d) wie folgt gefaßt:

„d. Knallscheiben zu höchstens 5 Stück in eine Pappschachtel mit übergreifendem Deckel. Je 5 Schachteln sind in Papier einzurollen. Je 20 solcher Rollen sind in einem Paket und je 2 Pakete in einem Karton aus starker Pappe mit übergreifendem Deckel zu vereinigen. Der Deckel ist auf dem Schachtelunterteile durch Überkleben eines haltbaren Papierstreifens sicher zu befestigen.

- Eine Kiste darf höchstens 50 Kartons enthalten.“
20. Unter I c Verladungsvorschriften. Im Abschnitt A Ziffer 3 ist das Wort: „Knallkapseln“ zu ersetzen durch das Wort: „Knallscheiben“.
21. Unter Klasse I d, Verpackung, Abs. (3): Am Schluß des ersten Satzes hinter dem Wort: „verhindern“ ist ein Fußnotenzeichen anzufügen und am Fuße der Seite unter diesem Zeichen die folgende Fußnote aufzunehmen:
 †) Die Vorrichtung ist entbehrlich für große Gefäße, die nicht getragen, sondern gerollt werden und für diesen Zweck mit besonderen Rollreifen versehen sind. Solche Gefäße sind bis auf weiteres für verflüssigtes Chlor zulässig. Ihr Rauminhalt darf nicht kleiner als 100 l sein und 500 l nicht übersteigen.“
22. Unter Klasse I d, Verpackung, Abs. (7) Unterabsatz b): Im ersten Satz ist die zulässige Inhaltsangabe „100 g“ zu ersetzen durch: „150 g“.
23. Unter Klasse I d, Verpackung. Im Abschnitt (7) wird der Unterabschnitt d) gestrichen. Der Unterabschnitt e) wird d).
24. Unter Klasse I e, Verpackung, zu Ziffer 2 a des Güterverzeichnisses: Der erste Unterabsatz des Absatzes (1) erhält die Fassung: „(1) Diese Stoffe müssen in neuen, noch nicht benutzten eisernen Gefäßen (auch Schwarzblech, verzinn- oder verbleites Eisenblech) luft- und wasserdicht verschlossen sein.“

25. Ebenda. Der Abf. (2) erhält die Fassung:

„(2) Die Holzumschließung kann für Versandstücke bis höchstens 108 kg Rohgewicht wegfallen bei eisernen Trommeln aus zähem, kastengeglühtem Blech von wenigstens 0,6 mm Dicke, wenn das Rohgewicht der Trommeln bis zu 54 kg beträgt, von wenigstens 0,8 mm Dicke, wenn es höher ist. Der Mantel solcher Trommeln muß aus gewelltem Blech bestehen, die Längsnähte müssen entweder autogen geschweißt oder doppelt gefalzt und punktgeschweißt sein. Die Böden müssen entweder autogen mit dem Mantel verschweißt oder mit ihm doppelt gefalzt sein. Der Deckel der Einfüllöffnung muß entweder gelötet oder geschweißt oder mit einem Überdeckel versehen sein, der auf den Boden aufgeschweißt oder aufgefalzt ist. Die Falzbreite darf in keinem Falle unter 6 mm betragen.“

26. Unter Klasse I e, Verladungsvorschriften: Im Abschnitt C wird die Ziffer 2 wie folgt gefaßt:

„2). Die Stoffe dürfen unter Deck nur in Räumen verladen werden, die nicht unter bewohnten Räumen liegen, Heizanlagen und Einrichtungen für Flammenbeleuchtung nicht enthalten und auch nicht mit Räumen, die solche Anlagen und Einrichtungen besitzen, in Verbindung stehen. Die Stoffe dürfen in den Räumen nicht an Stellen verstaubt werden, wo die Behälter dem Zutritt von Wasser ausgesetzt sind, also nicht unmittelbar an der Bordwand oder zu unterst im Schiff. Die Behälter dürfen nicht mit anderen Gegenständen derart belastet werden, daß die Gefahr des Undichtwerdens der Gefäße eintritt.“

27. Ebenda. Als neue Ziffern 3 und 4 werden angefügt:

„3. Bei der Verladung ist darüber zu wachen, daß nur unbeschädigte und nicht solche Gefäße übernommen werden, bei denen sich ausgeprägter Äthylengeruch bemerkbar macht. Während der Seebeförderung ist auf die Laderäume besonders zu achten.

4. Auf Personenschiffen darf Calciumcarbid nur im Gewicht von insgesamt 50 Tonnen, die übrigen Stoffe der Ziffer 2a und b) von höchstens 200 Tonnen auf oder unter Deck befördert werden. Werden sie auf Personenschiffen unter Deck verladen, so muß das in Räumen geschehen, die in und über dem Zwischendeck und zwar unmittelbar zugänglich liegen, so daß sie im Notfall schnell beseitigt werden können. Durch eine Beiladung anderer Gegenstände darf diese Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Eine Beiladung brennbarer Stoffe oder solcher, die durch Reibung mit organischen Stoffen Brände verursachen können, wie z. B. Natriumsuperoxyd (I o Ziffer 3), darf nicht stattfinden.“

28. Das Inhaltsverzeichnis auf Seite 1 der Anlage 1 ist bei der Klasse III wie folgt zu fassen:

„III a. Brennbare Flüssigkeiten.

b. Feste leicht entzündbare Stoffe.“

29. Die Klasse III erhält die Überschrift:

„III. Brennbare Flüssigkeiten. Feste leicht entzündbare Stoffe.“

„III a. Brennbare Flüssigkeiten“

(Güterverzeichnis und Verpackung wie bisher bei Klasse III.)

30. Unter Klasse III. Güterverzeichnis. In Ziffer 3 werden die Worte: „in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten (z. B. Japanolacke)“ ersetzt durch die Worte: „in Nitrobenzol oder ähnlichen Lösungs-

mitteln oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten.
(Nitrozelluloselacke und -Lackfarben, Zaponlacke.)"

31. Am Schlusse der neuen Klasse IIIa ist anzufügen:

„III b. Feste leicht entzündbare Stoffe.

Güterverzeichnis. Verpackung.

Zellhorn- (Zelluloid-) (1) Die Stoffe sind in
Abfälle, Zellhorn- starke, dichte, sicher
filmabfälle. verschlossene Holz-
behälter (auch Fässer)
zu verpacken. Bei
Kisten müssen die
Bretter geleimt oder
gesedert und genietet
sein. In den Holz-
behältern müssen die
Stoffe noch wieder
verpackt sein in nicht
verlöteten Blechbe-
hältern oder Blech-
einsätzen, in Öltuch
oder anderen dich-
ten, festen Gewebe,
in zäher Pappe
oder in zähem, festen
Packpapier. Das
Rohgewicht der Pack-
gefäße darf 100 kg
nicht übersteigen.

(2) Die äußeren Behäl-
ter müssen die deut-
liche, haltbare In-
haltsangabe und
den Vermerk „Leicht
entzündbar“ tragen.“

32. Ebenda. Unter Verladungsvorschriften: Die Überschrift der bisherigen Klasse III erhält die Fassung:

„III. Brennbare Flüssigkeiten. Feste und leicht entzündbare Stoffe.“

IIIa. Brennbare Flüssigkeiten.

(Verladungsvorschriften wie bisher unter III.)

33. Ebenda. Hinter den bisherigen Verladungsvorschriften zu III ist neu anzufügen:

„III b. Feste leicht entzündbare Stoffe.“

A. Verladescheine.

1. Für jede Sendung von festen leicht entzündbaren Stoffen ist ein eigener Verladeschein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und als „leicht entzündbar“ zu bezeichnen.
2. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizeiverordnung.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die festen leicht entzündbaren Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
Sprengstoffen Ia,
Munition Ib.

Sie dürfen mit Sprengstoffen und Munition nur dann auf demselben Schiff befördert werden, wenn sie in horizontal weit von den Sprengstoffen und der Munition entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder so an Deck untergebracht werden, daß bei Entzündung der leicht entzündbaren Stoffe eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.

2. Die Stoffe sind von Zündwaren und Feuerwerkskörpern, I c, Natriumsuperoxyd, I e, 3, selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle, Ziffer 11, Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V, 1, sonstigen gefährlichen Gütern, VI, räumlich derart getrennt zu halten, daß sie sich nicht an Brand- oder Erhitzungsherden entzünden können, die etwa durch jene Gegenstände erzeugt sind.
3. Die Stoffe sind von Flammenbeleuchtung, Feuerungsanlagen, überhaupt von Stellen, die heiß werden können (z. B. Trennungswänden von Kessel- und Maschinenräumen, Dampfleitungen), in einem solchen Abstände zu halten, daß sie von jenen Anlagen und Stellen nicht erhitzt oder in Brand gesetzt werden können.
4. Die Stoffe dürfen nicht unter und nicht in unmittelbarer Nähe von bewohnten Räumen verstaут werden.
5. Die Stoffe müssen leicht zugänglich verstaут werden, so daß sie bei Feuergefährdung unverzüglich entfernt werden können.

C. Verschärfung für Personenschiffe.

Auf einem Personenschiffe dürfen nicht mehr als 500 kg der festen leicht entzündbaren Stoffe befördert werden. Werden auf dem Schiffe gleichzeitig brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C verladen, so darf die Lademenge dieser Flüssigkeiten und der leicht entzündbaren Stoffe zusammen 500 kg nicht übersteigen."

34. Unter der Klasse IIIa Verladungsvorschriften ist im Abschnitt C am Schlusse anzufügen:

- „Die Lademenge der Stoffe der Klasse IIIa mit einem Flammpunkt unter 21° C zusammen mit den Stoffen der Klasse IIIb darf 500 kg insgesamt nicht übersteigen.“
35. Unter Klasse IIIa Verpackung: Im Abs. (2) wird dem zweiten Unterabsatz angefügt:
 „Das Spundloch muß in einer der beiden Stirnwände angebracht sein. Es muß dicht verschraubt, die Verschraubung gegen unbeabsichtigte Lösung gesichert sein.“
36. Ebenda. Am Schlusse des Abs. (3) wird als neuer Unterabsatz angefügt:
 „Bei Gefäßen mit Flüssigkeiten der Ziffer 8 ist auf der das Spundloch enthaltenden Stirnwand die deutliche und haltbare Aufschrift „Oben“ anzubringen.“
37. Unter Klasse IIIa Verladungsvorschriften.
 Im Abschnitt B wird als neue Ziffer 6 aufgenommen:
 „6. Gefäße mit Flüssigkeiten der Ziffer 8 sind stets so zu stauen, daß sich die Stirnwand mit dem Spundloch oben befindet.“
38. Unter Klasse IV. Güterverzeichnis. Am Schlusse der Ziffer 1 ist anzufügen:
 „Nicht flüssige arsenhaltige Pflanzenschutzmittel.“
39. Unter Klasse IV. Güterverzeichnis Ziffer 6. Als neuer Unterabsatz ist aufzunehmen:
 „c) Kupferzyan- und Zinkzyanalkalisalze.“
40. Unter Klasse IV. Güterverzeichnis. Ziffer 7 wird am Schlusse angefügt:
 „sowie kieselfluorwasserstoffsäure Salze.“
41. Ebenda. Die Ziffer 9 wird wie folgt gefaßt:
 „9. Baryt, Barythydrat, Bariumsalze (ausgenommen schwefelsaures Barium und Ba-

- riumsperoxyd) sowie barythaltige Rückstände der Bariumsuperoxydherstellung."
42. Unter Klasse IV. Verpackung. Zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses. Am Schluß des Abschnitts (1) wird als neuer Unterabschnitt e) angefügt:
 „e) Nicht flüssige arsenhaltige Pflanzenschutzmittel dürfen auch in sicher zu verschließende, gefütterte oder doppelte Beutel aus zähem, starkem Papier verpackt sein, die in starke Pappkartons einzusetzen und mit diesen in starke, dichte, sicher zu verschließende Kisten zu verpacken sind. Das Ausstreuen des Inhalts muß durch eine dichte ununterbrochene Auslegung mit zähem Papier sicher verhindert sein. Der Inhalt eines Papierbeutels darf nicht mehr als 5 kg wiegen. Die Kartons sind in den Kisten gegen Verschiebung sicher festzulegen.“
43. Unter Klasse IV. Verladungsvorschriften. Im Abschnitt B Ziffer 2 ist hinter der Zahl: „6 a“ einzufügen: „6 c.“
44. Unter Klasse V. Verladungsvorschriften. Im Abschnitt B Ziffer 4 wird der Eingang wie folgt gefaßt:
 „4. Schwefelsäure und Salpetersäure müssen unter sich und alle Säuren von Zyankalien, Zyanatrium und deren Laugen, von Kupfer- und Zinkcyanalkalisalzen sowie von Bromcyan (IV Ziffer 3, 5, 6c und 8), ferner von Natriumsperoxyd“ usw. wie bisher.
45. In Anlage 2 ist hinter den Angaben der Ziffer 6 neu aufzunehmen:
 in Vertikalspalte 1): „6 a“,
 in Vertikalspalte 2): „Baryt, Bary'hydrat, Bariumsalze (ausgenommen schwefelsaures Barium und Bariumsuperoxyd),“
 in Vertikalspalte 3): „IV, 9“,
 in Vertikalspalte 4): „Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genußmitteln.“

46. In Anlage 2 unter Ziffer 18. Vertikalspalte 3 wird die Fassung geändert in: „IV 6 a, b und c.“
47. Im § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, ist der letzte Satz im ersten Absatz wie folgt zu ändern:
 „In allen diesen Räumen ist es untersagt, Feuer oder glühende Körper außer den vorangeführten Leuchtmitteln in irgend einer Form zu gebrauchen oder damit zu hantieren, insbesondere auch zu rauchen.“
48. Im § 12 der Verordnung sind in der Klammer hinter „Munition“ die Zahlen: „2, 3 und 6“ zu ändern in: „1, 3 und 4“.

Oldenburg, den 15. Juni 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 17. Juni 1927.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925, des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, und des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 3. Juni 1926 und des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

„Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 23. Februar 1926 — Gesetzblatt Seite 483 — finden Anwendung auf den Höckerschwan (*Cygnus gibbus*) und den Singeschwan (*Cygnus cygnus*). Der Schutz erstreckt sich auf das ganze Jahr.“

Oldenburg, den 17. Juni 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

117. Urk. (Ausgegeben am 17. Juni 1927) — 11. St. 11.

117. Urk.

Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 23. Februar 1926 über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 23. Februar 1926, betreffend die Anwendung und Befreiung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1926 betreffend die Verhütung einer Gefahr aus dem Verkehr mit gefährlichen Gegenständen, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsministeriums vom 23. Mai 1927.

117. Urk.

Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 23. Februar 1926 über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 23. Februar 1926, betreffend die Anwendung und Befreiung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1926 betreffend die Verhütung einer Gefahr aus dem Verkehr mit gefährlichen Gegenständen, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsministeriums vom 23. Mai 1927.

Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 23. Februar 1926 über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 23. Februar 1926, betreffend die Anwendung und Befreiung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1926 betreffend die Verhütung einer Gefahr aus dem Verkehr mit gefährlichen Gegenständen, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsministeriums vom 23. Mai 1927.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870 über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, sind in dem Reichsgesetz vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, enthalten. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, sind in dem Reichsgesetz vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, enthalten.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, sind in dem Reichsgesetz vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, enthalten.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, sind in dem Reichsgesetz vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, enthalten.

Art. 57.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, sind in dem Reichsgesetz vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, enthalten.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, sind in dem Reichsgesetz vom 12. März 1870, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, enthalten.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1927.) 41. Stück.

Inhalt:

Nr. 58. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1927 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1926, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927.

Nr. 58.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1926, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927.

Oldenburg, den 24. Juni 1927.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1926, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten

Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (DGBI. Bd. 45 S. 213) wird für den Veranlagungszeitraum 1927 folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes gelten nur solche, die gewährt worden sind auf Grund

1. der Bestimmung des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1160) und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Direktoriums vom 11. Januar 1919 (Oldenburgische Anzeigen vom 21. Januar 1919),
2. der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 56),
3. der Bekanntmachung der Reichsregierung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1921, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 130) nebst Ausführungsvorschriften des Staatsministeriums vom 18. März 1921 (Oldenburgische Anzeigen vom 22. März 1921).

(2) Sind diese Beihilfen nach den Bestimmungen des Ministeriums der sozialen Fürsorge zurückgezahlt, so unterliegen die Neubauten oder neugeschaffenen Gebäudeteile nicht mehr der Steuer, wenn der Nachweis der Rückzahlung der Beihilfe bis zum 30. September 1927 erbracht ist. Wird der Nachweis später erbracht, so beginnt die Freistellung von der Steuer mit dem Beginn des auf den erfolgten Nachweis folgenden Monats.

§ 2.

(1) Der Steuerschuldner hat den Anträgen auf Anrechnung und Erstattung nach § 9 des Gesetzes die Nachweise (Quittungen) beizufügen, aus denen hervorgeht, daß er die laufenden Geldverpflichtungen erfüllt hat.

(2) Der Nachweis der Belastung nach den §§ 5 und 10 des Gesetzes ist vom Steuerschuldner durch Vorlegung eines Grundbuchauszuges zu führen.

§ 3.

Soweit nebeneinander Herabsetzungen der Steuerbeträge nach §§ 9 und 10 des Gesetzes in Frage kommen, ist zunächst der nach § 10 des Gesetzes maßgebende Steuerbetrag zu berechnen und von diesem Steuerbetrag die Herabsetzung nach § 9 des Gesetzes vorzunehmen.

§ 4.

Soweit es sich bei den im § 9 des Gesetzes bezeichneten Reallasten um Naturalleistungen handelt, sind die Preisermittelungen der Rentensfeststellungskommission für die Berechnung des Geldwertes maßgebend.

§ 5.

(1) Auf die im Gesetze vorgeschriebenen Zustellungen finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche für die Zustellungen bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen gelten.

(2) Die Zustellung der Ermittlungsbescheide und Steuerbescheide an im Landesteil Oldenburg wohnende steuerpflichtige Gebäudeeigentümer kann durch die Vollziehungsbeamten und Boten der Steuerbehörden erfolgen, die die erfolgte Zustellung durch Eintragung in eine Liste bescheinigen.

§ 6.

Die im § 28 Absf. 1 Satz 2 des Gesetzes bestimmte Frist zur Stellung von Anträgen nach §§ 5, 9, 10 und 29 Absf. 2 des Gesetzes wird bis zum 30. September 1927 verlängert.

¹⁹³⁰ Oldenburg, den 24. Juni 1927.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1927.) 42. Stück.

Inhalt:

Nr. 59. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1927, betreffend Änderung der für den Amtsverband Friesoythe erlassenen Schafbockförungsordnung.

Nr. 59.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für den Amtsverband Friesoythe erlassenen Schafbockförungsordnung.

Oldenburg, den 27. Juni 1927.

Die Schafbockförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe vom 20. August 1920 wird auf Antrag des Amtrates geändert wie folgt:

1. In Artikel 4 § 4 Abs. 4 wird „50 M“ ersetzt durch „50 R.M“.
2. In Artikel 6 § 2 Abs. 1 und 2 wird jedesmal „10 M“ ersetzt durch „3 R.M“.
3. In Artikel 11 § 1 wird im Abs. 1 „4 M“ durch „1 R.M“, im Abs. 2 „10 M“ durch „2 R.M“ ersetzt.

4. In Artikel 15 § 1 Abs. 1 wird „12 M“ durch „5 RM“, „6 M“ durch „2,50 RM“ und „5 M“ durch „3 RM“ ersetzt.
5. In Artikel 15 § 1 Abs. 2 wird „15 Pfg.“ durch „0,10 RM“ ersetzt.

Oldenburg, den 27. Juni 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

XLV. Band (Ausgaben von 1. Juli 1927) 12. Stück

Zusatz:

Art. 26. Bestimmung des Wahlverfahrens des Landtags vom 27. Juni 1927. (Ausgaben von 1. Juli 1927) 12. Stück

Art. 28.

Bestimmung des Wahlverfahrens des Landtags vom 27. Juni 1927. (Ausgaben von 1. Juli 1927) 12. Stück

Die Geschäftsverteilung für den Landtag vom 20. August 1920 wird auf Grund des Ministerbeschlusses wie folgt:

1. In Artikel 4 § 4 Abs. 4 wird „50 M.“ ersetzt durch „50 RM.“
2. In Artikel 6 § 2 Abs. 1 und 2 wird jeweils „10 M.“ ersetzt durch „3 RM.“
3. In Artikel 11 § 1 wird im Abs. 1 „4 M.“ durch „1 RM.“ im Abs. 2 „10 M.“ durch „3 RM.“ ersetzt.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1927.) 43. Stück.

Inhalt:

Nr. 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1927, betreffend Vorschriften über den Bau von Außenluftleitern für Funkanlagen.

Nr. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Bau von Außenluftleitern für Funkanlagen.
Oldenburg, den 29. Juni 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betr. die Organisation des Staatsministeriums, vom 5. Dezember 1868 bestimmt das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für die Errichtung und Unterhaltung der Luftleiter für Funkanlagen, die sich ganz oder teilweise im Freien befinden (Außenluftleiter), sind die jeweils gültigen, vom Verbands Deutscher Elektrotechniker aufgestellten „Vorschriften für Außenantennen nebst Ausführungsmerkblatt“ maßgebend.

§ 2.

Die Errichtung der Außenluftleiter, soweit sie öffentliche Verkehrsflächen (Wege, Plätze, Gewässer, Wasserstraßen) sowie den Luftraum über ihnen benutzen oder Eisenbahn- oder Straßenbahnanlagen oder Freileitungen von Starkstrom- oder Fernmeldeleitungen kreuzen oder in einem gegen Beeinträchtigung auf Grund des Verunstaltungsgesetzes vom 11. Januar 1910 (Gesetzsammlung Bd. 37 S. 402 ff.) geschützten Gebiete liegen, unterliegt der Anzeige beim Gemeindevorstand.

Die Anzeige ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Ausführung schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Aus ihr müssen die Lage des Grundstücks und des Luftleiters sowie die ausreichende Beschreibung der für den Luftleiter benutzten Baustoffe und Konstruktionsteile hervorgehen. Der Anzeige ist die Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen, des Bahnunternehmers oder der sonst zuständigen Stelle oder eine beglaubigte Abschrift dieser Genehmigung beizufügen. Ferner ist nachzuweisen, daß die Deutsche Reichspost die Genehmigung zur Errichtung der Funkanlage erteilt hat.

§ 3.

Der Gemeindevorstand ist befugt, die Einholung der Genehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erfordert. In diesem Falle darf mit der Errichtung der Anlage erst nach erteilter Genehmigung begonnen werden. Erfolgt auf den Genehmigungsantrag innerhalb 8 Tagen kein Bescheid, so gilt er als genehmigt.

Die Fertigstellung der Anlage ist binnen 8 Tagen dem Gemeindevorstand zur Abnahmeprüfung schriftlich anzuzeigen. Mängel sind innerhalb der vom Gemeindevorstand vorgeschriebenen Frist zu beseitigen.

§ 4.

Der Gemeindevorstand ist befugt, die ordnungsmäßige Unterhaltung der Außenluftleiteranlagen zu überwachen und ihre Änderung sowie ihre Beseitigung zu verlangen, wenn sie nicht mehr ihrem Zwecke dienen.

§ 5.

Außenluftleiter, die bei Erlass dieser Bekanntmachung bereits bestehen, sind binnen 3 Monaten bei dem Gemeindevorstand anzuzeigen, soweit die Voraussetzung des § 2 Satz 1 gegeben ist.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Oldenburg, den 29. Juni 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

§ 4.
 Der Gemeindevorstand ist befugt, die ordnungsmäßige
 Instandhaltung der Augensprechmaschinen zu überwachen und
 ihre Änderung sowie ihre Reparatur zu veranlassen, wenn
 sie nicht mehr ihrem Zweck dienen. Er entscheidet nach Anhörung
 der Augensprecher über die Instandhaltung der Augensprechmaschinen
 und über die Beschaffung von Ersatzteilen. Die Kosten der
 Instandhaltung und der Beschaffung von Ersatzteilen sind
 von dem Gemeindevorstand zu tragen, soweit die Beschaffung
 nach § 2 Abs. 1 vorgesehen ist.

§ 5.
 Der Gemeindevorstand ist befugt, die Instandhaltung
 der Augensprechmaschinen gegen diese Beschaffung zu leisten
 mit Rücksicht auf die Kosten der Beschaffung, an deren
 Stelle im Instandhaltungsfalle entsprechende Ersatzteile
 zu verwenden sind.

§ 6.
 Die Augensprecher sind verpflichtet, die Instandhaltung
 der Augensprechmaschinen zu gewährleisten. Die Kosten
 der Instandhaltung sind von den Augensprechern zu
 tragen, soweit die Beschaffung nach § 2 Abs. 1
 vorgesehen ist.

§ 7.
 Der Gemeindevorstand ist befugt, die Instandhaltung
 der Augensprechmaschinen zu übernehmen, soweit die
 Beschaffung nach § 2 Abs. 1 vorgesehen ist. Die Kosten
 der Instandhaltung sind von dem Gemeindevorstand zu
 tragen, soweit die Beschaffung nach § 2 Abs. 1
 vorgesehen ist.

§ 8.
 Der Gemeindevorstand ist befugt, die Instandhaltung
 der Augensprechmaschinen zu übernehmen, soweit die
 Beschaffung nach § 2 Abs. 1 vorgesehen ist. Die Kosten
 der Instandhaltung sind von dem Gemeindevorstand zu
 tragen, soweit die Beschaffung nach § 2 Abs. 1
 vorgesehen ist.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1927.) 44. Stück.

Inhalt:

Nr 61. Achte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1927, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 61.

Achte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 29. Juni 1927.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen vom 1. Juli 1927 an auf $6\frac{1}{2}$ v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 29. Juni 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Verzeichnis

im Jahr

Freiherzliche Oldenburg

Landesbibliothek

XLV. Band. (Ausgegeben am 2. Juli 1927) 44 Bände.

Verzeichnis

Die hier beschriebene Bibliothek des Ministeriums des Innern des Landes Oldenburg, welche im Jahr 1927, demnach dem Verzeichnis der Bücher, die im Verzeichnis des Landesbibliothekars zu Oldenburg aufgeführt sind, enthält.

Verzeichnis

Die hier beschriebene Bibliothek des Ministeriums des Innern des Landes Oldenburg, welche im Jahr 1927, demnach dem Verzeichnis der Bücher, die im Verzeichnis des Landesbibliothekars zu Oldenburg aufgeführt sind, enthält.

Das Verzeichnis der Bücher des Landesbibliothekars zu Oldenburg, welches im Jahr 1927, demnach dem Verzeichnis der Bücher, die im Verzeichnis des Landesbibliothekars zu Oldenburg aufgeführt sind, enthält.

Oldenburg, den 29. Juni 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Pöcher.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1927.) 45. Stück

Inhalt:

Nr. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1927, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

Nr. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 2. Juli 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einigen demselben untergeordneten Behörden, wird bestimmt, daß in der im § 1 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften — GBl. S. 627 ff. — erwähnten Anlage I in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 16. Januar 1926 — GBl. S. 451 — folgende Änderungen nachzuführen sind:

I. In Abteilung 1 des Verzeichnisses der Gifte ist am Schlusse der Position „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, und deren Zubereitungen“ einzufügen:

„ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position Fluorwasserstoffsäure (flußsäure) Salze, saure, in Form von Stiften . . .“ der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort.)“

II. In Abteilung 3 des Verzeichnisses der Gifte ist zwischen „Farben, welche Antimon . . .“ und „Goldsalze“ einzufügen:

„Fluorwasserstoffsäure (flußsäure) Salze, saure, in Form von Stiften mit einem Höchstgewichte von 8 g und einem Höchstgehalte von 50 v. H. saurem flußsauren Salze, soweit diese in geschlossenen Behältern mit der Aufschrift „Gift“ zur Abgabe an das Publikum gelangen und sofern die Packungen außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behälter fest verbunden sein;
2. die Behälter dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen;
3. die Packungen sind mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen, die den Vermerk „Vorsicht! Stift nicht anlecken!“ tragen muß.“

Oldenburg, den 2. Juli 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Roß.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1927.) 46. Stück.

Inhalt:

- Nr. 63. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1927 zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung).
- Nr. 64. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1927, betreffend die Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.
- Nr. 65. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1927 über den Erlaß einer Gebührenordnung zur Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) vom 25. Februar 1926 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1927.

Nr. 63.

Verordnung des Staatsministeriums zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung).

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-

ministeriums, werden die Vorschriften der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) — GBl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 44 S. 501, GBl. für den Landesteil Lübeck Bd. 30 S. 301, GBl. für den Landesteil Birkenfeld Bd. 25 S. 377 — wie folgt abgeändert:

I. Die §§ 6 und 7 der Verordnung erhalten folgende Fassung:

§ 6.

„Lagerung nach Anzeige bei der Polizeibehörde.

(1) Nach Anzeige bei der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

1. in beliebigen bruchsfähigeren Gefäßen auf eingefriedigten, d. h. dem sonstigen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen: 1000 Liter;
2. in eisernen Fässern oder in widerstandsfähigen, hartgelöteten, geschweißten oder genieteten Blechgefäßen — Lacke und ähnliche Mischungen auch in den üblichen Blechgefäßen —
 - a) in nicht freiliegenden Lagerstätten oder in besonders eingerichteten Kellern: 1200 Liter. Die Entnahme darf nur mittels Pumpen oder durch Schutzgas erfolgen; die Ausflußöffnung muß im Freien liegen,
 - b) auf eingefriedigten, nach mindestens zwei Seiten offenen Grundstücken oder Grundstücksteilen oder in allseitig freiliegenden Lagerstätten: 7000 Liter;
3. in unterirdischen, völlig mit Erde überschütteten oder in Kellern allseitig in eine mindestens 1 m starke Erdschicht eingebetteten Tanks: 10000 Liter.

(2) Wenn die in Abs. (1) erwähnten Lagerstätten mit sogenannten Zapfstellen verbunden werden, so ist die Erlaubnis der Polizeibehörde nach § 7 nachzusuchen.

(3) Der Anzeige sind in je dreifacher Ausfertigung eine Beschreibung und eine Skizze der Anlage beizufügen. Daraus muß hervorgehen: die Art, Menge und Verteilung der zu lagernden Mineralöle, die Lagerstätte, die Bebauung im Umkreis von 20 m um die Lagerstätte, (Beschaffenheit der Mauern, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür- und Fensteröffnungen) und gegebenenfalls die Unterbringung leerer Fässer. Der Unternehmer ist verpflichtet, die nach der Anzeige an die Polizeibehörde von dieser ihm gemachten Vorschriften zu befolgen.

Wegen dieser Vorschriften vgl. die Grundsätze Abschnitt II⁴.

§ 7.

„Lagerung mit Erlaubnis der Polizeibehörde.

(1) Mit Erlaubnis der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

1. auf Lagerhöfen ohne Schutzstreifen oder in Lagerstätten zu ebener Erde, über und unter denen keine zum Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmte Räume sich befinden:
 - a) in beliebigen bruchsfestern Gefäßen: 3000 Liter oder
 - b) in eisernen Fässern oder Blechgefäßen: 10000 Liter oder
 - c) in freistehenden oberirdischen Tanks: 50000 Liter;
2. auf Lagerhöfen mit Schutzstreifen:
 - a) in eisernen Fässern oder Blechgefäßen: 25000 Liter oder
 - b) in oberirdischen Tanks: 100000 Liter;
3. in unterirdischen oder allseitig in eine mindestens 1 m dicke Erdschicht eingebetteten Tanks ohne Schutzstreifen: 200000 Liter.

(2) Eine Erlaubnis der Polizeibehörde ist in jedem Falle erforderlich, wenn eine Lagerstätte mit einer sogenannten Zapfstelle verbunden wird (vgl. § 6 Abs. 2).

(3) Dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung sind eine Beschreibung und eine Zeichnung der Lagerstätte und der darauf befindlichen Bauwerke in je dreifacher Ausfertigung beizufügen. Daraus muß hervorgehen: die Art und Menge der Mineralöle und ihre Verteilung auf die vorgesehenen Behälter, die Anordnung der Lagerbehälter im einzelnen, zueinander und zu den Grenzen der Lagerhofes, die Beschaffenheit und Lage der auf dem Lagerhof stehenden Gebäude (z. B. Abfüllschuppen), die Plätze, auf denen gefüllte Fässer und Tankwagen vorübergehend untergebracht werden sollen [s. § 3 Abs. (7)], die Menge der hier im Höchsthalle vorübergehend abzustellenden Mineralöle und endlich der Lagerplatz für leere Fässer [s. § 3 Abs. (1)]. Ferner ist die Bebauung des Geländes im Umkreise von 50 m um den Lagerhof — bei sogenannten Zapfstellen mit unterirdischen Tanks bis 10000 Liter Inhalt 20 m —, Beschaffenheit, Lage und Zweck der Gebäude, Vorhandensein von Brandmauern oder von nach dem Lagerhof hin gelegenen Tür- und Fensteröffnungen anzugeben.

Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsätze Abschnitt III."

II. § 9 Abs. (3) der Verordnung erhält folgende Fassung:

"Tankwagen sind vor ihrer Inbetriebnahme bei der Polizeibehörde, die für den Standort des Wagens zuständig ist, anzumelden. Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Polizeibehörde eine Anmeldebescheinigung ausgestellt hat und durch eine Abnahmebescheinigung eines anerkannten Sachverständigen bestätigt worden ist, daß die Einrichtung der Tankwagen den technischen Grundsätzen (Abschnitt IV) genügt. Diese Bescheinigungen sind vom Wagenführer in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift stets mitzuführen. Den bei den Fuhrwerken beschäftigten oder mitfahrenden Personen ist das Rauchen verboten."

III. § 14 Abs. (2) der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Für die Beilagerung anderer brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° und darüber, wozu auch die Mineralöle mit einem Flammpunkt von über 100° gehören, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abs. (1).“

IV. Dem § 17 der Verordnung wird folgender Abs. (4) hinzugefügt:

„Anwendung der Polizeiverordnung auf bereits in Betrieb befindliche Straßentankwagen.

(4) Alle bereits in Betrieb befindlichen Straßentankwagen sind bis zum 1. Oktober 1927 bei der Polizeibehörde des Standortes anzumelden. Diese prüft im Benehmen mit dem Gewerbeamt, ob und unter welchen Bedingungen die Wagen zum Weiterbetrieb zugelassen werden können. Bei der Zulassung von Wagen, die den Anforderungen der technischen Grundsätze nicht entsprechen, sind in den Anmeldebescheinigungen Fristen bis zur Dauer von 2 Jahren festzusetzen, innerhalb derer die Wagen entweder den technischen Grundsätzen entsprechend umzubauen oder aus dem Verkehr zu ziehen sind.“

V. In den §§ 3 (1) Abs. 2, 8 (1) Abs. 1 und Überschrift, 12 (4) und Überschrift, 14 (3), 15 (2) Satz 2, 18 und 20 werden die Worte „Ministerium der sozialen Fürsorge“ durch die Worte „Ministerium des Innern“ ersetzt.

VI. Im § 8 (2) wird § 7 Abs. (2) in (3) und im § 12 (2) § 6 Abs. (2) in (3), ferner daselbst (6) § 7 Abs. (2) in (3) berichtigt.

VII. Der Verordnung wird als § 22 hinzugefügt:

„Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.“

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Nr. 64.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Die Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926, betreffend den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 44, S. 520), werden übernommen. Sie werden wie folgt geändert und ergänzt:

I. Abschnitt III C (2) d erster Satz erhält folgende Fassung:

„Auch unterirdische Tanks sind sicher zu fundamentieren.
Die Blechstärke muß betragen:

für Tanks bis	1,75 m Durchmesser	5 mm
„ „ über	1,75 bis 2,00 m	6 mm
„ „ „	2,00 „ 2,50 m	7 mm
„ „ „	2,50 „ 2,75 m	8 mm
„ „ „	2,75 „ 2,90 m	9 mm
„ „ „	2,90 „ 3,20 m	10 mm.

Für unterirdische Tanks die Blechstärke nicht aus dieser Übersicht entnommen werden, so ist für ihre Ermitt-

lung die Formel $S = \frac{D}{320}$ zu wählen, in der D den inneren

Tankdurchmesser in Zentimeter bedeutet. Der Nachweis der Festigkeit der Eisenbleche ist daneben nicht zu fordern."

- II. Im Abschnitt III B (6) Abs. 2 und (9) Satz 1, sowie im Abschnitt VII (1) werden die Worte „Ministerium der sozialen Fürsorge“ durch die Worte „Ministerium des Innern“ ersetzt.
- III. Abschnitt IV B erster Satz erhält folgende Fassung:
 „Außer den Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (RGBl. I 439) und der Änderungsverordnung dazu vom 28. Juli 1926 (RGBl. I 425) sowie den vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen folgende Sondervorschriften.“
- IV. Als Abschnitt VIII wird hinzugefügt:
 „Die Anerkennung der Sachverständigen für die nach diesen Grundsätzen von amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmenden Prüfungen erfolgt durch das Ministerium des Innern.“
- V. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 65.

Verordnung des Staatsministeriums über den Erlaß einer Gebührenordnung zur Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) vom 25. Februar 1926 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1927.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Zu der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) vom 25. Februar 1926 (Gesetzbl. S. 501) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1927 wird für den Landesteil Oldenburg folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Für die von den amtlich anerkannten Sachverständigen ausgeführten Prüfungen sind von den Eigentümern der Anlagen nachfolgende Gebühren in die Landeskasse zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch das Gewerbeamt, die Beitreibung auf dem Verwaltungswege.

I. Abnahmeprüfungen von Lagerhöfen.

— Ziffer III B (13) der Grundsätze — [Ministerialbekanntmachung vom 25. Februar 1926 (Gesetzbl. S. 520)].

Bei einer Lagermenge

bis einschließlich 6000 Liter	20 RM
von mehr als 6000 Litern bis einschl. 15000 Liter		30 "
" " " 15000 " " " 30000		40 "
" " " 30000 " für jede volle oder angefangene Stufe von 10000 Litern mehr	5 "

II. Prüfung freistehender Tanks.

— Ziffer III C (1) b und c der Grundsätze —

Bei einem Tankinhalt

bis zu 50 000 Liter	30 <i>RM</i>
von mehr als 50 000 Litern bis zu 100 000 Liter	40 "
" " " 100 000 "	50 "

III. Prüfung unterirdischer Tanks.

— Ziffer III C (2) d Abs. 2 der Grundsätze —

1. Druckprobe der Tanks (2 Atm. Überdruck).

Bei einem Tankinhalt

bis zu 1000 Liter	20 <i>RM</i>
von mehr als 1000 Litern bis zu 3000 Liter	30 "
" " " 3000 "	40 "

2. Feststellung der Dichtigkeit und ordnungsmäßigen Beschaffenheit der fertigen gesamten Anlage (mindestens 1 Atm.).

Wie zu 1.

IV. Regelmäßige Nachprüfungen auf Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage.

— Ziffer III C (2) d Abs. 3 der Grundsätze —

Wie zu III.

V. Abnahmeprüfung der Tankwagen.

— § 9 (3) der Mineralölverkehrsordnung —

Für jeden Tankwagen 30 *RM*

§ 2.

Der Gebührenberechnung ist die höchstzulässige Lagermenge (der höchstzulässige Tankinhalt) zugrunde zu legen.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Für die wiederholte Prüfung zur Feststellung der Beseitigung von Mängeln erhöhen sich die vorstehend zu I—V aufgeführten Gebührensätze um 25 vom Hundert.

Werden an einem Tage mehr als drei Anlagen desselben Eigentümers geprüft, so ermäßigen sich die vorstehend zu I—V aufgeführten Gebührensätze für die Prüfung der vierten und jeder weiteren Anlage um 25 v. H.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend mit dem 25. März 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ött.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1927.) 47. Stück.

Inhalt:

Nr. 66. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1927 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Nr. 66.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Oldenburg, den 11. Juli 1927.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, werden zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ausbildung und Prüfung von Hufschmieden folgende Bestimmungen erlassen:

I. Abschnitt: Ausbildung.

I. Die Ausbildung von Hufschmieden hat in staatlich eingerichteten oder staatlich anerkannten Hufbeschlagleherschmieden (Hufbeschlagschulen) zu erfolgen.

Die Landeshufbeschlagschule des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes in Oldenburg ist eine staatlich anerkannte Hufbeschlagleherschmiede.

II. Die Hufbeschlagleherschmieden sind als öffentliche Einrichtungen zu betreiben. Sie haben die Aufgabe, Schmieden Gelegenheit zu geben, sich im Hufbeschlag und der gesamten Hufpflege, einschließlich des Klauenbeschlages und der Klauenpflege, gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden, den Züchtern und Besitzern von Pferden und Rindern bei der Aufzucht und Haltung ihrer Pferde und Rinder durch sachgemäße Einwirkung auf die Entwicklung und Erhaltung gesunder, fehlerfreier Hufe, Gliedmaßenstellungen und Gangarten zu helfen.

Die Leitung größerer Lehrschmieden ist Tierärzten zu übertragen, die auf dem Gebiet des Hufbeschlagwesens besondere Erfahrungen besitzen.

III. Die Zahl der in einer Lehrschmiede gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler ist abhängig von dem vorhandenen Pferdmaterial, der Einrichtung der Schmiede und dem Lehrpersonal. Wechsellehrgänge sind statthaft. Auf je ein im Betriebe befindliches Schmiedefeuer in der Lehrschmiede dürfen nicht mehr als 4 Schüler zugelassen werden.

Für die Erteilung des Unterrichts kann von jedem Teilnehmer am Lehrgang ein Lehrgeld erhoben werden.

IV. In die Lehrschmieden dürfen nur Schmiedegesellen, die ihre Lehrzeit ordnungsgemäß in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag ausgeübt wird, zurückgelegt haben, nach abgelegter Gesellenprüfung und mit mindestens dreijähriger Betätigung als Geselle im Hufbeschlag aufgenommen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der Forderung der vollen dreijährigen Gesellentätigkeit abgesehen werden.

Die Tätigkeit der dem Reichsheer angehörenden Schmiede im Hufbeschlagbetriebe des Heeres ist der Tätigkeit als Geselle gleich zu rechnen.

Schmiedegesellen, die nicht in der Lage sind, ein Hufeisen zu schmieden, sind von der Teilnahme am Lehrgang auszuschließen.

V. Die Dauer jedes Lehrganges in den Lehrschmieden beträgt 4 Monate. In den Lehrschmieden dürfen von den Teilnehmern am Lehrgang nur Hufbeschlagarbeiten ausgeführt werden.

VI. Die Lehrgänge umfassen einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Unterricht im Hufbeschlag ist stets durch einen Tierarzt zu erteilen.

VII. Der theoretische Teil hat aus Vorträgen, Wiederholungen, Fragen und Antworten, sowie Übungen und Vorführungen an lebendem und totem Material zu bestehen. Die Unterrichtsgegenstände sind in einer dem Verständnis und der Auffassungsgabe der Lehrgangsteilnehmer angepassten Sprache zu behandeln und zu erläutern.

VIII. Der theoretische Teil ist während des Lehrgangs wöchentlich mindestens in je 6 Stunden zu behandeln und hat sich auf nachstehende Gebiete zu erstrecken:

1. den allgemeinen Bau des Tierkörpers und der Gliedmaßen, insbesondere die Anatomie des Fußes, des Hufes und der Klauen;
2. den Blutkreislauf, das Wachstum des Hufes und der Klauen, sowie den Hufmechanismus;
3. die Kenntnis der gesunden, fehlerhaften und kranken Hufe;
4. die verschiedenen Gliedmaßenstellungen und Gangarten des Pferdes;
5. die Entstehung der verschiedenen Hufkrankheiten und ihre Beeinflussung durch den Hufbeschlag;

6. die Pflege des beschlagenen und nicht beschlagenen Hufes einschließlich des Fohlenhufes;
7. die Vorteile des richtig ausgeführten und die Nachteile des fehlerhaften Hufbeschlages;
8. den Beschlag gesunder regelmäßiger und unregelmäßiger Hufe;
9. den Beschlag für besondere Gebrauchszwecke (Reit-, Renn-, Gewichtshufeisen usw.);
10. den Beschlag fehlerhafter und kranker Hufe (Flach-, Voll-, Zwang-, Rehhufe usw.);
11. den Beschlag mit besonderen Hufeisen (Patent-, Strick-, Plattenhufeisen usw.);
12. den Beschlag bei fehlerhaften Gliedmaßenstellungen und Gangarten (Streichen, Greifen usw.);
13. den Winterhufbeschlag;
14. die Hufschutzmittel und Hufeinlagen;
15. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege des Kindes;
16. das Zeichnen nach Hufbeschlagsvorlagen;
17. die grundlegenden Regeln über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu bearbeitenden Rohmaterialien und Fertigfabrikate (Hufeisen, Hufnägel, Stollen usw.), sowie über die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit;
18. die Schmiede- und Feuerungsanlagen, Geräte und Werkzeuge;
19. die Behandlung widerspenstiger Einhufer und Rinder;
20. die Haftung des Hufbeschlagschmieds in bezug auf Kunstfehler, ordnungswidrige Behandlung der zu beschlagenden Tiere und auf durch diese hervorgerufenen Beschädigungen.

IX. Der praktische Hufbeschlag hat zu berücksichtigen:

1. das Schmieden der Hufeisen und die Ausführung des Hufbeschlages für gesunde und kranke Hufe, und zwar
 - a) der Hinterhufeisen für den linken und rechten Huf,

- b) der Vorderhufeisen für den linken und rechten Huf,
 c) der Hufeisen für die unter VIII Biff. 9 bis 15
 aufgeführten Beschlagformen;
2. die Beurteilung des Pferdes vor und nach dem Beschlag unter Berücksichtigung der Einwirkung von Gliedmaßenstellung, Gangart und Füßen auf den auszuführenden und den aufgelegten Beschlag;
 3. die Beschaffenheit der Hufe und ihres Beschlages;
 4. die Abnahme der alten Hufeisen;
 5. den Gebrauch des Rinnmessers;
 6. das Herrichten, insbesondere das Beschneiden der Hufe und Klauen zum Beschlag oder zum Barfußgehen;
 7. die Auswahl der aufzuschlagenden Hufeisen;
 8. das Schmieden, Richten, Formen, auch unter Benutzung des Hufformmessers, das Aufpassen und Aufnageln der Hufeisen;
 9. die Anwendung der Hufschutzmittel.

II. Abschnitt: Prüfung.

I. Nach Ablauf jeden Lehrganges einer Hufbeschlaglehrschmiede findet für die Teilnehmer zur Erlangung des nach § 30a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juli 1883, RGBl. S. 159) für die gewerbliche Ausübung des Hufbeschlags erforderlichen Zeugnisse eine Prüfung statt.

II. Die Prüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für Hufschmiede (vgl. III. Abschnitt).

III. Mit der Meldung zur Prüfung ist eine Bescheinigung des Leiters der Lehrschmiede vorzulegen, daß der Prüfling an dem vorgeschriebenen Ausbildungslehrgang regelmäßig teilgenommen hat. Die Hufschmiedeprüfungen dürfen nur vor demjenigen Prüfungsausschuß abgelegt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Lehrschmieden, an welchen die betreffenden Prüflinge ihre Ausbildung erhalten haben, ge-

legen sind; das gilt nicht für Wiederholungsprüfungen (vgl. III. Abschnitt Ziff. VIII Abs. 2).

IV. Für die Prüfung kann eine Gebühr verlangt werden.

III. Abschnitt: Prüfungsordnung.

I. Die Prüfung findet durch einen vom Ministerium des Innern zu ernennenden Prüfungsausschuß statt, der aus 5 Mitgliedern besteht.

Dem Prüfungsausschuß haben anzugehören:

1. ein höherer Veterinärbeamter als Vorsitzender,
2. der Leiter des theoretischen Unterrichts einer Lehrschmiede,
3. ein von der Handwerkskammer in Vorschlag zu bringender, im Hufbeschlage geprüfter Schmiedemeister,
4. ein Lehrschmiedemeister,
5. ein vom Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes zu bezeichnender Vertreter der Pferdezucht.

II. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige des Huf- und Klauenbeschlages sowie der Huf- und Klauenpflege. Sie umfaßt einen praktischen und einen mündlichen Teil. Bei der Prüfung ist das Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen nachzuweisen, das zur praktischen Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages erforderlich ist.

III. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier Hufeisen, von denen eines für einen kranken oder fehlerhaften Huf oder für ein Pferd mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart oder zum Beschlage für besondere Gebrauchszwecke oder den Winterhufbeschlage bestimmt sein muß.

In Gegenden, in denen warmblütige und kaltblütige Pferde gehalten werden, muß ein Eisen auch für ein Pferd der zweiten Art passend sein.

In Gegenden, in denen neben der Pferdehaltung auch in erheblichem Umfang Rinder als Zugtiere Ver-

wendung finden, ist die Prüfung auf die Herstellung von Klaueneisen auszu dehnen;

2. den vollständigen Beschlag zweier, und zwar eines Vorder- und eines Hinterhufes. Nach Möglichkeit ist hierbei ein Pferd mit kranken oder fehlerhaften Hufen oder mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart zu verwenden. Wenn ein solches Pferd nicht zur Verfügung steht, so ist außerdem der Beschlag an einem kranken oder als krank angenommenen toten Hufe auszuführen. Bei dem Beschlage kann eines der zu 1 angefertigten Hufeisen Verwendung finden.

Sind die Voraussetzungen zu III 1 Abs. 3 dieses Abschnittes gegeben, so ist die Prüfung auf die Zurichtung und den Beschlag von zwei Rinderklauen auszu dehnen.

Beim Beschlag ist die richtige, saubere und sichere Ausführung nachstehender Verrichtungen zu beachten: die Beurteilung des Pferdes vor dem Beschlage, die Abnahme der Hufeisen, das Zurichten der Hufe, das Schmieden der Hufeisen vom Stabe, das Richten, das Aufpassen, das Fertigmachen und Aufnageln der Hufeisen, die Beurteilung des Pferdes nach dem Beschlage.

Nach dem Aufpassen der Hufeisen hat der Prüfling die zum Aufschlagen fertigen Hufeisen mit den zum Aufschlagen ausgewählten Nägeln dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind die Hufeisen vor dem Aufschlagen draufhin zu prüfen, ob sie passen;

3. das Zurichten von Fohlenhufen, sofern solches Material zur Verfügung steht.

IV. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. den allgemeinen Bau des Tierkörpers und der Gliedmaßen in ihren Beziehungen zum Hufbeschlage, die

- Grundzüge von dem Bau und den Berrichtungen des Hufes und die verschiedenen Hufformen;
2. die Grundsätze und Regeln für die Ausführung des Beschlages gesunder, fehlerhafter und kranker Hufe, sowie der Hufe von Pferden mit unregelmäßigen Gliedmaßenstellungen und Gangarten;
 3. den Beschlag der Pferde zu besonderen Gebrauchszwecken;
 4. den Unterschied zwischen dem Beschlage von Warm- und Kaltblutpferden;
 5. die Huspflege und die Berichtigung fehlerhafter Gliedmaßenstellungen, insbesondere auch bei Fohlen, sowie die wichtigsten Hufkrankheiten, soweit der Beschlag infrage kommt;
 6. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege;
 7. die Mittel, die bei widerspenstigen Einhufern und Rindern, die sich nicht beschlagen lassen wollen, anzuwenden sind, und solche, die als gefährlich zu vermeiden sind;
 8. die Kenntnis des Wertes, der Beschaffung, der Aufbewahrung und der Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien und Fertigfabrikate (Hufeisen, Hufnägel, Stollen usw.), sowie die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit;
 9. die Kenntnis der erforderlichen Schmiedeeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge;
 10. die Haftpflicht des Schmiedes.

V. An einer Prüfung sollen an einem Tage in der Regel nicht mehr als 8 Prüflinge teilnehmen.

VI. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, aus der das Ergebnis der Prüfung zu ersehen ist und aus der sämtliche zur Ausstellung des Zeugnisses erforderlichen Angaben zu entnehmen sein müssen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen, dem Landesveterinärat einzureichen und von diesem aufzubewahren.

VII. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Zeugnis nach der Anlage auszustellen, aus dem zu ersehen ist, ob die Prüfung „bestanden“, „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ ist.

Das Zeugnis gilt für das gesamte Reichsgebiet.

VIII. Besteht ein Prüfling, der am Lehrgang teilgenommen hat, die Prüfung nicht, so ist ihm die Teilnahme am Lehrgang unter Angabe der Zeit und Dauer zu bescheinigen. Das Nichtbestehen der Prüfung ist zu vermerken.

Eine Wiederholung der Prüfung kann erst nach einer von dem Prüfungsausschuß festzusetzenden längeren Frist erfolgen. Einer nochmaligen Teilnahme an einem Lehrgang bedarf es nicht.

IV. Abschnitt: Militärlehrschmieden.

Die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung an den Militärlehrschmieden erläßt die Militärbehörde (Reichswehrministerium). Die fachlichen Anforderungen an die Beschlagschmiede sind dabei den im I., II. und III. Abschnitt enthaltenen fachlichen Anforderungen über Ausbildung, Prüfung und Prüfungszeugnisse anzupassen.

V. Abschnitt: Übergangsbestimmungen.

Während einer Übergangszeit von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen können Schmiedegesellen, welche an einem Ausbildungslehrgang nicht teilgenommen haben, mithin die Vorschrift unter III des II. Abschnittes nicht erfüllen, nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zur Prüfung zugelassen werden, sofern sie eine mindestens dreijährige Gesellenzeit hinter sich haben.

Besteht ein solcher Prüfling die Prüfung nicht, so ist eine Wiederholung nur nach Teilnahme an einem Lehrgang (V des I. Abschnittes) zulässig.

Bis zum 1. April 1928 kann die Dauer der Lehrgänge auf 3 Monate beschränkt werden.

Bis zum 1. April 1928 bleibt auch der bestehende Prüfungsausschuß an der Landeshufbeschlagschule in Oldenburg für die Vornahme der Prüfungen zuständig.

Oldenburg, den 11. Juli 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Anlage.

Gesetzblatt

Zeugnis.

Der Schmied
 geboren den zu
 Amt oder Bezirk
 hat vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuß der
staatlichen
 staatlich anerkannten Hufbeschlagleherschmiede in
 nach Teilnahme am Lehrgang
 vom 19. . . bis 19. . .
 die durch die Ministerialbekanntmachung vom
 vorgeschriebene Prüfung zum Nachweis
 der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes
 bestanden.
 den 19. . .
 Der Prüfungsausschuß.

Das Erziehungsministerium gibt die nachstehende Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/7. Juli 1920 für den Kreis Oldenburg betreffend die Errichtung einer Schulbuchdruckerei für die Staatliche Lehrerbildung bekannt:

§ 4 der Ausführungsbestimmungen vom 25. März 1913 zum Schulbuchgesetz wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen für

Die am 1. April 1927 ...
auf 3 Monate ...
abgeschlossen ...
Verwaltungsausschuss der Landesbibliothek Oldenburg
für die Besorgung der **Bücher**.

Oldenburg, den 11. Juli 1927.

Der Schriftf.

geboren den ...

am ...

hat vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuss der

staatlichen
Zustellungsprüfung in

nach Teilnahme am Lehrgang

vom ... bis ...

die durch die Ministerialbestimmung vom

vorgeschriebene Prüfung zum Hochschullehrer

der Befähigung zum Betriebe des Buchhandels

bestanden.

den ...

Der Prüfungsausschuss.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1927.) 48. Stück.

Inhalt:

Nr. 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1927 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 7. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Nr. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 7. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.
Oldenburg, den 23. Juli 1927.

Das Staatsministerium gibt die nachstehende Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Ausführungsbestimmungen vom 25. März 1913 zum Schuldbuchgesetz wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen für

die von der Kreditanstalt ausgegebenen 7%igen Goldmark-Inhaber-Schuldverschreibungen eine getrennte Abteilung des Schuldbuchs (Abteilung F) angelegt wird.

Oldenburg, den 23. Juli 1927.

Staatsministerium,

Dr. Driver.

Noß.

XIV. Band. (Ausgegeben am 23. Juli 1927.) 48. Stück.

Inhalt:

§ 4 der Aufstellungsbestimmungen vom 25. März 1913 zum Schuldbuch wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Aufstellungsbestimmungen für die Errichtung eines Schulbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

H. 65.

Das Staatsministerium gibt die nachstehende Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 7. Juli 1926 für den Staat Oldenburg, betreffend die Errichtung des Schulbuchs der Staatlichen Kreditanstalt, bekannt:

Die Errichtung des Schulbuchs der Staatlichen Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Aufstellungsbestimmungen vom 25. März 1913 zum Schuldbuch wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Aufstellungsbestimmungen für die Errichtung eines Schulbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 2. August 1927.) 49. Stück.

Inhalt:

Nr. 68. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1927, betreffend Änderung der für den Amtsverband Butjadingen erlassenen Ziegenbockförderungsordnung.

Nr. 68.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für den Amtsverband Butjadingen erlassenen Ziegenbockförderungsordnung.

Oldenburg, den 28. Juli 1927.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockförderungsordnung, wird nach Anhörung des Amtrats Butjadingen die für den Amtsverband Butjadingen erlassene Ziegenbockförderungsordnung vom 10. Juli 1917 — Gesetzblatt Seite 686 — geändert, wie folgt:

Dem Artikel 7 § 1 wird folgende Bestimmung nachgefügt: „Die Eltern der einzutragenden Böcke müssen im Herdbuch eingetragen sein.“

Oldenburg, den 28. Juli 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Verordnung des Ministeriums des Inneren über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1827 über die Errichtung von Kreisgerichten in Preußen

Verordnung des Ministeriums des Inneren

XIV. Band. (Ausgegeben am 2. August 1827) 49. Stück

Inhalt:

Art. 68. Bestimmung des Ministeriums des Inneren vom 28. Juli 1827 betreffend die Errichtung von Kreisgerichten in Preußen

Art. 68.

Bestimmung des Ministeriums des Inneren betreffend die Errichtung von Kreisgerichten in Preußen vom 28. Juli 1827

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes für den Landtag vom 28. April 1808, betreffend die Errichtung einer Kreisgerichtsorganisation, wird nach Anhörung des Ministeriums des Inneren die für den Kreisverband von ... zu errichtende Kreisgerichtsorganisation vom 10. Juli 1827 — (Beiblatt Seite 686) — kundlich gemacht. Dem Artikel 1 § 1 wird folgende Bestimmung nachgefügt: „Die Gerichte der eingetragenen Kreise müssen im Verbandsgebiet errichtet sein.“

Oldenburg, den 28. Juli 1827.

Ministerium des Inneren

Dr. Richter



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 5. August 1927.) 50. Stück.

Inhalt:

Nr. 69. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Juli 1927 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

Nr. 69.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

Oldenburg, den 30. Juli 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Abdeckereiwesen, vom 24. Mai 1909 wird geändert, wie folgt:

1.

Hinter § 3 werden als § 3a, 3b und 3c folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 3a.

Die Amtsverbände sind verpflichtet, für die nach § 3 an die Abdeckerei überweisungspflichtigen Tierkadaver, die mit brauchbarer Haut an die Abdeckerei abgeliefert werden, dem Tierbesitzer eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung soll etwa dem Wert der Haut des abgelieferten Kadavers entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung und die Höhe der Entschädigung sind im Wege der Amtsverbandsatzung zu treffen. Falls innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Amtsverbandsatzung nicht erlassen ist, können die erforderlichen Bestimmungen über die Festsetzung und die Höhe der Entschädigung vom Ministerium des Innern erlassen werden.

Die Entschädigung fällt fort, wenn der Viehbesitzer auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Oldenburgischen Ausführungsbestimmungen dazu eine Entschädigung erhält. Auf die Entschädigung ist der Betrag anzurechnen, den der Tierbesitzer von der Abdeckerei als Entschädigung erhält.

§ 3b.

Die zur Bestreitung der Entschädigung dem Amtsverband erwachsenden Ausgaben sind auf die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes nach dem Viehbestande zu verteilen und von diesen nach den Bestimmungen des Artikels 47 § 3d der Gemeindeordnung umzulegen.

§ 3c.

Für die Abholung von Tierkadavern, die ohne Haut abgeliefert werden, und für die Abholung von Kadavern und Kadaverteilen, die nach § 3 nicht überweisungspflichtig sind, können von der Abdeckerei Gebühren erhoben werden, deren Höhe vom Ministerium des Innern festgesetzt wird. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.

2.

Hinter § 10 wird als § 10a folgende Bestimmung
eingefügt:

§ 10a.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Be-
stimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Oldenburg, den 30. Juli 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Art. 70.

Wird die den Landesrat Oldenburg betreffend den Staatsvertrag über
den Handel mit Urarznei und andern Heilmitteln
Oldenburg, den 10. August 1927.

Das Staatsministerium verfährt mit Zustimmung des
Landesrats als Vorgesetzter für den Landesrat Oldenburg, als einzig
zuständiger Vertreter.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den im Ver-
trage erwähnten Staatsvertrag mit der Reichsregierung
in dem Namen des Landesrats und anderer Heilmittel-
hersteller und der sonst beteiligten Körperschaften ab-
zuschließen, zu vollziehen, den Staatsvertrag
zu ratifizieren und die notwendigen Maßnahmen
zu ergreifen.

Oldenburg, den 10. August 1927.
Staatsministerium.
(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

§ 2. Die zur Abholung von Ferkelweiden, die ohne Haut
abgeschlachtet werden, und für die Abholung von Ferkelweiden
und Ferkelweiden, die nach § 3 nicht überweisungsunfähig
sind, können von der Abholerei Gebühren erhoben werden,
deren Höhe vom Ministerium des Innern festgesetzt wird.
Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.

§ 3. Die zur Abholung von Ferkelweiden, die ohne Haut
abgeschlachtet werden, und für die Abholung von Ferkelweiden
und Ferkelweiden, die nach § 3 nicht überweisungsunfähig
sind, können von der Abholerei Gebühren erhoben werden,
deren Höhe vom Ministerium des Innern festgesetzt wird.
Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.

§ 4. Die zur Abholung von Ferkelweiden, die ohne Haut
abgeschlachtet werden, und für die Abholung von Ferkelweiden
und Ferkelweiden, die nach § 3 nicht überweisungsunfähig
sind, können von der Abholerei Gebühren erhoben werden,
deren Höhe vom Ministerium des Innern festgesetzt wird.
Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.

§ 3b

Die zur Beitreibung der Einzahlung der Amts-
verband erwachsenden Ausgaben sind auf die einzelnen Ge-
meinden des Amtsverbandes nach dem Viehbestande zu
vertheilen und von diesen nach den Bestimmungen des
Artikels 47 § 3d der Gemeindeordnung umzulegen.

§ 3c

Für die Abholung von Ferkelweiden, die ohne Haut
abgeschlachtet werden, und für die Abholung von Ferkelweiden
und Ferkelweiden, die nach § 3 nicht überweisungsunfähig
sind, können von der Abholerei Gebühren erhoben werden,
deren Höhe vom Ministerium des Innern festgesetzt wird.
Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLV. Band. (Ausgegeben den 23. August 1927.) 51. Stück.

Inhalt:

Nr. 70. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. August 1927, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen.

Nr. 70.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen.
Oldenburg, den 16. August 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den im Entwurf abgedruckten Staatsvertrag mit der Reichsregierung über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen und das dazu gehörige, ebenfalls im Entwurf abgedruckte Schlußprotokoll zu vollziehen, den Staatsvertrag und das Schlußprotokoll nach der Vollziehung mit Gesetzeskraft zu verkünden und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Oldenburg, den 16. August 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Hartong.

Die Reichsregierung und die Regierung des Landes Oldenburg schließen folgenden

Vertrag:

§ 1.

(1) Für den Ausbau der Unterweser auf oldenburgischem Landesgebiet durch das Reich wird die Oldenburgische Regierung eine gesetzliche Regelung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2—20 treffen.

(2) Die Oldenburgische Regierung behält sich vor, diese Regelung im Einvernehmen mit dem Reich auf die übrigen im Landesteil Oldenburg des Freistaats Oldenburg belegenen Reichswasserstraßen auszudehnen.

§ 2.

(1) Gegenstand von Ausbauunternehmungen sind Veränderungen, die über die Unterhaltung hinausgehen.

(2) Den Ausbauunternehmungen im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt die künstliche Schaffung von Neuland an Ufergrundstücken und die Aufbringung von Baggerboden auf Außendeichsländereien.

§ 3.

(1) Das Reich hat als Unternehmer des Ausbaues diejenigen Einrichtungen herzustellen, die infolge des Unternehmens zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile erforderlich sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Es hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen, zu denen auch die durch den Ausbau bedingten Änderungen an Wegen, Brücken und Fähren gehören. Der zu deren Unterhaltung Verpflichtete hat unbeschadet auf besonderem Rechtsgrund

beruhender Verpflichtungen zu den Kosten der Änderung soviel beizutragen, als ihm durch die Änderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

(2) Das Reich hat die von ihm hergestellten Einrichtungen zu unterhalten, soweit die Unterhaltung über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

§ 4.

(1) Sind von dem Ausbau durch Einrichtungen nach § 3 nicht ausgeschlossene nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt wird, so kann der davon Betroffene Entschädigung fordern. Soweit es sich nicht um ein Recht am Wasserlauf handelt, kann er wegen Beeinträchtigung eines Rechts auch dem Ausbau widersprechen.

(2) Wegen nachteiliger Veränderungen der Vorflut, der Zuwässerung für landeskulturelle Zwecke oder der Grundwasserhältnisse, wegen Erschwerung der Uferunterhaltung und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann Entschädigung verlangt werden, wenn der Schaden erheblich ist. Der durch Veränderung der Zuwässerung für landeskulturelle Zwecke und der durch Veränderung der Grundwasserhältnisse entstehende Schaden ist jedoch ferner nur insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

(3) Die Entschädigung kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen; dabei kann die Nachprüfung und anderweite Feststellung in bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der dem Berechtigten aus dem Unternehmen erwächst, wenn die Billigkeit nach den Umständen die Anrechnung erfordert.

§ 5.

(1) Das Reich ist als Unternehmer des Ausbaues berechtigt, Anlandungen aller Art, Felsen, Inseln und Ufervorsprünge abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem Plane (§ 8) erforderlich ist. Entschädigung kann nur verlangt werden, wenn der Schaden erheblich ist.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten hat das Reich dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit dies mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

§ 6.

Die Bepflanzung, Berasung oder anderweitige Befestigung der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke bedarf der Zustimmung des Reichs, soweit sie nach dem Plane (§ 8) beseitigt werden sollen. Dasselbe gilt für die gänzliche oder teilweise Beseitigung dieser Grundstücke, soweit der Plan ihre Beseitigung oder Erhaltung vorsieht.

§ 7.

Die Anlieger sind ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, wildwachsende Bäume und Sträucher, welche die Durchführung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen und die nach dem Plane (§ 8) beseitigt werden müssen, auf Erfordern des Reichs nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 8.

(1) Das Reich hat den Plan des Unternehmens mit einem Auszuge, der eine kurze Darstellung des Unternehmens und die herzustellenden Einrichtungen enthalten muß, dem Oldenburgischen Ministerium des Innern vorzulegen, welches das Auslegungsverfahren anordnet.

(2) Auf Antrag des Reichs kann das Oldenburgische Ministerium des Innern bei kleineren Ausbauunternehmungen auch anordnen, daß von dem Auslegungsverfahren abzusehen ist.

§ 9.

Die Auslegungsbehörde erster Instanz wird vom Oldenburgischen Ministerium des Innern jeweils für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt, ein Beisitzer abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben; die beiden anderen schlägt die Oldenburgische Landwirtschaftskammer in Oldenburg vor. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer sind auf entsprechende Weise Ersatzleute zu berufen. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 10.

(1) Die Auslegungsbehörde hat den Auszug in den Bezirken, auf die sich nach ihrem Ermessen die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung und die Stelle, bei der der Plan selbst eingesehen werden kann, sind zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen und außerdem in den in Betracht kommenden Tageszeitungen bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat die Aufforderung zu enthalten, daß Widersprüche gegen das Unternehmen und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung innerhalb einer zwei bis sechs Wochen nach dem Schluß der Auslegungszeit endenden Frist bei der Auslegungsbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben und begründet werden müssen, widrigenfalls sie als verspätet zurückgewiesen werden können.

(3) Die Auslegungsbehörde hat außerdem alle Stellen, die nach ihrem Ermessen von den nachteiligen Wirkungen des Unternehmens betroffen werden könnten, auf die Bekanntmachung hinzuweisen und beteiligte Behörden von Amts wegen zu hören.

§ 11

(1) Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die Auslegungsbehörde über die erhobenen Widersprüche und Ansprüche zu entscheiden und gegebenenfalls die Bedingungen zu bestimmen, unter denen das Reich das Unternehmen ausführen darf. Insbesondere hat die Auslegungsbehörde die Einrichtungen zu bezeichnen, die das Reich zur Verhütung nachteiliger Wirkungen des Unternehmens herzustellen und zu unterhalten, und festzustellen, welche Entschädigung es zu leisten hat.

(2) Läßt sich bei Entschädigungsansprüchen nicht vorausssehen, ob oder in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist die Entscheidung über diese Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Auslegungsbehörde kann dem Reich Maßnahmen auferlegen, die die Feststellung, ob und in welchem Umfange Schäden entstanden sind, zu erleichtern geeignet sind. Sie kann insbesondere auch anordnen, daß bestimmte Beobachtungen des Salzgehalts und der Grundwasserstandsbewegungen vom Reich anzustellen sind.

(3) Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur mündlichen Erörterung zu geben. Dem Reich sind die etwa eingelegten Widersprüche oder Ansprüche rechtzeitig abschriftlich mitzuteilen. Im übrigen bestimmt die Auslegungsbehörde das Verfahren nach ihrem Ermessen.

§ 12.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Reich, dem Oldenburgischen Ministerium des Innern und denjenigen, die Widersprüche oder Ansprüche erhoben haben, zuzustellen.

§ 13.

Gegen die Entscheidung steht den im § 12 Genannten innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei der Auslegungsbehörde zweiter Instanz zu.

§ 14.

Die Auslegungsbehörde zweiter Instanz besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Oldenburg und vier jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellenden Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Oldenburgischen Ministerium des Innern ernannt; einer muß abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben; die übrigen schlägt die Oldenburgische Landwirtschaftskammer in Oldenburg vor. Für die Beisitzer werden in entsprechender Weise Ersatzleute bestellt.

§ 15.

(1) Die Entscheidung der Auslegungsbehörde zweiter Instanz ist endgültig.

(2) Nur soweit sie die vom Reich zu leistende Entschädigung betrifft, kann binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg beschritten werden. Beschreitet das Reich den Rechtsweg, so fallen ihm jedenfalls die Kosten erster Instanz zur Last.

(3) Die Beschreitung des Rechtswegs nach Abs. 2 hat hinsichtlich der Ausführung des Unternehmens gemäß der Entscheidung der Auslegungsbehörde zweiter Instanz keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Kosten des Auslegungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last. Die durch unbegründete Einwendungen entstandenen Kosten können jedoch demjenigen auferlegt werden, der sie erhoben hat.

§ 17.

(1) Auch nach endgültiger Entscheidung im Auslegungsverfahren kann wegen nachteiliger Wirkungen des Unternehmens der davon Betroffene die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach den §§ 3, 4 fordern, es sei denn, daß er schon vor Ablauf der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Frist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zum Ablauf der Frist weder dem Unternehmen widersprochen, noch Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht werden ist, geltend gemacht werden.

(2) Den Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Teile des Unternehmens hat das Oldenburgische Ministerium des Innern auf Ersuchen des Reichs in den beteiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(3) Die Entscheidung trifft die Auslegungsbehörde. Die §§ 12, 13 sind entsprechend anzuwenden.

§ 18.

(1) Das Oldenburgische Ministerium des Innern wird dem Reich auf Antrag die vorläufige Erlaubnis zu Ausführung eines Ausbauunternehmens erteilen, wenn die Wahrung der im Ausbaufahren zu berücksichtigenden Interessen gesichert erscheint und wichtige Gründe für einen alsbaldigen Beginn der Arbeiten sprechen.

(2) Das in dem §§ 8 ff. vorgesehene Auslegungsverfahren ist im Falle des Abs. 1 unverzüglich durchzuführen. Widersprüche gegen den Ausbau selbst können in ihm jedoch in diesem Falle nicht erhoben werden.

§ 19.

Dem in dem §§ 8 ff. vorgesehenen Auslegungsverfahren ist mit dem Plan für die Verbreiterung und Vertiefung der Unterweser für 8 m tiefgehende Schiffe nach dem Entwurf von 1924 noch nachträglich der über den Entwurf von 1903 hinaus bereits erfolgte Ausbau der Unterweser für 7 m tiefgehende Schiffe zu unterwerfen.

§ 20.

(1) Für die Feststellung, ob eine nachteilige Wirkung im Sinne der §§ 3 und 4 durch die im § 19 bezeichneten Unternehmen des Reiches verursacht ist, gilt folgendes:

a) Bezüglich der Ufergestaltung sowie der Breiten und Tiefen ist auszugehen von dem Zustande bei Übergabe der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, der im beiderseitigen Einvernehmen festzustellen ist.

b) Bezüglich der gewöhnlichen Niedrigwasserstände der Weser ist auszugehen von dem Zustande, der sich aus den Beobachtungen in den Jahren 1917, 1921 und 1922 für die Pegelbeobachtungsstellen Bremerhaven, Nordenham, Brake, Elsfleth, Farge, Begesack, Oslebshausen und Bremen (Gr. Weserbrücke) bei einer Wasserführung der Weser von 100, 150 und 286 cbm/sec. bei Baden und normaler Tide in Bremerhaven ergibt. Die Werte und die Art ihrer Ermittlung sollen in einem beiderseits anzuerkennenden Protokoll niedergelegt werden.

(c) Bezüglich der Grundwasserstände ist auszugehen von dem Stande des Grundwassers, der sich aus den Beobachtungen in den Jahren 1917 bis 1922 ergibt. Über das

Maß der Veränderung des Grundwasserstandes entscheidet im Streitfalle die Preussische Landesanstalt für Gewässerfunde.

d) Bezüglich des Salzgehalts des Flußwassers ist auszugehen von dem Zustande, der nach den Beobachtungen in den Jahren 1917 bis 1922 gemeinschaftlich festzustellen ist.

e) Durch die Abmachungen zu a bis d werden privatrechtliche Verträge, in die das Reich infolge Überganges der Wasserstraßen auf das Reich eingetreten ist, nicht berührt.

(2) Auf die von privaten Benachteiligten gestellten Entschädigungsforderungen sind diejenigen Beträge anzurechnen, die sie etwa vom Lande Oldenburg aus gleichem Grunde bereits erhalten haben.

§ 21.

(1) Das Reich wird im Unterwesergebiet die Flußwasserstände weiter beobachten. Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der Grundwasserstandsbewegungen sind in folgender Weise fortzusetzen und zu ergänzen:

a) An allen bisherigen und nötigenfalls an weiteren zwischen dem Reich und Oldenburg zu vereinbarenden Orten wird durch im Benehmen mit Oldenburg zu bestimmende Personen an jedem Sonnabend bei Hochwasser zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends ein gleiches Quantum Wasser $1\frac{1}{2}$ m unterhalb des Spiegels geschöpft und das so geschöpfte Wasser zur Vornahme der chemischen Analyse an den Direktor der Preussischen Moorversuchsstation zu Bremen gesandt.

b) Im Frühjahr 1926 ist eine genaue Untersuchung der Flora derjenigen Ländereien, Außengroden und Sände, bei welchen die Möglichkeit einer Schädigung nicht ausgeschlossen erscheint, durch zwei mit den Arbeiten vertraute Gelehrte, von denen der eine vom Reich, der andere von Oldenburg gewählt wird, unter Hinzuziehung

- von vier, zur einen Hälfte vom Reich, zur andern Hälfte von Oldenburg zu ernennenden praktischen Landwirten auszuführen.
- c) Im Frühjahr 1926 ist ferner eine genaue Untersuchung der Beschaffenheit des Bodens jener Ländereien, Außengroden und Sände, insbesondere auch auf deren Salzgehalt in gleicher Weise, wie unter b verabredet, auszuführen.
- d) Die unter b und c bezeichneten Untersuchungen sind dauernd fortzusetzen, und zwar in Zwischenräumen von je 3 Jahren.
- e) Von Oldenburg ist eine jährliche Feststellung der Ernte- und Pachtergebnisse der fraglichen Außengroden und Sände vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Feststellung ist dem Reich jährlich mitzuteilen.
- f) Im Ufergebiet der Weser und Dchtum werden nach den Anforderungen der Preussischen Landesanstalt für Gewässerkunde Grundwasserbeobachtungen, verbunden mit Beobachtungen der Niederschlagsverhältnisse, eingerichtet.

(2) Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der Grundwasserstandsbewegungen können vom Reich mit dem Ablauf des zehnten Jahres nach der Ausführung des Entwurfs von 1924 zum Ausbau der Unterweser für 8 m tiefe Schiffe eingestellt werden.

§ 22.

Das Reich wird den oldenburgischen Interessenten die bisherige Überwegung über den Landstrich an der Dchtummündung belassen.

§ 23.

Das Reich unterhält die Zuwässerungshöhle durch den Weserdeich, welche gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Bremen über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser von 1913 als

Maßnahme gegen die durch die Absenkung des Niedrigwasserstandes erfolgte Grundwassersenkung für die Lemwerder und die Lemwerder-Deichhäuser Verlatachten gebaut wurde.

§ 24.

(1) Oldenburg behält sich das Recht vor, wegen Ausführung der dem Reiche im Auslegungsverfahren (§§ 8 ff.) für den Ausbau der Unterweser auferlegten Anlagen mit den beteiligten Grundbesitzern, Genossenschaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten sind in jedem Falle befugt, mit Zustimmung der Auslegungsbehörde gegen Zahlung der Anschlagssumme die Ausführung selbst zu übernehmen, oder anstatt des vom Reiche beabsichtigten einen anderen nach dessen Ermessen mit dem Unternehmen zu vereinbarenden Entwurf auszuführen, sofern sie die Verpflichtung eingehen, das Reich gegen alle Ansprüche schadlos zu stellen, denen der Entwurf des Reichs vorbeugen sollte.

(2) Übernehmen die oldenburgischen Beteiligten die Ausführung und ständige Unterhaltung, so hat das Reich außer dem Betrage der anschlagsmäßigen Anlagekosten die mit einem zeitgemäßen, im Einzelfalle zu vereinbarenden Prozentsatz kapitalisierten Unterhaltungs- und Betriebskosten an die von Oldenburg zu bezeichnenden Stellen zu zahlen.

§ 25.

(1) Oldenburg wird einen Beamten benennen, mit dem sich die Strombauverwaltung Bremen in den die oldenburgischen Interessen berührenden Angelegenheiten durch mündlichen oder schriftlichen Verkehr in steter Fühlung zu halten hat. Die Strombauverwaltung hat dem genannten Beamten jederzeit Auskunft zu erteilen, insbesondere ihm von allen neu geplanten einschlägigen Maßnahmen so zeitig

ausreichende Kenntnis zu geben, daß er nötigenfalls besondere Schritte zur Wahrung der oldenburgischen Interessen herbeiführen kann.

(2) Das Reich wird in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Jahre, eine Befahrung der Weser mit Vertretern der Uferstaaten veranstalten.

§ 26.

(1) Das Reich wird weiter Baggerboden auf oldenburgischem Landesgebiet aufbringen nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 1—4 des Staatsvertrages zwischen Bremen und Oldenburg vom 13. Februar 1913 und der dazu im Schlußprotokoll getroffenen Ausführungsbestimmungen; Artikel 23 Abs. 2 letzter Halbsatz wird jedoch dahin geändert, daß die Beschränkung auf Haus- und Wegebau und ähnliche Zwecke aufgehoben wird.

(2) Oldenburg wird dem Reich Ablagerungsflächen für Baggerboden zur Verfügung stellen, soweit nach Ermessen Oldenburgs die Rücksichten auf die Landeskultur es gestatten.

(3) Im Wege der Enteignung wird das Reich Flächen, die einen Vorkriegspachtwert von jährlich 100 RM. je Hektar und mehr haben, nur mit Zustimmung Oldenburgs in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten über die Höhe des Pachtwertes entscheidet ein Ausschuß von drei ortskundigen Landwirten, von denen das Reich und Oldenburg je einen und der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Oldenburg den Obmann ernennt.

(4) Das Reich wird sich im Enteignungsverfahren mit dem Erwerbe eines Rechts zur Ablagerung von Baggerboden begnügen, wenn nicht ein unabweisbares Bedürfnis zum Erwerbe des Eigentums vorliegt.

(5) Auf Verlangen Oldenburgs wird das Reich alle durch vom Reich vorgenommene Zuschüttungen und andere

Maßnahmen in Nebenarmen und sonstigen reichseigenen Wasserflächen auf oldenburgischem Landesgebiet gewonnene Landflächen an den Staat Oldenburg übertragen, sobald die Zuschüttungen und anderen Maßnahmen nach Ermessen des Reichs beendet sind und soweit die gewonnenen Landflächen für die Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung nach deren Ermessen entbehrlich sind.

(6) Das Land Oldenburg erstattet innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem genannten Zeitpunkt dem Reiche den jährlich auf diesen Flächen erzielten oder erzielbaren Nettopachtertrag. Die Höhe des Pächtertrages wird im Streitfalle durch einen gemäß Abs. 3 zu bestellenden Ausschuß festgesetzt unter Berücksichtigung der für Verbesserungen gemachten Aufwendungen.

(7) Auf Wunsch Oldenburgs ist von der Herrichtung der gewonnenen Landflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung abzusehen, soweit nicht mit Rücksicht auf die Zwecke des Reichs die Unterbringung von Klei oder Schlick auf ihnen erforderlich ist.

§ 27.

(1) Wenn bei Maßnahmen des Reichs oder bei Maßnahmen Dritter, die der Zustimmung des Reichs bedürfen, an nicht oldenburgischen Teilen der Weser eine Einwirkung auf den Stromzustand auf oldenburgischem Gebiet in Frage kommt, wird das Reich im Sinne des § 13 des Staatsvertrages, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, auf Berücksichtigung der oldenburgischen Interessen bedacht sein.

(2) Auf Antrag des Oldenburgischen Ministeriums des Innern können Ausbauunternehmen des Reichs an nicht oldenburgischen Teilen der Weser der in den §§ 2—18 vorgesehenen Regelung unterworfen werden, soweit eine Einwirkung auf oldenburgisches Gebiet in Frage kommt.

§ 28.

Oldenburg übernimmt keinerlei Kosten außer den in diesem Vertrage bestimmten Fällen, verzichtet jedoch auf die Erstattung der Auslagen, die durch eine nach diesem Vertrage eintretende Mitwirkung seiner Beamten entstehen.

§ 29.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß aus den sogenannten Weserkorrektionsverträgen Oldenburgs mit Bremen Ansprüche gegen das Reich als Rechtsnachfolger Bremens nicht mehr herzuleiten sind.

§ 30.

(1) Die Vertragsschließenden sind ferner darüber einig, daß dieser Vertrag von selbst außer Kraft tritt, insoweit über die behandelten Gegenstände eine reichsgesetzliche Regelung Platz greift.

(2) Sobald das Reich die Verwaltung der Reichswasserstraßen endgültig geregelt hat, wird das in § 25 dieses Vertrages Oldenburg eingeräumte Mitwirkungsrecht den im Verhältnis des Reiches zu den übrigen Ländern für die Zusammenarbeit an den Reichswasserstraßen getroffenen Bestimmungen angepaßt werden.

§ 31.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt, durch ein Schiedsgericht von fünf Mitglieder entschieden. Für jeden Streitfall ernennet der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts und, solange dieses noch nicht besteht, der Präsident des Reichsgerichts den Vorsitzenden und bestimmen Reich und Oldenburg je zwei Beisitzer.

Erklärungen

zum Vertrage der Reichsregierung und der Regierung des Landes Oldenburg vom 1927.

Zu § 3.

Das Reich wird nach Maßgabe der Niederschrift an Bord Dampfer „Welle“ vom 27. Mai 1924 vor den Nordenshamer Piers die Tiefen herstellen und erhalten, die 1913 dort vorhanden gewesen sind. Es wird für die Folge beim Ausbau der Unterweser darauf Bedacht nehmen, daß die Zugänglichkeit vom Fahrwasser zu den Hafenanlagen gewahrt wird, soweit die Tiefe vor den Piers den Fahrwasser-Verhältnissen angepaßt ist.

Zu § 20a.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß der Feststellung des Zustandes bei Übergang der Wasserstraße von den Ländern auf das Reich die Unterlagen der Strombauverwaltung Bremen zugrunde zu legen sind; nur soweit diese hierzu nicht ausreichen, sollen sie durch gemeinschaftliche Aufnahmen vervollständigt werden.

Zu § 26, Abs. 1.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß in Artikel 23 des Staatsvertrages zwischen Bremen und Oldenburg vom 13. Februar 1913 und den dazu im Schlußprotokoll getroffenen Ausführungsbestimmungen eine Verpflichtung Oldenburgs, Bremen Ablagerungsflächen für Baggerboden zur Verfügung zu stellen, nicht enthalten war.

Zu § 29.

Das Reich wird sich bemühen, daß die Tarife den Bedürfnissen der oldenburgischen Häfen angepaßt bleiben.

Zu § 30, Abs. 1.

Die Vertragsschließenden sind von der Auffassung ausgegangen, daß ein etwaiges künftiges Reichsgesetz die sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen des Reichs im wesentlichen im gleichen Umfange anerkennen wird.

XLV. Band. (Verlagsgesetz den 21. August 1927.) 52. Stück.

Inhalt:

§ 71. Vereinbarung des Staatsministeriums für den Nordteil Eibenburg vom 18. August 1927 zur Ausführung der Schiffahrtsgesetzgebung.

§ 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1927 betreffend Änderung der für den Nordteil Eibenburg im geltenden Verordnungsverzeichnisse der Reichsverwaltung über die Verordnungen mit der Abhaltung des Landtagsbeschlusses vom 21. Juli 1925.

Nr. 71.

Vereinbarung des Staatsministeriums für den Nordteil Eibenburg zur Ausführung des Schiffahrtsgesetzes.

Abgeschlossen am 18. August 1927.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1927 zur Änderung der Schiffahrtsgesetzgebung — R.G.B. S. 173 —

ist die Verwaltung des Staatsministeriums für den Nordteil Eibenburg zur Ausführung des Schiffahrtsgesetzes vom 2. September 1927 (R.G.B. S. 44 S. 150) geordnet wie folgt:

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 24. August 1927.) 52. Stück.

Inhalt:

- Nr. 71. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 16. August 1927 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.
- Nr. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1927, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg im geltenden Wortlaut veröffentlichten Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 31. Mai 1926.

Nr. 71.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Pachtschutzordnung.
Oldenburg, den 16. August 1927.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1927 zur Änderung der Pachtschutzordnung — R.G.Bl. S. 179 — wird die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Pachtschutzordnung vom 2. September 1925 (Ges.Bl. Bd. 44 S. 250) geändert wie folgt:

1. Dem § 16 wird nachgefügt: „Eine Frauenhilfspflicht auf Grund von Heuerlingsverträgen besteht solange nicht, als die Frau durch Mutterschaftspflichten, Krankheit in der Familie und ähnliche Härtefälle an der Arbeit behindert ist.“
2. Im § 31 Abs. 1 werden die Worte: „30. September 1927“ ersetzt durch: „30. September 1929.“
3. § 31 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Auf Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 keine Anwendung“.

Oldenburg, den 16. August 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driever.

Hartong.

Nr. 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg im geltenden Wortlaut veröffentlichten Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 31. Mai 1926.

Oldenburg, den 16. August 1927.

Die auf Grund des Artikels 1 § 2 und des Artikels 2 § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassene Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 31. Mai 1926 wird geändert wie folgt:

Der § 3 der Bekanntmachung erhält folgenden Wortlaut:

„In besonderen Fällen können im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen Ausnahmen zulassen“.

Oldenburg, den 16. August 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Septbr. 1927.) 53. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. August 1927, betreffend Durchführung des Reichsgesetzes vom 14. April 1926 über die Verfrachtung alkoholischer Waren.

Nr. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Durchführung des Reichsgesetzes vom 14. April 1926 über die Verfrachtung alkoholischer Waren.

Oldenburg, den 29. August 1927.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 14. April 1926 über die Verfrachtung alkoholischer Waren — RGBl. Teil II S. 230 — bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Hafenbehörden im Sinne des § 4 des Reichsgesetzes sind für die im Amtsbezirk Brake beheimateten Schiffe das Hafenamts Brake, für die übrigen im Landesteil Oldenburg beheimateten Schiffe die zuständigen Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse. Von diesen Behörden

werden die für die Dauer von drei Jahren geltenden Genehmigungen für die Ausfuhr alkoholischer Waren nach § 3 des Reichsgesetzes erteilt.

§ 2.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausfuhr alkoholischer Waren ins Ausland sind in jedem Fall der Ausfuhr mit Schiffen von geringerem als 500 Registertons Netto-Raumgehalt, die einem Staate angehören, der dem auf der Konferenz in Helsingfors vom 19. August 1925 abgeschlossenen Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels beigetreten ist, an die in § 1 genannten Stellen zu richten. Die in Frage kommenden Staaten werden in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht. Die Erlaubnis zur Ausfuhr wird nur den Schiffen erteilt, die im Besitze der in § 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Genehmigung sind.

Schiffe von weniger als 100 Registertons Netto-Raumgehalt gelten bei der Beförderung alkoholischer Waren nur dann als in regelmäßiger Linienfahrt beschäftigt, wenn sie sich im Besitze einer entsprechenden Bescheinigung einer der im § 1 genannten Behörden befinden.

§ 3.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 6, 7 des Reichsgesetzes sind die in § 1 genannten Behörden.

Zur Unterschrift des Verzeichnisses (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes) können die genannten Behörden die Befugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen. Zur Unterschrift ist auch der Vorsteher eines am Hafensorte befindlichen Zollamts befugt.

Zuständige Behörde im Bestimmungshafen ist die Hafenbehörde und, soweit sich ein Zollamt am Hafensorte befindet, dessen Vorsteher.

Die Überwachung der Einhaltung vorstehender Bestimmungen geschieht außer durch die örtlich zuständigen Polizeibehörden auch durch die Organe der Reichszollverwaltung.

Die Überwachung der Beladung von Schiffen von weniger als 500 Registertons Netto-Raumgehalt in einem Zollhafen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Hafenbewachung.

Die im Freibeizirk Brake beladenen Schiffe werden — falls sie nicht nach § 8 des Unterweserzollverwaltungsgesetzes von jeder amtlichen Überwachung befreit sind — beim Verlassen des Freibeizirks geprüft, wenn sich aus der buchmäßigen Anschreibung ergibt, daß die Ladung aus alkoholischen Waren besteht, oder wenn ein Verdacht darauf besteht.

§ 4.

Vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 3 des Reichsgesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren ist das zuständige Hauptzollamt zu hören; ebenso ist mit den gemäß § 2 dieser Bekanntmachung gestellten Anträgen zu verfahren.

Oldenburg, den 29. August 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Fußnote: Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 7. Juli 1926 über die Durchführung des Anleihe-
abnahmengesetzes wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen nach Artikel 1 des obendänischen Gemeinde- und Gemeindeverbände-Gesetz vom 1. Oktober 1927 bis zum 14. Januar 1928, sofern nicht gleichzeitig mit der Anmeldung die Gewährung von Ausleihungsrechten beantragt wird.

Das Gleiche gilt für die Anmeldung solcher Markanleihen oldenburgischer öffentlicher Körperschaften, so die Vorschriften des Anleiheabnahmengesetzes über die Mark-

Die Überwachung der Einzahlung vorstehender
Stimmungen geschieht außer durch die örtlich zuständigen
Polizeibehörden auch durch die Organe des Reichs-
verwaltungsamtes.

Die Überwachung der Beladung von Schiffen von
weniger als 500 Reichsmark Netto-Gewicht ist in einem
Gesetz erfolgt im Rahmen der allgemeinen Polizeiverwaltung.
Die im Reichsgesetz über die Beladung von Schiffen
falls sie nicht nach § 2 des Landesgesetzgebungsgesetzes
von 1874 hinsichtlich der Überwachung bestimmt sind — beim Ver-
lassen des Reichsgebietes bestimmt — wenn sich aus den
Küstenverordnungen ergibt, daß die Beladung aus volkswirtschaftlichen
Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der
Schifffahrt, eine Überwachung erfordert, so ist die
Überwachung nach den Bestimmungen des Landesgesetz-
buches zu bewerkstelligen und die Kosten der Überwachung
aus den Mitteln der Reichsregierung zu bestreiten.
Die Überwachung der Beladung von Schiffen von
weniger als 500 Reichsmark Netto-Gewicht ist in einem
Gesetz erfolgt im Rahmen der allgemeinen Polizeiverwaltung.
Die im Reichsgesetz über die Beladung von Schiffen
falls sie nicht nach § 2 des Landesgesetzgebungsgesetzes
von 1874 hinsichtlich der Überwachung bestimmt sind — beim Ver-
lassen des Reichsgebietes bestimmt — wenn sich aus den
Küstenverordnungen ergibt, daß die Beladung aus volkswirtschaftlichen
Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der
Schifffahrt, eine Überwachung erfordert, so ist die
Überwachung nach den Bestimmungen des Landesgesetz-
buches zu bewerkstelligen und die Kosten der Überwachung
aus den Mitteln der Reichsregierung zu bestreiten.

Einleitungsartikel.

v. Finkh. Dr. Willers.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden
auf die Überwachung der Beladung von Schiffen von
weniger als 500 Reichsmark Netto-Gewicht.

§ 2. Die Überwachung der Beladung von Schiffen von
weniger als 500 Reichsmark Netto-Gewicht ist in einem
Gesetz erfolgt im Rahmen der allgemeinen Polizeiverwaltung.
Die im Reichsgesetz über die Beladung von Schiffen
falls sie nicht nach § 2 des Landesgesetzgebungsgesetzes
von 1874 hinsichtlich der Überwachung bestimmt sind — beim Ver-
lassen des Reichsgebietes bestimmt — wenn sich aus den
Küstenverordnungen ergibt, daß die Beladung aus volkswirtschaftlichen
Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der
Schifffahrt, eine Überwachung erfordert, so ist die
Überwachung nach den Bestimmungen des Landesgesetz-
buches zu bewerkstelligen und die Kosten der Überwachung
aus den Mitteln der Reichsregierung zu bestreiten.

§ 3. Die Überwachung der Beladung von Schiffen von
weniger als 500 Reichsmark Netto-Gewicht ist in einem
Gesetz erfolgt im Rahmen der allgemeinen Polizeiverwaltung.
Die im Reichsgesetz über die Beladung von Schiffen
falls sie nicht nach § 2 des Landesgesetzgebungsgesetzes
von 1874 hinsichtlich der Überwachung bestimmt sind — beim Ver-
lassen des Reichsgebietes bestimmt — wenn sich aus den
Küstenverordnungen ergibt, daß die Beladung aus volkswirtschaftlichen
Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der
Schifffahrt, eine Überwachung erfordert, so ist die
Überwachung nach den Bestimmungen des Landesgesetz-
buches zu bewerkstelligen und die Kosten der Überwachung
aus den Mitteln der Reichsregierung zu bestreiten.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLV. Band. (Ausgegeben den 14. Sept. 1927.) 54. Stück.

Inhalt:

Nr. 74. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. September 1927 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Nr. 74.

Verordnung des Staatsministeriums über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 9. September 1927.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 7. Juli 1926 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen neuen Besitzes der oldenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände läuft vom 1. Oktober 1927 bis zum 14. Januar 1928, sofern nicht gleichzeitig mit der Anmeldung die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird.

Das Gleiche gilt für die Anmeldung solcher Markanleihen oldenburgischer öffentlicher Körperschaften, auf die die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes über die Mark-

anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände für anwendbar erklärt worden sind (§ 16 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes vom 2. Juli 1926 — RGBI. I S. 343 —).

Oldenburg, den 9. September 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.

(Ausgegeben am 11. Sept. 1927) 64. 10

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. September 1927 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 9. September 1927.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Juli 1926 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes wird verordnet:

Die Frist für die Kündigung der Anleihen neuer Emissionen der abendbrunnen Gemeinden und Gemeindeverbände läuft vom 1. Oktober 1927 bis zum 1. Juli 1928, sofern nicht gleichzeitig mit der Kündigung die Kündigung von Anleihenbeständen beantragt wird.

Das Gleiche gilt für die Kündigung solcher Anleihen abendbrunnen öffentlicher Körperschaften, auf die die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes über die Kündi-



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 23. Sept. 1927.) 55. Stück.

Inhalt:

- Nr. 75. Zweite Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1927 über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 76. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. September 1927, betreffend Mietzinsbildung.

Nr. 75.

Zweite Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.
Oldenburg, den 15. September 1927.

Auf Grund des Artikels 94 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (RGBl. I S. 392 ff.) und der Verordnungen zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar 1926 (RGBl. I S. 96) und vom 30. Juli 1926 (RGBl. I S. 429) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Soweit die Teilungsmasse für die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften

Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg (Anstalt) gemäß § 16 der Ersten Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen usw. vom 21. Dezember 1926 (Gesetzbl. S. 1093) durch Aushändigung von Goldmarkschuldverschreibungen (Liquidationsschuldverschreibungen) verteilt werden soll, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 11 dieser Verordnung Anwendung.

§ 2.

(1) Die Aushändigung der Liquidationsschuldverschreibungen ist von der Anstalt im Deutschen Reichsanzeiger und in den Amtsblättern der Landesteile des Freistaats Oldenburg anzukündigen. Die Gläubiger sind hierbei aufzufordern, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung ihre Schuldverschreibungen zur Geltendmachung ihrer Rechte bei der Anstalt oder bei den von ihr bezeichneten Stellen vorzulegen.

(2) Den Schuldbuchgläubigern werden die auf ihre Forderungen entfallenden Liquidationsschuldverschreibungen von Amts wegen ausgehändigt.

§ 3.

(1) Die Liquidationsschuldverschreibungen lauten auf Goldmark, wobei eine Goldmark dem Preise von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold entspricht (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juli 1923, RGBl. I S. 482). Sie sind

1. mit mindestens $4\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinsen und
2. zum Nennbetrage einzulösen.

(2) Die Liquidationsschuldverschreibungen können mit einjährigen Zinscheinen ausgestattet werden.

§ 4.

Die Anstalt hat die bei ihr eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Rückzahlungen zu einem jeweils von dem Verwaltungsrat festzusetzenden Teile zur Einlösung der Liquidationsschuldverschreibungen im Wege der Auslösung zum Nennbetrage zu verwenden.

§ 5.

(1) Beträgt der Nennbetrag der Liquidationsschuldverschreibungen weniger als 50 Goldmark, so ist die Anstalt berechtigt, die Zinsen erst bei Fälligkeit des Kapitals zu zahlen, sofern sie zugleich Zinseszinsen entrichtet. Für die Berechnung der Zinseszinsen ist ein Zinsfuß zugrunde zu legen, der von der Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats festgesetzt wird.

(2) Entfällt auf den Aufwertungsanspruch des Schuldverschreibungsgläubigers ein Betrag, der nicht auf den Nennbetrag des kleinsten zur Ausgabe gelangenden Stückes oder ein Vielfaches von ihm lautet, so ist die Anstalt berechtigt, den in Liquidationsschuldverschreibungen nicht darstellbaren Betrag zum jeweiligen Gegenwartswert in bar abzulösen. Der Gegenwartswert wird mit Genehmigung des Verwaltungsrats von der Direktion der Anstalt festgesetzt. Durch die Ablösung sind die Ansprüche des Schuldverschreibungsgläubigers hinsichtlich des durch die Barzahlung abgegoltenen Betrages getilgt.

(3) Der Schuldverschreibungsgläubiger kann zum Zwecke der Vermeidung von Nennbeträgen unter 50 Goldmark verlangen, daß ihm auf mehrere Schuldverschreibungen eine Liquidationsschuldverschreibung ausgehändigt wird.

§ 6.

(1) Soweit Schuldverschreibungen nicht binnen drei Monaten nach der Ankündigung der Anstalt (§ 2 Abs. 1)

vorgelegt werden, kann die Anstalt diejenigen Liquidationsschuldverschreibungen, die auf die nicht eingereichten Schuldverschreibungen entfallen, hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

(2) In der Ankündigung (§ 2 Abs. 1) ist auf die Folgen der Nichtinnehaltung der Frist hinzuweisen.

§ 7.

(1) Die Liquidationsschuldverschreibungen können zur Rückzahlung der Hypotheken, Grundschulden und Darlehensforderungen verwendet werden. Dabei sind sie in Höhe ihres Nennbetrages auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen.

(2) Die Anstalt kann verlangen, daß die Eigentümer und die Schuldner die nach dem bekanntgegebenen Zeitpunkte der Aushändigung von Liquidationsschuldverschreibungen fälligen Rückzahlungen ohne Abzug eines Zwischenzinses (Artikel 21 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925) bewirken.

§ 8.

Die Anstalt kann verlangen, daß die Eigentümer und die Schuldner den Aufwertungsbetrag nach dem bekanntgegebenen Zeitpunkte der Aushändigung von Liquidationsschuldverschreibungen nur zum Schlusse eines Kalenderjahres und nur dann in bar zahlen, wenn sie die Absicht der Zahlung der Anstalt spätestens drei Monate vor dem Schlusse des Kalenderjahres mitteilen.

§ 9.

Die Anstalt kann verlangen, daß die Tilgungs- und Zinsbeträge, soweit sie nach dem bekanntgegebenen Zeitpunkte der Aushändigung von Liquidationsschuldverschreibungen

fällig werden, statt zu den vereinbarten zu den von ihr zu bestimmenden Terminen jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

§ 10.

(1) Die Anstalt kann für die Umrechnung des Goldmarkbetrages der fälligen Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge in Reichsmark einen Stichtag bestimmen. Der Stichtag darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als einen Monat vor dem Fälligkeitstage gelegt werden.

(2) Die Anstalt kann, sofern sie eine entsprechende Bestimmung für die Liquidationsschuldverschreibungen trifft, bestimmen, daß für jede an Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträgen zu zahlende Goldmark eine Reichsmark zu entrichten ist, sofern sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 Reichsmark und nicht weniger als 2760 Reichsmark ergibt.

§ 11.

(1) Die Bedingungen für die Zahlung und Umrechnung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge, die sich aus der Anwendung der §§ 7—10 ergeben, hat die Anstalt im Deutschen Reichsanzeiger und in den Amtsblättern der Landesteile des Freistaats Oldenburg bekanntzumachen.

(2) Einer Eintragung der Bedingungen im Grundbuch bedarf es weder für den Eintritt der Rechtsänderung noch zwecks Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

§ 12.

(1) Soweit die Verteilung der Teilungsmasse nicht durch Aushändigung von Goldmarkschuldverschreibungen erfolgt, findet Barausschüttung gemäß § 15 der Ersten Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Aufwertung

der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen usw. vom 21. Dezember 1926 statt.

(2) Die Höhe der Ausschüttung setzt der Verwaltungsrat auf Antrag der Anstalt fest.

Oldenburg, den 15. September 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Ballin.

Nr. 76.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Mietzinsbildung.

Oldenburg, den 19. September 1927.

Das Staatsministerium verordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzblatt I, S. 273), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung vom 1. Juni 1926 (RGBl. I, S. 251) sowie der Verordnung über Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete vom 11. März 1927 (RGBl. I, S. 72) das Folgende:

1. Die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Mietzinsbildung, vom 26. Juni 1925 (DGBI. S. 191) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 31. März 1927 (DGBI. S. 81) wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Die gesetzliche Miete beträgt 120 v. H. der Friedensmiete“.

2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 19. September 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Ballin.

Die öffentliche Sitzung des Ausschusses für die
Verfassung des Reiches wird am 1. Oktober 1927
in Kraft.

Sitzung des Reichstages am 1. Oktober 1927.

Dr. Willers
Dr. Finkler
Dr. Willers
Dr. Willers
Dr. Willers

Die öffentliche Sitzung des Ausschusses für die
Verfassung des Reiches wird am 1. Oktober 1927
in Kraft.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 6. Oktober 1927.) 56. Stück.

Inhalt:

Nr. 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1927, betreffend Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921.

Nr. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921.
Oldenburg, den 3. Oktober 1927.

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921 wird wie folgt geändert:

1.

Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Wahlkommissar hat zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise in den Tageblättern oder durch Anschlag oder dergl. aufzufordern.

2.

Im § 20 wird zwischen Satz 1 und 2 folgender neuer Satz eingeschoben:

Fehlt es an einem Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers als Kennwort.

3.

a) Der § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Wahlkommissar hat spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner der Wahlvorschläge in ortsüblicher Weise in den Tageblättern oder durch Anschlag oder dergl. bekanntzumachen. Dabei sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie zeitlich beim Wahlkommissar eingegangen sind, fortlaufend zu beziffern.

b) Der § 35 erhält folgenden dritten Absatz:

Ferner hat der Wahlkommissar spätestens am vierten Tage vor der Wahl den Inhalt des im Wahlkreis zu verwendenden Stimmzettels (§ 50) öffentlich bekanntzumachen.

4.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Jede Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Die Gemeinden können nach den örtlichen Verhältnissen vom Gemeindevorstande in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden.

5.

Hinter § 37 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

§ 37a.

Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außer-

halb der Anstalt auffuchen können, können ein oder mehrere eigene Stimmbezirke gebildet werden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß sich die Abstimmung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln ließe.

6.

In § 40 Abs. 2 Zeile 2 von unten werden die Worte „des § 50 Abs. 3 und“ gestrichen.

7.

Hinter § 41 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

4. Abstimmungsverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten.

§. 41a.

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Wahlbezirke gebildet (§ 37a), so wird die Abstimmung nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörden fordern von der Anstaltsleitung ein Verzeichnis über die voraussichtlich vor der Wahl nicht aus der Anstalt zu entlassenden Wahlberechtigten, streichen sie nach Ablauf der Einspruchsfrist in den allgemeinen Wahllisten und übernehmen sie in eine Sonderliste.
2. Die Wahlvorsteher (§ 38) tragen für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen nicht in dem Wahlbezirk stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen Anstalten eines solchen Wahlbezirks verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes aufgestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Wahl erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.

3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, wohin die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Wahl in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten zu bestimmen. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Wahlraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Wahlzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung von Wahlbezirken, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Ort und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Wahl bekanntzugeben, ebenso dem Wahlkommissar.
5. Das Ergebnis wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.
6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Wahlabgabe und Ergebnisermittlung durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Wahlen.

8.

§ 43 erhält folgenden Wortlaut:

Gewählt wird mit Stimmzetteln in mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlägen.

9.

Der § 44 erhält folgenden Wortlaut:

Die Stimmzettel werden durch den Wahlkommissar für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt; sie sind rechtzeitig unmittelbar oder durch Vermittlung der Gemeindebehörden an die Wahlvorsteher zu überweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlage er seine Stimme geben will.

10.

In § 45 wird der erste Absatz gestrichen.

11.

In § 49 Abs. 2 ist hinter Satz 4 folgender neuer Satz einzufügen:

a) In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 41a) dürfen kleinere Stimmurnen verwandt werden.

b) In Abs. 3 ist in Zeile 3 das Wort „Vorrichtungen“ durch das Wort „Schutzvorrichtungen“ zu ersetzen.

In Abs. 3 sind in der letzten Zeile die Worte „in den Umschlag zu legen vermag“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „behandeln und in den Umschlag legen kann“.

Dem Abs. 3 ist folgender neuer Satz hinzuzufügen:

In den Nebenräumen oder den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind.

c) Im Abs. 4 ist in Zeile 2 nach der Bezeichnung „Abs. 1“ einzufügen „und 3“.

12.

Der § 50 erhält folgenden Wortlaut:

Die Stimmzettel müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des sonstigen Kennworts und Hinzufügung der ersten fünf Bewerber jedes Wahlvorschlages enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag weniger als fünf Bewerber, so sind deren Namen in den Stimmzettel aufzunehmen. Die Wahlvorschläge werden fortlaufend beziffert (§ 35 Abs. 1 letzter Satz) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

Die Stimmzettel sollen 9:12 Zentimeter groß und von weißem oder weißlichem Papier sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe kann abgewichen werden, wenn es der Ausdruck nach Abs. 1 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag legen lassen.

Die Umschläge, die unbeschadet der Vorschrift des § 45 sonst kein Kennzeichen haben dürfen, sollen 12:15 Zentimeter groß, undurchsichtig und amtlich abgestempelt sein. Hat das Ministerium von der Befugnis des § 45 Gebrauch gemacht, so müssen Stimmzettel und Umschläge mit der Bezeichnung „Gemeindewahl“ versehen sein.

Umschläge und Stimmzettel sind in ausreichender Zahl in den Wahlräumen bereitzuhalten.

13.

Der § 53 erhält folgenden Wortlaut:

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Wahlraum ordnen.

Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er Umschlag und Stimmzettel. Er begibt sich hiermit in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch und kennzeichnet auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst

erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

Danach tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

Auf Erfordern hat sich der Wähler gegenüber dem Abstimmungsvorstand über seine Person auszuweisen.

Wähler, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben. Hat das Ministerium von der Befugnis des § 45 Gebrauch gemacht, so hat der Wahlvorsteher Stimmzettel, die in einem Umschlag abgegeben werden, auf welchem die Bezeichnung „Gemeindewahl“ fehlt, ebenfalls zurückzuweisen.

Der Wahlvorsteher hat darüber zu machen, daß die Wähler die amtlichen Stimmzettel erhalten, und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

14.

Im § 57 ist in Zeile 5 hinter dem Worte „übergibt“ statt des Kommas ein Punkt zu setzen, der Rest des

Paragraphen zu streichen und folgender neuer Satz 2 anzufügen:

Der Wahlvorsteher liest aus dem Stimmzettel den Wahlvorschlag vor, dem die Stimme gegeben worden ist, und übergibt sodann die Stimmzettel und die Umschläge einem anderen Beisitzer. Die gleichlautenden Stimmzettel werden gesondert gesammelt und bis zum Ende der Abstimmung unter Aufsicht des Beisitzers belassen.

15.

Der § 58 erhält folgenden Wortlaut:

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag oder in einem Umschlage übergeben worden sind, auf dem die gemäß § 45 vorgeschriebene Bezeichnung „Gemeindewahl“ fehlt;
2. die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind;
3. aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist;
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind;
6. auf denen die gemäß § 45 vorgeschriebene Bezeichnung „Gemeindewahl“ fehlt;
7. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

16.

§ 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In gleicher Weise wird das Ergebnis der Wahl in ortsüblicher Weise in den Tageblättern oder durch Anschlag oder dergl. bekanntgegeben.

17.

Im § 76 Abs. 2 wird hinter dem ersten Satz folgender neuer Satz eingeschoben:

Die Feststellung kann durch den Wahlkommissar allein erfolgen, wenn Zweifel über den zu berufenden Ersatzmann nicht bestehen.

18.

Der § 82 wird gestrichen.

19.

1. In der Anlage 3 Seite 680 sind in der achten Druckzeile hinter dem Wort „Umschläge“ die Worte „und Stimmzettel“ einzuschalten.

2. In der neunten Druckzeile sind vor dem Wort „Umschlag“ die Worte „Stimmzettel und einen“ einzufügen.

3. Zwischen der dritten und vierten Druckzeile von unten ist folgende Ziffer 5 einzuschalten:

5. weil der Wähler in den Umschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand gelegt hatte, . . . Stimmzettel.

4. a) Auf Seite 682 sind in Abs. 2 unter Ziffer 4 die Worte „nicht von weißem oder weißlichem Papier waren“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen: „als nicht amtlich hergestellte erkennbar waren“.

b) Unter Ziffer 5 sind die Worte „sie mit einem Kennzeichen versehen waren“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „aus der zulässigen Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war.“

c) Unter Ziffer 6 sind die Worte von „weil sie“ bis einschließlich „enthielten“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigegeben war“.

d) Unter Ziffer 7 sind die Worte von „weil sie“ bis einschließlich „enthielten“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen waren“.

e) Die Ziffern 8 und 9 nebst dem dazu gehörigen Wortlaut sind zu streichen. Die bisherige Ziffer „10“ erhält die Ziffer „8“, die bisherige Ziffer „11“ erhält die Ziffer „9“. Unter der neuen Ziffer 8 ist hinter der Bezeichnung „§ 45“ die Bezeichnung „Abs. 2“ zu streichen.

f) Die bisherige Ziffer „12“ erhält die Ziffer „10“, die bisherige Ziffer „13“ erhält die Ziffer „11“.

g) Auf Seite 682 ist in der dritten Druckzeile von unten statt der Ziffer „13“ die Ziffer „11“ zu setzen.

20.

Diese Änderungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. Oktober 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 12. Oktober 1927.) 57. Stück.

Inhalt:

Nr. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1927, betreffend Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921.

Nr. 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921.

Oldenburg, den 10. Oktober 1927.

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921 wird wie folgt geändert:

1.

Dem Abs. 3 des § 22 wird folgender Satz nachgefügt:

Die Frist ist so zu bestimmen, daß sie spätestens bis zum Beginn der Sitzung abgelaufen ist, in der gemäß § 31 Abs. 2 der Wahlordnung über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

2.

Der § 25 erhält folgenden zweiten Absatz:
Diese Entscheidung ist endgültig.

3.

Der § 29 erhält folgenden zweiten Absatz:
Der Schriftführer hat kein Stimmrecht.

4.

Dem 3. Absatz des § 39 wird folgender Satz nachgefügt:

In diesem Falle ernennt der Wahlkommissar in seiner Eigenschaft als Wahlvorsteher ein Mitglied des Wahlausschusses zum Schriftführer.

5.

Im § 65 fällt hinter dem letzten Wort „aufzunehmen“ der Punkt fort und ist dahinter zu setzen:

und nach geschehener Verlesung vom Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6.

Im § 74 Abs. 3 ist folgender Satz nachzuführen:

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sind.

7.

Im übrigen wird die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1927 — Gesetzbl. Bd. 45 Seite 365 — bestätigt.

8.

Die Änderungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Oktober 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

XLV. Band.

1927. 88. Seite

Nr. 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Mai 1921, betreffend die Verpfändung der Königlich Oldenburger Grundbesitze.
Verfaßt am 12. Oktober 1927.

Auf Grund des Artikels 9 §. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 1926, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium folgende Vorschriften:
Die Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verpfändung der Grundbesitze des Staatsministeriums vom 6. Mai 1921, betreffend die Verpfändung der Königlich Oldenburger Grundbesitze, — Gesetzbl. Bd. 45 S. 131 ff. — wird durch diese Bekanntmachung geändert.

Oldenburg, den 12. Oktober 1927.

Ministerpräsident der Königlich Oldenburger

in Vertretung

Dr. Driver.

Die ...
im ...
1927 ...

8

Die ...
in ...
Oldenburg, den 10. Oktober 1927.

Staatsminister

Der ...

Der ...

Der ...

Der ...

Der ...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 15. Oktober 1927.) 58. Stück.

Inhalt:

Nr. 79. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1927, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 6. Mai 1921, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.

Nr. 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 6. Mai 1921, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.
Oldenburg, den 12. Oktober 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium folgende Vorschriften:

Der Anzeigepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1921, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten — GBl. Band XLI S. 131 ff. — unterliegt ferner die spinale Kinderlähmung.

Oldenburg, den 12. Oktober 1927.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 19. Oktober 1927.) 59. Stück.

Inhalt:

Nr. 80. Neunte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1927, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 80.

Neunte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 15. Oktober 1917.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen vom 15. Oktober 1927 an auf $7\frac{1}{2}$ v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 15. Oktober 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Verzeichnis

der

Freiherren von Oldenburg Landesbibliothek Oldenburg

XIV. Band. (Herausgegeben von Dr. E. v. Schöler, 1887.) 59. Stück.

Inhalt:

Die 20. Jahres-Berichtsbuchung der Wittwenkasse der Herzogin vom 15. October 1887, betriebe die Kasse der Wittwenkasse für die gemäß Artikel 33 des Verordnungsbuches zu berücksichtigen Einkünfte.

S. 80.

Die 20. Jahres-Berichtsbuchung der Wittwenkasse der Herzogin vom 15. October 1887, betriebe die Kasse der Wittwenkasse für die gemäß Artikel 33 des Verordnungsbuches zu berücksichtigen Einkünfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1884 zur Berichtigung der Einkommenssteuer für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1887 wird der Einkommensteuer für die gemäß Artikel 33 des Verordnungsbuches Einkommenssteuer zu berücksichtigen Einkünfte vom 15. October 1887 an auf 1/2 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 15. October 1887.

Ministerium des Innern.

Dr. Richter.



Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 24. Oktober 1927.) 60. Stück.

Inhalt:

Nr. 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Oktober 1927 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926 — D.G.Bl. Seite 491 —, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze.

Nr. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926 — D.G.Bl. Seite 491 —, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze.

Oldenburg, den 17. Oktober 1927.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze — D.G.Bl. Seite 491 —, wird

zur Durchführung der Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines (Anst.Gr.) in der Fassung vom 31. Juli 1926 (R.G.Bl. Teil I Seite 435 ff.) und der allgemeinen Ausführungsanweisung in der Fassung vom gleichen Tage (R.G.Bl. Teil I Seite 445 ff.) hinsichtlich der Beamten- und Angestelltenstellen im oldenburgischen Staats- und Kommunal- (Gemeinde- und Gemeindeverbands-) Dienst sowie bei der Brandkassenverwaltung, der Staatlichen Kreditanstalt, der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt, der LandesSparkasse und den sonstigen öffentlichen Körperschaften gemäß der §§ 4 und 70 folgendes bestimmt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Anstellungsgrundsätze ist das Staatsministerium. Die Bearbeitung und der Schriftwechsel ist dem Sekretariat des Gesamtministeriums übertragen.

Als Aufsichtsbehörden gelten die nach den bestehenden Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden.

§ 2. (zu § 3).

Die Nachweisungen gemäß Ziffer 5 zu § 3 der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen sind jährlich zum 1. Februar, Meldungen über abhanden gekommene Versorgungsscheine sind von Fall zu Fall dem Staatsministerium einzureichen.

§ 3. (zu § 5).

Die Anwartschaft der Anstellungsanwärter (§ 2a Anst.Gr.) erstreckt sich auf die den Versorgungsanwärtern vor-

behaltenen Stellen in den Besoldungsgruppen I bis III, soweit die Stellen in dem Stellenverzeichnis mit einem * bezeichnet sind.

Die mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten ehemaligen Militärpersonen (§ 2b Anst.-Gr.) sind zu allen den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen mit deren Rechten zugelassen, soweit für einzelne Fälle das Staatsministerium nicht abweichende Bestimmungen trifft.

§ 4. (zu § 7 und 8).

Der Stellenanteil ist in den Stellenverzeichnissen zu bestimmen.

Zu den nach § 8 Abs. 1 vorbehaltenen Stellen gehören auch die Eingangsstellen der Besoldungsgruppen I bis VII, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden. Diese Stellen müssen deshalb in die Stellenverzeichnisse mit aufgenommen werden, sie brauchen jedoch nicht ausgeschrieben zu werden.

§ 5. (zu § 10).

Abweichungen von den Vorschriften der §§ 6 bis 9 Anst.-Gr. werden, soweit es sich um Stellen im Staatsdienst handelt, durch das Staatsministerium festgestellt, das auch das Einvernehmen des Reichsministers des Innern herbeiführen wird.

Wenn im übrigen die Aufsichtsbehörde eine Abweichung genehmigt, so hat sie dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

III Die Stellen der Kassenbeamten und der Sparkassenbeamten der Besoldungsgruppen VII und niedriger können in der Regel nicht zu den Stellen gerechnet werden, für die besondere technische oder kaufmännische Kenntnisse erforderlich sind.

§ 6. (zu § 14).

Das Stellenverzeichnis für den Staatsdienst wird vom Staatsministerium aufgestellt und dem Reichsminister des Innern übermittelt. Nachträge und Abänderungen (Errichtung neuer Stellen, Wegfall von Stellen, Veränderungen in der Bezeichnung der Stellen, Aenderung des Stellenanteils usw.) sind laufend nachzutragen und jährlich bis zum 1. Juli dem Reichsminister des Innern bekanntzugeben.

§ 7. (zu § 15).

Die in § 15 Anst.-Gr. genannten Verzeichnisse sind von der Anstellungsbehörde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der die Prüfung und Feststellung obliegt, in zwei Stücken einzureichen. Die Aufsichtsbehörde übersendet das eine Stück des festgestellten Verzeichnisses dem Staatsministerium. Die Verzeichnisse sind in einer Gesamtnachweisung dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

In gleicher Weise ist mit Nachträgen und Abänderungen zu verfahren.

§ 8. (zu § 16).

Die Veröffentlichung der Stellenverzeichnisse veranlaßt das Staatsministerium in den Amtsblättern.

§ 9. (zu § 21).

Die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen werden in den Stellenverzeichnissen festgelegt. Ausnahmen zugunsten Schwerbeschädigter unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 10. (zu § 25).

Als Zeugnisse beamteter Ärzte gemäß § 25 der Anst.-Gr. sind in der Regel auch die ärztlichen Zeugnisse anzusehen, die den ausscheidenden oder bereits ausgeschiedenen Soldaten von den Truppen- und Polizeiärzten zum Zwecke der Stellenbewerbung ausgestellt worden sind.

§ 11. (zu § 27 Abs. 2).

Die Anerkennung der von den Angehörigen der Wehrmacht und der Schutz-(Ordnungs-)Polizei bestandenen Abschlußprüfungen als Ersatz einer Vorprüfung erfolgt durch das Staatsministerium.

§ 12. (zu § 32).

Die Nachprüfung der Bewerberlisten hat alljährlich im Laufe des Monats Dezember zu erfolgen.

§ 13. (zu §§ 33 und 34).

Zuständige Behörde im Sinne des § 33 Abs. 1 und des § 34 ist die Anstellungsbehörde, im Sinne des § 33 Abs. 2 das Reichsministerium des Innern.

§ 14. (zu § 41).

Zu den Stellen im staatlichen und kommunalen Polizeidienst, die nach § 41 der Anstellungsgrundsätze den aus der Schutz-(Ordnungs-)Polizei hervorgegangenen Versorgungsanwärtern vorzugsweise vorbehalten sind, gehören auch die Stellen des Polizeiverwaltungsdienstes und der Wohlfahrts-polizei.

§ 15. (zu § 51).

Die Nachweisung ist von den Anstellungsbehörden durch die Aufsichtsbehörde dem Staatsministerium halbjährlich zum 1. März und 1. September einzureichen.

Die eingegangenen Nachweisungen sind nach Prüfung gemeinschaftlich mit der Nachweisung des Staatsministeriums dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

§ 16. (zu § 75).

Die §§ 6, 7 und 8 finden sinngemäß Anwendung.

§ 17. (zu § 78).

Als für die Schutz-(Ordnungs-)Polizei zuständige Stelle im Sinne des § 78 Abs. 2 und 3 gilt das Kommando der Ordnungspolizei in Oldenburg.

§ 18. (zu § 88).

Die Nachweisung über die Zahl der am 1. Tage des laufenden Kalenderjahres in Angestelltenstellen beschäftigten Versorgungsanwärter — getrennt nach Vergütungsgruppen — ist von den Anstellungsbehörden durch die Aufsichtsbehörde dem Staatsministerium jährlich bis zum 1. März einzureichen und von diesem dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

§ 19.

Die §§ 1 bis 12 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 17. Oktober 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel)

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Dr. Fischer.

§ 19.

Die §§ 1 bis 12 der Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 23. Februar 1836, betreffend die
Führung der Wählungsverzeichnisse, werden aufgehoben.

Stechburg, den 17. Oktober 1837.
Staatsministerium.

Zu Verrichtung des
Ministerpräsidenten:

Dr. Silber, Dr. Willers

Dr. Silber

glaubt hier das neugewählte Ministerium
zu versichern, dass es die Aufgabe der
Verwaltung zu erfüllen bestrebt ist.

1837, den 17. Okt.

Stechburg, den 17. Oktober 1837.

1837, den 17. Okt.

Die Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 23. Februar 1836, betreffend die
Führung der Wählungsverzeichnisse, wird aufgehoben.

1837, den 17. Okt.

Die Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 23. Februar 1836, betreffend die
Führung der Wählungsverzeichnisse, wird aufgehoben.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 2. November 1927.) 61. Stück.

Inhalt:

- Nr. 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1927, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
- Nr. 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1927, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
- Druckfehler-Berichtigung.

Nr. 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 28. Oktober 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt Seite 159), wie folgt, geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000	Brutto-Reg.-Tons	mit	1,—
1001—2000	"	"	0,89
2001—3000	"	"	0,80
über 3000	"	"	0,75

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 28. Oktober 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 28. Oktober 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzbl. S. 1046), wie folgt, geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,77

über 3000 " " " " 0,66

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 28. Oktober 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem mit Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. Dezember 1926 — Gesetzbl. Band XLV S. 17 — veröffentlichten Verzeichnis ist auf Seite 33 hinter

Tinctura Strychni Brechnußtinktur

statt „1,5 g“ „1,0 g“ zu setzen.

Nr. 114.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1925 betreffend das höhere Schulwesen für die weibliche Jugend, wird, wie folgt, geändert:

(1. Das § 41 wird folgendermaßen abgeändert:

„Schülerinnen können auch in öffentlichen Schulen, die mindestens das sechste Lebensjahr vollendet sind und

Der sich darauf ergebende Betrag ist in Reichsmark
ober in der Währung der Vereinigten Staaten von Nord-
amerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 20 Dollar
zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Größe des § 8.

Oldenburg, den 28. Oktober 1927.

Ministerium des Reiches

Dr. Winter

Frankfurter-Verordnung

Zu dem mit Bekanntmachung des Staatsministeriums
detr. Vorschriften über die Höhe der zu leistenden Wagnis-
mittel sowie die Beschaffenheit und Vergütung der Wagnis-
gläubiger und Standesbeamten in den Wagnisnoten vom 31. Dezember
1926 — Oetzgl. Band XIV S. 17 — veröffentlichten
Verzeichnis ist auf Seite 23 statt

Frankfurter-Verordnung

statt „1,5 g.“ „1,0 g.“ zu lesen.

Der Grund der Veränderung des oben ange-
führten Verzeichnisses ist die durch den Reichs-
minister des Reiches am 28. Oktober 1927 erlassene
Verordnung über die Höhe der zu leistenden Wagnis-
mittel vom 28. Oktober 1927.

Der Reichsminister des Reiches hat am 28. Oktober 1927
die oben angeführte Verordnung erlassen. Die
Verordnung ist am 28. Oktober 1927 in Kraft
getreten.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 18. Novbr. 1927.) 62. Stück.

Inhalt:

- Nr. 84. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. November 1927 zur Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.
- Nr. 85. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. November 1927 zur Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Nr. 84.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.
Oldenburg, den 4. November 1927.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, wird, wie folgt, geändert:

(1) Dem § 41 wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

„Einzelne besonders befähigte und strebsame Mädchen, die mindestens das dreizehnte Lebensjahr vollendet und das

Lehrziel der Volksschule voll erreicht haben, können auch in die unterste Klasse einer Aufbauschule aufgenommen werden, wenn für sie keine Möglichkeit besteht, in eine am Ort befindliche höhere Schule für die weibliche Jugend überzutreten, oder wenn ein solcher Übertritt aus besonderen Gründen nicht ratsam erscheint."

(2) In der Klammer am Schlusse des ersten Absatzes des § 44 wird hinzugefügt „und 3“.

Oldenburg, den 4. November 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Nr. 85.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 4. November 1927.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird, wie folgt, geändert:

Die zu § 1 gezogene Anmerkung „Die Bezeichnung „Schüler“ gilt für beide Geschlechter“ wird an das Wort „Schülern“ im Eingang der Bekanntmachung angeschlossen.

Oldenburg, den 4. November 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

.gnortz

 XLV. Band. (Ausgegeben den 21. Novbr. 1927.) 63. Stück.

Inhalt:

Nr. 86. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 18. November 1927 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

Nr. 86.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

Oldenburg, den 18. November 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. August 1924 und 13. September 1926 (Ges.-Bl. Landesteil Oldenburg 43. Band S. 523 und 44. Band S. 991, Landesteil Lübeck



29. Band S. 749, 30. Band S. 528) wird, wie folgt, geändert:

Der § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Landesteil Lübeck ist für jedes Mitglied mindestens 1 Stellvertreter zu wählen.“

Oldenburg, den 18. November 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

XIV. Band (Wandzeitung) Nr. 12. (1927). 68. Stück.

3 u 11:

Das Staatsministerium vertritt die Landesregierung und ist für die Landesverwaltung zuständig. Es ist für die Landesverwaltung zuständig und ist für die Landesverwaltung zuständig.

Die Landesregierung ist für die Landesverwaltung zuständig und ist für die Landesverwaltung zuständig.

Das Staatsministerium vertritt die Landesregierung und ist für die Landesverwaltung zuständig. Es ist für die Landesverwaltung zuständig und ist für die Landesverwaltung zuständig.

Die Landesregierung ist für die Landesverwaltung zuständig und ist für die Landesverwaltung zuständig.

Das Staatsministerium vertritt die Landesregierung und ist für die Landesverwaltung zuständig. Es ist für die Landesverwaltung zuständig und ist für die Landesverwaltung zuständig.

Die Landesregierung ist für die Landesverwaltung zuständig und ist für die Landesverwaltung zuständig.

Das Staatsministerium vertritt die Landesregierung und ist für die Landesverwaltung zuständig. Es ist für die Landesverwaltung zuständig und ist für die Landesverwaltung zuständig.

Die Landesregierung ist für die Landesverwaltung zuständig und ist für die Landesverwaltung zuständig.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 23. Novbr. 1927.) **64. Stück.**

Inhalt:

- Nr. 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. November 1927, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hooftiel.
- Nr. 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. November 1927, betreffend Ersatzwahl eines Mitgliedes des Staatsgerichtshofs.
- Nr. 89. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. November 1927 zum Reichsgezet über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927
-

Nr. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hooftiel.

Oldenburg, den 19. November 1927.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905 wie folgt geändert:

1.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

1. für das Ein- oder Ausbringen von oder nach der Jade (für Tide und Mann):
 - a) bei Schiffen über 75 cbm Netto-
Raumgehalt 4,50 *RM*,
 - b) bei Schiffen bis zu 75 cbm Netto-
Raumgehalt 3,75 *RM*,
2. für das Ein- oder Ausbringen von oder nach der Reede (für Tide und Mann):
 - a) bei Schiffen über 75 cbm Netto-
Raumgehalt 3,— *RM*,
 - b) bei Schiffen bis zu 75 cbm Netto-
Raumgehalt 2,25 *RM*.

Bei Nachttiden ist für Tide und Mann ein Zuschlag von 75 Rpf. zu entrichten. Als Nachttide gilt eine Arbeitszeit oder eine Hilfeleistung, die auch nur zum Teil im Sommer zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens und im Winter zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens fällt.

2.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Von jedem einlaufenden Schiffe ist dem Hafenmeister eine Gebühr zu entrichten, die bei einem Netto-Raumgehalt bis zu 75 cbm 2,25 *RM*, sonst 3,— *RM* beträgt.“

3.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. November 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ersatzwahl eines Mitgliedes des Staatsgerichtshofs.

Oldenburg, den 17. November 1927.

Für den in den Ruhestand getretenen Oberlandesgerichtsrat Ramsauer ist der Oberlandesgerichtsrat Flor vom Landtage zum Mitgliede des Staatsgerichtshofs gewählt worden.

Oldenburg, den 17. November 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Christians.

Nr. 89.

Berordnung des Staatsministeriums zum Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927.

Oldenburg, den 19. November 1927.

Auf Grund des § 202 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (R.G.Bl. I S. 187) wird verordnet:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das Ministerium der sozialen Fürsorge.

§ 2.

Als Gemeinden gelten in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck die Gemeinden und im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien, als Gemeindeverbände im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Landesverbände, mit der Ausnahme, daß als Gemeinden und Gemeinde-

verbände im Sinne der §§ 6 und 19 des Gesetzes die Amtsverbände und Landesverbände bestimmt werden; diese sollen in Berücksichtigung der besonderen Belange der Gemeinden auch Vertreter dieser Körperschaften für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter vorschlagen.

§ 3.

Der Vorstand der Gemeinde und des Gemeindeverbandes ist, regelt sich nach den Bestimmungen der in Betracht kommenden Gemeindeordnung.

§ 4.

Der Gemeindeaufsichtsbehörde ist, regelt sich nach den Bestimmungen der in Betracht kommenden Gemeindeordnung mit der Aenderung, daß im Landesteil Oldenburg anstelle des Ministeriums des Innern das Ministerium der sozialen Fürsorge und im Landesteil Lübbeck als Aufsichtsbehörde des Landesverbandes die Regierung in Eutin tritt.

Oldenburg, den 19. November 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Roß.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 30. Novbr. 1927.) 65. Stück.

Inhalt:

- Nr. 90. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung).
- Nr. 91. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. November 1927, betreffend Ausführungsanweisung zur Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.
- Nr. 92. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. November 1927, betreffend Ausführung des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Nr. 90.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung).
Oldenburg, den 11. November 1927.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, werden für das gesamte Staatsgebiet die nachstehenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen erlassen:

Inhaltsangabe.

<p>§ 1. Geltungsbereich.</p> <p>§ 2. Einteilung der Aufzüge.</p> <p>§ 3. Baugenehmigung und Anzeigepflicht.</p> <p>§ 4. Allgemeine Grundsätze.</p> <p>§ 5. Fahrstecht.</p> <p>§ 6. Fahrstechtzugänge.</p> <p>§ 7. Aufstellung des Triebwerks.</p> <p>§ 8. Beleuchtung.</p> <p>§ 9. Aufzugsschilder.</p> <p>§ 10. Betrieb der Aufzüge.</p> <p>§ 11. Sachverständige.</p> <p>§ 12. Abnahmeprüfung.</p> <p>§ 13. Laufende Überwachung.</p> <p>§ 14. Prüfungskosten.</p> <p>§ 15. Schluß- und Übergangsbestimmungen.</p>	<p>§ 16. Ausnahmen und weitergehende Bestimmungen.</p> <p>§ 17. Strafbestimmungen.</p> <p>„ 18. Inkrafttreten.</p> <p>Anlage 1. Beschreibung einer Aufzugsanlage.</p> <p>„ 2. Einsetzung des Deutschen Aufzugsausschusses.</p> <p>„ 3. Betriebsvorschriften für Aufzüge.</p> <p>„ 4. Befähigungsnachweis.</p> <p>„ 5. Bescheinigung über Abnahmeprüfung.</p> <p>„ 6. Bescheinigung über Untersuchungen.</p> <p>„ 7. Gebührenordnung.</p>
--	--

Geltungsbereich.

§ 1.

I. Den Bestimmungen dieser Verordnung sind alle Aufzugsanlagen mit mehr als 2 Meter Hubhöhe, einschließlich derjenigen auf Schiffen, unterworfen, deren Fördergeräte zwischen Führungen bewegt werden und diese nicht verlassen. Aufzugsanlagen, deren Tragkraft 20 000 kg überschreitet oder deren Fördergerät bei mehr als 20 m² Fußbodenfläche mehr als ein Paar Führungen erhält, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß über ihre technische Einrichtung eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu erfolgen hat, die der Zustimmung des Sachverständigen bedarf.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Umlaufaufzüge für Lasten, Schiffshebwerke, Wagentipper, Schrägaufzüge für Ofenbeschickung, Bauaufzüge mit Handbetrieb und Klein-

lastenaufzüge mit Handbetrieb für höchstens 20 kg Tragkraft.

Einteilung der Aufzüge.

§ 2.

Die Aufzüge werden eingeteilt in

a) Personenaufzüge:

1. Aufzüge mit Führerbegleitung, die zur Beförderung von Personen oder von Lasten bestimmt sind (Führeraufzüge),
2. Aufzüge zur Beförderung von höchstens 6 Personen ohne Führerbegleitung (Selbstfahrer),
3. Aufzüge, die sowohl mit Führerbegleitung zur Beförderung von Personen und Lasten, als auch ohne Führerbegleitung nur zur Beförderung von Lasten dienen (Umstellaufzüge),
4. Umlaufaufzüge für Personen (Personenumlaufaufzüge);

b) Lastenaufzüge:

5. Aufzüge, die nur zur Beförderung von Lasten ohne Führerbegleitung dienen (Lastenaufzüge),
6. kleine Aufzüge zur Beförderung von Lasten von höchstens 100 kg Gewicht, die nicht betretbar sind und deren Schacht nicht mehr als 1 m² Querschnitt hat (Kleinlastenaufzüge).

c) Sonderaufzüge:

7. Bremsfahrstühle für kleine Getreidemühlen, die täglich nicht mehr als 5000 kg Getreide verarbeiten können (Bremsaufzüge),
8. Schachtgerüstbauaufzüge und offene Bauaufzüge ohne Schachtgerüst, die maschinell angetrieben und bei Bauten oder Abbruchsarbeiten zur Beförderung von Baustoffen vorübergehend benutzt werden und ihren Aufstel-

lungsort dementsprechend wechseln (Bauaufzüge),

9. Lastenfördermittel, bei denen das beladene Fördergerät unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während das zweite leere Fördergerät oder das Gegengewicht dadurch nach oben gezogen wird (Ablafsvorrichtungen),
10. Lastenaufzüge, deren Führungen gegen die Senkrechte geneigt sind, oder deren senkrechte Führungen in Schräg- oder Bogenführungen übergehen (Schrägaufzüge).

Baugenehmigung und Anzeigepflicht.

§ 3.

1. Wer eine nach § 1 unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallende Aufzugsanlage aufstellen oder eine vorhandene Aufzugsanlage wesentlich verändern will, hat

- a) unter Vorlage von Zeichnungen und Berechnungen die Genehmigung der zuständigen Baupolizeibehörde für den baulichen Teil der Aufzugsanlage (Fahrschacht, Durchbrechung der Decken, Errichtung in Treppenhäusern, Lichthöfen, an der Außenseite von Gebäuden usw.) herbeizuführen,
- b) dem Sachverständigen (§ 11) von der beabsichtigten Errichtung oder Änderung des maschinellen Teiles der Aufzugsanlage, sowie bei Personenaufzügen (§ 2 Nr. 1 bis 4) von der Auswechslung von Tragmitteln Anzeige zu erstatten. Der Sachverständige hat auf Anfrage zu entscheiden, ob die beabsichtigte Änderung des maschinellen Teiles anzeigepflichtig ist.

Verpflichtet hierzu ist der Aufzugsbesitzer, d. h. derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr die Anlage betrieben wird, bei sogenannten Mietaufzügen der Vermieter des Aufzuges. Bei Bauaufzügen (§ 2 Nr. 8) ist die Anzeige zu b) nur bei der erstmaligen Aufstellung und bei Änderungen des maschinellen Teiles erforderlich.

II. Der Anzeige gemäß Abschnitt I b sind je zwei Beschreibungen und Zeichnungen beizufügen, aus denen alle in dieser Verordnung geforderten und alle sonstigen zur Prüfung und Berechnung der Aufzugsanlage oder ihrer Änderung erforderlichen Angaben hervorgehen müssen. Für die Beschreibung ist das Muster Anlage 1, nötigenfalls unter entsprechenden Ergänzungen, zu benutzen. Bei der Anzeige über die Auswechslung von Tragmitteln an Personenaufzügen sind Beschreibungen und Zeichnungen nicht erforderlich, wenn das neue Tragmittel dem bisherigen nach Art und Beschaffenheit gleicht.

III. Tritt ein Wechsel in der Person des nach Abschnitt I verpflichteten Aufzugsbesitzers ein, so hat der neue Besitzer hiervon dem zuständigen Sachverständigen binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten.

Allgemeine Grundsätze.

§ 4.

Die Aufzugsanlagen müssen in Bezug auf Bauart, Ausführung und Ausrüstung den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Als solche gelten neben den allgemeinen Regeln und den in Betracht kommenden Baupolizeivorschriften die vom Deutschen Aufzugsausschuß auf Grund der Anlage 2 aufgestellten Technischen Grundsätze.

Für die in § 2 c aufgeführten Aufzüge werden die Technischen Grundsätze vom Deutschen Aufzugsausschuß mit den Berufsgenossenschaften vereinbart.

Anlage 1.

Anlage 2.

Die Technischen Grundsätze sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Fahrschacht.

§ 5.

I. Die Fahrbahn der in § 2 Nr. 1 bis 6 und 9 genannten Aufzüge soll grundsätzlich in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, wenn in dieser Bestimmungen nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der zuständigen Baupolizeibehörde von feuerbeständigen oder mindestens dichten und feuerhemmenden Wänden umschlossen sein.

Außerhalb des Fahrschachtes liegende Bahnen für Gegengewichte, Ketten oder Seile, die eine Deckendurchbrechung von mehr als 100 cm² erfordern, sind ebenso wie Fahrschächte zu umschließen. Kleinere Deckendurchbrechungen müssen mit einer feuerhemmenden Auskleidung versehen sein, die mindestens 0,5 m in den Raum unterhalb der Decke hineinreicht. Die Bahnen müssen mindestens unfallsicher umkleidet sein.

II. Abweichend von den Bestimmungen im Abschnitt I genügt für alle Aufzüge, die

- a) im Freien, an der Außenseite von Gebäuden, in Treppenhäusern oder in Lichthöfen angelegt werden oder
- b) im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden oder
- c) nur Kellergeschoß und Erdgeschoß oder zwei sonst unmittelbar übereinanderliegende Geschosse verbinden, in denen feuergefährliche Gegenstände nicht hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,

eine Umkleidung der Fahrbahn an allen Stellen, wo Menschen an sie herangelangen können. Die Umkleidung muß mindestens 2,5 m über dem Fußboden hoch

sein. Bei Aufzügen, die im Innern von Gebäuden liegen, ist sie mindestens an den Seiten der Fahrbahn, an denen das Fördergerät offen ist, in ganzer Höhe durchzuführen. Ferner ist die Umkleidung an den Seiten in ganzer Höhe durchzuführen, wo Deckendurchbruchskanten, Treppenläufe und dergl. so nahe (40 cm) an die Fahrbahn heranreichen, daß auf der Fahrkorbbede beschäftigte Personen dadurch zu Schaden kommen können. Bei den unter a genannten Aufzügen muß die Umkleidung aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

Zu Umkleidungen verwendetes Drahtgeflecht darf eine Maschenweite von höchstens 2 cm bei mindestens 1,8 mm Drahtstärke, Bandeisen, Hölzer und dergleichen dürfen einen lichten Abstand von höchstens 2 cm voneinander haben.

III. Feuerbeständig oder feuerhemmend hergestellte Fahrschächte müssen eine feuerhemmende Abdeckung haben, oder ihre Schachtwände müssen 0,2 m über Dach hinaus geführt sein. Etwaige Entlüftungsröhre müssen ebenfalls mindestens 0,2 m über Dach münden.

IV. Fahrschachtmündungen, die im Verkehrsbereich liegen, sind so zu umwehren, daß Menschen nicht an sie herangelangen können.

Kollengerüste und sonstige Bauteile des Aufzuges, die oberhalb oder außerhalb des Fahrschachtes angebracht sind, müssen unfallsicher zu erreichen und zu begehen sein. Fahrschachtabdeckungen und Kollengerüstböden, Bedienungsbühnen und ihre Zugänge sind fest zu verlegen und an ihren freien Seiten mindestens mit Geländer und Fußleiste zu versehen.

V. Durch die im Abschnitt IV genannten Abdeckungen und Kollengerüstböden oder durch besondere Unterfangungen, Drahtneze oder dergleichen muß verhindert werden, daß Triebwerksteile oder andere Gegenstände in den Fahrschacht fallen können. Durchbrechungen

(für Seile, Seilrolle usw.) in der Unterfangung sind möglichst zu beschränken. Abdeckungen aus Glas müssen mit einem engmaschigen Drahtnetz unterfangen werden, wenn sie nicht aus Drahtglas bestehen.

VI. Lichtöffnungen in Fahrschachtwänden sind durch Fenster zu verschließen, die nicht in die Fahrbahn hineinschlagen dürfen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Die Fenster sind aus Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder aus einem gleich widerstandsfähigen Glas dicht herzustellen. Die Gesamtgröße der Lichtöffnungen in feuerbeständig oder feuerhemmend hergestellten Schächten darf in keinem Stockwerk ein Zehntel der Schachtfläche überschreiten.

VII. Personen-Umlaufaufzüge in Gebäuden, soweit sie nicht nach Abschnitt II von der Vorschrift feuerbeständiger oder feuerhemmender Fahrschachtwände ausgenommen sind, müssen einen Vorraum haben, dessen Wände feuerbeständig oder feuerhemmend ausgeführt sind.

VIII. Für die im § 2 Nr. 7, 8 und 10 genannten Aufzüge gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Ausführung des Fahrschachtes nicht.

F a h r s c h a c h t z u g ä n g e.

§ 6.

Die Zugangstüren zu feuerbeständigen oder feuerhemmenden Fahrschächten sind feuerhemmend und dicht herzustellen.

Die Zugangstüren von solchen Aufzügen in Warenhäusern, deren Fahrbahn von feuerbeständigen Wänden umschlossen ist, müssen aus Eisen mit mindestens 5 mm starker Asbestzwischenlage oder in gleichwertiger Ausführung hergestellt werden.

Die Zugangstüren der im § 2 Nr. 6 genannten Kleinlastenaufzüge können falzlose, auf einer Seite mit

mindestens 0,75 mm starkem Eisenblech oder mit einem gleich widerstandsfähigen Stoffe beschlagene Holztüren oder einfache Eisentüren sein.

Im übrigen gelten für die Ausführung der Fahr- schachtzugänge die an die Fahrschächte gestellten An- forderungen.

Aufstellung des Triebwerks.

§ 7.

I. Das Triebwerk der im § 2 Nr. 1 bis 5 ge- nannten Aufzüge ist in einem trockenen, hellen, hin- reichend geräumigen, im Mittel mindestens 1,8 m hohen verschließbaren Raume aufzustellen. Die Aufzugmaschine muß gut zugänglich sein.

Bei den im § 2 Nr. 6 genannten Kleinlastenaufzügen ist die Höhe des Triebwerksraumes von 1,8 m nicht erforderlich, wenn das Triebwerk über dem Schachte angebracht und gut zugänglich ist.

II. Wenn ausnahmsweise das Triebwerk unter dem Schachte angeordnet werden muß und die Führungen nicht auf ein besonderes Widerlager nach unten durch- geführt oder nicht sicher aufgehängt sind, muß die Decke des Maschinenraumes, soweit sie die Fahrschachtsohle bildet, so stark sein, daß sie die Widerlager der Füh- rungen aufnehmen kann.

Beleuchtung.

§ 8.

I. Die Fahrschachtzugänge müssen durch Tageslicht oder künstliches Licht ausreichend beleuchtet sein, solange der Aufzug benutzt werden kann.

Bei den im § 2 Nr. 4 genannten Personenumlauf- aufzügen sind auch die Umseßstellen der Fahrkörbe wäh- rend des Betriebes durch Tageslicht oder künstliches Licht ausreichend zu beleuchten.

II. Die Fahrkörbe der im § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Personenaufzüge müssen, solange sie benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich beleuchtet sein. Die Verwendung von Mineralölen oder ähnlichen leicht entzündbaren Flüssigkeiten für die Beleuchtung im Innern der Fahrkörbe ist unzulässig. Von der dauernden Beleuchtung kann bei den Fahrkörben der im § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Aufzüge dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird und während der Aufzugsbenutzung in Tätigkeit bleibt.

Die Fahrkörbe der übrigen Aufzugsarten müssen bei offenen Schachtzugangstüren ausreichend beleuchtet sein.

III. Elektrische Beleuchtung muß unabhängig von der Leitung für die Antriebsmaschine sein. Schalter für die elektrische Beleuchtung müssen außerhalb des Schachtes unter Verschuß im Triebwerksraum untergebracht sein.

IV. Der Triebwerksraum muß durch fest angebrachte Lampen künstlich beleuchtet werden können; außerdem muß eine Handlampe in ihm vorhanden sein.

Aufzugschilder.

§ 9.

I. An jedem Aufzug ist an sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, das den Namen des Herstellers, das Jahr der Fertigung und die Fabriknummer trägt. Außerdem sind die in den Technischen Grundsätzen für die einzelnen Aufzugsarten vorgeschriebenen Schilder an den dort bezeichneten Stellen anzubringen.

II. Andere Schilder und Aufschriften dürfen neben den vorgeschriebenen Schildern an den Fahrschachtzu-

gängen und im Innern der Fahrkörbe nicht angebracht werden.

Betrieb der Aufzüge.

§ 10.

I. Der Aufzugsbesitzer (vgl. § 3) oder der an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebes beauftragte Stellvertreter sowie die mit der Bedienung der Aufzugsanlage betrauten Personen haben dafür zu sorgen, daß die Aufzüge sich stets in betriebs sicherem Zustande befinden, und daß Aufzüge, die nicht betriebs sicher sind, außer Betrieb gesetzt werden.

II. Zur Bedienung der Aufzüge sind zugelassen:

a) bei Führeraufzügen nach § 2 Nr. 1 geprüfte Führer:

Soweit die Aufzüge elektrische Innensteuerung haben, können durch die Polizeibehörde außerdem Hilfsführer, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen, zugelassen werden, wenn sie mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind. Der mit der Beaufsichtigung der maschinellen Anlage des Aufzuges beauftragte geprüfte Führer muß in diesem Falle während der Benutzungszeit des Aufzuges stets leicht erreichbar sein. Mehr als zwei Hilfsführer dürfen gleichzeitig in einer Arbeitsschicht für denselben Aufzug nicht vorhanden sein;

b) bei Selbstfahrern nach § 2 Nr. 2:

Soweit die Aufzüge ausschließlich von bestimmten Personen benutzt werden oder nur zwei Geschosse miteinander verbinden, kann die Polizeibehörde die Benutzung ohne Führerbegleitung gestatten, wenn ein geprüf-

ter Führer während der Benutzungszeit stets leicht erreichbar ist;

- c) bei den Umstellaufzügen nach § 2 Nr. 3:
1. wenn die Innensteuerung benutzt wird, geprüfte Führer;
 2. wenn die Außensteuerung benutzt wird, Personen, die nicht unter 18 Jahre alt sein dürfen, mit der Bedienung besonders beauftragt und mit der Einrichtung und dem Betriebe des Aufzuges sowie mit den Betriebsvorschriften vertraut sind;

- d) bei den Personenumlaufaufzügen nach § 2 Nr. 4 geprüfte Führer:

Ein solcher Führer muß während der Benutzungszeit stets leicht erreichbar sein;

- e) bei den sonstigen im § 2 genannten Aufzügen mindestens 16 Jahre alte Personen, die mit der Einrichtung, dem Betriebe der Aufzugsanlage und den Betriebsvorschriften vertraut und mit der Bedienung beauftragt sind.

III. Für die Bedienung der Aufzüge gelten die beigefügten Betriebsvorschriften Anlage 3. Ein Abdruck davon ist bei allen Aufzügen mit Ausnahme solcher Kleinstenaufzüge, die ausschließlich durch Menschenkraft bewegt werden, im Triebwerksraum, außerdem der Abschnitt IV daraus bei den Aufzügen nach § 2 Nr. 1 bis 3 im Fahrkorb und bei den Aufzügen nach § 2 Nr. 5 bis 10 an den dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Ladestellen auszuhängen.

IV. Die Prüfung zum Aufzugsführer erfolgt durch den zuständigen Sachverständigen. Die Prüflinge müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und bei der Prüfung den Nachweis erbringen, daß sie mit der Einrichtung und dem Betriebe von Aufzugsanlagen und den hierüber erlassenen Vorschriften vertraut sind. Die Zulassung der Aufzugsführer erfolgt nur für bestimmte

Anlage 3.

Aufzüge auf bestimmten Grundstücken durch einen vom Sachverständigen nach Anlage 4 auszustellenden Befähigungsnachweis, auf dem der Führer die schriftliche Erklärung abzugeben hat, daß er die Bedienung des Aufzuges verantwortlich übernommen hat. Der Befähigungsnachweis ist in das Aufzugs-Untersuchungsbuch einzuheften.

Anlage 4.

V. Die Polizeibehörde kann Aufzugsführern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Verordnung schuldig gemacht, oder die sich sonst als unzuverlässig erwiesen haben, den Befähigungsnachweis entziehen. Der zuständige Sachverständige ist hiervon zu benachrichtigen.

Sachverständige.

§ 11.

Als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung gelten

- a) in Anlagen des Deutschen Reiches, des Freistaates Oldenburg sowie der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft die durch die vorgesezte Dienststelle dazu ermächtigten Beamten oder sonstigen Sachverständigen,
- b) im übrigen die nach Anordnung des Ministeriums des Innern ermächtigten Personen.

Abnahmeprüfung.

§ 12.

I. Der Aufzugsbesitzer (§ 3) ist verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) der neu errichteten oder wesentlich veränderten Aufzugsanlagen vor ihrer Inbetriebnahme zu veranlassen.

II. Der Sachverständige hat die mit der Anzeige nach § 3 eingereichten Unterlagen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen und mit seinem Prüfungsvermerk zu versehen.

Bei der Abnahme im Betriebe sind besonders zu prüfen:

- a) alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen, insbesondere die Fahrschachtverschlüsse in jedem Geschosse durch Fahrproben nach beiden Fahrrichtungen mit der höchsten zulässigen Belastung. Auf gute und dauerhafte Ausführung der Verschlüsse ist besonderer Wert zu legen. Bei Aufzügen mit Treibscheibenantrieb ist durch eine Fahrprobe nach unten bei doppelter Belastung festzustellen, ob die Reibung zwischen Seil und Scheibe genügt;
- b) die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsvorrichtung bei der höchsten zulässigen Belastung, indem
 1. die Tragmittel am Fahrkorb gelöst werden oder wenigstens eins von ihnen bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit soweit gelodert wird, wie es zur Betätigung der Fangvorrichtung erforderlich ist, und
 2. die Vorrichtung, die eine Überschreitung der höchstzulässigen Auslösegeschwindigkeit verhindern soll (Regler), durch entsprechende Steigerung der Geschwindigkeit zur Wirkung gebracht wird.

III. Über den Befund der Prüfung ist eine schriftliche Bescheinigung nach Anlage 5 durch den Sachverständigen auszustellen, die von ihm mit je einer Ausfertigung der Beschreibung und Zeichnung (§ 3 Abschnitt II) zu verbinden und bei den einer regelmäßigen Untersuchung unterliegenden Aufzügen einem von dem Aufzugsbesitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Untersuchungsbuch, Anlage 6, vorzuheften ist.

Anlage 6.

Anlage 5.

IV. Nach dem befriedigenden Ausfall der ersten Prüfung und der Aushändigung der Bescheinigung hierüber oder eines Zwischenbescheides an den Aufzugsbesitzer darf die Aufzugsanlage benutzt werden, sofern die haupolizeiliche Abnahme der Anlage stattgefunden hat.

V. Der Sachverständige hat eine Abschrift der Abnahmebescheinigung der Polizeibehörde zu übersenden. Aufzüge in Betrieben des Deutschen Reiches, des Freistaates Oldenburg und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft unterliegen dieser Vorschrift nicht.

Laufende Überwachung.

§ 13.

I. Die nachstehend aufgeführten Aufzugsarten sind von dem Sachverständigen innerhalb der angegebenen Fristen regelmäßig zu untersuchen:

- a) die im § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Personenaufzüge in längstens zweijährigen Fristen,
- b) die im § 2 Nr. 5 genannten Lastenaufzüge in längstens vierjährigen Fristen,
- c) die im § 2 Nr. 6, 7, 9 und 10 genannten Aufzüge in längstens sechsjährigen Fristen.

Bei diesen regelmäßigen Untersuchungen ist die Anlage in derselben Weise zu prüfen wie bei der Abnahme (§ 12 Abschnitt II).

Zwischen zwei regelmäßigen Untersuchungen sind die unter a und b genannten Aufzüge einer unvermuteten Besichtigung zu unterziehen, die sich auf den allgemeinen Zustand der Anlage, insbesondere der Tragmittel und der Tür- und Steuersicherungen, erstreckt.

Einer gleichen unvermuteten Untersuchung können die Sachverständigen die unter c aufgeführten Aufzüge zwischen je zwei regelmäßigen Prüfungen unterziehen.

II. Der Befund der Untersuchungen ist von dem Sachverständigen in das Untersuchungsbuch einzutragen.

Das Untersuchungsbuch ist von dem Aufzugsbesitzer zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

III. Vorgefundene Mängel sind von dem Aufzugsbesitzer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Sachverständige der Polizeibehörde, bei Aufzügen in Betrieben des Deutschen Reiches, des Freistaates Oldenburg und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft der vorgesezten Dienststelle Anzeige zu erstatten.

IV. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem derartigen Zustande, daß eine unmittelbare Gefahr für die Benutzung besteht, so hat er gebotenenfalls durch die Polizeibehörde, bei Aufzügen in Betrieben des Reiches, Freistaates Oldenburg und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft durch die vorgesezte Dienststelle, die sofortige Einstellung des Betriebes zu veranlassen und darüber einen Vermerk in das Untersuchungsbuch aufzunehmen.

V. Das Recht der Polizeibehörden und der Gewerbeaufsichtsbeamten, im Bedarfsfalle — namentlich auf Antrag des Sachverständigen oder der zuständigen Berufsgenossenschaft — außerordentliche Untersuchungen anzuordnen, sowie das Überwachungsrecht der Berufsgenossenschaften bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

Prüfungskosten.

§ 14.

Der Aufzugsbesitzer muß die regelmäßigen Prüfungen veranlassen und die unvermuteten Untersuchungen sowie die auf Grund des § 13 Abschnitt V angeordneten außerordentlichen Untersuchungen gestatten. Er hat

die für die Prüfungen gemäß § 12 und § 13 nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Staatsministerium auf Grund des Überwachungskostengesetzes vom 6. Januar 1914 erlassenen Gebührenordnung zu tragen.

Anlage 7.

Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 15.

I. Die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden und bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Aufzugsanlagen sind,

- a) soweit sie bereits einer Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlegen und letzteren entsprochen haben, nur dann erneut gemäß § 3 anzumelden, wenn eine wesentliche Änderung vorgenommen werden soll;
- b) soweit sie bisher einer Prüfung durch Sachverständige nicht unterlegen haben, innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 3 anzumelden.

II. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung in Aufstellung begriffenen Aufzugsanlagen sind, soweit sie unter ihren Geltungsbereich fallen, binnen 6 Wochen gemäß § 3 anzumelden.

III. Für die in den vorstehenden Abschnitten I und II genannten Aufzugsanlagen können Anforderungen, die über die bisher gültigen hinausgehen, auf Grund dieser Verordnung nur gestellt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit der mit den Aufzugsanlagen in Berührung kommenden

Personen erforderlich sind oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Ausnahmen und weitergehende Bestimmungen.

§ 16.

I. Das Ministerium des Innern ist befugt, für einzelne Anlagen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und von den Bestimmungen der Technischen Grundsätze nach Anhörung des Sachverständigen zuzulassen. Genehmigungen dieser Art sind dem Aufzugsuntersuchungsbuche beizuhängen. Bei den in § 2c genannten Sonderaufzügen wird sich die Behörde zunächst mit der zuständigen Berufsgenossenschaft ins Benehmen setzen.

Die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmen erstreckt sich jedoch nicht auf zwingende Vorschriften der Baupolizeiverordnungen.

II. Ausnahmen für bestimmte Arten von Aufzügen können hinsichtlich der Vorschriften dieser Verordnung vom Ministerium des Innern und hinsichtlich der Bestimmungen der Technischen Grundsätze vom Deutschen Aufzugausschuß zugelassen werden.

III. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, bei Aufzugsanlagen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, im Wege der Verfügung gemäß § 120 d der Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

§ 17.

Als Polizeibehörden im Sinne dieser Verordnung gelten die in Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, unter Ziffer 2 näher bezeichneten Behörden.

Strafbestimmungen.

§ 18.

Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 *RM* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Inkrafttreten.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) — Aufzugsverordnung —, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 29. Juni 1921, betreffend Ausführungsanweisung zur Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), sowie die Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 29. Juni 1921, betreffend Ausführung des § 30 Abs. II der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), außer Kraft.

Oldenburg, den 11. November 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Anlage 1.Beschreibung einer Aufzugsanlage.

Der mitunterzeichnete Aufzugsbesitzer:

Name:

Wohnort:

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzuges auf dem Grundstück:

Ort:

Straße:

Der Aufzug soll dienen zur Beförderung von (s. § 2)

Seine Tragfähigkeit beträgt kg

oder Personen (einschl. des Führers).

Der Schachtquerschnitt des Aufzuges ist kleiner — größer
als 1,0 m². Der Antrieb des Aufzuges erfolgt

.

Den Vorschriften der Verordnung über die Einrichtung
und den Betrieb von Aufzügen und den Bestimmungen der
Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen wird
entsprochen wie folgt:

I. Verordnung.

1. Umschließung und Ausführung des Fahrschachtes
sowie der Gegengewichtsbahn (§ 5 Abschnitt I und II):Die Fahrbahn ist von in ganzer
. bis auf m Höhe vom
Fußboden umgeben.Das Gegengewicht befindet sich
und ist umkleidet von

2. Obere Abdeckung (§ 5 Abschnitt III, IV und V):
Der Fahrstuhl ist am oberen Ende
3. Lichtöffnungen (§ 5 Abschnitt VI):
Lichtöffnungen sind vorhanden.
Ihre Größe beträgt
4. Fahrstuhlzugänge (§ 6):
Der Fahrstuhl ist durch
zugänglich, die aus
hergestellt sind.
5. Aufstellung des Triebwerks (§ 7):
Das Aufzugstriebwerk befindet sich
Der Triebwerksraum ist um=
wandet und hat lichte Höhe.
6. Beleuchtung (§ 8):
Die Fahrstuhlzugänge sind beleuchtet durch
., der Fahrkorb durch,
die eingeschaltet wird.
7. Fabrikschild (§ 9 Abschnitt I):
Der Aufzug trägt folgendes Fabrikschild: Er=
bauer:, Jahr der
Fertigung:, Fabriknummer:

II. Technische Grundsätze.

8. Freie Höhe unter tiefster Fahrkorbstellung:
Die Schachtgrube hat eine Gesamttiefe von
. m. Das Maß von Oberkante
Fahrkorbfußboden bis Geschoßfußboden, nachdem
der Fahrkorb auf seine festen Anschläge in tief=
ster Stellung aufgesetzt hat, beträgt m.
In dieser Stellung verbleibt zwischen Schacht=
sohle und Fahrkorbfußboden eine freie Höhe
von m.

9. Freie Höhe über höchster Fahrkorbstellung:
Über dem Fahrkorb in seiner höchsten Betriebsstellung verbleibt eine freie Höhe von m.
10. Fahrschachtzugänge:
Die Fahrschachtzugänge haben eine lichte Breite von m und eine lichte Höhe von m.
11. Geschwindigkeit:
Der Fahrkorb erhält eine Betriebsgeschwindigkeit von m in der Sekunde.
Überschreiten der zulässigen Auslösegeschwindigkeit wird verhindert durch
12. Triebwerk:
Als Antrieb dient eine durch mittelbar — unmittelbar betriebene mit Bremsvorrichtung.
13. Ausrückvorrichtungen:
Die Ausrückung in höchster und tiefster Fahrkorbstellung erfolgt durch
Bei Versagen dieser Endausrückungen tritt als Notausrückung in Tätigkeit. Schlaffseilbildung wird verhindert durch
14. Steuerung und Türverriegelung:
Die Steuerung ist eine steuerung und wird betätigt von aus.
Steuerperrung und Türverriegelung entsprechen
15. Tragmittel:
Die Tragmittel für Fahrkorb und Gegengewicht werden beansprucht mit
. kg/cm².
16. Fahrkorb:
Der Fahrkorb entspricht
Sein Gewicht beträgt kg.

17. Fang-, Brems- und Aufsehbvorrichtungen:
Der Aufzug ist mit einer versehen.

18. Gegengewicht:
Das Gegengewicht wiegt kg.

19. Zeigereinrichtung:
Die jeweilige Fahrkorbstellung ist erkennbar gemacht durch

20. Notrufvorrichtung:
Die Notrufvorrichtung im Fahrkorb besteht in und ist hörbar

21. Schilder:
Der Aufzug ist mit folgenden Schildern versehen

III. Weitere Erläuterungen.

., den, den

Der Aufzugsbesitzer: Der Hersteller des Aufzuges:

... ..



Anlage 2.Einführung des Deutschen Aufzugs-
ausschusses.1. Aufgaben des Deutschen Aufzugs-
ausschusses.

Zur Förderung des deutschen Aufzugswesens wird der „Deutsche Aufzugsausschuß“ mit dem Sitze in Berlin errichtet. Er hat die Aufgabe, die Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen gemäß § 4 der Verordnungen der Länder über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) aufzustellen und nach den Bedürfnissen der Praxis und den Ergebnissen der Wissenschaft fortzubilden. Er hat die Befugnis, Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen gemäß § 16 Abschnitt II dieser Verordnung zuzulassen. Ihm liegt ferner die Überwachung der in der Reichsarbeitsverwaltung (Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfaht) zu errichtenden Aufzugsprüfstelle, die Aufstellung einer Geschäftsordnung für diese und von Richtlinien für die Vornahme von Prüfungen ob. Er hat schließlich auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers sich gutachtlich zu Fragen zu äußern, welche die Bauart, die Ausführung, die Ausrüstung und den Betrieb von Aufzügen betreffen. Anträge, welche eine Änderung der Technischen Grundsätze und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Grundsätze gemäß § 16 Abschnitt II dieser Verordnung betreffen, sind an den Vorsitzenden des „Deutschen Aufzugsausschusses“ zu richten.

2. Zusammensetzung des Deutschen Aufzugsausschusses.

Der „Deutsche Aufzugsausschuß“ besteht aus 16 ordentlichen Mitgliedern und 16 stellvertretenden Mitgliedern, und zwar berufen die nachstehend aufgeführten Behörden und Körperschaften die angegebene Zahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern

a) der Reichsarbeitsminister	je 1
b) die Landesregierungen nach Vereinbarung	„ 7
c) der Verband der Aufzugsfabrikanten	„ 2
d) der allgemeine deutsche Verband der Dampfkesselüberwachungsvereine	„ 1
e) die Vertretung der preußischen Aufzugsfachverständigen	„ 1
f) der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften	„ 1
g) der Verband der deutschen Elektrotechniker	„ 1
h) der Verein deutscher Maschinenbauanstalten	„ 1
i) der Verein deutscher Eisenhüttenleute	„ 1
	<hr/>
	zusammen: 16

Die Namen der Berufenen sind erstmalig dem Reichsarbeitsminister, bei späteren Änderungen dem Vorsitzenden des „Deutschen Aufzugsausschusses“ mitzuteilen. Die Berufenen bleiben solange im Amte, bis sie von den aufgeführten Behörden oder Körperschaften zurückberufen werden. Jeder Wechsel unter den Mitgliedern des „Deutschen Aufzugsausschusses“ ist dem Reichsarbeitsminister, den Landesregierungen und allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern vom Vorsitzenden bekanntzugeben. Anträge auf eine Änderung der Zusam-

mensetzung des „Deutschen Aufzugsausschusses“ sind an den Reichsarbeitsminister zu richten, sie bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

3. Geschäftsführung des Deutschen Aufzugsausschusses.

a) Den Vorsitz des „Deutschen Aufzugsausschusses“ übernimmt der ordentliche Vertreter Preußens. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des „Deutschen Aufzugsausschusses“ und vertritt ihn nach außen; er leitet und beruft die Mitgliederversammlungen.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung des „Deutschen Aufzugsausschusses“ findet in der Regel einmal jährlich statt. Außerordentliche Versammlungen sind auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 4 Mitgliedern binnen 6 Wochen nach Stellung des Antrags anzuberaumen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die ordentlichen Mitglieder oder die an ihrer Stelle angemeldeten stellvertretenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine zweite mit der gleichen Tagesordnung ordnungsmäßig einberufene Versammlung in jedem Falle beschlußfähig.

c) Der „Deutsche Aufzugsausschuß“ kann zur Vorberatung von Anträgen auf Änderung oder Erweiterung der Technischen Grundsätze und zur Leitung der Aufzugsprüfstelle aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse bilden.

d) In den Ausschuß und seine Arbeitsausschüsse können Sachverständige mit beratender Stimme berufen werden, die nicht dem „Deutschen Aufzugsausschuß“ an-

gehören. Jedes Mitglied ist berechtigt, dahingehende Anträge zu stellen.

e) Der Reichsarbeitsminister, die Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung und des Reichsversicherungsamts sowie die Landesregierungen, die nicht durch ordentliche oder stellvertretende Mitglieder im „Deutschen Aufzugsausschuß“ vertreten sind, erhalten Einladungen zu den Mitgliederversammlungen. Sie sind berechtigt, besondere Vertreter zu entsenden, welche ohne Stimmrecht an den Verhandlungen teilnehmen, Anträge stellen und begründen können.

f) Die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des „Deutschen Aufzugsausschusses“ sind verpflichtet, auf Grund ihrer Sachkunde nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten vom „Deutschen Aufzugsausschuß“ weder Reisekosten noch Tagegelder.

g) Die sonstigen Bestimmungen über die Geschäftsführung, insbesondere über die Zulässigkeit schriftlicher Abstimmungen, können in einer Geschäftsordnung, die sich der „Deutsche Aufzugsausschuß“ selbst gibt, festgelegt werden. Die Geschäftsordnung und deren Abänderungen sind dem Reichsarbeitsminister mitzuteilen.

4. Behandlung und Inkraftsetzung der Beschlüsse.

Wichtige Beschlüsse des „Deutschen Aufzugsausschusses“ sind allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern, den zugezogenen Sachverständigen sowie dem Reichsarbeitsminister, den Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung und des Reichsversicherungsamts und den Landesregierungen zuzustellen.

Die Beschlüsse des „Deutschen Aufzugsausschusses“ über Änderungen oder Ergänzungen der Technischen Grundsätze werden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Sie treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 3.**Betriebsvorschriften für Aufzüge.****I. Geltungsbereich.**

Die Betriebsvorschriften gelten für alle Aufzüge, auf welche die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen Anwendung findet, mit Ausnahme von Personenaufzügen in Privathäusern, die nur von einer Familie bewohnt werden.

II. Vorschriften für den Aufzugsbesitzer.

1. Der Aufzugsbesitzer darf nur solche Personen mit der Bedienung des Aufzuges betrauen, die nach § 10 Abschnitt II der Verordnung zugelassen sind. In Fabriken, Hotels, Warenhäusern und ähnlichen Großbetrieben sind die Führer und Hilfsführer der Aufzüge durch ein Abzeichen kenntlich zu machen.

2. Der Aufzugsbesitzer muß dafür Sorge tragen, daß:

- a) der Aufzug in betriebs sicherem Zustande erhalten wird;
- b) die in der Verordnung und den Technischen Grundsätzen vorgeschriebenen Aufzugsschilder vorhanden sind;
- c) ein Abdruck dieser Betriebsvorschriften sowie des Abschnitts IV daraus an den in der Verordnung bezeichneten Stellen aushängt;
- d) die Triebwerksräume, die Fahr schachtzugänge und bei Personenaufzügen die Fahrkörbe ausreichend beleuchtet sind;

e) die regelmäßigen Prüfungen des Aufzuges veranlaßt und etwaige Beanstandungen sofort behoben werden;

f) der Aufzug außer Betrieb gesetzt wird, sobald er sich nicht in gefahrlosem Zustand befindet.

III. Vorschriften für die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen.

1. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen müssen täglich vor Inbetriebnahme des Aufzuges feststellen, daß:

a) der Aufzug nicht in Bewegung gesetzt werden kann, wenn die Fahrschachttür in einem Stockwerk geöffnet oder nicht ordnungsmäßig geschlossen ist;

b) der Aufzug in den Endstellungen des Fahrkorbes selbsttätig stillgesetzt wird;

c) die Bremsvorrichtung der Aufzugswinde ordnungsmäßig wirkt;

d) die Notrufvorrichtung in Personenaufzügen in Ordnung ist.

2. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen müssen den Aufzug und insbesondere die Führungsschienen, die Seile oder sonstigen Tragmittel und ihre Befestigungen, die Fang- und Bremsvorrichtungen, die Schalteinrichtungen und die Türverschlüsse in regelmäßigen Zwischenräumen nachsehen und reinigen und dafür sorgen, daß alle beweglichen Teile, Lager und Führungen nach Bedarf geschmiert werden.

3. Die Führer dürfen die Schlüssel für Aufzugstüren, für Steuerungs- und Sicherheitseinrichtungen und für sonstige unter Verschluss zu haltende Einrichtungen nicht an unbefugte Personen abgeben und sind dafür

verantwortlich, daß der Fahrstuhl nicht zur Lagerung von Gegenständen irgendwelcher Art benutzt wird.

4. Die Führer müssen hervortretende Mängel sofort dem Aufzugsbesitzer melden und verhindern, daß ein nicht in gefahrlosem Zustande befindlicher Aufzug benutzt werden kann. Das Verbot der Benutzung muß an jeder Zugangsstelle für jedermann erkenntlich gemacht sein; gefährdete Zugangsstellen sind außerdem sicher abzusperren.

5. Die den Aufzug bedienenden Führer müssen während der Fahrt im Bereiche der Steuerung bleiben.

IV. Vorschriften für die Benutzung.

1. Fahrkorb gleichmäßig belasten. Lasten nötigenfalls gegen Verschiebung sichern.

2. Fahrstuhltür und etwa vorhandene Fahrkorbtür ordnungsmäßig schließen; erst dann Steuerung betätigen.

3. Beim Hängenbleiben des Fahrkorbes oder beim Ausbleiben der Antriebskraft Steuerung in Haltstellung bringen.

4. In Personenaufzügen beim Hängenbleiben des Fahrkorbes oder im Falle der Gefahr Notrufvorrichtung betätigen.

5. Fahrkorbtür und Fahrstuhltür nicht öffnen, bevor Fahrkorb in Ruhe.

6. Es ist verboten:

- a) Aufzüge ohne Befugnis zu bedienen;
- b) Aufzüge über die festgesetzte Höchstlast zu belasten;
- c) Personen in Aufzügen zu befördern, bei denen das Mitfahren von Personen verboten ist;
- d) die Schalteinrichtungen und Sicherheitsvorrichtungen vorschriftswidrig zu benutzen oder sie zu beschädigen.

V. Vorschriften für die Instandhaltung und die Instandsetzung.

1. Das Schmieren der Führungsschienen hat, wenn keine selbsttätigen Schmiervorrichtungen vorhanden sind, durch die Klappen in den seitlichen Fahrkorbwandungen zu erfolgen. Das Betreten der Fahrkorbede zur Vornahme von Reinigungs- oder Schmierarbeiten während der Fahrt ist unzulässig.

2. Arbeiten im Fahrstuhl dürfen nur vorgenommen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß der Aufzug gegen den Willen der die Instandsetzungsarbeiten ausführenden Person nicht in Bewegung gesetzt werden kann.

3. Die Fahrkorbede darf bei Instandsetzungsarbeiten nur durch die mittels der vorgeschriebenen Kurzschießvorrichtung öffnbare Fahrstuhltür oder durch die dafür vorgesehene Öffnung in der Fahrkorbede und nur dann betreten werden, wenn der Fahrkorb stillgesetzt ist.

VI. Bestrafungen.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Betriebsvorschriften kann nach § 17 der Verordnung mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 *RM* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Führer der Aufzüge haben das Recht und die Pflicht, Personen, welche sie bei ihren Obliegenheiten hindern oder stören, festzustellen und zwecks Bestrafung anzuzeigen.

Anlage 4.Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der ,
 geboren am 19 zu ,
 gemäß § 10 Abschnitt IV der Verordnung über die Ein-
 richtung und den Betrieb von Aufzügen vom
 von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung
 unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert
 wurde, daß der befähigt ist,
 den -Aufzug des
 zu mit der Fabriknummer
 zu führen.

Es wird dem ,
 nachdem er die im § 10 Abschnitt IV der angegebenen
 Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abge-
 geben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Aufzug
 zu führen.

. , den 19

Der Sachverständige

Ich habe die Bedienung des oben bezeichneten Auf-
 zuges verantwortlich übernommen.

. , den 19

.

Bescheinigung

über

die technische Untersuchung eines Aufzuges
(Abnahmeprüfung).

Der für die Tragfähigkeit von
bestimmte Aufzug des
zu, welcher im Jahre von der
Firma zu
hergestellt wurde und mit der laufenden Fabriknummer
. versehen ist, wurde heute gemäß
§ 12 Abschnitt II und III der Verordnung vom
. über die Einrichtung und den Betrieb
von Aufzügen einer technischen Untersuchung (Abnahme-
Prüfung) unterzogen. Dabei wurde festgestellt, daß er
hinsichtlich seiner maschinellen Einrichtung der genannten
Verordnung und den technischen Grundsätzen über den
Bau von Aufzügen entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen Bedenken nicht entgegen.

Die baupolizeiliche Abnahme hat stattgefunden.

., den 19.

Der Sachverständige

Anlage 6.**Bescheinigung.**

über eine
regelmäßige — unvermutete — außerordentliche
Untersuchung.

Der Aufzug wurde vorschriftsmäßig mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche geprüft und diesem Untersuchungsbuche beigelegt waren, verglichen, wobei sich nichts — folgendes — zu erinnern fand:

.....

.....

Die besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorkehrungen:

.....

hat zu Ausstellungen Veranlassung gegeben

.....

.....

Die Unterhaltung der Anlage war

.....

Der Führer des Aufzuges war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Einrichtung und der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheitsvorrichtungen, vertraut.

Die vorgefundenen Mängel sind bis zum
zu beseitigen. Die erfolgte Abstellung der Mängel ist der
Überwachungsstelle anzuzeigen.

., den 19 . .

Der Sachverständige

.

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel
konnte heute festgestellt werden.

., den 19 . .

Der Sachverständige

.



Anlage 7.

Gebührenordnung für die Prüfung von Aufzügen

auf Grund des § 14 der Verordnung.

A Gebührensätze.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeſchäfts	Gebührensatz für einen				Be- mer- fun- gen
		Personen- aufzug nach § 2 Nr. 1—4 oder Lasten- aufzug nach § 2 Nr. 5 mit Fang- vorrichtung	Lasten- aufzug nach § 2 Nr. 5 ohne Fangvor- richtung	Kleinlastenauf- zug nach § 2 Nr. 6, einen Brems- fahrstuhl nach § 2 Nr. 7, eine Ab- bläß- vorrichtung nach § 2 Nr. 9 oder einen Schrägauf- zug nach § 2 Nr. 10	Bau- aufzug nach § 2 Nr. 8	
		R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	
I	Vorprüfung (gemäß § 12 Abschnitt II Abs. 1 der Aufzugs- verordnung): 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden gleichzeitig zur Vor- prüfung eingereich- ten Aufzug gleicher Bauart desselben Betriebs	40 20	30 15	20 10	20 10	
II	Abnahme (§ 12 Ab- schnitt II u. III) einschließlich Ab- gabe der Beschei- nung: 1. für den ersten Auf- zug 2. für jeden folgenden an demselben Tage	 50	 35	 20	 20	

Nr.	Angabe des Prüfungsgeſchäfts	Gebührenſatz für einen				Be- mer- kun- gen
		Perſonen- aufzug nach § 2 Nr. 1—4 oder Laſten- aufzug nach § 2 Nr. 5 mit Fang- vorrichtung R.M.	Laſten- aufzug nach § 2 Nr. 5 ohne Fangvor- richtung R.M.	Kleinlaſtenauf- zug nach § 2 Nr. 6, einen Brems- fahrſtuhl nach § 2 Nr. 7, eine Abblaß- vorrichtung nach § 2 Nr. 9 oder einen Schrägauf- zug nach § 2 Nr. 10 R.M.	Bau- aufzug nach § 2 Nr. 8 R.M.	
III	untersuchten Auf- zug deſſelben Be- triebes oder der in demſelben Gemein- de- (Guts-) Bezirke gelegenen Betriebe deſſelben Beſizers	25	20	10	10	
	a) Regelmäßige Un- terſuchungen (§ 13 Abſchnitt I Abſ. 1)					
	1. für den erſten Auf- zug	40	30	15	—	
	2. für jeden folgenden an demſelben Tage untersuchten Auf- zug deſſelben Be- triebes oder der in demſelben Gemein- de- (Guts-) Bezirke gelegenen Betriebe deſſelben Beſizers	25	20	10	—	
IV	b) Unvermutete Un- terſuchungen (§ 13 Abſchnitt I Abſ. 3 u. 4)	20	15	10	—	
	Führerprüfung (§ 10 Abſchnitt IV)					
	1. für den erſten Füh- rer	10	—	—	—	
	2. für jeden folgenden an demſelben Tage					

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für einen				Be- mer- kun- gen
		Personen- aufzug nach § 2 Nr. 1—4 oder Lasten- aufzug nach § 2 Nr. 5 mit Fang- vorrichtung	Lasten- aufzug nach § 2 Nr. 5 ohne Fangvor- richtung	Kleinlastenauf- zug nach § 2 Nr. 6, einen Brems- fahrstuhl nach § 2 Nr. 7, eine Ablass- vorrichtung nach § 2 Nr. 9 oder einen Schrägauf- zug nach § 2 Nr. 10	Bau- aufzug nach § 2 Nr. 8	
		R. M.	R. M.	R. M.	R. M.	
	in demselben Be- triebe oder in den in demselben Ge- meinde- (Guts-) Bezirke gelegenen Betrieben dessel- ben Besitzers ge- prüften Führer .	6	—	—	—	
	3. für den ersten Hilfsführer . . .	5	—	—	—	
	4. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Be- triebe oder in den in demselben Ge- meinde- (Guts-) Bezirke gelegenen Betrieben dessel- ben Besitzers ge- prüften Hilfs- führer	3	—	—	—	
V	Ausstellung eines Fahrstuhlrevisi- onsbuches	2	—	—	—	

B. Erläuterungen.

1. Ermäßigte Gebühren nach II 2, III 2, IV 2 sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.

2. Für die begonnene Untersuchung oder Führerprüfung, die durch Verschulden des Aufzugsbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzuges an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfung sind die Sätze unter II 1, III 1 oder IV 1 zu berechnen.

3. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchung eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist.

4. Kann an einem vereinbarten Tage durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzuges überhaupt keine Untersuchung oder Führerprüfung begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine solche nach II, III oder IV handelt, eine Gebühr nach II 1, III 1 oder IV 1 zu erheben.

5. Für behördlich angeordnete außerordentliche Prüfungen sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

6. Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.

Nr. 91.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsanweisung zur Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Oldenburg, den 11. November 1927.

Ausführungsanweisung

zur

Verordnung² des Staatsministeriums vom 11. November 1927, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Zu § 1.

Fahrtreppen (Rolltreppen, Eskalatoren) sind nicht als Aufzüge im Sinne der Verordnung anzusehen. Auch aufzugsähnliche Einrichtungen, die zur Beschickung von Maschinen (z. B. Aufbereitungs-, Mischmaschinen oder ähnlichen Anlagen) oder als Hilfshebevorrichtungen solcher Maschinen dienen, fallen nicht unter die Verordnung.

Die Zustimmung des Sachverständigen zu einer Vereinbarung über die technische Einrichtung großer Aufzugsanlagen der im Abschnitt I Satz 2 genannten Art kann in sinngemäßer Anwendung des § 16 Abschnitt II durch eine vom Deutschen Aufzugsausschuß zu erteilende allgemeine Ausnahme von den Technischen Grundsätzen ersetzt werden.

Zu § 2.

Die Sonderbestimmungen für Bremsaufzüge (Nr. 7) sind ausschließlich auf Bremsfahrstühle in klei-

nen Getreidemühlen beschränkt. Werden Bremsaufzüge in Getreidemühlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Personen- oder Lastenaufzüge, je nach dem Zweck der Anlage, voll angewendet werden.

Zu § 3.

Für die Entscheidung der Frage, wer im Einzelfalle als Aufzugsbesitzer zur Anzeige verpflichtet ist, sind die Tatumstände maßgebend.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen. Auch bei größeren Aufzügen sind schematische Darstellungen, soweit sie für den Zweck der Prüfung ausreichen, nicht zu beanstanden.

Was als wesentliche Änderung einer Aufzugsanlage anzusehen ist, wird von dem Sachverständigen, im Zweifelsfalle von der Aufsichtsbehörde, jeweils nach Lage der besonderen Verhältnisse zu entscheiden sein.

Die Entscheidung, wann eine Auswechslung von Tragmitteln zu erfolgen hat, muß in erster Linie der Verantwortung des Aufzugsbesitzers, in Zweifelsfällen dem Ermessen des zuständigen Sachverständigen überlassen bleiben. Als Anhalt können folgende im Einvernehmen mit Sachverständigen und Aufzugsherstellern aufgestellten Richtlinien dienen:

- a) KABELSCHLAGSEILE sind stets dann auszuwechseln, wenn sich am schlechtesten Teile des Seiles mehrere Fehlstellen befinden, an denen in einer Hauptlinie des Seiles dicht nebeneinander mehr als 4 Drähte gebrochen sind.
- b) RUNDSCHLAG-, KREUZSCHLAG- oder LÄNGSCHLAGSEILE müssen ausgewechselt werden, wenn unter den gleichen Bedingungen (vgl. a) mehr als 6 Drähte gebrochen sind.

c) Lassen besondere Anzeichen (Verrostung usw.) auf schlechten Zustand der Seile schließen, so ist auch schon bei Bruch einer geringeren Anzahl von Drähten Ersatz erforderlich.

Zu § 4.

Zu den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik gehören u. a., soweit es sich um die elektrischen Einrichtungen von Aufzügen handelt, die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen.

Die Durchführung der Baupolizeivorschriften ist Sache der Baupolizeibehörden, deren Genehmigung gemäß § 3 Abschnitt I a für den baulichen Teil der Aufzugsanlage herbeizuführen ist.

Zu § 5.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn in ihrer ganzen Ausdehnung von Wänden bestimmter Art umschlossen sein muß, bedingt, daß auch die oberste Ladestelle solche Wände erhält, es sei denn, daß die Mündung des Schachtes im Freien liegt.

Für die Ausführung solcher Bauteile, die nach den Bestimmungen der Aufzugsverordnung feuerbeständig oder feuerhemmend sein müssen, gelten die in der Anlage abgedruckten Anforderungen, die an eine feuerbeständige und an eine feuerhemmende Bauweise zu stellen sind. Jedoch sollen Fahrschachttüren (§ 6 der Verordnung) in Abweichung von Abschnitt II c dieser Anforderungen in der Regel nicht selbsttätig zuschlagen.

Drahtglas, das nicht schließen soll, darf nicht mit Kitt allein eingesetzt werden. Wenn es nicht fest eingemauert ist, sind Metallfalze zu verwenden.

Zu § 7.

Der Triebwerksraum ist unter Verschuß zu halten, der Schlüssel ist von dem Aufzugsführer aufzubewahren.

Anlage

Zu § 8.

Wenn die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Öffnen der Fahr- schachttür betätigt wird, so muß das Abhängigkeitsver- hältnis derartig sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen.

Zu § 10.

Als Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung sind nicht alle vom Innern des Fahrkorbes aus ge- steuerten Personenaufzüge mit elektrischem Antrieb, son- dern nur solche zu betrachten, bei denen die Steuer- kommandos, unter Zuhilfenahme eines Hebels, einer Kur- bel oder eines Druckknopfes unmittelbar auf elektrischem Wege gegeben werden.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Personen, die den in Abschnitt IV gestellten Anforderungen nicht voll entsprechen, dürfen zu selbständiger Führung eines Aufzuges nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebsmaschine kann nur bei den Aufzugsführern in solchen Anlagen abgesehen werden, in denen geschultes Personal zur Beaufsichti- gung der Maschine ständig anwesend ist. Die von dem Führer zu fordernde Zuverlässigkeit schließt in sich, daß er auch körperlich geeignet ist und nicht etwa Gebrechen hat, welche die Aufzugsbenutzer in Gefahr bringen oder den Führer verhindern, seine ihm sonst obliegenden Pflich- ten (Reinigen, Schmieren usw.) zu erfüllen. Auf Kriegs- verletzte ist dabei gebührende Rücksicht zu nehmen. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde, die das Zeug- nis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden.

Anträge auf Zulassung von Selbstfahrern sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden oder durch dessen

Vermittlung zu stellen. Dem Hausbesitzer ist die Verantwortung dafür zu übertragen, daß er die Schlüssel zum Aufzuge nur vertrauenswürdigen Personen übergibt. Aufzüge für den allgemeinen Verkehr in Hotels, Warenhäusern, Fabriken und öffentlichen Gebäuden sind nicht als Selbstfahrer zuzulassen.

Zu § 11.

Als Sachverständige nach § 11 b werden die Ingenieure des Gewerbeamtes für den Landesteil Oldenburg, die Ingenieure des Pfälzischen Dampfkesselüberwachungsvereins für den Landesteil Birkenfeld, die Ingenieure des Norddeutschen Vereins zur Überwachung von Dampfkesseln zu Altona für den Landesteil Lübeck ernannt.

Zu § 12.

Soweit von den Aufzugsbesitzern Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind (vgl. § 3 Abschnitt II), haben die Sachverständigen die Zweitstücke mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Zweitschriften aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Überwachung unterstehenden Aufzüge zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Der rechnerische Nachweis der Sicherheit des Aufzuges kann in der Regel auf die Berechnung der Tragmittel (Seile, Ketten und dergl.) für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüsts und der beim Bruch der Tragmittel durch die Fangvorrichtung beanspruchten Teile beschränkt werden. Ferner wird ein Nachweis der statischen Festigkeit für die hauptsächlich tra-

genden Teile der Antriebsmaschine (Achsen, Trommeln, Seilscheiben usw.) zu fordern sein. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Für die Berechnung gelten gemäß § 4 der Verordnung die anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik; die vom Deutschen Aufzugsausschuß aufzustellenden Berechnungsgrundlagen sind besonders zu beachten. Solange solche Berechnungsgrundlagen nicht veröffentlicht sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Flußeisen darf bis zu $8,75 \text{ kg mm}^2$ beansprucht werden, soweit nicht die zulässigen Beanspruchungen durch die Baupolizeiverordnungen anderweitig festgelegt sind.
- b) Ketten dürfen nicht über $\frac{1}{5}$, Gurte nicht über $\frac{1}{8}$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als $\frac{1}{6}$ seiner Bruchfestigkeit betragen. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkte von Seil und Rolle zu ermitteln.
- c) Bei Fahrkorbgeschwindigkeiten über $0,85 \text{ m/sec}$ sind für die Berechnung des Rollengerüstes und der sonstigen tragenden Teile die zusätzlichen Beanspruchungen durch Massenbeschleunigung und Verzögerung zu berücksichtigen. Ergibt die Berechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als $\frac{1}{25}$ der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung ermittelt werden, die nicht größer als $\frac{1}{600}$ der Spannweite sein darf.
- d) Bei Berechnung auf Knickfestigkeit (nach Euler) muß mindestens fünffache Sicherheit vorhanden sein, soweit nicht die geltenden Bauordnungen

anderweitige Berechnungen und Knidsicherheiten verlangen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzuges wird die von der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung des baulichen Teiles der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich. Zur maschinentechnischen Prüfung gehört auch die Prüfung solcher Bauteile, die im Zusammenhang mit der Steuerung stehen (z. B. der Schachttüren und ihrer Verschlüsse).

Die Sachverständigen haben bei der Abnahme ihr Augenmerk auch auf die zuverlässige Ausführung solcher Konstruktionsteile zu richten, welche nicht unmittelbar der rechnerischen Prüfung unterliegen. Aufzugsanlagen, die infolge zu schwacher Ausführung der Einzelteile erfahrungsgemäß keine Gewähr für dauernde Betriebssicherheit bieten, sind unbedingt zurückzuweisen.

Die Fangprobe ist stets — auch wenn alle Tragmittel vom Fahrkorbe gelöst werden — bei Abwärtsfahrt (nicht aus der Ruhelage) auszuführen.

Bei den vom Deutschen Aufzugsausschuß in Abweichung von den Vorschriften in Ziff. 27 Abs. 1 und Ziff. 33 Abs. 1 der Technischen Grundsätze im Ausnahmewege zugelassenen Treibscheibenaufzügen mit Fahrkorbaufhängung ohne besonderen Seilausgleich und ohne eine Einrichtung, welche die Fangvorrichtung bereits bei Dehnung, Lösung oder Bruch eines Tragmittels auslöst, ist zu beachten, daß die Fangprobe nach § 12 Abschnitt II b der Verordnung unter Lösen sämtlicher Seile vom vollbelasteten Fahrkorbe bei Abwärtsfahrt auszuführen ist.

Die Sachverständigen haben die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und die Übersendung der Aufzugspapiere an den Besitzer tunlichst zu beschleunigen.

Zu § 13.

Die laufende Überwachung der Bauaufzüge (§ 2 Nr. 8 der Verordnung) ist Sache der Baupolizeibehörden.

Außerordentliche Untersuchungen sind von dem Sachverständigen stets dann zu beantragen, wenn bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzuges ermittelt worden sind, insbesondere wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Den Anträgen der Sachverständigen oder Berufsgenossenschaften auf Anordnung außerordentlicher Untersuchungen einzelner Anlagen ist regelmäßig zu entsprechen. Die Anordnungen sind von den Ortspolizeibehörden und den Gewerberäten in Form polizeilicher Verfügungen zu treffen, um dem Aufzugsbesitzer die Einlegung der Rechtsmittel zu ermöglichen. In der Regel wird bei Durchführung außerordentlicher Untersuchungen soweit es mit dem Zweck vereinbar ist, von Fangproben abzu-
sehen sein, so daß Störungen des Gesamtbetriebes wegen längerer Außerbetriebsetzung des Aufzuges vermieden werden.

Zu § 15.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120 a ff. der Gewerbeordnung in der Regel als Grenze der zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern durchzuführen.

Bei Anwendung der Übergangsbestimmungen ist zu ermitteln, zu welchem Zeitpunkte der Aufzug angelegt worden ist. Entspricht er den zur Zeit seiner Errichtung geltenden Vorschriften, so haben die Sachverständigen bei nicht ausreichendem Schutze gegen Gefahren für Leben

und Gesundheit in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen die Mitwirkung der Gewerberäte in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für Aufzüge, die vor Erlaß der Vorschriften errichtet worden sind. — Entsprechend einer von dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung mitgeteilten Anregung aus der Mitte des Deutschen Aufzugsausschusses wird in der Regel die Durchführung der nachstehenden, im Teil A der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen gegebenen Vorschriften auch bei alten Aufzügen der im § 2 der Verordnung unter den Nummern 1 bis 3 und 5 genannten Arten innerhalb angemessener Fristen zu verlangen sein:

a) Ziff. 22 Abs. 1 a.

Die nachträgliche Anbringung der hier geforderten Schlaffseilvorrichtung erscheint geboten.

b) Ziff. 23 Abs. 1.

Bestehende Aufzüge ohne Durchfahrtsperre sind nachträglich mit Türkontakten zu versehen, die entsprechend Ziff. 24 d durch Öffnen der Tür zwangsweise unterbrochen werden. Aufzüge, die eine Türsicherung und Steuersperre überhaupt nicht besitzen, sollen nach den Bestimmungen der Technischen Grundsätze umgebaut werden. Für die Durchführung dieser Maßnahmen können Fristen bis zur Dauer von 2 Jahren gewährt werden.

c) Ziff. 29 c.

Aufzüge, die bisher keine besonderen Einrichtungen zum Betreten der Fahrkorbede besitzen, sollen nachträglich entweder eine Kurzschließvorrichtung oder eine Aussteigeöffnung in der Fahrkorbede erhalten, um das gefährliche behelfsmäßige Kurzschließen der Türkontakte zu verhindern.

d) Ziff. 33 Abs. 1.

Eine Einrichtung, welche die Fangvorrichtung bei Bruch oder bei Lösung aller Tragmittel in Tätigkeit setzt, muß an allen Personenaufzügen (§ 2 Nr. 1 bis 3 der Verordnung) vorhanden sein und ist daher gegebenenfalls nachträglich anzubringen. Es genügt bei solchen Aufzügen nicht, das Fangen allein durch gespannte Federn herbeizuführen, vielmehr ist die Anbringung eines Reglers oder dergl. erforderlich.

e) Ziff. 37.

Im Fahrtschacht liegende Gegengewichtsbahnen sind, wenigstens von der Grubensohle bis zu einer Höhe von 1,8 m darüber, unfallsicher zu verkleiden, damit in der Grube arbeitende Personen vor schweren Verletzungen geschützt sind.

Oldenburg, den 11. November 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Anlage.

Anforderungen, die an eine feuerbeständige und eine feuerhemmende Bauweise zu stellen sind

I. Feuerbeständige Bauweise.

Als feuerbeständig gelten: Wände, Decken, Unterzüge, Träger, Stützen und Treppen, wenn sie unverbrennlich sind, unter dem Einfluß des Brandes und des Löschwassers ihre Tragfähigkeit oder ihr Gefüge nicht wesentlich ändern und den Durchgang des Feuers geraume Zeit verhindern.

Im besonderen gelten als feuerbeständig:

- a) Wände aus vollfugig gemauerten Ziegelsteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen, kohlefreien Schlackesteinen oder Steinen aus anderen im Feuer gleichwertigen Baustoffen von mindestens einem halben Stein Stärke, ferner Betonwände aus mindestens 10 cm starkem, unbewehrtem Kiesbeton oder aus mindestens 6 cm starkem, bewehrtem Kiesbeton.
- b) Decken aus Ziegelsteinen oder anderen unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung der dort geforderten Mindestabmessungen.
- c) Unterzüge und Träger aus Eisenbeton. — Eiserner Träger und Unterzüge gelten nur dann als feuerbeständig, wenn sie feuerbeständig ummantelt werden (s. i).

- d) Stützen und Pfeiler, wenn sie aus Ziegelsteinen, Beton oder Eisenbeton oder aus natürlichem, in Feuer hinreichend erprobtem Gestein hergestellt werden. — Stützen aus Granit oder Marmor gelten nicht als feuerbeständig. Stützen aus Eisen müssen allseitig feuerbeständig ummantelt sein (vgl. i).
- e) Dachkonstruktionen in Eisenbeton. — Dachkonstruktionen aus Eisen gelten nur dann als feuerbeständig, wenn die eisernen Binderkonstruktionen feuerbeständig ummantelt werden (vgl. i), oder wenn der Dachraum feuerbeständig abgeschlossen wird und unbenutzbar bleibt.
- f) Treppen, wenn sie aus Ziegelsteinen, Eisenbeton, erprobtem Kunststein oder erprobtem Werkstein hergestellt sind. — Freitragende Treppenstufen aus Marmor oder Granit gelten nicht als feuerbeständig.
- g) Türen, wenn sie bei amtlicher Probe einer Feuersglut von etwa 1000° mindestens eine halbe Stunde Widerstand leisten, selbsttätig zufallen und in Rahmen aus feuerbeständigen Stoffen mit mindestens 1½ cm Falz schlagen und rauchsicher schließen.
- h) Verglasungen können in Vertikalwänden als feuerbeständig angesehen werden, wenn sie den Einwirkungen des Feuers und Löschwassers soviel Widerstand bieten, daß innerhalb einer halbstündigen Brenndauer bei der amtlichen Probe (etwa 1000°) ein Ausbrechen der Scheiben oder Verlorengehen des Zusammenhanges nicht eintritt.
- i) Feuerbeständige Ummantelung. Die feuerbeständige Ummantelung der an sich nicht

feuerbeständigen walzeisernen Träger und Unterzüge oder Stützen erreicht man durch allseitiges feuerbeständiges Ausmauern oder Ausbetonieren der Eisenprofile, wobei die Flanschflächen wenigstens 3 cm Deckung von Beton mit eingelegtem Drahtgewebe oder von gebranntem Ton oder anderem als gleichwertig erprobten Baustoff erhalten müssen. Die freiliegenden Flanschflächen walzeiserner Träger in preußischen Kappen und in eisernen Fachwerkwänden brauchen im allgemeinen keinen besonderen Feuerschutz.

II. Feuerhemmende Bauweise.

Als feuerhemmend gelten Bauteile, wenn sie, ohne sofort selbst in Brand zu geraten, wenigstens eine Viertelstunde dem Feuer erfolgreich Widerstand leisten und den Durchgang des Feuers verhindern.

Insbesondere gelten als feuerhemmend:

- a) Wände, Decken, Stützen und Dachkonstruktionen aus Holz, wenn sie mit $1\frac{1}{2}$ cm starkem, sachgemäß ausgeführtem Kalkmörtelputz auf Rohrung bekleidet sind — auch Bekleidungen mit Kalkputz oder anderen erprobten Baustoffen sind zulässig.
- b) Treppen aus Sandstein, Eisen oder Hartholz, sonstige Holztreppen und nicht feuerbeständige Steintreppen, wenn sie unterhalb $1\frac{1}{2}$ cm stark gerohrt und gepußt oder gleichwertig bekleidet sind.
- c) Türen aus Hartholz oder aus $2\frac{1}{2}$ cm starken gespundeten Brettern mit allseitig aufgeschraubter oder aufgenieteter Bekleidung von mindestens $\frac{1}{2}$ mm starkem Eisenblech und mit un-

verbrennlicher Wandung und Schwelle, sofern die Türen selbsttätig in wenigstens 1½ cm tiefe Falze schlagen.

Zusätze und Ergänzungen nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse, nicht aber Änderungen, durch die nachgeordneten Baupolizei- und Baupolizeiaufsichtsbehörden sind zulässig.



Nr. 92.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Oldenburg, den 11. November 1927.

Technische Grundsätze

für den

Bau von Aufzügen, aufgestellt vom Deutschen Aufzugsausschuß auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Vorbemerkung.

Die im Folgenden gegebenen Hinweise auf §§ beziehen sich auf die von den Ländern des Deutschen Reiches vereinbarte Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Teil A.

Führaufzüge, Selbstfahrer, Umstellaufzüge (§ 2 Nr. 1—3) und Lastenaufzüge (§ 2 Nr. 5).

- I. Fahrtschacht.
- II. Fahrtschachtzugänge.
- III. Zulässige Geschwindigkeiten.
- IV. Triebwerk.
- V. Ausrückvorrichtungen.
- VI. Steuerung und Türverriegelung.
- VII. Tragmittel.
- VIII. Fahrkorb.
- IX. Fangvorrichtungen, Senkbremsen und Aufsehvorrichtungen für Fahrkörbe.

- X. Gegengewichte.
- XI. Anzeigevorrichtung.
- XII. Notrufvorrichtung.
- XIII. Schilder.

Teil B.

Umlaufaufzüge zur Personenbeförderung. (Personenumlaufaufzüge) (§ 2 Nr. 4).

- I. Fahrtschacht,
- II. Fahrtschachtzugänge.
- III. Geschwindigkeit.
- IV. Triebwerk.
- V. Steuerungs- und Sicherheitseinrichtungen, Notrufvorrichtung.
- VI. Ketten und Kettenführungen.

- VII. Fahrkörbe.
- VIII. Schilder.

Teil C.**Kleinlastenaufzüge (§ 2 Nr. 6).**

- I. Bauart.
- II. Geschwindigkeit.
- III. Triebwerk.
- IV. Ausrückvorrichtung.
- V. Steuerung und Türverriegelung.
- VI. Tragmittel.
- VII. Fahrkorb.
- VIII. Gegengewicht.
- IX. Anzeigevorrichtung.
- X. Schilder.

Teil D.**Bremsfahrstühle für kleine Getreidemühlen (Bremsaufzüge) (§ 2 Nr. 7).**

- I. Fahrbahnnumkleidung.
- II. Fahrbahnzugänge.
- III. Geschwindigkeit und Triebwerk.
- IV. Ausrückvorrichtungen.
- V. Steuerung.
- VI. Tragmittel.
- VII. Fahrkorb.
- VIII. Fangvorrichtungen und Senfbremsen für Fahrkörbe.
- IX. Schilder.

Teil E.**Maschinell betriebene Bauaufzüge (§ 2 Nr. 8).**

- I. Unterer Zugang.
- II. Geschwindigkeit.
- III. Triebwerk mit Ausrückvorrichtungen.
- IV. Tragmittel.
- V. Fahrkorb.
- VI. Fangvorrichtungen, Senf-

bremsen und Aufseßvorrichtungen.

- VII. Anzeigevorrichtung.
- VIII. Schilder.
- IX. Schachtgerüste.
- X. Fahrschachtzugänge und deren Verriegelung.
- XI. Steuerung.
- XII. Gegengewicht.
- XIII. Umwehrung.

Teil F.**Ablatzvorrichtungen (§ 2 Nr. 9).**

- I. Geschwindigkeit.
- II. Steuerung und Türverriegelung.
- III. Tragmittel.
- IV. Fahrkorb.
- V. Fangvorrichtungen, Senfbremsen und Aufseßvorrichtungen für Fahrkörbe.
- VI. Gegengewichte.
- VII. Anzeigevorrichtung.
- VIII. Schilder.

Teil G.**Schrägaufzüge (§ 2 Nr. 10).**

- I. Fahrbahnnumkleidung.
- II. Fahrbahnzugänge.
- III. Zulässige Geschwindigkeit.
- IV. Triebwerk.
- V. Ausrückvorrichtungen.
- VI. Türverriegelung und Steuerperrung.
- VII. Tragmittel.
- VIII. Fahrkorb.
- IX. Fangvorrichtungen, Senfbremsen und Aufseßvorrichtungen für Fahrkörbe.
- X. Gegengewichte.
- XI. Anzeigevorrichtung.
- XII. Schilder.

Teil A.

Führeraufzüge, Selbstfahrer, Umstellaufzüge, (§ 2 Nr. 1—3) und Lastenaufzüge (§ 2 Nr. 5).

I. Fahrſchacht.

Ziff. 1.

Jeder Fahrſchacht, ausgenommen bei Aufzügen auf Schiffen, muß ſo tief heruntergeführt werden, daß unter dem Fahrkorb in ſeiner tieſten Betriebsſtellung eine freie Höhe von mindestens 1 m verbleibt. In der Schachtgrube ſind feſte Anſchläge derart anzubringen, daß im Falle des Niedergehens des Fahrkorbes unter die tieſte Betriebsſtellung eine lichte Höhe von mindestens 0,5 m zwiſchen der Schachtſohle und dem tieſten Punkt des Fahrkorbes verbleibt.

Ziff. 2.

Die Schachtgrube muß von außen zugänglich ſein. Der Zugang muß unter Verſchluß gehalten werden, der Verſchluß muß unabhängig von den Tür- und Sicherungen der übrigen Schachtzugänge ſein.

Ziff. 3.

Jeder Fahrſchacht, ausgenommen bei Aufzügen auf Schiffen, muß ſo hoch ausgeführt werden, daß über dem Fahrkorb in ſeiner höchſten Betriebsſtellung, gemessen von der Oberkante der Fahrkorbedecke, eine freie Höhe verbleibt, die dem in einer Sekunde zurückgelegten Fahrweg entſpricht, mindestens aber 1 m betragen muß.

Ziff. 4.

Nebeneinanderliegende Fahrbahnen von Aufzügen ſind von 0,5 m Höhe über Schachtſohle bis zum höchſten Punkt der Fahrkörbe oder Gegengewichte in ihrer höchſten Betriebsſtellung durch Zwiſchenwände voneinander zu trennen.

Ziff. 5.

Alle Bauteile und Betriebsmittel müssen so angeordnet oder geschützt sein, daß auf der Fahrkorbbdecke beschäftigte Personen nicht zu Schaden kommen können.

II. Fahr-schachtzugänge.**Ziff. 6.**

Die Zugangsöffnungen zum Fahr-schacht dürfen nicht breiter sein als der Fahrkorb und sind durch Fahr-schachttüren zu verschließen. Sie müssen bei betretbaren Aufzügen eine lichte Höhe von mindestens 1,8 m haben.

Ziff. 7.

Die Türen dürfen nicht in die Fahrbahn hinein-schlagen und müssen so beschaffen sein, daß Menschen durch sie nicht zu Schaden kommen können. Sie dürfen nicht von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können. Drehtüren (Flügeltüren) müssen bündig mit der inneren Schachtwand schließen. Bei Schiebetüren darf der Abstand zwischen der Tür und der Vorderkante des Fahrkorbes 15 cm nicht überschreiten.

Ziff. 8.

Senkrecht bewegliche Schiebetüren (Hubgitter), die sich in Abhängigkeit von der Bewegung des Fahrkorbes selbsttätig öffnen und schließen, sind nur an den End-haltestellen zulässig. Ihre Geschwindigkeit darf 0,3 m/sec nicht überschreiten.

III. Zulässige Geschwindigkeiten.**Ziff. 9.**

Die in der Beschreibung (Anlage 1 der Verordnung) festzulegende Betriebsgeschwindigkeit des Fahrkorbes soll in der Regel nicht mehr als 1,5 m/sec betragen.

Ziff. 10.

Höhere Betriebsgeschwindigkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung gemäß § 16 Abschnitt I der Verordnung zulässig.

Abweichend hiervon darf bei Lastenaufzügen zur Ofenbeschädigung die Geschwindigkeit den Erfordernissen des Betriebes angepaßt werden.

Ziff. 11.

Bei Personenaufzügen müssen die zum Stillsetzen oder Abbremsen des Fahrkorbes vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen (vgl. IV Ziff. 12, 14 und IX Ziff. 33) spätestens beim Erreichen der 1,4fachen Betriebsgeschwindigkeit ausgelöst werden (zulässige Auslösegeschwindigkeit).

IV. Triebwerk.

Ziff. 12.

Das Triebwerk muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß die für den Aufzug festgelegte Betriebsgeschwindigkeit bei der Förderung in beiden Bewegungsrichtungen nicht überschritten wird.

Ziff. 13.

Maschinen mit unmittelbar elektrischem Antrieb müssen auf elektrischem Wege die Triebwerksbremse lösen.

Ziff. 14.

Bei unmittelbar elektrisch und mechanisch angetriebenen Personenaufzügen muß das Ausbleiben der Antriebskraft bei Überschreitung der zulässigen Auslösegeschwindigkeit sicheres Anhalten des Aufzuges zur Folge haben.

Ziff. 15.

Bei Haltstellung der Steuerung muß jede Bewegung des Fahrkorbes sicher verhindert sein. Aufzüge mit Feineinstellung sind von dieser Vorschrift ausgenommen (vgl. VI Ziff. 23).

Ziff. 16.

Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

Ziff. 17.

Treibscheiben, die an Stelle von Fördertrommeln verwendet werden, sind nur bei unmittelbar elektrischem Antrieb zulässig und müssen so ausgebildet sein, daß der Fahrkorb auch bei Verdoppelung der zulässigen Belastung nicht abgleitet.

Ziff. 18.

Aufzugsmaschinen müssen außer allen erforderlichen Schutzvorrichtungen eine Einrichtung erhalten, um den Fahrkorb im Notfall von Hand bewegen zu können; die Verwendung von Kurbeln für diesen Zweck ist unzulässig. Die Drehrichtung für Auf- und Abfahrt muß an der Aufzugsmaschine kenntlich gemacht sein.

Ziff. 19.

Handwinden müssen selbstsperrend oder mit rückschlagsicheren Kurbeln versehen sein, die bei Lastniedergang stillstehen.

V. Ausrüdevorrichtungen.**Ziff. 20.**

Aufzüge mit Kraftbetrieb sind in ihren Endstellungen mit je zwei Einrichtungen zum selbsttätigen Anhalten zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und die Übertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Einrichtungen muß, abgesehen von mechanisch angetriebenen Aufzügen, unabhängig von der Steuervorrichtung in Tätigkeit treten.

Ziff. 21.

Die Notendausschalter elektrisch angetriebener Aufzüge müssen unmittelbar und zwangsweise den Motorstromkreis unterbrechen und eine derartige Kontaktanordnung erhalten, daß sie in Gleichstrom-Dreileiteranlagen auch den Pol abschalten, an den die Steuerung angeschlossen ist, bei Gleichstrom auch den besonderen Pol

des Nebenschluß-Bremsmagneten abschalten, bei Drehstromanlagen mit Nullleiter durch einen besonderen Pol die Steuerung abschalten.

Ziff. 22.

Bei Aufzügen, deren Fahrkörbe an Seilen, Ketten, Gurten oder dergl. aufgehängt sind, muß Schlaffwerden der Tragmittel verhindert sein; Festsetzen der Fahrkörbe muß sofortiges Stillsetzen der Antriebsmaschine bewirken.

Lastenaufzüge mit Aufsehvorrichtungen (vgl. IX Ziff. 34 b) sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

VI. Steuerung und Türverriegelung.

Ziff. 23.

Aufzugssteuerungen müssen so eingerichtet sein, daß der Fahrkorb erst in Bewegung gesetzt werden kann, wenn alle Fahrschachttüren geschlossen sind und entweder vor dem Einrücken der Steuerung bereits gesperrt sind oder durch das Einrücken der Steuerung gesperrt werden. Bei Drehtüren muß die Sperrung am Türverschluß oder in dessen unmittelbarer Nähe erfolgen. Jede Fahrschachttür darf sich nur dann öffnen lassen, wenn die Steuerung auf Haltstellung gebracht ist und der Fahrkorbfußboden nicht mehr als 16 cm oberhalb oder unterhalb des Geschosfußbodens an der Tür steht. Die Öffnung zwischen dem Fahrkorb- und dem Geschosfußboden muß bei der zugelassenen Überfahrt sicher abgeschlossen sein.

Selbsttätige Feineinstellung innerhalb des Überfahrweges ist bei offener Tür zulässig, wenn ein Überschreiten der Fahrweggrenzen sicher verhindert ist.

Ziff. 24.

Für elektrisch betriebene Aufzüge gilt ferner:

- a) Die Inbetriebsetzung des Aufzuges darf nur von Haltstellung der Steuerung aus möglich sein.

- b) Alle der Sicherheit dienenden Kontakte (Nothalteknöpfe, End- und Schlaffseilschalter usw.) müssen bei ihrer Betätigung (Steuersperrungen [Türkontakte] beim Öffnen der Tür) einen Stromkreis unterbrechen und damit den Aufzug stillsetzen. Die Steuerung muß dann vor Wiederinbetriebsetzung des Aufzuges auf Haltstellung stehen oder gebracht werden.
- c) Wenn für die Steuerung ein Nulleiter benutzt wird, so müssen die Sicherheitskontakte am Anschluß des Außenleiters und die abzuschaltenden Apparate zwischen dem Sicherheitskontakt und dem Nulleiter liegen.
- d) Steuersperrungen (Türkontakte) müssen in zwangsweise Abhängigkeit von den Türen gebracht werden derart, daß durch Öffnen der Kontakte vor oder gleichzeitig mit dem Öffnen der Tür die Steuerung gesperrt wird.
- e) Bei Aufzügen mit Fahrkorb ohne Aussteigeöffnung in der Decke muß an einer der Schachttüren eine Einrichtung (KurzschließeVorrichtung) vorhanden sein, die bewirkt, daß der Aufzug bei Offenbleiben dieser Tür betrieben werden kann, um zwecks Vornahme von Instandsetzungsarbeiten innerhalb des Fahrschachtes auf die Fahrkorbede gelangen zu können.

Diese Einrichtung ist unter Verschuß zu halten und darf nur durch ein besonders geformtes Hilfsmittel betätigt werden können, dessen Entfernung oder Voslaffen die Steuersperrung selbsttätig wieder in Wirksamkeit setzt. Bartschlüssel müssen eine andere Form als die Fahrschachttürschlüssel haben.

Ziff. 25.

Für Führeraufzüge, Selbstfahrer und Umstelllaufzüge gilt außer den Bestimmungen in Ziff. 23 und 24 folgendes:

- a) Jede Fahrschachttür muß mit einem Schloß versehen sein, das von außen nur durch einen besonders geformten Schlüssel geöffnet werden kann.
- b) Die Steuervorrichtung innerhalb des Fahrkorbes muß so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann. Die Stellung der Steuervorrichtung für die Bewegungsrichtungen und zum Anhalten muß gekennzeichnet sein. Druckknopfsteuerungen müssen mit Halteknopf ausgerüstet sein.
- c) Für die Selbstfahrer ist eine Betätigung der Steuerung von innen und außen zulässig, wenn beide Einrichtungen derart in Abhängigkeit voneinander gebracht sind, daß jeweilig bei belastetem Fahrkorb nur mit Innensteuerung und bei leerem Fahrkorb nur mit Außensteuerung gefahren werden kann.
- d) Die Umstelllaufzüge müssen eine Innen- und eine Außensteuerung mit einer Einrichtung für die Umschaltung im Fahrkorb erhalten, die eine gleichzeitige Benutzung beider Steuerungen ausschließt.
- e) Bei Führeraufzügen mit Hebel- oder Druckknopfsteuerung, bei denen die in Ziff. 23 behandelte Verriegelung der Fahrschachttüren nicht selbsttätig wirkt, die Sicherung der Türen also durch sogenannte Handhebelverschlüsse oder dergleichen erfolgt, dürfen sich diese nur betätigen lassen, wenn sich der Fahrkorbboden nicht mehr als 16 cm oberhalb oder

unterhalb des Geschosfußbodens befindet. Der Fahrkorb muß zum Stillstand kommen, wenn der Handhebel während der Vorbeifahrt an einer Tür betätigt wird.

Bei Aufzügen mit Handhebelverschlüssen sind die Schachttüren in den Endstellungen des Fahrkorbes so einzurichten, daß durch eine verschließbare Öffnung der Handhebel erreicht oder die Tür auch von außen unter Anwendung besonderer Werkzeuge entriegelt werden kann.

Ziff. 26.

Für Lastenaufzüge gilt außer den Bestimmungen in Ziff. 23 und 24 folgendes:

- a) Die Steuervorrichtungen müssen außerhalb des Fahrschachtes angebracht sein und dürfen nicht vom Fahrkorb aus betätigt werden können.
- b) Von der in Ziff. 23 geforderten Verriegelung der Türen und der Steuersperrung kann in den Endhaltestellen solcher Aufzüge abgesehen werden, die mit senkrecht beweglichen Schiebetüren (vgl. II Ziff. 8) versehen sind. Wird ein solcher Aufzug nicht von einem besonderen Führerstand aus gesteuert, so darf er jedesmal nur von der Türöffnung aus, hinter der sich der Fahrkorb befindet, in Betrieb gesetzt werden können.

VII. Tragmittel.

Ziff. 27.

Fahrkörbe, die nicht durch Stempel, Spindeln oder dergleichen unterstützt werden, müssen an mindestens zwei Tragmitteln (Seilen, Gurten oder Ketten) derart aufgehängt werden, daß alle Tragmittel ausgleichend an der Belastung teilnehmen. Dasselbe gilt für Gegengewichte. Einfache Aufhängung des Fahrkorbes oder Gegengewichts

tes mittels einer Rolle oder dergleichen oder nach Art des Flaschenzuges gilt als nur ein Tragmittel.

Für Fahrkörbe und Gegengewichte der Lastenaufzüge genügt abweichend hiervon ein Tragmittel, wenn Aufsehvorrichtungen für die Fahrkörbe vorhanden oder diese nicht betretbar sind (vgl. IX Ziff. 34).

Ziff. 28.

Die Enden der Drahtseile sind an der Aufhängung des Fahrkorbes und des Gegengewichtes ausreichend zu verspleißen und zu umwickeln oder sicher zu vergießen.

Fördertrommeln müssen in den Endstellungen von Fahrkorb und Gegengewicht von den Seilen mit noch mindestens 1,5 Windungen umschlungen sein. Die Seilenden müssen durch den Trommelmantel hindurchgeführt und durch Schellen, Keilverschlüsse oder dergleichen sicher befestigt sein.

VIII. Fahrkorb.

Ziff. 29.

Allgemein gelten folgende Bestimmungen:

- a) Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet sein, daß sie ihre Führungen am unteren und oberen Ende nicht verlassen können.
- b) Fahrkörbe müssen mit einer Decke versehen sein; ausgenommen hiervon sind Plattformaufzüge mit Stoßbügel zum Öffnen der oberen Falltür.
- c) Fahrkorbdecken müssen, wenn keine Einrichtung zum Außerbetriebsetzen der Steuersperre (Kurzschießvorrichtung VI Ziff. 24 e) vorgesehen ist, Aussteigeöffnungen mit nicht wegnehmbaren Abdeckungen erhalten, die in geöffnetem Zustande nicht über die Fahrkorbbasis hinausragen dürfen.
- d) Fahrkorbtüren dürfen nicht aus der Fahrbahn herausgeschlagen.

Ziff. 30.

Für Führeraufzüge, Selbstfahrer und Umstelllaufzüge gilt außer den Bestimmungen in Ziff. 29 folgendes:

- a) Der Fahrkorb muß im Lichten mindestens 1,8 m hoch und mit Ausnahme der Zugangsseiten von Wänden umgeben sein. Diese müssen dicht oder aus Drahtgitter mit höchstens 2 cm Maschenweite bei mindestens 1,8 mm Drahtstärke hergestellt sein. In den Wänden dürfen Lichtöffnungen mit starker Verglasung angebracht werden.
- b) Die Zugangsseiten des Fahrkorbes sind mit Verschlusstüren zu versehen, deren Öffnen sofortiges Stillsetzen des Aufzuges bewirkt. Türen sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschosshöhe glatt durchgeführt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtgeflechtwände mit höchstens 2 cm Maschenweite und mindestens 1,8 mm Drahtstärke gelten hierbei als glatte Wände.

Aufzüge, deren Schachtwände an den Zugangsseiten nicht in voller Geschosshöhe durchgeführt sind, dürfen nur dann in Betrieb gesetzt werden können, wenn die Fahrkorbtüren ordnungsgemäß geschlossen sind.

Das Öffnen der Fahrkorbtüren darf nur möglich sein, wenn der Fahrkorbfußboden nicht mehr als 16 cm oberhalb oder unterhalb des Geschosfußbodens steht.

- c) Die Fahrkörbe müssen entweder mit selbsttätigen Schmiervorrichtungen ausgerüstet sein oder verschließbare Klappen erhalten, die das Schmieren und Reinigen der Fahrkorbführungen gestatten.

Ziff. 31.

Für Lastenaufzüge gilt außer den Bestimmungen in Ziff. 29 folgendes:

- a) Der Fahrkorb ist mit Wänden und Verschlusstüren, Aufsehgittern oder dergleichen an den Ladeseiten zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß das Ladegut nicht über den vom Fahrkorb bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Fahrkorb herausfallen kann.
- b) Verschlusstüren an den Ladeseiten sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände in voller Geschosshöhe durchgeführt, glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Der Fahrkorb muß bei Beladung mit Förderwagen für diese eine nicht wegnehmbare Feststellvorrichtung erhalten.

IX. Fangvorrichtungen, Senkbremsen und Aufsehvorrichtungen für Fahrkörbe.

Ziff. 32.

Fahrkörbe, die an Seilen, Ketten, Gurten oder dergl. aufgehängt sind, müssen mit einer zuverlässigen Fangvorrichtung oder mit einer selbsttätigen Senkbremse versehen sein. Diese Vorrichtungen sind so anzubringen, daß sie durch das Ladegut in ihrer Wirkung nicht behindert werden können; sie sind so einzurichten, daß ihre wichtigen Teile in einfacher Weise auf Gangbarkeit und Verschleiß geprüft werden können.

Ziff. 33.

Die Fangvorrichtung muß bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragmittel und bei Bruch oder Lösung eines und auch aller Tragmittel sofort in Wirksamkeit treten. Bei Personenaufzügen ist außerdem eine Vorrichtung erforderlich, welche die Fangvorrichtung

spätestens beim Erreichen der zulässigen Auslösegeschwindigkeit (vgl. III Ziff. 11) betätigt.

Beträgt bei Personenaufzügen die Betriebsgeschwindigkeit des Fahrkorbes mehr als 0,85 m/sec, so sind Gleitfangvorrichtungen zu verwenden.

Die Senkbremse muß ein Überschreiten der Betriebsgeschwindigkeit zuverlässig verhindern. Wird eine Senkbremse am Fahrkorb verwendet, so muß an der unteren Endstellung des Fahrkorbes durch eine Puffereinrichtung für genügende Abschwächung des beim Aufsetzen entstehenden Stoßes gesorgt sein.

Ziff. 34.

Lastenaufzüge sind von den vorstehend gestellten Forderungen ausgenommen,

- a) wenn ihr Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebes ordnungsmäßig nicht betreten werden kann. Die Nichtbetretbarkeit kann im allgemeinen angenommen werden, wenn die lichte Zugangsöffnung nicht über 1,2 m hoch ist oder die Ladefläche mindestens 0,4 m höher als der Fußboden liegt;
- b) oder wenn sie mit Aufsehvorrichtungen für den Fahrkorb versehen sind, die zur Wirkung gekommen sein müssen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann.

Aufsehvorrichtungen sind nur für Lastenaufzüge zulässig.

Auf Schiffen, bei denen die Fahrschächte bis auf den Doppelboden heruntergehen, sind auch nicht betretbare Aufzüge mit einer Fangvorrichtung zu versehen.

X. Gegengewichte.

Ziff. 35.

Die Gegengewichte der Aufzüge müssen aus einem Stück oder aus mehreren sicher und unverrückbar miteinander verbundenen Teilen bestehen, geführt und so angeordnet sein, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können.

Ziff. 36.

Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf festem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruch der Tragmittel auf ein widerstandsfähiges Widerlager aufsetzt. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, ist das Gegengewicht mit einer Fangvorrichtung zu versehen. Befinden sich unter der Fahrbahn von Menschen häufig betretene Räume, so ist auf jeden Fall ein Widerlager vorzusehen.

Ziff. 37.

Innerhalb des Fahrschachtes liegende Gegengewichtsbahnen müssen in ihrer ganzen Höhe verkleidet werden. Dazu genügt eine Anordnung von senkrecht durchlaufenden Stäben und höchstens 6 cm Zwischenraum.

Ziff. 38.

Ein Untertreiben des Gegengewichts um mehr als 0,40 m unter seine tiefste Betriebsstellung muß durch eine Hubbegrenzung (Aufsehvorrichtung) sicher verhindert sein.

XI. Anzeigevorrichtung.

Ziff. 39.

Jeder Aufzug, dessen Fahrkorbstellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß mit einer Anzeigevorrichtung oder einer Einrichtung versehen sein, die an jeder Zugangsstelle erkennen läßt, ob sich der Fahrkorb hinter der Tür befindet.

Bei Umstellaufzügen und bei Lastenaufzügen mit Seil- oder Gestängesteuerung muß die Anzeigevorrichtung erkennen lassen, in welchem Stockwerk sich der Fahrkorb befindet.

XII. Notrufvorrichtung.

Ziff. 40.

Personenaufzüge müssen in jedem Fahrkorb eine außerhalb des Fahrschachtes hörbare Notrufvorrichtung erhalten, die von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Fahrkorbe ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtungen anzubringen.

XIII. Schilder.

Ziff. 41.

Bei Personenaufzügen ist an der Innenseite jedes Fahrschachtzuganges das Stockwerk zu bezeichnen. An der Außenseite jedes Fahrschachtzuganges und im Fahrkorb sind nachstehende Schilder anzubringen:

a) Bei Föhrreraufzügen:

„Vorsicht! Aufzug!

Tragkraft kg oder Personen einschließlich des Föhrrers.

Benutzung nur in Begleitung des Föhrrers gestattet.“

b) bei Selbstföhrrern:

„Vorsicht! Aufzug!

Tragkraft kg oder Personen.

Als Selbstföhrrer zugelassen.

Vor der Anfahrt und nach dem Verlassen des Aufzuges die Türen fest schließen!“

c) Bei Umstellaufzügen:

„Vorsicht! Aufzug!

Tragkraft kg oder Personen.

Bei Benutzung der Außensteuerung ist das Mitföhren von Personen verboten.“

Ziff. 42.

Bei Lastenaufzügen ist im Fahrkorb die Tragkraft in Kilogramm anzugeben; außerdem ist an jeder Ladestelle nachstehendes Schild anzubringen:

„Vorsicht! Aufzug!

Tragkraft kg.

Personenbeförderung verboten.“

Bei nicht betretbaren Aufzügen ist hinzuzusetzen:

„Betreten des Fahrkorbes verboten.“

Teil B.
**Umlaufaufzüge zur Personenbeförderung (Personen-
umlaufaufzüge) (§ 2 Nr. 4).**
I. Fahr sch a c h t.
Ziff. 43.

Jeder Fahr sch a c h t muß so tief hinuntergeführt werden, daß zwischen der Unterkante der Fahrkorbführungsbügel und der Grubensohle ein Zwischenraum von mindestens 0,5 m verbleibt.

Ziff. 44.

Zwischen der Schachtabdeckung und der Oberkante der Fahrkorbwandungen oder der Fahrkorbdecken muß ein freier Raum von mindestens 0,5 m verbleiben.

II. F a h r s c h a c h t z u g ä n g e.
Ziff. 45.

Die Zugänge müssen die gleiche lichte Breite haben wie die Fahrkörbe. Ihre lichte Höhe muß mindestens 2,60 m betragen und darf 3,00 m nicht wesentlich überschreiten.

Ziff. 46.

Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Zuganges an der Auffahrtseite sind Klappen vorzusehen, die nach

oben nicht über 90° aufschlagen und in aufgeklappter Stellung einen lichten Raum von 0,25 m Breite zwischen der Vorderkante der Fahrkörbe und der Schachtwand freigeben.

Ziff. 47.

Die Zugänge sind mit in ganzer Höhe durchlaufenden, glatten, seitlichen Auskleidungen zu versehen, die mindestens 0,23 m in den Schacht hineinragen. In jedem Zugang müssen sich beiderseits lange Handgriffe befinden, welche die Gefahr des Hängenbleibens ausschließen.

III. Geschwindigkeit.

Ziff. 48.

Die Geschwindigkeit darf 0,30 m/sec nicht übersteigen.

IV. Triebwerk.

Ziff. 49.

Das Triebwerk muß so beschaffen sein, daß die für die Anlage bestimmte Betriebsgeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Rückwärtslauf des Aufzuges muß verhindert sein.

Bei elektrischem Betriebe ist Seil- oder Riemenübertragung unzulässig; Ausbleiben des Stromes muß sicheres Stillsetzen des Aufzuges bewirken.

V. Steuerungs- und Sicherheits-einrichtungen, Notrufvorrichtung.

Ziff. 50.

Zu jedem Geschosß muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Umlaufaufzuges befinden, die bei ihrer Betätigung einen Stromkreis unterbricht und gleichzeitig einen für den Wärter hörbaren Notruf bewirkt. Die Einrichtung zur Inbetriebsetzung darf sich nur in demjenigen Stockwerk befinden, in dem sich der Wärter des

Umlaufaufzuges gewöhnlich aufhält; sie muß unter Ver-
schluß gehalten werden.

Ziff. 51.

An der höchsten und tiefsten Stelle, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe nach Möglichkeit abzukleiden. Außerdem ist an der Auffahrtseite an der höchsten Stelle der obersten Zugangsöffnung (vgl. VI) eine Sicherheitsvorrichtung (nach oben aufgehende Klappe oder dergl.) anzubringen, durch die der Aufzug nötigenfalls stillgesetzt und gleichzeitig ein für den Wärter hörbarer Notruf betätigt wird; nach Wirkung dieser Vorrichtung darf die Wiederinbetriebsetzung des Umlaufaufzuges nur durch den Wärter möglich sein.

VI. Ketten und Kettenführungen.

Ziff. 52.

Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen, und die außerdem bewirken, daß bei Bruch einer Kette diese die Fahrkörbe abstützt. Das obere und untere Ende einer jeden Kettenführung ist möglichst dicht an die Kettenräder heranzuführen. Unter den unteren Kettenrädern sind Schutzbügel anzubringen.

Die oberen Kettenräder sind so hoch anzuordnen, daß die Änderung der Bewegungsrichtung der aufwärtsgehenden Fahrkörbe erst beginnt, wenn ihr Fußboden sich im obersten Stockwerk in Höhe des oberen Zugangsabschlusses befindet.

VII. Fahrkörbe.

Ziff. 53.

Die Fahrkörbe dürfen zur Aufnahme von je höchstens zwei Personen eingerichtet sein. Sie sind an drei Seiten mit dichten Wänden zu umgeben. Die Decke der

Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin so weit auszuschneiden, daß das Betreten der Dede an Stelle des Fußbodens verhindert wird, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinanderfolgenden Fahrkörben anzubringen. In letzterem Falle muß einer der Fahrkörbe so eingerichtet sein, daß die Führungen vom Innern aus geschmiert werden können, und eine Fahrkorbedede muß durch eine verschließbare Öffnung in der Dede oder der Schutzwand betretbar sein.

Ziff. 54.

Die lichte Höhe der Fahrkörbe muß bei geschlossener Dede mindestens 2,20 m, sonst mindestens 2 m betragen. Die Grundfläche muß bei Fahrkörben für eine Person 0,75—0,80 m breit und ebenso tief, bei Fahrkörben für zwei Personen 0,95—1,05 m breit und ebenso tief sein.

Ziff. 55.

Im vorderen Teil des Fußbodens jedes Fahrkorbes muß sich in seiner vollen Breite eine nach oben bewegliche Klappe befinden, die in aufgerichteter Stellung einen lichten Raum von mindestens 0,20 m Breite bis zur Vorderkante der Fußbodenschwellen an den Fahrschachtzugängen freigibt. Bewegliche Schutzwände zwischen den Fahrkörben dürfen diesen Raum nicht beeinträchtigen; feste Schutzwände sind entsprechend zurückzusetzen. Die Seitenwände jedes Fahrkorbes müssen lange Handgriffe erhalten, wie in Abschnitt II Ziff. 47 für die Zugänge vorgeschrieben. Der Abstand zwischen der Vorderkante der Fahrkörbe und den Fußbodenschwellen und Seitenauskleidungen der Zugänge darf 2 cm nicht überschreiten.

VIII. Schilder.

Ziff. 56.

An der Außenseite der Schachtzugänge und im Innern der Fahrkörbe sind folgende Schilder anzubringen:

„. Personen in einem Fahrkorb. Kindern und Gebrechlichen Benutzung verboten. Gepäcbeförderung verboten. Weiterfahrt durch Boden oder Keller ist ungefährlich.“

Ziff. 57.

Jeder Halteknopf ist wie folgt zu bezeichnen:

„Halteknopf nur bei dringender Gefahr zu benutzen.“

Ziff. 58.

An jedem Zugange, vom Fahrkorb aus sichtbar, ist das Stodwerk zu bezeichnen.

Teil C.

Kleinlastenaufzüge (§ 2 Nr. 6).

I. Bauart.

Ziff. 59.

Kleinlastenaufzüge müssen so gebaut sein, daß sie von Menschen nicht betreten werden können. Diese Forderung wird erfüllt durch mindestens 0,4 m hohe Brüstungen oder nicht über 1,2 m hohe Schachtöffnungen an den Ladestellen oder durch die Bauart und die Abmessungen des Schachtes oder des Fahrkorbes.

II. Geschwindigkeit.

Ziff. 60.

Die Betriebsgeschwindigkeit des Fahrkorbes soll in der Regel nicht mehr als 1,5 m/sec betragen.

III. Triebwerk.

Ziff. 61.

Für das Triebwerk gelten sinngemäß die Bestimmungen in Teil A, Abschnitt IV, Ziff. 12, 15 bis 17 und 19.

IV. Ausrüdvorrichtung.

Ziff. 62.

Aufzüge mit Kraftbetrieb sind mit einer selbsttätigen Ausrückung für die Endstellungen des Fahrkorbes zu versehen. Bei Handbetrieb genügt eine Hubbegrenzung.

V. Steuerung und Türverriegelung.

Ziff. 63.

Steuervorrichtungen dürfen nur außerhalb des Fahr-
schachtes, Stodwerkseinstellungen auch innerhalb des
Schachtes oder Fahrkorbes angebracht werden.

Ziff. 64.

Jede Fahrschachttür muß einen Verschuß erhalten,
der vom Fahrkorb betätigt wird. Es darf sich nur
die Tür öffnen lassen, hinter der sich der Fahrkorb be-
findet.

Ziff. 65.

Die Inbetriebsetzung des Aufzuges darf nur möglich
sein, wenn alle Türen geschlossen sind. Öffnen einer
Tür, hinter welcher der Fahrkorb vorbeifährt, muß Still-
setzen des Aufzuges zur Folge haben.

Ziff. 66.

Aufzüge mit Handbetrieb sind von den Vorschriften
Ziff. 63 bis 65 ausgenommen.

VI. Tragmittel.

Ziff. 67.

Es ist nur ein Tragmittel erforderlich.

VII. Fahrkorb.

Ziff. 68.

Der Fahrkorb ist auf allen nicht zugänglichen Seiten
zu umkleiden.

VIII. Gegengewichte.

Ziff. 69.

Gegengewichte sind so zu führen, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können.

Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf festem Boden oder Mauerwerk, so ist ein Widerlager zum Auffangen eines abstürzenden Gegengewichtes vorzusehen.

IX. Anzeigevorrichtung.

Ziff. 70.

Aufzüge mit Kraftbetrieb, deren Fahrkorbstellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, müssen mit einer Anzeigevorrichtung oder sonstigen Einrichtung versehen sein, die erkennen läßt, ob sich der Fahrkorb hinter der Schachtzugangstür befindet.

X. Schilder.

Ziff. 71.

An der Außenseite jedes Fahrschachtzuganges ist nachstehendes Schild anzubringen:

„Vorsicht! Aufzug!

Tragkraft kg.

Personenbeförderung verboten.“

Teile D—G. Sonderaufzüge § 2 (Nr. 7—10).

Teil D.

Bremsfahrstühle für kleine Getreidemühlen
(Bremsaufzüge) (§ 2 Nr. 7).

I. Fahrbahnumkleidung.

Ziff. 72.

Die Fahrbahn muß an den Zugangsseiten in ganzer Höhe glatt abgekleidet und im Verkehrsbereich allseitig

mindestens 2,50 m hoch derart abgeschlossen sein, daß Menschen nicht herangelangen und durch den Betrieb nicht zu Schaden kommen können. Drahtgitter dürfen höchstens 2 cm Maschenweite bei mindestens 1,8 mm Drahtstärke haben. Andere Verkleidungen (Latten, Bretter oder dergl.) dürfen größere Abstände als 2 cm Lichtmaß nicht aufweisen.

II. Fahrbahnzugänge.

Ziff. 73.

Die Fahrbahnzugänge müssen durch Türen abgeschlossen sein, die nicht in die Fahrbahn hineinschlagen dürfen und nicht von außen geöffnet werden können, wenn sie vom Fahrkorb aus geschlossen und gesperrt (verriegelt) worden sind.

III. Geschwindigkeit und Triebwerk.

Ziff. 74.

Das Triebwerk muß so eingerichtet sein, daß die Absenk- und Hubgeschwindigkeit von 1,5 m/sec nicht überschritten werden kann.

IV. Ausrückvorrichtungen.

Ziff. 75.

Es muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die harte Stöße bei etwaigem Aufsetzen des Fahrkorbes in seiner tiefsten Stellung verhütet.

Jeder Bremsfahrstuhl muß eine Einrichtung erhalten, welche die Steuerung selbsttätig auf Ruhstellung bringt, sobald der Fahrkorb seine höchste Stellung erreicht.

V. Steuerung.

Ziff. 76.

Die Steuervorrichtungen müssen innerhalb der Fahrbahnnumkleidung angeordnet sein.

VI. Tragmittel.

Ziff. 77.

Für den Fahrkorb genügt ein einfaches Tragmittel. Ist mehr als ein Tragmittel für den Fahrkorb vorgesehen, so müssen alle Tragmittel gleichmäßig an der Belastung teilnehmen. Einfache Aufhängung des Fahrkorbes oder Gegengewichtes mittels einer Rolle oder dergl. oder nach Art des Flaschenzuges gilt als nur ein Tragmittel.

VII. Fahrkorb.

Ziff. 78.

Der Fahrkorb ist so zu umschließen, daß die mitfahrende Person nicht zu Schaden kommen und das Ladegut nicht abstürzen kann. Wenn die Fahrbahn durch glatte Flächen abgeschlossen ist und gefahrbringende Vorsprünge vermieden sind, so genügt eine Rückwand.

VIII. Fangvorrichtungen und Senkbremsen für Fahrkörbe.

Ziff. 79.

Der Fahrkorb ist mit einer zuverlässigen Fangvorrichtung oder mit einer Senkbremse zu versehen, die durch das Ladegut in ihrer Wirkung nicht behindert werden kann. Wo mehr als ein Tragmittel vorgesehen ist, muß die Fangvorrichtung bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragmittel und bei Bruch eines und auch aller Tragmittel in Wirkung treten.

IX. Schilder.

Ziff. 80.

An jeder Ladestelle ist ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Vorsicht! Aufzug!
Tragkraft einschließlich Führer . . . kg.“

Teil E.

Maschinell angetriebene Bauaufzüge (§ 2 Nr. 8).

A. Allgemeine Vorschriften.

I. Unterer Zugang.

Ziff. 81.

Der untere Zugang, d. h. die untere Ladestelle muß zum Schutze gegen etwa abstürzende Gegenstände in etwa 2 m Höhe sicher abgedeckt sein.

II. Geschwindigkeit.

Ziff. 82.

Die Betriebsgeschwindigkeit des Fahrkorbes darf nicht mehr als 1,5 m/sec betragen.

III. Triebwerk und Ausrüdvorrichtungen.

Ziff. 83.

Der Aufstellungsraum des Triebwerks muß in etwa 2 m Höhe gegen abstürzende Gegenstände und Masse abgedeckt und so angeordnet sein, daß das Bedienungspersonal bei Betätigung der Steuerung wenigstens die untere Ladestelle übersehen kann.

Ziff. 84.

Das Triebwerk muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß die für den Aufzug festgelegte Betriebsgeschwindigkeit in beiden Bewegungsrichtungen nicht überschritten werden kann.

Bei Haltstellung der Steuerung muß jede Bewegung des Fahrkorbes sicher verhindert sein.

Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Killen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

Die Drehrichtung für Auf- und Abfahrt muß an der Aufzugsmaschine kenntlich gemacht sein.

Ziff. 85.

Windevorrichtungen müssen, wenn nicht zwischen Antriebsmaschine und Winde Riemenbetrieb vorgesehen ist,

selbsttätig wirkende Ausrückvorrichtungen erhalten, die in höchster und tiefster Laststellung die Antriebskraft abstellen.

IV. Tragmittel.

Ziff. 86.

Für den Fahrkorb genügt ein einfaches Tragmittel. Ist mehr als ein Tragmittel für den Fahrkorb vorgesehen, so müssen alle Tragmittel gleichmäßig an der Belastung teilnehmen. Einfache Aufhängung des Fahrkorbes oder Gegengewichtes mittels einer Rolle oder dergl. oder nach Art des Flaschenzuges gilt als nur ein Tragmittel.

V. Fahrkorb.

Ziff. 87.

Fahrkörbe müssen mindestens so umwehrt sein, daß das Ladegut nicht abstürzen kann. Werden Wagen auf die Plattform des Fahrkorbes gerollt, so muß eine nicht wegnehmbare Feststellvorrichtung für die Wagen vorgesehen sein.

VI. Fangvorrichtungen, Senkbremsen und Aufsehvorrichtungen für Fahrkörbe.

Ziff. 88.

Betretbare Fahrkörbe müssen Fangvorrichtungen, Senkbremsen oder Aufsehvorrichtungen (vgl. Teil A, IX. Anm.) haben. Nichtbetretbarkeit kann im allgemeinen angenommen werden, wenn der Fahrkorb lediglich zur Aufnahme eines dazu bestimmten Transportmittels (Lore, Riepe, Traglast oder Karre) dient, das die Fläche des Fahrkorbes fast vollständig einnimmt und ein Betreten an und für sich ausschließt (vgl. Teil A, Abschn. IX Ziff. 34).

Ziff. 89.

Aufsehvorrichtungen müssen zur Wirkung gekommen sein, bevor der Fahrkorb betreten werden kann.

Ziff. 90.

Wo Aufsehvorrichtungen nicht vorgesehen sind, muß der Fahrkorb eine Fangvorrichtung oder Senfbremse erhalten, die durch das Ladegut in ihrer Wirkung nicht behindert werden kann. Sie muß bewirken, daß bei Bruch des Tragemittels der Fahrkorb in den Führungen festgesetzt wird oder die Abwärtsgeschwindigkeit 1,5 m/sec nicht überschreiten kann.

VII. Anzeigevorrichtung.**Ziff. 91.**

Falls vom Standort des Bedienungspersonals aus die Lade- und Entladestellen nicht übersehen werden können, ist eine Anzeigevorrichtung vorzusehen, die den jeweiligen Stand des Fahrkorbes erkennen läßt.

VIII. Schilder.**Ziff. 92.**

An jeder Ladestelle ist ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Vorsicht! Aufzug!
Tragkraft kg.
Personenbeförderung verboten.
Betreten des Fahrkorbes verboten.“

B. Besondere Bestimmungen für die Schachtgerüstbauaufzüge.**IX. Schachtgerüste.****Ziff. 93.**

Freistehende sowie im Innern von Bauten aufgestellte Schachtgerüste müssen so ausgeführt sein, daß sie mit Sicherheit die durch den Betrieb und durch Triebwerksteile entstehenden Belastungen aufnehmen können. Der Nachweis der Beanspruchung des Schachtgerüsts (Festigkeitsberechnung) kann von dem zuständigen Sach-

verständigen gefordert werden. Freistehende Schachtgerüste sind durch Drahtseile oder sonstige Vorkehrungen zu sichern.

Im Verkehrsbereich liegende Teile des Aufzuges sind so zu umwehren, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

X. Fahrschachtzugänge und deren Verriegelung.

Ziff. 94.

Die jeweils benutzten oberen Zugänge freistehender (außerhalb der Bauten aufgestellter) Schachtgerüste müssen Türen erhalten, deren Höhe mindestens 1,80 m beträgt. Die Türen können in Drahtgeflecht von nicht mehr als 3 cm Maschenweite oder in Stäben ausgeführt sein, deren lichter Abstand 3 cm nicht überschreiten darf. Die Türen müssen mit einer vom Fahrkorb betätigten Verriegelung versehen sein. Schiebetüren, die vom Fahrkorb zwangsweise bewegt werden, sind ohne Verriegelung zulässig. Senkrecht bewegliche, vom Fahrkorb abhängige Schiebetüren (Subgitter) dürfen sich mit nicht größerer Geschwindigkeit als 0,3 m/sec bewegen.

Ziff. 95.

An den übrigen Ladestellen können an Stelle der Türen Abschlußschranks vorgesehen werden, die Hineinbeugen und Abstürzen in den Fahrschacht verhindern.

Ziff. 96.

Von Tür- und Schrankenverschlüssen kann abgesehen werden bei Aufzügen, deren Fahrkorb aus einem nicht betretbaren Kasten besteht, wenn jeweils nur die unterste und oberste Ladestelle benutzt werden, die Zwischenladestellen fest geschlossen sind und an der obersten Ladestelle der Fahrschacht 1 m hoch verkleidet ist.

XI. Steuerung.

Ziff. 97.

Steuervorrichtungen dürfen nur außerhalb des Fahr-
schachtes, Stockwerkseinstellungen auch innerhalb des
Schachtes oder Fahrkorbes angebracht werden.

XII. Gegengewichte.

Ziff. 98.

Gegengewichte der Aufzüge müssen aus einem Stück
oder aus mehreren sicher und unverrückbar miteinander
verbundenen Teilen bestehen, geführt und so angeordnet
werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren
Ende nicht verlassen können.

C. Besondere Bestimmungen für offene Bauaufzüge.

XIII. Umweh rung.

Ziff. 99.

In jedem Stockwerk muß, falls nicht in anderer
Weise für die Absperrung der Fahrbahn gesorgt ist,
ein 1 m hohes Geländer vorgesehen sein, welches die
Fahrbahn allseitig in solchem Abstände umgibt, daß
Menschen an diese nicht herangelangen können. Unter
der Geländerumwäh rung muß ein Bordbrett angebracht
sein. An der Zugangsseite zur Ladestelle muß sich das
Geländer derart öffnen lassen, daß der bewegliche Ge-
länderteil nicht weggenommen werden kann. An dieser
Stelle muß die Fahrbahn, wenn das Beladen ausschließ-
lich durch Traglasten erfolgt, durch eine mindestens 0,60 m
hohe Schutzwand verkleidet sein.

Teil F.

Ablafsvorrichtungen (§ 2 Nr. 9).

I. Geschwindigkeit.

Ziff. 100.

Durch eine geeignete Vorrichtung ist eine Absenkgeschwindigkeit der Last von höchstens 1,5 m/sec sicherzustellen.

II. Steuerung und Türverriegelung.

Ziff. 101.

Die Fahrschachttüren dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorbsfußboden in gleicher Höhe mit der Türunterkante steht. Die Einleitung der Bewegung muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren geschlossen sind. Von der Verriegelung senkrecht bewegter Schiebetüren (Subgitter) kann abgesehen werden, wenn diese von dem Fahrkorb selbsttätig bewegt werden.

Ziff. 102.

Das Bremslüftmittel muß außerhalb der Fahrbahn-umkleidung so angebracht sein, daß es nicht von dem Fahrkorb aus betätigt werden kann.

Ziff. 103.

Handwinden zur Hubumstellung müssen selbstsperrend oder mit rückschlagsicheren Kurbeln versehen sein, die bei Lastniedergang stillstehen.

III. Tragmittel.

Ziff. 104.

Für die Fahrkörbe genügt ein einfaches Tragmittel. Ist mehr als ein Tragmittel für den Fahrkorb vorgesehen, so müssen alle Tragmittel ausgleichend an der Belastung teilnehmen. Einfache Aufhängung des Fahrkorbes oder Gegengewichtes mittels einer Rolle oder dergl. oder nach Art des Flaschenzuges gilt als nur ein Tragmittel.

IV. Fahrkorb.

Ziff. 105.

Die Fahrkörbe müssen mit einer Decke und abgesehen von den Zugangsseiten mit durchgehenden Wänden umgeben sein. Diese müssen dicht sein oder aus Drahtgitter mit höchstens 2 cm Maschenweite bei mindestens 1,8 mm Drahtstärke bestehen.

Ziff. 106.

Werden Wagen auf die Fahrkörbe gerollt, so muß eine nicht wegnehmbare Feststellvorrichtung für die Wagen vorhanden sein.

V. Fangvorrichtungen, Senkbremsen und Aufsehvorrichtungen für betretbare Fahrkörbe.

Ziff. 107.

Betretbare Fahrkörbe müssen Fangvorrichtungen, Senkbremsen oder Aufsehvorrichtungen haben. Nichtbetretbarkeit kann im allgemeinen angenommen werden, wenn die lichte Zugangsöffnung nicht über 1,2 m hoch ist oder die Ladefläche mindestens 0,4 m höher als der Fußboden liegt.

Ziff. 108.

Aufsehvorrichtungen müssen zur Wirkung gekommen sein, bevor die Fahrkörbe betreten werden können.

Ziff. 109.

Fangvorrichtungen oder Senkbremsen müssen so angebracht sein, daß sie durch das Ladegut in ihrer Wirkung nicht behindert werden können. Sie müssen bewirken, daß bei Bruch des Tragmittels die Fahrkörbe in den Führungen festgesetzt werden, oder die Abwärts- geschwindigkeit 1,5 m/sec nicht überschreiten kann.

VI. Gegengewichte.

Ziff. 110.

Gegengewichte müssen aus einem Stück oder aus mehreren sicher und unverrückbar miteinander verbundenen Teilen bestehen, geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf festem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruch des Tragmittels auf ein widerstandsfähiges Widerlager aufsetzt. Eine sichere Umkleidung der Gegengewichtsbahn ist nur dort vorzusehen, wo Menschen an diese herangelangen können.

VII. Anzeigevorrichtung.

Ziff. 111.

Eine Anzeigevorrichtung ist bei allen Anlagen vorzusehen, bei denen die Stellung der Fahrkörbe von außen nicht sichtbar ist.

VIII. Schilder.

Ziff. 112.

An jeder Ladestelle ist ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Vorsicht! Aufzug!

Tragkraft kg.

Personenbeförderung verboten.“

Teil G.

Schrägaufzüge (§ 2 Nr. 10).

I. Fahrbahnumkleidung.

Ziff. 113.

Die Fahrbahn muß im Verkehrsbereich mindestens 2,50 m hoch derartig abgeschlossen sein, daß Menschen nicht herangelangen und durch den Betrieb nicht zu

Schaden kommen können. Drahtgitter dürfen höchstens 2 cm Maschenweite bei mindestens 1,8 mm Drahtstärke haben. Andere Verkleidungen (Latten, Bretter oder dergl.) dürfen größere Abstände als 2 cm Lichtmaß nicht aufweisen.

Es muß Schutz gegen herabfallendes Ladegut gewährleistet sein.

II. Fahrbahnzugänge.

Ziff. 114.

An den Endstellen des Fördergerätes, an denen die Beschädigung und Entladung selbsttätig erfolgt, sind Absperrungen (Schranten) derart vorzusehen, daß Menschen an die Fahrbahn nicht herangelangen und durch den Betrieb nicht zu Schaden kommen können. Die Größe der Ladeöffnungen ist soweit zu beschränken, wie es der regelmäßige Betrieb des Aufzuges zuläßt.

Ziff. 115.

Bedingt der Betrieb Ladeöffnungen von mehr als 1,2 m lichter Höhe, so sind Türen erforderlich. An die bauliche Ausführung der Türen werden die gleichen Anforderungen gestellt wie in Ziff. 114 für die Fahrbahnumkleidung angegeben.

Ziff. 116.

Wird der Fahrkorb an der oberen Ladestelle selbsttätig entladen (gekippt) oder beschickt, so ist auch bei mehr als 1,2 m hoher Ladeöffnung eine Tür nicht erforderlich, wenn die in Ziff. 115 geforderte Absperrung vorhanden ist.

III. Zulässige Geschwindigkeit.

Ziff. 117.

Die in der Beschreibung festzulegende Betriebsgeschwindigkeit des Fahrkorbes soll in der Regel nicht mehr als 1,5 m/sec betragen.

Höhere Betriebsgeschwindigkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung gemäß § 16 Abschnitt I der Verordnung zulässig.

IV. Triebwerk.

Ziff. 118.

Das Triebwerk muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß die für den Aufzug festgelegte Betriebsgeschwindigkeit bei der Förderung in beiden Bewegungsrichtungen nicht überschritten wird.

Ziff. 119.

Maschinen mit unmittelbar elektrischem Antrieb müssen auf elektrischem Wege die Bremsvorrichtungen lösen.

Bei Haltstellung der Steuerung muß jede Bewegung des Fahrkorbes verhindert sein.

Ziff. 120.

Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

Ziff. 121.

Treibscheiben, die an Stelle von Fördertrommeln verwendet werden, sind nur bei unmittelbar elektrischem Betrieb zulässig.

Ziff. 122.

Aufzugsmaschinen müssen außer allen erforderlichen Schutzvorrichtungen eine Vorrichtung erhalten, um den Fahrkorb im Notfalle von Hand bewegen zu können. Die Drehrichtung für Auf- und Abfahrt muß an der Aufzugsmaschine kenntlich gemacht sein.

Ziff. 123.

Handwinden müssen selbstperrend oder mit rückschlagsicheren Kurbeln versehen sein, die bei Lastnieder- gang stillstehen.

V. Ausrückvorrichtungen.

Ziff. 124.

Jeder Aufzug ist mit einer Vorrichtung zu versehen, welche die Antriebskraft selbsttätig aufhebt, sobald der Fahrkorb seine höchste und tiefste Stellung erreicht.

VI. Türverriegelung und Steuersperrung.

Ziff. 125.

Türen, Schranken oder dergl. in den Bedienungsöffnungen der Fahrbahnumkleidungen müssen durch eine besondere Verriegelung unter Verschluss gehalten werden und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb dahinter angekommen ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als die an den Bedienungsöffnungen vorgesehenen Absperrmittel nicht fest geschlossen sind. Bei Verwendung selbsttätig bewegter senkrechter Schiebetüren (Hubgitter) ist eine Tür- oder Steuersperrung nicht erforderlich. Die Geschwindigkeit derartiger Schiebetüren darf 0,30 m/sec nicht überschreiten.

VII. Tragmittel.

Ziff. 126.

Für den Fahrkorb genügt ein einfaches Tragmittel. Ist mehr als ein Tragmittel für den Fahrkorb vorgesehen, so müssen alle Tragmittel gleichmäßig an der Belastung teilnehmen. Einfache Aufhängung des Fahrkorbes oder Gegengewichtes mittels einer Rolle oder dergl. oder nach Art des Flaschenzuges gilt als nur ein Tragmittel.

VIII. Fahrkorb.

Ziff. 127.

Werden Wagen auf den Fahrkorb gerollt, so muß eine nicht wegnehmbare Feststellvorrichtung für die Wagen vorgesehen sein.

Sind an Stelle geschlossener Fahrschächte für die Fahrbahn nur 2,50 m hohe Umkleidungen vorgesehen, so ist der Fahrkorb derart zu umkleiden, daß das Abstürzen von Ladegut verhindert ist.

IX. Fangvorrichtungen, Senkbremsen und Aufsehvorrichtungen für Fahrkörbe.

Ziff. 128.

Betretbare Fahrkörbe müssen Fangvorrichtungen, Senkbremsen oder Aufsehvorrichtungen (vgl. Teil A, IX. Anm.) haben. Nichtbetretbarkeit kann im allgemeinen angenommen werden, wenn die lichte Zugangsöffnung nicht über 1,2 m hoch ist oder die Ladefläche mindestens 0,4 m höher als der Fußboden liegt oder wenn der Fahrkorb lediglich zur Aufnahme eines dazu bestimmten Fördergerätes dient, das die Ladefläche des Fahrkorbes fast vollständig einnimmt.

Ziff. 129.

Aufsehvorrichtungen müssen zur Wirkung gekommen sein, bevor der Fahrkorb betreten werden kann.

Ziff. 130.

Wo Aufsehvorrichtungen nicht vorgesehen sind, muß der Fahrkorb eine Fangvorrichtung oder Senkbremse erhalten, die durch das Ladegut in ihrer Wirkung nicht behindert werden kann. Sie muß bewirken, daß bei Bruch des Tragmittels der Fahrkorb in den Führungen festgesetzt wird oder die Abwärtsgeschwindigkeit 1,5 m/sec nicht überschreiten kann.

X. Gegengewichte.

Ziff. 131.

Gegengewichte müssen aus einem Stück oder aus mehreren sicher und unverrückbar miteinander verbundenen Teilen bestehen, geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht

verlassen können. Eine sichere Umkleidung der Gegengewichtsbahn ist dort vorzusehen, wo Menschen an diese herangelangen können.

XI. Anzeigevorrichtung.

Ziff. 132.

Sind die Endstellungen des Fahrkorbes vom Führerstand aus nicht sichtbar, so ist eine Anzeigevorrichtung vorzusehen, welche die jeweilige Stellung des Fahrkorbes anzeigt.

XII. Schilder.

Ziff. 133.

An jeder Ladestelle ist ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Vorsicht! Aufzug!
Tragkraft kg.
Personenbeförderung verboten.“

Oldenburg, den 11. November 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



verbleiben können. Eine sichere Umkehrung der Gegen-
richtung ist dort vorzuziehen, wo Menschen an diese
Herangehensart können.

XI. Frageverteilung

Die Frageverteilung des Fortschritts vom Führer
handelt sich nicht darum, in eine Frageverteilung
einzuordnen, welche die jeweilige Stellung des Fortschritts
angeht, sondern die Frageverteilung ist eine Angelegenheit
des Fortschritts.

Die Frageverteilung ist eine Angelegenheit des Fortschritts
und nicht eine Angelegenheit der Führung.

Die Frageverteilung ist eine Angelegenheit des Fortschritts
und nicht eine Angelegenheit der Führung. Die Frageverteilung
ist eine Angelegenheit des Fortschritts und nicht eine Angelegenheit
der Führung. Die Frageverteilung ist eine Angelegenheit des
Fortschritts und nicht eine Angelegenheit der Führung.

Oldenburg den 11. November 1937.

Abteilungsleiter des Zentrums

Dr. Richter

Die Frageverteilung ist eine Angelegenheit des Fortschritts
und nicht eine Angelegenheit der Führung. Die Frageverteilung
ist eine Angelegenheit des Fortschritts und nicht eine Angelegenheit
der Führung. Die Frageverteilung ist eine Angelegenheit des
Fortschritts und nicht eine Angelegenheit der Führung.

X. Frageverteilung

Die Frageverteilung ist eine Angelegenheit des Fortschritts
und nicht eine Angelegenheit der Führung. Die Frageverteilung
ist eine Angelegenheit des Fortschritts und nicht eine Angelegenheit
der Führung. Die Frageverteilung ist eine Angelegenheit des
Fortschritts und nicht eine Angelegenheit der Führung.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 30. Novbr. 1927.) 66. Stück.

Inhalt:

- Nr. 93. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. November 1927, betr. Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).
- Nr. 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. November 1927, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.

Nr. 93.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betr. Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).
Oldenburg, den 22. November 1927.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betr. Aenderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 (OGBl. S. 211) wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 29. August 1925, betr. Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung) (OGBl. S. 234), wird, wie folgt, geändert:



1. Ziffer 6 des § 4 erhält folgende Fassung:

Für Beigestreden, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

a) bei Fußtouren	0,12 RM pro km,
b) bei Benutzung	
eines Dienstfahrrades	0,08 " " "
eines eigenen Fahrrades	0,12 " " "
eines eigenen Kraftfahrrades	0,18 " " "
eines eigenen Kraftwagens bis	
zu 2 PS	0,20 " " "
eines eigenen Kraftwagens	
über 2 PS	0,25 " " "

2. Ziffer 8 des § 4 fällt weg.

3. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung

des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel)

R o ß.

Ur. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 24. November 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des

Staatsministeriums, wird die Hafenordnung für Brake, wie folgt, geändert:

1. Nach § 45 wird als neuer Paragraph eingeschoben:

Entlöschten der Seeschiffe.

§ 45 a.

Die Löschzeit der Seeschiffe richtet sich im allgemeinen nach den Bestimmungen des bremischen Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe vom 12. Juni 1901.

Getreidedampfer sind so schnell zu löschen, wie das Schiff die Ladung hergibt. Falls der Verkehr es erfordert, sind diese Dampfer auf Anordnung des Hafenmeisters oder der Verwaltung der Getreideverkehrsanlagen auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten zu entlöschten.

2. Die Bekanntmachung tritt mit dem 27. Oktober 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Die Arbeit der Zeitschrift richtet sich im allge-
 mein auf den Bestimmung der geschichtlichen
 mehren Lösung der Geschichte vom 15. zum 18. J.
 Geschichtswissenschaft hat in Deutschland im 19. J.
 sich die Lösung der Aufgabe gestellt, die ge-
 schichtliche Forschung auf den Grund der histo-
 rischen Methode zu stellen und die geschichtliche
 Wissenschaft auf den Grund der geschichtlichen
 Wissenschaft zu stellen.

2. Die Bestimmung der Zeitschrift ist mit dem 27. Oktober
 1927 in Kraft.

Die Zeitschrift ist eine Zeitschrift der
 Geschichtswissenschaft.

Die Zeitschrift ist eine Zeitschrift der
 Geschichtswissenschaft.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Dezbr. 1927.) 67. Stück.

Inhalt:

Nr. 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1927 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.

Nr. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.

Oldenburg, den 26. November 1927.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 wird folgendes bestimmt:

1.

Oberste Landesbehörde ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung.

2.

Gesundheitsbehörde ist im Landesteil Oldenburg der Landesarzt. Das Ministerium der sozialen Fürsorge be-



stimmt, ob weitere Mitglieder der Behörde zu ernennen sind.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld werden die Gesundheitsbehörden von der Regierung bestimmt.

3.

Die Gesundheitsbehörden haben die Wohlfahrts- und Pflegeausschüsse, die Jugendämter und die Beratungsstellen für Geschlechtskranke zur Mitarbeit heranzuziehen.

4.

Als minderbemittelt im Sinne des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes gelten Personen, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten ausreichender ärztlicher Behandlung aus eigenen Mitteln ohne Gefährdung ihres sonstigen Lebensbedarfs zu bestreiten.

5.

Die Gesundheitsbehörden können zur Durchführung ihrer Anordnungen die Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

6.

Die Kosten der von der Gesundheitsbehörde getroffenen Maßnahmen fallen im Landesteil Oldenburg den Bezirksfürsorgeverbänden, in deren Bezirk der Geschlechtskranke oder der Krankheitsverdächtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Last. Die Hälfte der Kosten werden den Bezirksfürsorgeverbänden aus der Staatskasse erstattet.

7.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen

Fürsorge die Regierungen, wie die Kosten der Gesundheitsbehörden und der von diesen getroffenen Maßnahmen aufzubringen sind.

Oldenburg, den 26. November 1927.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.



Die Regierung hat die Kosten der ...
Hochschulen und der von diesen getriebenen ...
nachdem auftragsgemäß ...
Übersicht von 28. November 1897.

Ministerium der hohen Schulen

Die ...
Dr. ...
...

...

...

...

...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Dezbr. 1927.) 68. Stück.

Inhalt:

Nr. 96. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 26. November 1927, betr. Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927.

Nr. 96.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927.

Oldenburg, den 26. November 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinden sind berechtigt, im Rechnungsjahre 1927 zur Deckung ihrer Ausgaben für Vorschußzahlungen auf die Erhöhung der Gehälter der Beamten und Lehrer, der Vergütungen der Angestellten und der

Verforgungsbezüge der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, staatlichen Gewerbesteuer und staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz über die in den §§ 5, 7 und 10 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes bestimmten Höchstgrenzen zu erheben. § 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Mai 1927 findet dabei keine Anwendung.

Die Beschlüsse der Gemeinden bedürfen nur einer einmaligen Lesung, jedoch der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 2.

Für die Zuschläge der Gemeinden und Gemeinde-meinerverbände zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz gemäß § 10 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes bleibt eine zur Deckung der Vorzuschüßzahlungen auf die Besoldungsneuregelung vorgenommene Erhöhung der staatlichen Steuer außer Betracht.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 3. Dezbr. 1927.) 69. Stück.

Inhalt:

Nr. 97. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. November 1927 über die Erhöhung des Steuersatzes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Nr. 97.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Erhöhung des Steuersatzes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 30. November 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der auf Grund der Vorlage vom 14. Oktober 1927 über die Vorschußzahlungen auf die Besoldungsneuregelung erforderlichen Ausgaben im Wege der Verordnung den für das Rechnungsjahr 1927/28 für den Landesteil Oldenburg festgesetzten Steuersatz der Gewerbesteuer und Steuer vom bebauten Grundbesitz in der Weise zu erhöhen, daß sich durch diese Erhöhung bei jeder dieser



Steuern ein um 11% höherer Betrag ergibt, als im Haushalt des Landesteils Oldenburg für 1927 vorgesehen ist, und den Steuersatz der Grund- und Gebäudesteuer so zu erhöhen, daß sich durch diese Erhöhung bei dieser Steuer ein um 5% höherer Betrag ergibt als im Haushalt des Landesteils Oldenburg für 1927 vorgesehen ist. Die bereits festgesetzten Steuern erhöhen sich ohne weiteres entsprechend, ohne daß es einer neuen Veranlagung und eines Steuerbescheides bedarf. Auf Grund dieses Gesetzes sich ergebende Steuerbeträge unter 50 Rpf. können auf Anordnung des Ministeriums der Finanzen unerhoben bleiben. Der im Satz 1 vorgesehene Reinertrag der Steuern darf hierdurch nicht wesentlich geändert werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. November 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

R o ß.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 6. Dezbr. 1927.) 70. Stück.

Inhalt:

Nr. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Dezember 1927, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Nr. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 3. Dezember 1927.

Die §§ 22 ff. der Bekanntmachung vom 10. März 1903 erhalten folgende Fassung:

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) für 1 Pferd | 6,— R.M., |
| b) für 1 Stück Großvieh | 4,— „ , |

- c) für 1 Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau 2,50 R.M.,
 d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten 1,20 „ „
 e) für 1 Schaf oder eine Ziege 1,— „ „
 f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaf-
 lamm im Alter bis zu 12 Wochen 0,50 „ „

Werden mehr als 10 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren vom 11. Tiere an:

- für 1 Stück Großvieh auf 2,50 R.M.,
 für 1 Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau auf 1,50 „ „
 für ein Kalb auf 0,90 „ „
 für 1 Schaf oder 1 Ziege auf 0,70 „ „

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen,

- a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt wird;

b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,20 *R.M.* zu entrichten.

Ueber die Ergebnisse der Fleischschau und Trichinenschau sind ohne Antrag nicht zwei besondere Bescheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischschau-Bescheinigung zu vermerken.

4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugeetze unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genüßtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. O. die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungsbeschau zu tragen.

5. Für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleischschau betragen die Gebühren:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für 1 Schwein oder Wildschwein | 1,— <i>R.M.</i> |
| b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Speckseite | 0,70 „ . . |

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze von jedem Stücke an auf die Hälfte des Satzes zu b.

§ 23.

1. Zur Dedung der staatlichen Beschaukosten haben sämtliche Beschauer nach Anweisung des Ministeriums des Innern von den für die Beschau erhaltenen Gebühren (§ 22, 1) an die Landeskasse abzuführen:

- | | |
|--|--------------------|
| a) für jedes Rind | 0,75 <i>R.M.</i> , |
| b) für jedes Schwein | 0,35 „ „ |
| c) für jedes Kalb | 0,20 „ „ |
| d) für jedes Schaf oder jede Ziege . . . | 0,10 „ „ |

2. Bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung haben sämtliche Beschauer außer den unter Ziffer 1 a—d aufgeführten Sätzen noch folgende weitere Gebühren an die Landeskasse abzuführen:

- | | |
|--|-------------------|
| a) für jedes 3. bis 10. Rind | 1,— <i>R.M.</i> , |
| b) für jedes 3. bis 10. Schwein | 0,65 „ „ |
| c) für jedes 3. bis 10. Kalb | 0,30 „ „ |
| d) für jedes 3. bis 10. Schaf oder Ziege . | 0,20 „ „ |

Von den nach § 22, 5 erhobenen Gebühren ist nichts abzuführen.

3. Die am Schlusse des Kalenderjahres verbleibenden Ueberschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen, haben am Schlusse des Kalenderjahres ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Formular dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 Kilometer Entfernung von dem Wohnorte des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die

Schlachtvieh- und Fleischbeschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Notschlachtungen von Großvieh 6,— *R.M.*, von Kleinvieh 4,— *R.M.*

Für die Reisen über 2 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über die Vergütung der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zusteht.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlasse am Orte der Ergänzungsbeschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

§ 25 — § 26.

§ 27.

Fleischbeschauer, welche die Vertretung von Fleischbeschauern außerhalb ihres Bezirkes zu übernehmen haben, erhalten für die Tätigkeit in dem fremden Bezirke neben den Gebühren, die der Besitzer des Schlachttieres oder Fleisches zu bezahlen hat, eine Wegevergütung von 0,20 *R.M.* für jedes volle Kilometer des Hin- und Rückweges, von der Grenze zwischen ihrem und dem fremden Schaubezirke an gerechnet, aus der Landeskasse.

Diese Bestimmungen treten mit dem 10. Dezember 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Dezember 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



Schlichter und Klüßchen hat nur eine Stelle in
Hinf. befragt werden, eben in der Föhlen, wo auf
bestimmte Weise die Föhlen bei mehreren Föhlen vor
genommen ist, welche die Föhlen aus dem Föhlen
auszuführen ist, welche die Föhlen aus dem Föhlen

Die Föhlen erhalten für jede Föhlungsbedeutung
und jede Föhlen der Föhlungsbedeutung von Föhlen
K. K. von Reichard A. K. K. von Reichard A. K. K.
Für die Föhlen der Föhlungsbedeutung von Föhlen
bestimmte Weise die Föhlen bei mehreren Föhlen vor
genommen ist, welche die Föhlen aus dem Föhlen
auszuführen ist, welche die Föhlen aus dem Föhlen

Die Föhlen erhalten für jede Föhlungsbedeutung
und jede Föhlen der Föhlungsbedeutung von Föhlen
K. K. von Reichard A. K. K. von Reichard A. K. K.
Für die Föhlen der Föhlungsbedeutung von Föhlen
bestimmte Weise die Föhlen bei mehreren Föhlen vor
genommen ist, welche die Föhlen aus dem Föhlen
auszuführen ist, welche die Föhlen aus dem Föhlen

Die Föhlen erhalten für jede Föhlungsbedeutung
und jede Föhlen der Föhlungsbedeutung von Föhlen
K. K. von Reichard A. K. K. von Reichard A. K. K.
Für die Föhlen der Föhlungsbedeutung von Föhlen
bestimmte Weise die Föhlen bei mehreren Föhlen vor
genommen ist, welche die Föhlen aus dem Föhlen
auszuführen ist, welche die Föhlen aus dem Föhlen

Die Föhlen erhalten für jede Föhlungsbedeutung
und jede Föhlen der Föhlungsbedeutung von Föhlen
K. K. von Reichard A. K. K. von Reichard A. K. K.
Für die Föhlen der Föhlungsbedeutung von Föhlen
bestimmte Weise die Föhlen bei mehreren Föhlen vor
genommen ist, welche die Föhlen aus dem Föhlen
auszuführen ist, welche die Föhlen aus dem Föhlen



Gesetzblatt

1871

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

1871. Band. — Herausgegeben von A. Engel. — 11. Heft.

1871.

Die k. k. Staatskanzlei hat folgende Verfügungen erlassen:
1. Die k. k. Staatskanzlei hat folgende Verfügungen erlassen:
2. Die k. k. Staatskanzlei hat folgende Verfügungen erlassen:

1871.

Die k. k. Staatskanzlei hat folgende Verfügungen erlassen:
1. Die k. k. Staatskanzlei hat folgende Verfügungen erlassen:
2. Die k. k. Staatskanzlei hat folgende Verfügungen erlassen:

Die am 27. November 1871 von der Versammlung der Abgeordneten im Saal des Hofes in Oldenburg erlassene Beschlüsse sind durch das Gesetz vom 1. Dezember 1871 zur Ausführung der k. k. Staatskanzlei erlassen worden und sind durch das Gesetz vom 1. Dezember 1871 zur Ausführung der k. k. Staatskanzlei erlassen worden. Die Sitzung hat sich in Oldenburg am 27. November 1871 im Saal des Hofes abgehalten. Die Sitzung hat sich in Oldenburg am 27. November 1871 im Saal des Hofes abgehalten.





Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 9. Dezbr. 1927.) 71. Stück.

Inhalt:

Nr. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1927, betreffend Genehmigung der „Nieberding-Stiftung“ in Wildeshausen.

Nr. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Nieberding-Stiftung“ in Wildeshausen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1927.

Die am 27. November 1927 von der Rentnerin Fräulein Ida Nieberding in Bremen, Am Wall 146, errichtete Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Wildeshausen und wird vom Stadtmagistrat Wildeshausen im Einvernehmen mit dem Stadtrat verwaltet. Die Stiftung soll zu einem



wohltätigen, gemeinnützigen Zwecke, und zwar zur Er-
tuchtung der Wildeshaufener Jugend oder Unterstützung
Wildeshaufener Bürger dienen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

XIV. Band. (Ausgegeben am 8. Febr. 1927) VII. Stück.

Verzeichnis

Bestimmungen des Staatsministeriums vom 5. Dezember
1927 betreffend die Errichtung der „Wildeshaufener
Stiftung“

III. 99

Bestimmungen des Staatsministeriums, betreffend die Errichtung der
„Wildeshaufener Stiftung“ in Wildeshausen.
Oldenburg, am 5. Dezember 1927.

Die am 27. November 1927 von der Ministerin
für die Provinz in Bremen, Frau Frau Frau
errichtete Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verord-
nung vom 1. Dezember 1927 zur Ausführung des
Königlichen Beschlusses vom Staatsministerium ge-
nehmigt worden und hat damit rechtskräftig erlangt.
Die Stiftung hat ihren Sitz in Wildeshausen und wird
dem nächstgelegenen Wildeshaufener im Einklang mit
dem Statut verwaltet. Die Stiftung soll zu einem



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 14. Dezbr. 1927.) 72. Stück.

Inhalt:

Nr. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1927 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927.

Nr. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927.

Oldenburg, den 8. Dezember 1927.

1.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 7 und 10 des Gesetzes sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lüneburg die Regierung und der Stadtmagistrat Cutin, im Landesteil Birkenfeld die Regierung und die Bürgermeister.



2.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 des Gesetzes ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld die Regierung.

Oldenburg, den 8. Dezember 1927.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

XIV. Band. Ausgabe der 14. Aufl. 1927. 73. Stück

3 4 1 4

W. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1927 zur Bestimmung der Reichsgesetze über den Verkehr mit Vermittlungs- und Verordnungsstellen (Reichsgesetz vom 2. Juli 1927)

W. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Vermittlungs- und Verordnungsstellen (Reichsgesetz vom 2. Juli 1927) Oldenburg den 8. Dezember 1927.

I.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 7 und 15 des Gesetzes sind im Landesteil Oldenburg die Landes- und Kreisämter der Klasse I. Klasse im Landesteil Lüneburg die Regierung und der Kreisamtsrat Lüneburg im Landesteil Birkenfeld die Regierung und die Kreisämter.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 16. Dezbr. 1927.) 73. Stück.

Inhalt:

- Nr. 101. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 14. Dezember 1927 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. November 1927 über die Erhöhung des Steuersatzes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.Ges.Bl. Bd. 45, S. 505).

Nr. 101.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes vom 30. November 1927 über die Erhöhung des Steuersatzes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.Ges.Bl. Bd. 45, S. 505).

Oldenburg, den 14. Dezember 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 30. November 1927 über die Erhöhung des Steuersatzes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz wird hiermit bestimmt, daß

1. auf die nach Artikel 3 Ziffer 1 des Finanzgesetzes vom 20. Mai 1927 für das Rechnungsjahr 1927 zur Hebung gelangende staatliche Grund- und Gebäudesteuer 5 v. H. nachzuerheben sind,



2. die staatliche Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1927 mit einem Zuschlage von 11 v. H. gehoben wird,
3. die nach den zugestellten Steuerbescheiden für das Rechnungsjahr 1927 zu zahlende staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz um 14 v. H. erhöht wird.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

Oldenburg, den 14. Dezember 1927.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Willers.

Hoß.



Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 19. Dezbr. 1927.) 74. Stück.

Inhalt:

Nr. 102. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1927 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924.

Nr. 102.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924. Oldenburg, den 14. Dezember 1927.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes, welcher für jedes von einem angehörten Bullen belegte Rind zu entrichten ist, wird für das Zuchtgebiet Wesermarsch auf den Vorschlag des Großen Ausschusses der Oldenburgischen Wesermarsch-Herdbuch-Gesellschaft und für das Zuchtgebiet Oldenburger Geest auf den Vorschlag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuch-Vereins auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 auf 7 *R.M.* festgesetzt.

Oldenburg, den 14. Dezember 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg, den 14. Dezember 1927.

XIV. Band (Verzeichnis der Bücher) 74 Blätter

Die Verzeichnis der Bücher des Jahres 1927 zur Ergänzung des Verzeichnisses für den Zeitraum vom 1. Juli 1924 bis zum 30. Juni 1927.

Bl. 102

Berechnung des Wertes des Zinses zur Aufhebung der
Kontingenzsteuer für den Zeitraum vom 1. Juli 1924
bis zum 30. Juni 1927.

Der wichtigste Teil des Verzeichnisses, welcher für jedes
von einem angelegten Buche betriebe wird zu enthalten
ist, wird für das Verzeichnis Wertes auf den Wert
folgt des großen Wertes der Verzeichnis Bücher
nach Verzeichnis-Wertes, und für das Verzeichnis
Verzeichnis Wertes auf den Wertes des großen Wertes
folgt des Verzeichnis Wertes Wertes auf dem
des § 49 Abs. 2 des Verzeichnis Wertes für den Zeit-
raum vom 1. Juli 1924 bis zum 30. Juni 1927
folgt.

Oldenburg, den 14. Dezember 1927.

Minister des Innern

Dr. Bruns



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 28. Dezbr. 1927.) 75. Stück.

Inhalt:

- Nr. 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1927, betreffend die Verkündung des zwischen der Reichsregierung und dem Staatsministerium am 11. Oktober / 6. September 1927 über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen abgeschlossenen Staatsvertrages.

Nr. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verkündung des zwischen der Reichsregierung und dem Staatsministerium am 11. Oktober / 6. September 1927 über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen abgeschlossenen Staatsvertrages.
Oldenburg, den 16. Dezember 1927.

Nachdem die Reichsregierung und das Staatsministerium auf Grund der Ermächtigung durch Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. August 1927, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen — Gesetzblatt Band XLV Seite 329 —, den Staatsvertrag und die dazu gehörigen Erklärungen am 11. Oktober/6. September 1927 vollzogen haben, werden der Staatsvertrag



und die Erklärungen in den Anlagen als Gesetz für den Landesteil Oldenburg hiermit verkündet.

Oldenburg, den 16. Dezember 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Staatsvertrag

über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen.

Die Reichsregierung und die Regierung des Landes Oldenburg schließen folgenden

Vertrag:

§ 1.

(1) Für den Ausbau der Unterweser auf oldenburgischem Landesgebiet durch das Reich wird die Oldenburgische Regierung eine gesetzliche Regelung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2—20 treffen.

(2) Die Oldenburgische Regierung behält sich vor, diese Regelung im Einvernehmen mit dem Reich auf die übrigen im Landesteil Oldenburg des Freistaats Oldenburg belegenen Reichswasserstraßen auszudehnen.

§ 2.

(1) Gegenstand von Ausbauunternehmungen sind Veränderungen, die über die Unterhaltung hinausgehen.

(2) Den Ausbauunternehmungen im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt die künstliche Schaffung von Neuland an Ufergrundstücken und die Aufbringung von Baggerboden auf Außendeichsländereien.

§ 3.

(1) Das Reich hat als Unternehmer des Ausbaues diejenigen Einrichtungen herzustellen, die infolge des Unternehmens zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile erforderlich sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Es hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen, zu denen auch die durch den Ausbau bedingten Aenderungen an Wegen, Brücken und Fähren gehören. Der zu deren Unterhaltung Verpflichtete hat unbeschadet auf besonderem Rechtsgrund beruhender Verpflichtungen zu den Kosten der Aenderung soviel beizutragen, als ihm durch die Aenderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

(2) Das Reich hat die von ihm hergestellten Einrichtungen zu unterhalten, soweit die Unterhaltung über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

§ 4.

(1) Sind von dem Ausbau durch Einrichtungen nach § 3 nicht ausgeschlossene nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt wird, so kann der davon Betroffene Entschädigung fordern. Soweit es sich nicht um ein Recht am Wasserlauf handelt, kann er wegen Beeinträchtigung eines Rechts auch dem Ausbau widersprechen.

(2) Wegen nachteiliger Veränderungen der Vorflut, der Zuwässerung für landeskulturelle Zwecke oder der Grundwasserverhältnisse, wegen Erschwerung der Uferunterhaltung und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann Entschädigung ver-

langt werden, wenn der Schaden erheblich ist. Der durch Veränderung der Zuwässerung für landeskulturelle Zwecke und der durch Veränderung der Grundwasserhältnisse entstehende Schaden ist jedoch ferner nur insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

(3) Die Entschädigung kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen; dabei kann die Nachprüfung und anderweite Feststellung in bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der dem Berechtigten aus dem Unternehmen erwächst, wenn die Billigkeit nach den Umständen die Anrechnung erfordert.

§ 5.

(1) Das Reich ist als Unternehmer des Ausbaues berechtigt, Anlandungen aller Art, Felsen, Inseln und Ufervorsprünge abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem Plane (§ 8) erforderlich ist. Entschädigung kann nur verlangt werden, wenn der Schaden erheblich ist.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten hat das Reich dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit dies mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

§ 6.

Die Bepflanzung, Berausung oder anderweitige Befestigung der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke bedarf der Zustimmung des Reichs, soweit sie nach dem Plane (§ 8) beseitigt werden sollen. Dasselbe gilt für die gänzliche oder teilweise Beseitigung dieser Grundstücke, soweit der Plan ihre Beseitigung oder Erhaltung vorsieht.

§ 7.

Die Anlieger sind ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, wildwachsende Bäume und Sträucher, welche die Durchführung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen und die nach dem Plane (§ 8) beseitigt werden müssen, auf Erfordern des Reichs nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 8.

(1) Das Reich hat den Plan des Unternehmens mit einem Auszuge, der eine kurze Darstellung des Unternehmens und die herzustellenden Einrichtungen enthalten muß, dem Oldenburgischen Ministerium des Innern vorzulegen, welches das Auslegungsverfahren anordnet.

(2) Auf Antrag des Reichs kann das Oldenburgische Ministerium des Innern bei kleineren Ausbauunternehmungen auch anordnen, daß von dem Auslegungsverfahren abzusehen ist.

§ 9.

Die Auslegungsbehörde erster Instanz wird vom Oldenburgischen Ministerium des Innern jeweils für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt, ein Beisitzer abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben; die beiden anderen schlägt die Oldenburgische Landwirtschaftskammer in Oldenburg vor. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer sind auf entsprechende Weise Ersatzleute zu berufen. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 10.

(1) Die Auslegungsbehörde hat den Auszug in den Bezirken, auf die sich nach ihrem Ermessen die Wirkung

des Unternehmens erstrecken kann, während mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung und die Stelle, bei der der Plan selbst eingesehen werden kann, sind zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen und außerdem in den in Betracht kommenden Tageszeitungen bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat die Aufforderung zu enthalten, daß Widersprüche gegen das Unternehmen und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung innerhalb einer zwei bis sechs Wochen nach dem Schluß der Auslegungszeit endenden Frist bei der Auslegungsbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben und begründet werden müssen, widrigenfalls sie als verspätet zurückgewiesen werden können.

(3) Die Auslegungsbehörde hat außerdem alle Stellen, die nach ihrem Ermessen von den nachteiligen Wirkungen des Unternehmens betroffen werden könnten, auf die Bekanntmachung hinzuweisen und beteiligte Behörden von Amts wegen zu hören.

§ 11.

(1) Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die Auslegungsbehörde über die erhobenen Widersprüche und Ansprüche zu entscheiden und gegebenenfalls die Bedingungen zu bestimmen, unter denen das Reich das Unternehmen ausführen darf. Insbesondere hat die Auslegungsbehörde die Einrichtungen zu bezeichnen, die das Reich zur Verhütung nachteiliger Wirkungen des Unternehmens herzustellen und zu unterhalten, und festzustellen, welche Entschädigung es zu leisten hat.

(2) Läßt sich bei Entschädigungsansprüchen nicht voraussehen, ob oder in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist die Entscheidung über diese Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Aus-

legungsbehörde kann dem Reich Maßnahmen auferlegen, die die Feststellung, ob und in welchem Umfange Schäden entstanden sind, zu erleichtern geeignet sind. Sie kann insbesondere auch anordnen, daß bestimmte Beobachtungen des Salzgehalts und der Grundwasserstandsbewegungen vom Reich anzustellen sind.

(3) Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur mündlichen Erörterung zu geben. Dem Reich sind die etwa eingelegten Widersprüche oder Ansprüche rechtzeitig abschriftlich mitzuteilen. Im übrigen bestimmt die Auslegungsbehörde das Verfahren nach ihrem Ermessen.

§ 12.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Reich, dem Oldenburgischen Ministerium des Innern und denjenigen, die Widersprüche oder Ansprüche erhoben haben, zuzustellen.

§ 13.

Gegen die Entscheidung steht den im § 12 Genannten innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei der Auslegungsbehörde zweiter Instanz zu.

§ 14.

Die Auslegungsbehörde zweiter Instanz besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des Obergerichtes Oldenburg und vier jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellenden Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Oldenburgischen Ministerium des Innern ernannt; einer muß abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben; die übrigen schlägt die Oldenburgische Landwirtschaftskammer in Oldenburg vor. Für die Beisitzer werden in entsprechender Weise Ersatzleute bestellt.

§ 15.

(1) Die Entscheidung der Auslegungsbehörde zweiter Instanz ist endgültig.

(2) Nur soweit sie die vom Reich zu leistende Entschädigung betrifft, kann binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg beschritten werden. Beschreitet das Reich den Rechtsweg, so fallen ihm jedenfalls die Kosten erster Instanz zur Last.

(3) Die Beschreitung des Rechtswegs nach Abs. 2 hat hinsichtlich der Ausführung des Unternehmens gemäß der Entscheidung der Auslegungsbehörde zweiter Instanz keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Kosten des Auslegungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last. Die durch unbegründete Einwendungen entstandenen Kosten können jedoch demjenigen auferlegt werden, der sie erhoben hat.

§ 17.

(1) Auch nach endgültiger Entscheidung im Auslegungsverfahren kann wegen nachteiliger Wirkungen des Unternehmens der davon Betroffene die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach den §§ 3, 4 fordern, es sei denn, daß er schon vor Ablauf der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Frist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zum Ablauf der Frist weder dem Unternehmen widersprochen, noch Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeit-

punkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

(2) Den Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Teile des Unternehmens hat das Oldenburgische Ministerium des Innern auf Ersuchen des Reichs in den beteiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(3) Die Entscheidung trifft die Auslegungsbehörde. Die §§ 12, 13 sind entsprechend anzuwenden.

§ 18.

(1) Das Oldenburgische Ministerium des Innern wird dem Reich auf Antrag die vorläufige Erlaubnis zur Ausführung eines Ausbauunternehmens erteilen, wenn die Wahrung der im Ausbauverfahren zu berücksichtigenden Interessen gesichert erscheint und wichtige Gründe für einen alsbaldigen Beginn der Arbeiten sprechen.

(2) Das in dem §§ 8 ff. vorgesehene Auslegungsverfahren ist im Falle des Abs. 1 unverzüglich durchzuführen. Widersprüche gegen den Ausbau selbst können in ihm jedoch in diesem Falle nicht erhoben werden.

§ 19.

Dem in den §§ 8 ff. vorgesehenen Auslegungsverfahren ist mit dem Plan für die Verbreiterung und Vertiefung der Unterweser für 8 m tiefgehende Schiffe nach dem Entwurf von 1924 noch nachträglich der über den Entwurf von 1903 hinaus bereits erfolgte Ausbau der Unterweser für 7 m tiefgehende Schiffe zu unterwerfen.

§ 20.

(1) Für die Feststellung, ob eine nachteilige Wirkung im Sinne der §§ 3 und 4 durch die im § 19 bezeichneten Unternehmen des Reiches verursacht ist, gilt folgendes:

a) Bezüglich der Ufergestaltung sowie der Breiten und Tiefen ist auszugehen von dem Zustande bei Uebergabe der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, der im beiderseitigen Einvernehmen festzustellen ist.

b) Bezüglich der gewöhnlichen Niedrigwasserstände der Weser ist auszugehen von dem Zustande, der sich aus den Beobachtungen in den Jahren 1917, 1921 und 1922 für die Pegelbeobachtungsstellen Bremerhaven, Nordenham, Brake, Elsfleth, Farge, Vegesack, Oslebshausen und Bremen (Gr. Weserbrücke) bei einer Wasserführung der Weser von 100, 150 und 286 cbm/sec. bei Baden und normaler Tide in Bremerhaven ergibt. Die Werte und die Art ihrer Ermittlung sollen in einem beiderseits anzuerkennenden Protokoll niedergelegt werden.

c) Bezüglich der Grundwasserstände ist auszugehen von dem Stande des Grundwassers, der sich aus den Beobachtungen in den Jahren 1917 bis 1922 ergibt. Ueber das Maß der Veränderung des Grundwasserstandes entscheidet im Streitfalle die Preußische Landesanstalt für Gewässerkunde.

d) Bezüglich des Salzgehalts des Flußwassers ist auszugehen von dem Zustande, der nach den Beobachtungen in den Jahren 1917 bis 1922 gemeinschaftlich festzustellen ist.

e) Durch die Abmachungen zu a bis d werden privatrechtliche Verträge, in die das Reich infolge Ueberganges der Wasserstraßen auf das Reich eingetreten ist, nicht berührt.

(2) Auf die von privaten Benachteiligten gestellten Entschädigungsforderungen sind diejenigen Beträge an-

zurechnen, die sie etwa vom Lande Oldenburg aus gleichem Grunde bereits erhalten haben.

§ 21.

(1) Das Reich wird im Unterwesergebiet die Flußwasserstände weiter beobachten. Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der Grundwasserstandsbewegungen sind in folgender Weise fortzusetzen und zu ergänzen:

- a) An allen bisherigen und nötigenfalls an weiteren zwischen dem Reich und Oldenburg zu vereinbarenden Orten wird durch im Benehmen mit Oldenburg zu bestimmende Personen an jedem Sonnabend bei Hochwasser zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends ein gleiches Quantum Wasser 1,5 m unterhalb des Spiegels geschöpft und das so geschöpfte Wasser zur Bornahme der chemischen Analyse an den Direktor der Preußischen Moorversuchsstation zu Bremen gesandt.
- b) Im Frühjahr 1926 ist eine genaue Untersuchung der Flora derjenigen Ländereien, Außengroden und Sände, bei welchen die Möglichkeit einer Schädigung nicht ausgeschlossen erscheint, durch zwei mit den Arbeiten vertraute Gelehrte, von denen der eine vom Reich, der andere von Oldenburg gewählt wird, unter Hinzuziehung von vier, zur einen Hälfte vom Reich, zur andern Hälfte von Oldenburg zu ernennenden praktischen Landwirten auszuführen.
- c) Im Frühjahr 1926 ist ferner eine genaue Untersuchung der Beschaffenheit des Bodens jener Ländereien, Außengroden und Sände, insbesondere auch auf deren Salzgehalt in gleicher Weise, wie unter b verabredet, auszuführen.
- d) Die unter b und c bezeichneten Untersuchungen sind dauernd fortzusetzen, und zwar in Zwischenräumen von je 3 Jahren.

- e) Von Oldenburg ist eine jährliche Feststellung der Ernte- und Pächtergebnisse der fraglichen Außen-
groden und Sände vorzunehmen. Das Ergebnis
dieser Feststellung ist dem Reich jährlich mitzuteilen.
- f) Im Ufergebiet der Weser und Ochtum werden nach
den Anforderungen der Preussischen Landesanstalt
für Gewässerkunde Grundwasserbeobachtungen, ver-
bunden mit Beobachtungen der Niederschlagsverhält-
nisse, eingerichtet.

(2) Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der
Grundwasserstandsbewegungen können vom Reich mit dem
Ablauf des zehnten Jahres nach der Ausführung des
Entwurfs von 1924 zum Ausbau der Unterweser für
8 m tiefgehende Schiffe eingestellt werden.

§ 22.

Das Reich wird den Oldenburgischen Interessenten
die bisherige Ueberwegung über den Landstrich an der
Ochtummündung belassen.

§ 23.

Das Reich unterhält die Zuwässerungshöhle durch
den Weserdeich, welche gemäß Artikel 9 des Staats-
vertrages zwischen Oldenburg und Bremen über die
weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser
von 1913 als Maßnahme gegen die durch die Ab-
senkung des Niedrigwasserstandes erfolgte Grundwasser-
senkung für die Lemwerder und die Lemwerder-Deich-
hauser Verlatachten gebaut wurde.

§ 24.

(1) Oldenburg behält sich das Recht vor, wegen
Ausführung der dem Reiche im Auslegungsverfahren
(§§ 8 ff.) für den Ausbau der Unterweser auferlegten
Anlagen mit den beteiligten Grundbesitzern, Genossen-

schaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten sind in jedem Falle befugt, mit Zustimmung der Auslegungsbehörde gegen Zahlung der Anschlagssumme die Ausführung selbst zu übernehmen, oder anstatt des vom Reiche beabsichtigten einen anderen nach dessen Ermessen mit dem Unternehmen zu vereinbarenden Entwurf auszuführen, sofern sie die Verpflichtung eingehen, das Reich gegen alle Ansprüche schadlos zu stellen, denen der Entwurf des Reichs vorbeugen sollte.

(2) Uebernehmen die oldenburgischen Beteiligten die Ausführung und ständige Unterhaltung, so hat das Reich außer dem Betrage der anschlagsmäßigen Anlagekosten die mit einem zeitgemäßen, im Einzelfalle zu vereinbarenden Prozentsatz kapitalisierten Unterhaltungs- und Betriebskosten an die von Oldenburg zu bezeichnenden Stellen zu zahlen.

§ 25.

(1) Oldenburg wird einen Beamten benennen, mit dem sich die Strombauverwaltung Bremen in den die oldenburgischen Interessen berührenden Angelegenheiten durch mündlichen oder schriftlichen Verkehr in steter Fühlung zu halten hat. Die Strombauverwaltung hat dem genannten Beamten jederzeit Auskunft zu erteilen, insbesondere ihm von allen neu geplanten einschlägigen Maßnahmen so zeitig ausreichende Kenntnis zu geben, daß er nötigenfalls besondere Schritte zur Wahrung der oldenburgischen Interessen herbeiführen kann.

(2) Das Reich wird in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Jahre, eine Befahrung der Weser mit Vertretern der Uferstaaten veranstalten.

§ 26.

(1) Das Reich wird weiter Baggerboden auf oldenburgischem Landesgebiet aufbringen nach Maßgabe des

Artikels 23 Abs. 1—4 des Staatsvertrages zwischen Bremen und Oldenburg vom 13. Februar 1913 und der dazu im Schlußprotokoll getroffenen Ausführungsbestimmungen; Artikel 23 Abs. 2 letzter Halbsatz wird jedoch dahin geändert, daß die Beschränkung auf Haus- und Wegebau und ähnliche Zwecke aufgehoben wird.

(2) Oldenburg wird dem Reich Ablagerungsflächen für Baggerboden zur Verfügung stellen, soweit nach Ermessen Oldenburgs die Rücksichten auf die Landeskultur es gestatten.

(3) Im Wege der Enteignung wird das Reich Flächen, die einen Vorkriegspachtwert von jährlich 100 *R.M.* je Hektar und mehr haben, nur mit Zustimmung Oldenburgs in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten über die Höhe des Pachtwertes entscheidet ein Ausschuß von drei ortskundigen Landwirten, von denen das Reich und Oldenburg je einen und der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Oldenburg den Obmann ernennt.

(4) Das Reich wird sich im Enteignungsverfahren mit dem Erwerbe eines Rechts zur Ablagerung von Baggerboden begnügen, wenn nicht ein unabweisbares Bedürfnis zum Erwerbe des Eigentums vorliegt.

(5) Auf Verlangen Oldenburgs wird das Reich alle durch vom Reich vorgenommene Zuschüttungen und andere Maßnahmen in Nebenarmen und sonstigen reichseigenen Wasserflächen auf oldenburgischem Landesgebiet gewonnene Landflächen an den Staat Oldenburg übertragen, sobald die Zuschüttungen und anderen Maßnahmen nach Ermessen des Reichs beendet sind und soweit die gewonnenen Landflächen für die Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung nach deren Ermessen entbehrlich sind.

(6) Das Land Oldenburg erstattet innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem genannten Zeitpunkt dem Reiche den jährlich auf diesen Flächen erzielten oder

erzielbaren Nettopachtertrag. Die Höhe des Pacht-
ertrages wird im Streitfalle durch einen gemäß Abs. 3
zu bestellenden Ausschuß festgesetzt unter Berücksichtigung
der für Verbesserungen gemachten Aufwendungen.

(7) Auf Wunsch Oldenburgs ist von der Herrichtung
der gewonnenen Landflächen zur landwirtschaftlichen
Nutzung abzusehen, soweit nicht mit Rücksicht auf die
Zwecke des Reichs die Unterbringung von Klei oder
Schlid auf ihnen erforderlich ist.

§ 27.

(1) Wenn bei Maßnahmen des Reichs oder bei
Maßnahmen Dritter, die der Zustimmung des Reichs
bedürfen, an nicht oldenburgischen Teilen der Weser eine
Einwirkung auf den Stromzustand auf oldenburgischem
Gebiet in Frage kommt, wird das Reich im Sinne des
§ 13 des Staatsvertrages, betr. den Uebergang der
Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, auf Be-
rücksichtigung der oldenburgischen Interessen bedacht sein.

(2) Auf Antrag des Oldenburgischen Ministeriums
des Innern können Ausbauunternehmen des Reichs an
nicht oldenburgischen Teilen der Weser der in den §§ 2
bis 18 vorgesehenen Regelung unterworfen werden, so-
weit eine Einwirkung auf oldenburgisches Gebiet in Frage
kommt.

§ 28.

Oldenburg übernimmt keinerlei Kosten außer den
in diesem Vertrage bestimmten Fällen, verzichtet jedoch
auf die Erstattung der Auslagen, die durch eine nach
diesem Vertrage eintretende Mitwirkung seiner Beamten
entstehen.

§ 29.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß aus
den sogenannten Weserkorrektionsverträgen Oldenburgs

mit Bremen Ansprüche gegen das Reich als Rechtsnachfolger Bremens nicht mehr herzuleiten sind.

§ 30.

(1) Die Vertragsschließenden sind ferner darüber einig, daß dieser Vertrag von selbst außer Kraft tritt, insoweit über die behandelten Gegenstände eine reichsgesetzliche Regelung Platz greift.

(2) Sobald das Reich die Verwaltung der Reichswasserstraßen endgültig geregelt hat, wird das in § 25 dieses Vertrages Oldenburg eingeräumte Mitwirkungsrecht den im Verhältnis des Reiches zu den übrigen Ländern für die Zusammenarbeit an den Reichswasserstraßen getroffenen Bestimmungen angepaßt werden.

§ 31.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt, durch ein Schiedsgericht von fünf Mitgliedern entschieden. Für jeden Streitfall ernennt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts und, solange dieses noch nicht besteht, der Präsident des Reichsgerichts den Vorsitzenden und bestimmen Reich und Oldenburg je zwei Beisitzer.

Berlin, den 11. Oktober 1927.

Für die Reichsregierung:

Der Reichsverkehrsminister.

(Siegel) gez. Dr. W. Koch.

Oldenburg, den 6. September 1927.

Die Oldenburgische Staatsregierung.

(Siegel) gez. v. F ind h. gez. Dr. Willers.

Erklärungen

zum Vertrage der Reichsregierung und der Regierung des Landes Oldenburg vom 11. Oktober/6. September 1927.

Zu § 3.

Das Reich wird nach Maßgabe der Niederschrift an Bord Dampfer „Welle“ vom 27. Mai 1924 vor den Nordenhamer Piers die Tiefen herstellen und erhalten, die 1913 dort vorhanden gewesen sind. Es wird für die Folge beim Ausbau der Unterweser darauf Bedacht nehmen, daß die Zugänglichkeit vom Fahrwasser zu den Hafenanlagen gewahrt wird, soweit die Tiefe vor den Piers den Fahrwasserverhältnissen angepaßt ist.

Zu § 20, a.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß der Feststellung des Zustandes bei Uebergang der Wasserstraße von den Ländern auf das Reich die Unterlagen der Strombauverwaltung Bremen zugrunde zu legen sind; nur soweit diese hierzu nicht ausreichen, sollen sie durch gemeinschaftliche Aufnahmen vervollständigt werden.

Zu § 26, Abs. 1.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß in Artikel 23 des Staatsvertrages zwischen Bremen und Oldenburg vom 13. Februar 1913 und den dazu im Schlußprotokoll getroffenen Ausführungsbestimmungen eine Verpflichtung Oldenburgs, Bremen Ablagerungsflächen für Baggerboden zur Verfügung zu stellen, nicht enthalten war.

Zu § 29.

Das Reich wird sich bemühen, daß die Tarife den Bedürfnissen der oldenburgischen Häfen angepaßt bleiben.

Zu § 30, Abj. 1.

Die Vertragsschließenden sind von der Auffassung ausgegangen, daß ein etwaiges künftiges Reichsgesetz die sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen des Reichs im wesentlichen im gleichen Umfange anerkennen wird.

Berlin, den 11. Oktober 1927.

Für die Reichsregierung:

Der Reichsverkehrsminister.

(Siegel) gez. Dr. W. Koch.

Oldenburg, den 6. September 1927.

Die Staatsregierung.

(Siegel) gez. v. F ind h. gez. Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1927.) 76. Stück.

Inhalt:

Nr. 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1927, betr. Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen.

Nr. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen.

Oldenburg, den 23. Dezember 1927.

Die für die Reifeprüfung an höheren Handelsschulen unterm 2. Januar 1925 erlassene Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen — Oldenburgisches Gesetzblatt Band XLIV Seite 3 —, Birkenf. Gesetzblatt Band 25 Seite 2 — wird, wie folgt, geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen technischen Teil.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören
 - a) eine praktische und — bei kleineren Aufgaben — eine theoretische Bearbeitung einer Abschluß- und



Journalisierungsaufgabe aus der doppelten und amerikanischen Buchführung,

- b) eine praktische und theoretische Behandlung einer Aufgabe aus Handelslehre und Schriftverkehr, bei der auch auf die Rechtslehre zurückzugreifen ist,
- c) eine deutsche Arbeit aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsgeographie oder Bürgerkunde,
- d) die Bearbeitung von 6 Aufgaben aus verschiedenen Gebieten des gesamten kaufm. Rechnens,
- e) die Anfertigung mindestens eines Briefes, und zwar nach Wahl des Prüflings in französischer, englischer oder spanischer Sprache.

3. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Volkswirtschaftslehre, kaufm. Rechnen, Buchführung, Handels- und Wechselrecht, Handelslehre, Bürgerkunde oder Wirtschaftsgeographie (ist Bürgerkunde in der schriftlichen Prüfung bearbeitet worden, so wird mündlich Wirtschaftsgeographie geprüft und umgekehrt), sowie nach Wahl des Prüflings Französisch und Englisch oder Französisch und Spanisch oder Englisch und Spanisch.

4. Gegenstände der technischen Prüfung sind Kurzschrift und Maschinenshreiben.

II. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Bearbeitung der Aufgaben aus der Buchführung und dem kaufmännischen Rechnen, der Handels- und Rechtslehre, dem Schriftverkehr und der deutschen Arbeit sind je $4\frac{1}{2}$ (Voll-)Stunden vorzusehen. Für die Sprachen stehen zwei Stunden zur Verfügung.

Oldenburg, den 23. Dezember 1927.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

